YALE
MEDICAL LIBRARY

HISTORICAL
LIBRARY

A4R460
16

Zur Bibliothek des Dr Pozzi gehörig.

Systematisches Handbuch

der

gerichtsarzneilichen

Wissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Thatbestandes

im Straf- und Civilverfahren

für

Aerzte, Wundärzte, dann Justiz- und politische Beamte und Advokaten in den k. k. Staaten,

nebst einem Anhange über den Geschäftsstyl.

Von

Franz von Ney,

k. k. Pfleger zu Gastein.

Systematisches Handbuch

der

gerichtsarzneilichen

Wissenschaft

mit besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Thatbestandes

im Straf- und Civilverfahren

für

Aerzte, Wundärzte, dann Justiz- und politische Beamte und Advokaten in den k. k. Staaten,

nebst einem Anhange über den Geschäftsstyl.

Von

Franz von Ney,

k. k. Pfleger zu Gastein.

WIEN 1845.

Verlag von Mörschner's Witwe & W. Bianchi

(Spänglergasse № 427.)

Digitized by the Internet Archive
in 2012 with funding from
Open Knowledge Commons and Yale University, Cushing/Whitney Medical Library

http://www.archive.org/details/systematischesha00neyf

Seiner Hochwohlgeboren

dem

Herrn Herrn

Franz Freiherrn von Sommaruga,

Ritter des königl. ungarischen St. Stephanordens, k. k. wirklichem Hofrathe und staatsräthlichem Referenten, Doctor der Rechte, und im Jahre 1832 gewesenem Rector Magnificus der k. k. Universität zu Wien, ꝛc. ꝛc.

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Vorrede.

Der Herausgeber dieſes Werkes hatte die Ehre, in den erſten Jahren ſeiner juridiſchen Laufbahn bei dem hochlöbl. k. k. n. ö. Appellationsgerichte verwendet zu werden, und hiedurch Gelegenheit, vielen Vorträgen über Criminal- und andere Proceſſe am Rathstiſche beizuwohnen.

Schon in dieſer Stellung machte er die Bemerkung, daß es ſich nicht ſelten ereigne, daß beſonders bei Landgerichten abgeführte Proceſſe, welche mediciniſche Gutachten enthielten, vielfältig, oft wiederholt, wegen den in dieſen Operaten entdeckten Gebrechen zur Ergänzung zurückgeſendet werden mußten, ein Umſtand, welcher ihm um ſo mehr auffiel, als ihm bekannt war, welcher allgemein anerkannten Vortrefflichkeit ſich gerade die mediciniſchen Studien in den öſterreichiſchen Staaten erfreuen, ohne daß es ihm damals noch gelungen war, ſich den Grund dieſer Thatſache klar zu machen.

Verhältniſſe veranlaßten in der Folge den Verfaſſer, ſeine begonnene Laufbahn mit jener des Dienſtes bei landesfürſtl. Gerichten

auf dem Lande zu vertauschen, und in dieser Eigenschaft brachten es seine Dienstverhältnisse mit sich, daß er als Inquirent vielfältig bei solchen Thatbestandserhebungen einzuschreiten hatte, welche mit Beiziehung von Medicinalpersonen geschehen mußten, — unter welchen Amtshandlungen übrigens sowohl solche, deren Veranlassung wirkliche Criminalunterſuchungen waren, als auch solche, welche durch Untersuchungen über schwere Polizeiübertretungen veranlaßt wurden, begriffen gewesen sind.

Obwohl er nun das Glück hatte, dabei jene Klippen, an welchen andere, ihm auf die im Eingange erwähnte Art bekannt gewordene Erhebungen gescheitert waren, bei den von ihm abgeführten Untersuchungen vermieden zu sehen, zu welchem erfreulichen Resultate die umsichtige Mitwirkung des damals in Ried im Innkreise angestellten k. k. Kreisarztes Herrn Dr. Maffei und des Kreiswundarztes Herrn Foßl, Chir. Mag., nicht wenig beitrug, so hatte er doch auch Gelegenheit, wahrzunehmen, wo eigentlich die Klippen dieser Art sich befinden, an welchen besonders der noch nicht praktisch geübte Inquirent oder Gerichtsarzt leicht verunglücken kann. — Er hatte nämlich Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß vielfältig, sowohl von Seite des Richters der Standpunkt, auf welchem er sich zu den Sanitätspersonen befindet, mißkannt und dadurch manche zur Vollständigkeit der Untersuchung nothwendige Einwirkung unterlassen wurde, oder daß der Richter seinen Standpunkt verließ und den Medicinalpersonen Fragen stellte, welche von Seite des Richters nie zu stellen waren, wodurch, besonders wenn die ärztlichen Personen ihre Stellung nicht vollkommen aufgefaßt hatten, der Gegenstand der Unter-

suchung nicht wenig verwirrt gemacht wurde; so wie auch, daß die Medicinalpersonen den Standpunkt, auf welchem sie sich befinden, irrig oder gar nicht auffaßten, sich entweder berufen glaubten, Entscheidungen auszusprechen, welche in den Bereich des Richters gehören, oder in ihrer Amtshandlung nur von dem medicinischen Gesichtspunkte ausgehen, und dadurch gerade den Hauptzweck der Untersuchung, die Erzielung eines für die richterliche Entscheidung brauchbaren Resultates verfehlten.

Dem Richter kömmt bei einem solchen Mißgriffe, wenn er sich nicht etwa gar auf mangelhafte Kenntniß der Gesetze gründet, welches nie zu rechtfertigen ist, höchstens die für seine Auffassungsgabe eben nicht schmeichelhafte Entschuldigung zu Statten, daß es ihm nicht gelungen sei, die ihm, vermöge seiner Stellung, obliegende praktische Aufgabe in dem vorgekommenen Falle richtig aufgefaßt zu haben.

Die Entschuldigung des Arztes liegt in der Regel in der Unkenntniß oder mangelhaften Kenntniß derjenigen Gesetze, für deren Anwendung die geeigneten Materialien zu liefern seine Aufgabe gewesen wäre.

Obgleich es nun nicht geläugnet werden kann, daß es auch mit zur Aufgabe des die Erhebung des Thatbestandes leitenden Richters gehört, dem beigezogenen Arzte mit den anzuwendenden Gesetzesstellen, soweit deren Kenntniß und richtige Auffassung zur entsprechenden Lösung seiner Aufgabe nothwendig ist, durch Aufstellung von Fragepunkten bekannt zu machen, und obgleich ein Richter, welcher seiner

Aufgabe vollkommen gewachsen ist, hierin Vieles zu leisten vermag, so steht es doch nicht in seiner Macht, die Erzielung dieses Resultates auch sogleich zu bewirken.

Die Erzielung dieses Resultates setzt nämlich als nothwendige Bedingung voraus, daß derjenige, welcher eine Sache praktisch üben soll, nicht nur den Willen habe, d. i. nicht unter seiner Würde finde, sich von dem Abgeordneten des Gerichtes, besonders wenn solcher etwa noch eine untergeordnete Stellung hat, belehren zu lassen, sondern daß er eine solche Belehrung, zu deren Entwicklung meistens bei der Amtshandlung selbst wenig Zeit vorhanden ist, auffasse, und hiezu wird schon vorausgesetzt, daß er die nöthigen Vorbegriffe von der Sache habe, deren Erklärung er verstehen soll.

Damit der Richter dem Arzte das Verhältniß zeigen könne, in welchem das Gesetz zu den Grundsätzen der Medicin in einem speciellen Falle stehe, wird ferner vorausgesetzt, daß der Richter auch mit den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft in einem gewissen Grade bekannt sei, und diese Voraussetzung trifft sehr häufig nicht ein, da aus gleichem Grunde, aus dem Aerzte gewöhnlich nicht mit Rechtsstudien sich befassen, auch die der Rechte Beflissenen nicht den medicinischen Studien obliegen.

Bei solchen Verhältnissen kann es daher nicht fehlen, wie dies auch im gegenwärtigen Werke am gehörigen Orte gezeigt werden wird, daß nicht selten sich Fälle ereignen werden, in welchen ein solches zum Gelingen der Erhebung nothwendiges Einverständniß zwischen Richter und Arzt, aus Mangel der ihnen zu diesem Einverständnisse nöthigen gemeinschaftlichen Vorbegriffe, nicht erzielt werden kann.

Außerdem gibt es, wie dieses ebenfalls dargethan werden wird, auch Fälle, wo ein solches vorläufiges Einverständniß gar nicht einmal möglich ist. Soll daher das Gelingen der ärztlichen Intervenirung nicht blos dem Zufalle überlassen bleiben, so ist es nothwendig, daß der Arzt, besonders wenn derselbe seiner Stellung nach zu solchen Amtshandlungen berufen ist, sich schon vorläufig mit demjenigen Theile der Gesetzgebung, welcher sein Einschreiten erfordert, durch ein ernstliches Studium bekannt gemacht habe. — In der That wird auch in allen Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin das Studium der Gesetze als eine wichtige Hilfswissenschaft bezeichnet, obwohl in keinem solchen die Andeutung zu finden ist, wie der Arzt es anfangen soll, um dieses Studium zu erwerben.

Da nun in der That das Studium der Gesetze eben so gut ein Beruf des Lebens ist, als das Studium der Medicin, so wird es für einen Arzt eine schwierige, wo nicht unmögliche Aufgabe bleiben, diesen Zweck ohne störende Einwirkung auf seinen Beruf zu erreichen, wenn ihm nicht, mit Ausscheidung der seinen Zweck nicht berührenden gesetzlichen Anordnungen, jene Gesetze, welche ihm zu wissen nothwendig sind, in einer ihm verständlichen Einleitung dargelegt werden, in welcher ihm zugleich angedeutet wird, welche besondere Anwendungen seiner Kenntnisse die einzelnen Gesetzesstellen erfordern, und welche zugleich auch dem Richter die nöthigen Hinweisungen liefert, in welcher Art und Weise er auf dieses Geschäft fördernd einzuwirken berufen und im Stande sei.

Ueberzeugt, daß die Auffassung eines Gegenstandes von verschiedenen Gesichtspunkten, mit dem redlichen Bestreben, der guten

Sache zu dienen, nur zu günstigen Resultaten führen könne, und sich dieses redlichen Bestrebens bewußt, wagte es der Verfasser im gegenwärtigen Werke einen, so viel ihm bekannt ist, noch unbetretenen Pfad einzuschlagen; er unternahm es nämlich, nach dem Beispiele jener verdienten Männer, welche die Erfahrungen der gerichtlichen Medicin in einer Art darstellten, daß solche dem Richter in Ausübung seines Amtes verständlich wurden, mit ähnlichem Bestreben in Bezug auf das medicinische Publikum diejenigen positiven Gesetze, zu deren praktischer Anwendung der Gerichtsarzt mitzuwirken berufen ist, in einer Form darzustellen, von welcher er die Hoffnung hegt, daß solche dem zur Ausübung der Gerichtsarzneikunde berufenen Arzte verständlich sei, und hielt sich überzeugt, daß die Erreichung dieses Zweckes von den wünschenswerthesten Folgen für die Rechtspflege sein müsse.

Daß es ihm vollkommen gelungen, diesen Zweck nach seinem Wunsche zu erreichen, muß der Verfasser billig bezweifeln, da derselbe in seinem gegenwärtigen Aufenthalte nur wenige Monate des Jahres mit wissenschaftlich gebildeten Männern in Verbindung zu kommen Gelegenheit hatte, und aus gleichem Grunde, so wie seiner mannigfaltigen Amtsgeschäfte wegen ihm nur wenige, diesen Gegenstand behandelnde medicinische Schriften zugänglich waren, er daher größtentheils nur auf die ihm zugänglich gewesenen juridischen Werke, worunter insbesondere jene des Herrn Hofrathes Jenull, Herrn Regierungsrathes Kudler, der Herren Appellationsräthe Nippel und Kitka, dann einige medicinische Werke des Herrn Professors Bernt, Dr. Wildberg und Henke gehören, und auf die Erinnerung seiner eigenen Geschäftspraxis beschränkt war.

Dennoch glaubte der Verfasser sich von der Herausgabe dieses Werkes nicht abhalten lassen zu dürfen, da dessen Zweck, einmal aufgefaßt, unmöglich ganz verfehlt werden konnte, wenn auch nichts weiter dadurch erreicht würde, als der Vortheil, die medicinischen Leser mit den darin aufgenommenen Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen, dem medicinisch gebildeten sowohl, als dem juridischen Leser das Nachschlagen derselben durch das am Schlusse beigefügte alphabetische Register zu erleichtern, und manchen Inconvenienzen, welche aus einer aus Mangel an dieser Kenntniß entspringenden irrigen Auffassung der wechselseitigen Stellung der Richter und Medicinalpersonen entstehen, zuvor zu kommen, und durch die aufgenommenen Andeutungen manche Mißgriffe zu beseitigen, welche von erheblich nachtheiligen Folgen für die Rechtspflege sein können, einmal erkannt aber leicht zu beseitigen sind.

Der erfahrne Gerichtsarzt wird in diesem Werke nichts Neues finden, eben so wenig der geübte Richter, obwohl die in diesem Werke enthaltene Zusammenstellung und leichte Auffindungsmethode in manchen Fällen auch für solche, besonders dann, wenn der Drang des Geschäftes die Zeit kostbar macht, nicht unwillkommen sein wird. Daß Studierende und solche Aerzte, welche erst ihre Laufbahn als Gerichtsärzte beginnen, den Abgang einer ähnlichen Anleitung, wie der Verfasser solche zu geben versucht hat, häufig wirklich fühlen, wurde gegen denselben von vielen geübten Gerichtsärzten vielfältig ausgesprochen, und daß für den noch nicht geübten Richter eine solche wünschenswerth sei, bestätiget dem Verfasser nicht nur seine eigene Erfahrung, sondern auch das Urtheil mancher verdienstvoller, hoch-

geſtellter, erfahrner Juſtizbeamten, welche freilich derzeit das gegenwärtige Werk leicht entbehren können.

Der Verfaſſer beſtrebt ſich in ſeiner Darſtellung, ſo viel es nur möglich war, die Worte der Geſetze beizubehalten, ein Verfahren, wozu ihn die aus ſeiner Geſchäftspraxis gewonnene Ueberzeugung beſtimmte, daß ein denkender Mann zur richtigen Auffaſſung der an und für ſich ſchon klaren Geſetze nicht ſowohl einer Erläuterung, als einer zweckmäßigen Zuſammenſtellung derſelben, und Schilderung derjenigen Verhältniſſe bedürfe, für welche ſie gegeben wurden, durch welches Verfahren zuverläſſig ſo viel erreicht wird, daß, wenn der Verfaſſer eine irrige Folgerung über die Anwendung eines Geſetzes ausgeſprochen haben ſollte, jedem Leſer zugleich das Material geliefert wird, dieſen Irrthum bei beſſerer Einſicht ſogleich berichtigen zu können.

Hofgaſtein, am 30. März 1845.

Der Verfaſſer.

Vorerinnerung.

§. 1.

Bereits durch die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. wurde dem Richter zur Pflicht gemacht, in den hierzu geeigneten Fällen sowohl die Untersuchung als die Beurtheilung von sachverständigen Medizinalpersonen zu fordern, eine Bestimmung, welche in allen civilisirten Staaten in die Straf- und Civilgesetzgebungen übergegangen ist.

Obwohl nun diese durch Medizinalpersonen zu geschehende Untersuchung und Beurtheilung vorkommender Fälle allerdings in der Anwendung der durch die medizinischen Wissenschaften dargestellten Grundsätze besteht, unterscheidet sie sich von der gewöhnlichen Anwendung jener Grundsätze darin, daß solche nicht dahin gerichtet ist, ein zweckmäßiges Heilverfahren zu begründen, sondern daß solche zu dem Zwecke angestellt wird, um das Verhältniß einer Thatsache zum Gesetze richtig zu stellen, eine Aufgabe, welche nothwendig auf die Art und Weise der anzustellenden Untersuchung sowohl, als auf die anzustellende Beurtheilung von wichtigen Folgen sein muß.

Dem zur Vornahme einer solchen Untersuchung oder Beurtheilung berufenen, in den österreichischen Staaten befindlichen Arzte, er sei nun vom Staate wirklich zu diesem Ende angestellt, oder er werde, wie es allerdings auch geschehen kann, nur in einem speciellen Falle zu einer solchen ämtlichen Handlung berufen, die Lösung seiner Aufgabe zu erleichtern, und denselben mit denjenigen Modificationen insbesondere bekannt zu machen, welche in Folge der in Oesterreich bestehenden Gesetze bei diesem Geschäfte einzutreten haben, ist der Zweck des gegenwärtigen Werkes.

Folgende allgemeine Bemerkungen scheinen nun zur Verständlichkeit des später zu Sagenden unerläßlich.

§. 2.

Die Gesetzgebung aller civilisirten Staaten unterscheidet zwischen Straf- und Civilgesetzen.

Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, weil es Handlungen gibt, welche nothwendig eine Störung für die Sicherheit des Staates selbst, oder doch für die Sicherheit derjenigen Personen verursachen, welche unter dem Schutze des Staates leben, welche Handlungen durch Androhung, und im Falle der nicht beachteten Drohung durch wirkliche Zufügung von Strafen, d. i. solcher Uebel hintangehalten werden müssen, welche in der Vorstellung desjenigen, welcher es seinem Interesse angemessen finden könnte, solche zu begehen, den dadurch zu gewinnenden Vortheil überwiegen; diese Handlungen sind Gegenstand der Strafgesetzgebung.

Dagegen gibt es Handlungen, welche an und für sich weder die öffentliche, noch die Sicherheit des Einzelnen stören, jedoch in soferne entweder für den Staat oder für den Einzelnen nicht gleichgiltig sind, als es von den besondern Verhältnissen, in welchen sich der Staat oder der Einzelne in dem speciellen Falle befindet, abhängt, ob die Handlung des Andern für gleichgiltig oder für seine Verhältnisse Vortheil oder Nachtheil bringend sei. Bei solchen Handlungen wird es daher von seinem Ermessen abhängen, ob er die an und für sich unschädliche Handlung dem Andern unbedingt, oder unter welchen Bedingungen gestatten könne oder wolle. Diese Handlungen bleiben daher dem freien Uebereinkommen der Staatsbürger überlassen, die Art und Weise aber, wie dieses freie Uebereinkommen zu geschehen hat, so wie die Ordnung der Verhältnisse in dem Falle, wo ein Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, ist aus dem Grunde ein Zweig der Gesetzgebung, weil ohne eine durch die Gesetzgebung hierüber ausgesprochene Norm Verwirrungen nothwendig entstehen müßten, welche für die Sicherheit des Staates so wie für jene der Einzelnen von nachtheiligen Folgen sein würden.

Diese Norm enthält nun die Civilgesetzgebung.

Der Gegenstand beider Arten der Gesetzgebung ist Sicherung des Rechtes, d. i. desjenigen negativen Verhaltens der Staatsbürger, wodurch die Uebrigen in der nach ihren Verhältnissen möglichen freien Entwicklung ihrer Kräfte nicht gestört werden, und Schutz der Rechte, d. i. derjenigen Verhältnisse, be-

züglich deren der Staat oder der einzelne Bürger zu verlangen befugt ist, von dritten Personen ungestört zu bleiben.

Die Untersuchung, wo die Grenze zwischen der Straf- und Civilgesetzgebung zu ziehen sei, ist außerhalb der Aufgabe des gegenwärtigen Werkes, wir wenden uns sogleich zu der Darstellung der hierüber bestehenden positiven*) Gesetze des österreichischen Staates.

In der österreichischen Gesetzgebung ist nun durchaus das Bestreben unverkennbar, die Strafgesetzgebung von der Civilgesetzgebung streng zu sondern.

Für die erste bestehen zweierlei Gattungen Strafgesetzbücher, nämlich jenes für die dem Militär nicht angehörigen Stände, das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom Jahr **1803** und andere für gewisse Gattungen strafbarer Handlungen, z. B. Zollübertretungen, Uebertretungen der Postvorschriften ꝛc. erlassenen Gesetze, und das Strafgesetzbuch für den Militärstand. Nur das erste ist Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung.

Für das Civilrecht besteht das bürgerliche Gesetzbuch vom Jahr **1811** und andere für einzelne Zweige der Rechtspflege erlassene Gesetze, z. B. das Wechselrecht, Lehenrecht ꝛc.; auch gehören dazu die später diese Civil- und Strafgesetze erläuternden und ergänzenden Verordnungen.**) Diese Gesetze gelten für alle

---

*) Der Ausdruck positives Gesetz bedeutet ein von dem Gesetzgeber (in Oesterreich von Sr. Majestät dem Kaiser, oder von jenen Personen oder Behörden, welche zur Erlassung eines solchen Gesetzes autorisirt sind) wirklich erlassenes Gesetz, während der Ausdruck natürliches oder Vernunftgesetz ein von dem menschlichen Verstande, in Berücksichtigung gewisser Verhältnisse, als nothwendig erkanntes Gesetz bedeutet, abgesehen von dem Umstande, ob solches auch wirklich erschienen ist. Wo über einen Gegenstand ein positives Gesetz besteht, muß dieses so lange befolgt werden, als solches von dem Gesetzgeber nicht aufgehoben ist, gleichfalls abgesehen von dem Umstande, ob derjenige, welcher es befolgen soll, dessen Nothwendigkeit einsieht oder nicht.

**) Diese Verordnungen sind in besondern hierüber bestehenden Gesetzsammlungen aufzufinden. Hierher gehören Sr. Majestät Franz I. und Ferdinand I. Gesetzsammlung, die Justiz-Gesetzsammlung und die in jeder Provinz erscheinenden Provinzial-Gesetzsammlungen. Dieselben werden citirt in diesem Werke mit F. I. G. S. vom J. . . No. . . — J. G. S. No. . . und Provinz. G. S. Jahr und No. . .

Das Recht allgemein verbindliche Gesetze zu geben, steht nur Sr. Majestät dem Kaiser zu; das Befugniß, nach diesen Gesetzen allgemeine verbindliche Erläuterungen oder Entscheidungen zu erlassen, den Hofbehörden, in Bezug der ihrem Wirkungskreise unterliegenden Gegenstände. Landesbehörden, nämlich: Regierungen, Appellationsgerichte, Gefällsbehörden können solche Verfügungen mit verbindlicher Kraft für den Landestheil erlassen, welchem sie vorstehen, doch wird eine solche Entscheidung auch für die untergeordneten Behörden und Personen anderer Provinzen, so lange von der dortigen Oberbehörde keine andere Verfügung erlassen ist, aus dem Grunde einen Anhaltspunkt zu ihrem Benehmen geben, weil solche die Au-

österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, welche eine besondere Gesetzgebung haben.

§. 3.

Die Verhältnisse, welche in dem einen oder dem andern dieser beiden Zweige der Rechtspflege die Intervention der medizinischen Personen veranlassen, sind folgende:

Der Richter bedarf zur richtigen Ausübung seines Berufes, die Gesetze auf die seiner Beurtheilung unterliegenden Fälle anzuwenden, zweierlei Momente, nämlich erstens genaue Kenntniß und richtige Auffassung der bestehenden positiven Gesetze, und zweitens genaue Kenntniß und richtige Auffassung des Factums, um welches es sich handelt.

Zu dem ersten führen ihn die juridischen Studien, zu dem zweiten führt die richtige Auffassung des Factums durch *eigene Untersuchung*, wo diese Untersuchung nichts weiter bedarf, als die jedem gebildeten Menschen inwohnende Beobachtungsgabe, um das Verhältniß, in welchem sich das Factum zu dem Gesetze befindet, verlässig zu ermitteln. Wo jedoch der Fall von solcher Art ist, daß zu dessen richtiger Beurtheilung besondere Kenntnisse erfordert werden, welche der Richter, als solcher, zu besitzen nicht berufen ist, muß vor Allem die eigentliche Beschaffenheit des Gegenstandes durch Personen, welche diese Vorkenntnisse besitzen, so *dargestellt* werden, daß diese *Darstellung* den Richter in die Lage setzt, die Verhältnisse, in welchen sich die fragliche Thatsache zu den Bestimmungen des Gesetzes befindet, eben so klar einzusehen, wie dieses in dem Falle möglich ist, wo die eigene Beobachtung des Richters zur Richtigstellung dieser Beziehungen genügt.

Die zur Abgabe einer solchen Darstellung berufenen Personen werden *Kunstverständige* genannt, und es sind zu diesem Geschäfte solche Personen berufen, welche die Kunst oder Wissenschaft oder sonstige Fertigkeit, deren Vorhandensein zur verlässlichen und allseitigen Beurtheilung des in Frage

---

torität einer zu einer solchen Entscheidung competenten höhern Behörde für sich haben. Die Kundmachung einzelner, über bestimmte Anfragen erlassener Verfügungen Sr. Majestät (allerhöchste Entschließungen) geschieht durch die Hofbehörden. Ohne *besondere* Anfragen erlassene Gesetze werden durch *Patente* kundgemacht, und gelten in der Regel von demjenigen Datum an, welchen das Kundmachungspatent enthält. Die Verfügungen der Hofbehörden, womit solche entweder ihre eigenen Erlässe oder die erhaltenen höhern Verfügungen kundmachen, werden Decrete genannt, und sind daher nach der Stellung der Behörden: Hofdecrete, Regierungsdecrete, Appellationsdecrete u. s. w.

stehenden Gegenstandes nothwendig ist, ordentlich erlernt, und sich über die ordentliche Erlernung derselben legal ausgewiesen haben.

Unter diese Gegenstände, welche eine solche wissenschaftliche Vorbildung zu ihrer richtigen Auffassung und Darstellung bedürfen, gehören nun insbesondere alle diejenigen, welche zu dem bezeichneten Zwecke ärztliche oder wundärztliche Kenntnisse erfordern.

Es erhellt daher, daß die Intervention der Aerzte oder Wundärzte bei Gegenständen der Rechtspflege nur den Zweck haben kann, in einem Falle, zu dessen richtiger und allseitiger Auffassung ärztliche Kenntnisse nothwendig sind, die dem Richter hierin mangelnden Kenntnisse in der Art zu ergänzen, daß sie durch eine, nach den ihnen bekannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften angestellte Beobachtung und Untersuchung des in Frage stehenden Gegenstandes, und eine hierüber gemachte, dem Richter vollkommen verständliche Darstellung, diesen in die Lage setzen, das zwischen dem fraglichen Gegenstande und dem Gesetze bestehende Verhältniß eben so klar aufzufassen, als dieses bei einem Gegenstande, zu dessen richtiger Auffassung die gewöhnliche Beobachtungsgabe hingereicht hätte, der Fall gewesen sein würde.

Da somit die Aufgabe der Aerzte den Zweck hat, dem Richter die Anwendung der Gesetze auf einen bestimmten Fall möglich zu machen, so ist es klar, daß der Arzt nur dann diesem Beruf entsprechen, d. h. die eben zu diesem Ende nothwendigen Verhältnisse gehörig entwickeln, und nicht durch Anführung anderer, zu diesem Zwecke untauglicher Merkmale den Richter irre führen werde, wenn er selbst nicht ohne Kenntniß der Bestimmungen des Gesetzes ist.

Nach der bestehenden Eintheilung der Gesetzgebung in Straf- und Civilgesetzgebung wird nothwendig auch die Untersuchung und Beurtheilung der Merkmale einer, dem Gegenstande der richterlichen Amtshandlung unterzogen werdenden Thatsache sich verschieden gestalten, weil für die Civilrechtspflege manches Merkmal vollkommen gleichgiltig sein wird, welches für die Ausübung des Strafrichteramtes von wichtigen Folgen ist. So ist es z. B. in dem Falle, wo es sich um Entschädigung wegen einer körperlichen Verletzung im Civilwege handelt, sehr gleichgiltig, ob die Beschädigung an den Kleidern mit der Form der zugefügten Wunde übereinstimmt oder nicht; für die Ausübung des Strafrichteramtes kann dieser Umstand, besonders dessen Nichtvorhandensein, von großer Bedeutung werden.

Da somit der Unterschied zwischen Civil- und Strafgesetzgebung von erheb-

lichem Einfluß auch für die gerichtlich-medicinische Beurtheilung vorkommender Fälle ist, so haben wir in der ersten Abtheilung dieses Werkes die Strafgesetzgebung, in der zweiten die Civilgesetzgebung in ihrem Verhältniß zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft abgesondert behandelt.

In Berücksichtigung, daß dieses Werk zunächst für Aerzte bestimmt ist, welche mit dem eigentlichen Geschäftsverkehre noch minder vertraut sind, und daher einige Winke hierüber nicht überflüssig finden dürften, ist der zweiten Abtheilung ein Anhang, enthaltend einige Bemerkungen über den Geschäftsstyl, beigefügt.

Erſte Abtheilung.

Strafgeſetzgebung.

Einleitung.

§. 4.

Jener Theil der Strafgesetzgebung, welcher die Intervention ärztlicher Personen erfordert, ist vorzüglich derjenige, welcher in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen behandelt wird.

§. 5.

Verbrechen sind (nach II. der Einleitung zum Strafgesetzbuch) Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet.

Absichtliche Verletzungen,*) welche aber nach der Beschaffenheit des Gegenstandes (der geringen Wichtigkeit desselben), der Person des Thäters (wenn derselbe unmündig, berauscht war, als er die That beging) oder der unterlaufenden Umstände (z. B. wenn die That in einem aus Nachlässigkeit entstandenem Irrthume begangen wurde) zur Criminalbehandlung nicht geeignet sind, oder wenn ohne eine auf ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan, oder etwas, was zu diesem Ende geboten ist,

*) d. i. Rechtsverletzungen; denn von den körperlichen Verletzungen wird in den besonderen, diesen Gegenstand betreffenden Hauptstücken gehandelt.

unterlassen wird, und Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, gehören unter die schweren Polizeiübertretungen.

Als Verbrechen oder als schwere Polizeiübertretung kann nur dasjenige behandelt oder bestraft werden, welches in dem Gesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung erklärt wird (III. und IV. der Einleitung zum Strafgesetzbuch).

Polizeivergehen sind Uebertretungen, welche entweder die Sicherheit im gemeinen Wesen, oder doch die Sicherheit des Einzelnen stören, jedoch in so geringem Grade, daß solche weder unter die Verbrechen noch unter die schweren Polizeiübertretungen aufgenommen worden sind.

Das Strafgesetzbuch zerfällt in zwei Theile, der erste handelt über Verbrechen und das Verfahren bei deren Untersuchung, der zweite von schweren Polizeiübertretungen und dem Verfahren bei deren Untersuchung.

Wir haben bereits früher (S. 3) bemerkt, daß der Arzt zur zweckmäßigen Ausübung seines Berufes bei der gerichtlichen Untersuchung in dem einzelnen Falle die dahin zu beziehenden Gesetzesstellen zu wissen bedarf; da es nun in vielen Fällen schwer, ja oft sogar unmöglich ist, zu wissen, welche Gesetzesstellen in Anwendung zu kommen haben werden, so ist es nothwendig für den Arzt, sich schon vorläufig mit den auf die möglichen Gegenstände seiner Einschreitung sich beziehenden Strafgesetze, und zwar nicht sowohl zu dem Ende bekannt zu machen, um zu wissen, nach welchen Grundsätzen die That betrachtet werde, als um zu wissen, welche Gegenstände ärztlicher Seits zu schildern sind, und wie diese Schilderung beschaffen sein müsse, um dem richterlichen Bedürfnisse zu entsprechen. — Dem Arzte die Auffassung dieser Bestrebung zu erleichtern, und zugleich den Richter in den Stand zu setzen, — soferne solcher nicht schon selbst dahin gekommen ist, eine solche Anleitung nicht mehr zu bedürfen, — zu diesem Zwecke mitzuwirken, ist die Aufgabe des gegenwärtigen Werkes.

Indem der Verfasser diese Aufgabe zu lösen unternahm, ging derselbe von der Ansicht aus, daß es einer auf Beobachtung der unermeßlichen Natur gegründeten Wissenschaft, deren Gesichtskreis eine Menge von Erscheinungen umfaßt, so lange nicht möglich sein könne, unter den auf diesem weiten Felde gewonnenen Resultaten gerade diejenigen mit der nöthigen Sicherheit aufzufinden, welche für den ohne Vergleich engern Kreis einer in ihrer Anwendung durchaus bestimmten, rationellen Wissenschaft, wie jene des Strafrechtes, gehören, als nicht diejenigen Personen, welche bestimmt sind, zu dieser Anwendung der auf jenem weiteren Felde gewonnenen Resultate mitzuwirken, eine klare Ansicht von den Forderungen haben, welche eben durch jene rationelle Wissenschaft an sie gestellt werden; dieses setzt nun von ihrer Seite ein Eingehen

sowohl in die allgemeinen Grundsätze, als ein solches Eingehen in die diesen allgemeinen Grundsätzen entnommene, und daher ohne deren richtige Auffassung unmöglich zu verstehenden speciellen, bei den einzelnen dahin gehörigen Acten zu berücksichtigenden Grundsätze voraus.

Es schien daher vor Allem nöthig, diejenigen allgemeinen, bei Ausübung des Strafrechtes bestehenden Grundsätze zu erörtern, welche bei jeder einzelnen Amtshandlung im Strafrechtsverfahren nothwendig berücksichtiget werden müssen, und hier schien die in dem Strafgesetzbuche selbst beobachtete Eintheilung der möglichen strafbaren Handlungen in: Verbrechen, schwere Polizeiübertretungen und Polizeivergehen, den natürlichsten und am leichtesten faßlichen Anhaltspunct zu bieten.

Hiervon wird nun im ersten Abschnitt gehandelt, welcher sohin in drei Hauptstücke zerfällt, wovon in dem ersten die bei Verbrechen, im zweiten die bei schweren Polizeiübertretungen, und im dritten die bei Polizeivergehen von der Strafgesetzgebung aufgenommenen Grundsätze, soferne dieselben für die gerichtliche arzneiwissenschaftliche Beurtheilung im Allgemeinen oder zur Beurtheilung einzelner Fälle von Einfluß sind — oder sein können, behandelt werden.

Hierauf werden diejenigen thatsächlichen Verhältnisse erörtert, welche von der Art sind, daß solche eine gerichtliche Erhebung unter ärztlicher Intervenirung nöthig machen, weil es möglich ist, daß durch diese Untersuchung sich die Nothwendigkeit der Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze ergibt, davon handelt der zweite Abschnitt: Von der Einschreitung der Medicinalpersonen bei Erhebung des Thatbestandes zur Richtigstellung, ob eine sträfliche Handlung vorhanden sei.

Zur nöthigen Verständlichkeit des hierüber zu Sagenden wird in dem ersten Hauptstücke daselbst (dem vierten nach der fortlaufenden Zahl) von Erhebung des Thatbestandes überhaupt gehandelt. Das zweite Hauptstück (das fünfte nach der Reihenfolge) handelt von der Erhebung des Thatbestandes an Leichnamen, Skeletten oder einzelnen menschlichen Gliedmaßen. Das dritte Hauptstück (das sechste nach der Reihenfolge) handelt von der Untersuchung an lebenden Menschen, und das vierte Hauptstück (das siebente nach der Reihenfolge) von der Untersuchung von Verletzungen überhaupt.

Da es die Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Strafgesetzgebung befindet, mit sich bringt, daß solche nicht nur allgemeine Grundsätze bei Bestimmung der Strafe anwendet, sondern dadurch, daß sie bereits gewisse Gattungen von Handlungen als sträfliche bezeichnet, es auch den mit der Thatbestandserhebung beauftragten Personen zur Pflicht macht, durch genaue Erhebung des Thatbestandes auch die vor sich gegangene Gattung von sträflichen Handlungen zu ermitteln, welches daher die genaue Kenntniß der hierüber vom Gesetze ausgesprochenen Unterscheidungen von Seite jener Personen voraussetzt, weil

es ohne diese Kenntniß nicht möglich ist, aus den Merkmalen die Gattung zu erkennen, so handelt der dritte Abschnitt: Von denjenigen im Gesetze bezeichneten Gattungen der sträflichen Handlungen, bezüglich deren Thatbestanderhebung die Intervention ärztlicher Personen erfordert wird, welche im achten bis zwei und zwanzigsten Hauptstück enthalten sind. Den Schluß bildet der vierte Abschnitt: Von Erhebung des subjectiven Thatbestandes. Die Gründe, welche zur besondern Behandlung dieses Gegenstandes bestimmten, sind bei §. 23 ausgedrückt.

Bei der hierüber gemachten Darstellung wurde immer von dem, für den praktisch geübten Geschäftsmann keiner weitern Begründung bedürfenden Grundsatze ausgegangen, daß es bei Ausübung eines, die Handhabung der Gesetze in einem Staate bezweckenden Geschäftes vor Allem unerläßlich nothwendig sei, die Gesetze desjenigen Staates genau zu kennen und richtig zu verstehen, in welchem das Geschäft ausgeübt werden soll, und daß es, wie in der Anmerkung bei §. 2 bemerkt ist, in dem Falle, wo ein positives Gesetz besteht, keine Frage mehr sein kann, ob und warum solches anzuwenden komme.

Die Erwägung der Gründe, aus welchen sich der Gesetzgeber zur Erlassung der einzelnen Gesetze bestimmt gefunden hat, ist allerdings ein sehr nützliches Studium, ist aber durchaus nur ein Gegenstand der eigentlichen Rechtswissenschaft, und konnte daher, in Berücksichtigung des Zweckes, als der nothwendigen Grenzen dieses Werkes, um so mehr entbehrt werden, als es bei den zur Aufnahme in solches geeigneten Gesetzen den verehrten Lesern, bei dem nothwendig vorauszusetzenden Grade der Bildungsstufe, auf welchem sie sich befinden, unmöglich schwer fallen kann, durch einiges Nachdenken sich auch hierüber die gewünschte Aufklärung zu verschaffen.

Da dieses Werk nur für die österreichische Gerichtspflege bestimmt ist, so konnte die Anführung ausländischer Gesetze ohne Nachtheil unterbleiben, da sie demjenigen, welcher sich deren Studium widmen will, ohnehin aus andern Quellen bekannt sind, für den angehenden Gerichtsarzt aber eine solche Anführung mannigfaltiger, mitunter von einander abweichender Gesetze nur eine, seinem Berufe keineswegs förderliche Verwirrung der Begriffe hervorzubringen im Stande ist. Zuerst muß das Unentbehrliche bestellt sein, ehe man zu dem blos Nützlichen übergehen kann.

Als Anhang zu diesem Bande ist eine kurze Darstellung über die Berechnung ärztlicher Deserviten in Strafrechtsfällen beigefügt; eine, dem mit diesen Verhältnissen noch minder bekannten, in den Staatsdienst tretenden Arzte wahrscheinlich nicht unwillkommene Zugabe.

Erſter Abſchnitt.

Von den in Bezug auf Beſtrafung unerlaubter Handlungen, nach Inhalt der öſterreichiſchen Geſetze, im Allgemeinen beſtehenden Grundſätzen, ſofern ſolche für die mediciniſch-gerichtliche Beurtheilung von Einfluß ſind.

Erſtes Hauptſtück.

Vom Verbrechen und deſſen Beſtrafung, und dem dabei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren.

§. 6.

Zu einem Verbrechen gehört böſer Vorſatz (§. 1. des St. G. B.). Der Zweck jeder gerichtlichen Erhebung iſt daher: zu ermitteln, ob aus den Umſtänden erhelle, daß das hervorgebrachte Uebel die Folge einer mit böſem Vorſatz verübten Handlung, d. i. einer abſichtlichen Thätigkeit desjenigen, der das Uebel hervorbrachte, geweſen ſei, oder ob derſelbe ein ſolches Uebel hervorzubringen verſucht habe.

Böſer Vorſatz iſt aber dann vorhanden, wenn

1) vor oder bei der Unternehmung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, geradezu bedacht und beſchloſſen iſt, oder wenn
2) aus einer andern böſen Abſicht etwas unternommen oder unterlaſſen worden, wodurch das Uebel, welches dadurch entſtanden iſt, gemeiniglich erfolgt, oder doch erfolgen kann (§. 1. St. G. B.). Das erſte wird der directe, das letztere der indirecte böſe Vorſatz genannt.*)

*) Auch der indirecte böſe Vorſatz ſetzt jedoch voraus, daß dem Thäter die Möglichkeit, daß ein beſtimmtes Uebel aus ſeiner Handlungsweiſe erfolgen könne, bei Verübung der That nicht unbekannt geweſen ſei, obgleich er es für ſeinen Vortheil entſprechender fand, ein anderes Uebel, als dasjenige, welches eben erfolgt iſt, wirklich hervorzubringen; und es ihm daher gleichgiltig geweſen ſein würde, wenn das andere ihm bekannte, jedoch ihm nicht Vortheil bringende Uebel etwa unterblieben wäre.

Dies Vorhandensein des bösen Vorsatzes läßt sich nun durch zweierlei Momente bestimmen, nämlich

a) durch Erhebung der Beschaffenheit der That, d. i. der objectiven Wirkung,

b) durch die Erhebung der Beschaffenheit der Willensrichtung des Thäters.

In wiefern der Arzt nun in erster Beziehung zur Mitwirkung bei Erzielung dieser Richtigstellung berufen ist, werden wir bei den einzelnen Gattungen verbrecherischer Handlungen erörtern; hier genüge die Bemerkung, daß bei dem Umstande, wo der Zweck jeder kriminalgerichtlichen Erhebung eigentlich die Ausmittelung der Zurechenbarkeit einer That, d. h. die die Nachweisung ist, in wiefern eine Thatsache eine Folge des vorhandenen bösen Vorsatzes sei, dieser Zweck bei keiner Erhebung, somit auch nicht bei jener, welche durch Aerzte geschieht, außer Acht gelassen werden dürfe (§. 233, 234, 240, 374, I. Th. St. G. B.).

Bezüglich des zweiten Momentes muß erinnert werden, daß den bösen Vorsatz ausschließe:

a) jeder Gemüthszustand, welcher die freie Willensbestimmung ausschließt, als: gänzliche Beraubung der Vernunft, immerwährende, oder eine zur Zeit der Verübung des Verbrechens vorhandene, entweder natürliche oder künstliche Beraubung der Vernunft durch eine ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene volle Berauschung,*) Unmündigkeit**) (das Gesetz nimmt als solche ohne Ausnahme das Alter unter 14 Jahren an), Zwang;

b) jeder Zustand, wo das Erkenntnißvermögen so gestört ist, daß es dem Individuum unmöglich ist, ein Verbrechen in der Handlung zu erkennen, — Irrthum, Unwissenheit der Folge der Handlung (§. 2. St. G. B.).

Wo jedoch diese Entschuldigungsgründe nicht vorhanden sind, macht schon der Versuch strafbar, wenn eine zur wirklichen Ausführung führende Handlung unternommen wurde, und die Vollbringung nur aus Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Für Gedanken und innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen wurde, ist Niemand strafbar. (§. 7, 8.)

---

*) Das Gesetz sagt Berauschung, nicht Trunkenheit; es wird daher darunter nicht blos eine Berauschung durch geistige Getränke, sondern durch was immer für Mittel (selbst Einreibungen, narcotische Dämpfe sind nicht ausgeschlossen) verstanden. Siehe auch §. 120.

**) Die in dem Alter über 7, jedoch unter 14 Jahren begangenen Verbrechen werden als schwere Polizeiübertretungen bestraft (§. 4 II. Th. St. G. B.).

Würde z. B. Jemand einem Dritten Malva unter das Gemüse mischen, weil er der Meinung ist, Malva sei Gift, so würde diese Handlung allein als kein Vergiftungsversuch betrachtet werden können; es wäre aber der Versuch des Verbrechens des Mordes, wenn der Thäter in das Gemüse absichtlich, um den Andern zu tödten, Schierlingswurzel gemischt hätte, und bei der Zubereitung des nur zum Theil verwendeten Gemüses die Schierlingswurzel unverwendet blieb und darum kein Schade entstanden ist.

Man darf bei dieser, den Grundsätzen der Moral, nach welchen der Wille und nicht das Vollbringen den Menschen strafbar macht, allerdings scheinbar nicht entsprechenden Verfügung über den Versuch, nicht außer Acht lassen, daß die Strafgesetze auch nicht bestimmt sind, die Unmoralität der Handlung zu ahnden, sondern daß solche nur bestimmt sind, Rechtsverletzungen, d. h. wirkliche Verletzungen der allgemeinen Sicherheit — oder der Sicherheit des Einzelnen zu verhindern. Eine Handlung nun, welche wie z. B. die Beimischung eines ganz unschädlichen Krautes unter das Gemüse dem Andern nie einen erheblichen Schaden verursachen kann, ist keine Rechtsverletzung, wenigstens nicht in dem Sinne, um ihrer möglichen Wirkung nach als ein Verbrechen betrachtet zu werden, sie mag nun aus was immer für einer Absicht unternommen worden sein, und kann daher auch nicht als ein Verbrechen bestraft werden.

§. 7.

Die Strafe des Verbrechens ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker (§. 9).

Es ist hier der Ort nicht, die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zu begründen; es genüge daher die Bemerkung, daß die Todesstrafe nur gegen solche Verbrechen angewendet werde, deren Begehung einerseits den Staatsverband auf eine für dessen Bestand höchst gefährliche Weise bedrohen, wie Hochverrath, Spionage, oder welche, wie Mord, Brandlegung, schon ein rohes, verwildertes Gemüth voraussetzen, und daß rohe Gemüther in der Regel von der Größe der ihnen drohenden Strafe die für die erzielte Abhaltung nothwendige, richtige Vorstellung nur dann erhalten, wenn ihnen die Summe des ihnen drohenden Uebels mit einem Male vorgeführt wird, andererseits aber von den schlimmsten Folgen für die zum Bestande des Staatsverbandes unumgänglich nothwendige Sicherheit sind.*)

---

*) Die Besserung des Verbrechers ist allerdings bei Anwendung der Todesstrafe nicht zu erzielen, allein solche ist auch nicht der Hauptzweck der Strafe, weil, diesen Zweck als Hauptzweck angenommen, folgen würde, daß man einen als unverbesserlich sich darstellenden Verbrecher auch nicht mehr strafen könne; der Hauptzweck

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen (§. 10). Bei der Todesstrafe findet keine Verschärfung statt.

§. 8.

Die Kerkerstrafe zerfällt in drei Grade: Kerker ohne Zusatz, schwerer Kerker, schwerster Kerker.

1r Grad. §. 12. In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, und mit Niemandem eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

2r Grad. §. 13. Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genährt, in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränkt,*) und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

Vermöge einer laut Hofdecret vom 7. December 1815 den betreffenden Justizstellen eröffneten allerhöchsten Entschließung sind die Lagerstätten für die zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher mit Strohpolster, Leintuch und Strohsack, jedoch unter Vorsicht für Sicherheit und Reinlichkeit der Gefängnisse, zu versehen.

3r Grad. §. 14. Die schwerste oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so

---

der Strafe ist Abhaltung von dem Verbrechen durch die Vorstellung eines, den Nutzen desselben überwiegenden, nach dessen Begehung zu erleidenden Uebels. Eine humane Gesetzgebung weiß dieses Uebel (die Strafe) auf das Minimum der zur Erzielung der Abhaltung nach der Bildungsstufe der Staatsbürger sich darstellenden Nothwendigkeit zu beschränken, während die Gesetzgebung eines Draco nur die strengste Strafe als das einzige ihm bekannte Abhaltungsmittel kennt. Wo sich die Abhaltung auf keine andere Weise nach bestehenden, zu ändern nicht möglichen Verhältnissen erzielen läßt, erscheint auch die strengste, somit auch die Todesstrafe, als eine unabweisliche Nothwendigkeit.

*) Siehe jedoch die unten citirte abändernde Verordnung.

viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweite Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränkt, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

§. 9.

Die Kerkerstrafe kann verschärft werden:

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit,*)
b) durch Ausstellung auf der Schandbühne,
c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen,
d) durch Fasten,
e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe (bei Ausländern). (§. 17.)

Die Züchtigung darf sich nie über 50 Streiche, das Fasten (wobei der Verbrecher auf Wasser und Brot beschränkt wird), nur auf drei ununterbrochene Tage in einer Woche erstrecken (§. 21). Stockstreiche werden nur bei Mannspersonen über 18 Jahre, Ruthenstreiche bei Jünglingen unter 18 Jahren und Weibspersonen angewendet (§. 20). Wo die Züchtigung mit Stockstreichen wegen der körperlichen Beschaffenheit unthunlich ist, können Ruthenstreiche angewendet werden. (Hofdecret v. 28. Aug. 1812. J. G. S. No. 1003.)

Bei Weibspersonen darf während ihrer monatlichen Reinigung eine Züchtigung gar nicht angewendet werden. Die Züchtigung hat bei Weibspersonen zwar auf den bloßen Leib, doch von Personen gleichen Geschlechts, und nur in Gegenwart eines bescheidenen Commissärs zu geschehen. (Hofdecret v. 11. Febr. 1803. J. G. S. No. 951.)

Eben so darf eine Züchtigung bei Schwangeren nicht stattfinden, da sogar nach §. 445 die Kundmachung des Urtheils an Schwangere nur in dem Falle stattfinden darf, wenn der bis zur Entbindung fortdauernde Verhaft für sie ärger wäre, als die verwirkte Strafe.

---

*) Diese hat jedoch nur bei männlichen Sträflingen einzutreten, und hat in Ketten zu geschehen, kann daher nur mit der schweren und schwersten Kerkerstrafe verbunden werden (§. 18).

Daß gegen säugende Weibspersonen eine Züchtigung nicht angewendet werden dürfe, erhellt aus §. 438 II. Th. des Strafgesetzes, nach welchem sogar eine länger dauernde Arreststrafe nicht vollstreckt werden darf, wenn für die Mutter oder das Kind Nachtheil zu besorgen wäre.

Keine Züchtigung darf ohne vorausgegangene Besichtigung durch einen Leib- oder Wundarzt stattfinden (§. 329).

In jedem Falle muß, bevor die Aburtheilung stattfindet, jeder Verhaftete durch einen Leib- oder Wundarzt, eine Weibsperson auch durch eine Hebamme visitirt, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und den Gebrechen der Person zu den Acten genommen werden (§. 373).

Nach Verordnung des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 3. Jänner 1815 ist in den Zeugnissen der Aerzte und Wundärzte ein bestimmtes Gutachten über den Gesundheitszustand des Inquisiten, und insbesondere darüber abzugeben, welcher Grad der Kerkerstrafe stattfinden könne, und aus welchen Gründen die Vollziehung einer schweren Kerkerstrafe für unmöglich gehalten wird.

Der Landesverweisung kann, besonders bei gefährlichen Verbrechern, auch die Brandmarkung beigefügt werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R. (Relegatus) sammt den Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpft wird (§. 22).

Diese kann der Scharfrichter oder sein Knecht, oder ein anderes hiezu geeignetes Individuum vollbringen, nur muß dafür gesorgt werden, daß sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um die zu Brandmarkenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringt (Hofdecret vom 21. Juli 1820, J. G. S. No. 1678.)

§. 10.

Die Kerkerstrafe wird in den Gesetzen dahin bemessen, daß ein Zwischenraum von 6 Monaten zu 1 Jahr, von 1 bis 5, von 5 bis 10, von 10 bis 20 Jahren und auf Lebenslang der richterlichen Beurtheilung zur Bemessung der Strafe gegeben ist.

Die Gründe, welche den Richter zu leiten haben, und auf deren Ausmittlung daher bei jeder kriminalgerichtlichen Erhebung zu sehen ist, sind in folgendem §. enthalten:

§. 36. Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereituug, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

Da nun jede gerichtliche Erhebung den Zweck hat, die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens ins Klare zu setzen, so darf dieser Zweck, und daher die Erhebung der allenfalls vorhandenen Erschwerungs- oder Milderungsgründe, auch bei solchen Erhebungen nicht außer Acht gelassen werden, welche unter ärztlicher Intervention stattfinden. Wo daher der Arzt vermöge seiner Kunstkenntnisse im Stande ist, Umstände zu erörtern, welche als Erschwerungs- oder Milderungsumstände zu erscheinen geeignet sind, darf deren Erörterung nie unterlassen werden.

§. 11.

Wenn der Arzt seinem Berufe bei gerichtlichen Acten entsprechen soll, so muß er nothwendig eine richtige Kenntniß jener Stellung besitzen, welche er dabei einzunehmen hat. Hierzu gehört nun eine Kenntniß des richterlichen Verfahrens im Allgemeinen.*)

Wir glauben die nöthigen Umrisse hierüber mit Folgendem genügend zu geben:

§. 12.

Die zur Ausübung des Strafrichteramtes bestimmten Behörden heißen Kriminalgerichte **(§. 211)**.

In Städten sind die Magistrate gewöhnlich mit dieser Gerichtsbarkeit versehen, wo sie dann Stadtgerichte heißen, oder die Kriminalgerichtsbarkeit ist mit dem Landrechte (der Civiljustizbehörde über Adel, Geistlichkeit und türkische Unterthanen) verbunden, welche dann Stadt- und Landrechte genannt werden, oder solche ist einem besondern Collegialkreisgerichte, oder einem nur aus einem Richter und dem untergeordneten Amtspersonale bestehenden Behörde übertragen, welche letztere dann in verschiedenen Provinzen Präturen, Landgerichte, Pfleggerichte, je nach dem ihnen sonst noch andere Geschäfte zugewiesen sind, genannt werden.

Besteht ein Magistrat nur aus juridisch nicht geprüften Räthen, so besorgt ein Syndicus die Justizgeschäfte. Ist unter einer Behörde, welche kein Collegialgericht ist, zwar die Verwaltung der Justiz und politischen Geschäfte vereinigt, besteht aber für die Verwaltung der Justizgeschäfte**) ein eigenes geprüftes Individuum, so wird dieses Justiziär genannt.

---

*) Man hört oft sonderbare Ansichten über das Verfahren aussprechen, welches der Richter gegen den Beschuldigten beobachten soll. Einige nehmen ihm jede Art von Einschränkung der Freiheit desselben höchlich übel, Andere finden jedes Verfahren lobenswürdig, wenn es nur zum Geständniß führt. Die Ersten zeigen im besten Falle, daß ihr Herz besser sei als ihr Verstand, die Letzteren mögen sich die Möglichkeit denken, daß sie selbst ein ungegründeter Verdacht treffe, und sich dabei des in einem älteren Gesetze enthaltenen Spruches erinnern: „Was Du nicht willst, daß Dir geschieht, das thue auch einem Andern nicht."

**) Justizgeschäfte heißen diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Verwaltung der Straf-

Die Criminalgerichte ſind dem Appellationsgerichte (des Landestheils), das Appellationsgericht der oberſten Juſtizſtelle (welche in Wien, und ein Senat davon in Verona ſeinen Sitz hat) untergeordnet (§. 223).

Dieſe Unterordnung beſteht nun keineswegs darin, daß das Obergericht dem untergeordneten Gerichte ſein Benehmen von Fall zu Fall vorſchriebe, ſondas Criminalgericht übt ſeine Gerichtsbarkeit vollkommen ſelbſtſtändig nach dem von dem Geſetze vorgeſchriebenen Verfahren aus, und wird nur darin vom Obergerichte überwacht, daß ſein Vorgang dem Geſetze entſprechend ſei.

Dieſe Ueberwachung geſchieht durch die von Zeit zu Zeit ſtattfindenden Unterſuchungen der Criminalgerichte, und durch die bei ſtattfindenden Recurſen, oder bei gewiſſen Gattungen von Verbrechen oder Perſonen, dann bei Zuerkennung einer mehr als 5jährigen Kerkerſtrafe, von Amtswegen zu geſchehenden Vorlage des Actes vor der Urtheilskundmachung.

Bei Ausübung des Criminalrichteramtes I. Inſtanz muß zwiſchen Unterſuchungs- und Spruchgerichten unterſchieden werden.

Das erſtere kann durch einen einzelnen, mit den vorgeſchriebenen Prüfungszeugniſſen (dem Richteramtsdecrete) verſehenen Beamten*) ausgeübt werden.

Das Spruchgericht muß aus einer Verſammlung von wenigſtens 5 beeideten Männern — chriſtlicher Religion — wovon wenigſtens 3 vom Obergericht in Criminalſachen für fähig erkannt worden ſind, die andern beiden, welchen übrigens auch eine entſcheidende Stimme gebührt, auch ungeprüft ſein können, und einem Gerichtsſchreiber beſetzt ſein (§. 418, und Hofdecret vom 23. September 1808. J. G. S. No. 817).**)

Es iſt die Pflicht des Unterſuchungsgerichts (welches in den Fällen, wo das Criminalgericht ſelbſt ſchon ein Collegialgericht iſt, allerdings ein und dieſelbe Behörde mit dem Spruchgericht ſein kann), Alles ſo zu erheben, daß die Aburtheilung ohne Anſtand erfolgen kann.

Zeigt ſich aber dennoch bei der Berathſchlagung ein Mangel in der Un-

---

gerichtsbarkeit über Verbrechen und der Civilrechte beziehen, und die damit betheiligten Behörden werden im Allgemeinen Juſtizbehörden genannt. Das Strafrichteramt über ſchwere Polizeiübertretungen und Polizeivergehen iſt den politiſchen Behörden zugewieſen, und gehört in ſofern zu den politiſchen Geſchäften. Beide Arten von Geſchäften können jedoch durch dieſelbe Behörde, z. B. Magiſtrate, Präturen, Pfleggerichte, verſehen werden, welche dann gemiſchte Behörden ſind.

*) Daß dieſem jedoch ein entſprechendes Amtsperſonal, nämlich ein Gerichtsſchreiber, Gerichtsdiener, Gefangenwärter natürlicherweiſe beigegeben ſein müſſe, ergibt ſich insbeſondere aus der Anordnung des §. 217.

**) Jedem Criminalgerichte, welches nicht auf dieſe Art beſetzt iſt, ſteht frei, die Unterſuchungsacten an das Criminalgericht der Hauptſtadt, oder der Provinz, oder an ein Advocatencollegium zur Urtheilsſchöpfung einzuſenden. §. 419, und Hofdecret v. 13. Jänner 1804. J. G. S. No. 640.

terſuchung, welcher die Aburtheilung hindert, ſo iſt die Verbeſſerung desſelben unverzüglich einzuleiten (§. 423).

Es ergibt ſich daher von ſelbſt, daß der Unterſuchungsrichter nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht habe, in einem Falle, wo das Gutachten von Kunſtverſtändigen einzuholen iſt, alle ihm nöthig ſcheinende Vollſtändigkeit dieſes Gutachtens zu verlangen, um nicht dadurch, daß das Spruchgericht an der Schöpfung des Urtheils gehindert werde, durch die erſt noch zu veranlaſſende Ergänzung des Mangels einen ſchädlichen Zeitverluſt zu veranlaſſen.

Wird ein ſolches Urtheil nebſt dem Acte dem Obergerichte vorgelegt, und es findet in dem Acte Gebrechen, welche die Schöpfung des Urtheils hindern, was allerdings geſchehen kann, wenn auch das Spruchgericht über dieſe Gebrechen hinaus gegangen wäre, ſo hat ſolches die Behebung dieſer Gebrechen durch Ertheilung zweckmäßiger Belehrung, wie ſolche zu beheben ſeien, zu veranlaſſen (§. 438), Gebrechen minderer Art durch eine beſondere Ausfertigung zu rügen (§. 439).

§. 13.

Das Criminalgericht übt ſeine Gerichtsbarkeit von Amtswegen aus, ſobald es von einem Verbrechen Kenntniß erhält, ohne daß es hierüber einer beſondern Klage bedarf (§. 215). Eine Ausgleichung des Verbrechers mit dem Beſchädigten oder deſſen Angehörigen findet nicht ſtatt (§. 27).*) Alle auf die Criminalgerichtsbarkeit ſich beziehenden Amtshandlungen ſind vorzüglich zu beſchleunigen; bemerkt ein Criminalgericht hierin eine Saumſeligkeit, ſo iſt es verpflichtet, hiervon dem Obergerichte die Anzeige zu machen, damit die ſaumſelige Behörde durch diejenige, welcher ſie untergeordnet iſt, zur Verantwortung, und nach Umſtänden zur Strafe gezogen werde (§. 345).

Daß unter ſolchen Saumſeligkeiten auch jene, welche von Aerzten begangen werden, begriffen ſind, welche bei derlei Functionen interveniren, leidet keinen Zweifel (ſ. die bei §. 30 citirte Verordnung).

Ein Recht zur Anzeige hat Jedermann, welchem ein Verbrechen bekannt wird; eine Verpflichtung zur Anzeige findet nicht ſtatt, mit Ausnahme bei Verbrechen des Hochverrathes, und bei den zur Anzeige vermöge ihres Amtes verpflichteten Perſonen (§. 228).**)

---

*) Eine Ausnahme tritt bei dem Diebſtahle und der Veruntreuung ein.

**) S. §. 30. Dieſe Verordnung wurde in Folge a. h. Entſchließung v. 27. Mai 1835, Hofcanzleidecret vom 11. Juni 1835 F. I. G. S. No. 85 mit der Weiſung wiederholt kundgemacht, daß jeder Arzt und jeder Wundarzt verbunden ſei, dieſe Anzeige ſo bald als möglich zu machen. Laut §. 25 der Geſundheitsordnung ſind für den Fall, als ſie ſich durch Verſprechungen von ſolchen Anzeigen abwendig machen laſſen, empfindliche Strafen angedroht; bei öffentlich Angeſtellten könnte hierdurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet werden.

Hierher gehören nun folgende Verordnungen:

§. 22. der Instruction für Wundärzte v. J. 1808.

Kommen ihnen (den Wundärzten) bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle, oder wo keine solche vorhanden ist, der Ortsobrigkeit, den Namen des Verwundeten und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

Instruction für Apotheker vom Jahr 1808.

§. 17. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftige Mittel zum Handverkauf verlangen, sind im Geheimen der politischen Behörde anzuzeigen.

Instruction für Hebammen vom Jahr 1808.

§. 11. Frauenzimmer, welche den Hebammen (zur Abtreibung der Leibesfrucht) Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeistelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 14.

Ist das Criminalgericht in die Kenntniß eines in seinem Bezirke verübten Verbrechens gekommen, so erhebt solches vor Allem den Thatbestand, welches geschieht, in dem Falle, wo das Verbrechen Merkmale an einem Orte oder an einer beschädigten Person zurückgelassen hat, durch den Augenschein (§. 238). Sind, um die Beschaffenheit des Verbrechens aus den Merkmalen zu erforschen, besondere Kunstkenntnisse nothwendig, so ist ein, und wo es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind zwei solche Kunstverständige beizuziehen, welche, wenn sie nicht schon (wie z. B. Kreisärzte) beeidet, vorläufig dahin zu beeidigen sind, daß sie den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon dem Richter zu wissen nöthig ist, genau und bestimmt anzugeben haben. Sind sie bereits beeidigt, so sind sie ihres Eides zu erinnern (§. 240, 241).

Alle Gegenstände, welche auf das Verbrechen Bezug haben, sind genau zu beschreiben und nach Möglichkeit in Verwahrung zu nehmen; eben so die Personen, von welchen sich taugliche Auskunft erwarten läßt, zu vernehmen, über den Vorgang aber ein verläßliches Protocoll zu führen (§. 238 — 247), vorläufig ist aber gehörig Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Criminalgerichtes, so weit dieses ohne größern Schaden thunlich ist, Alles in dem Zustande belassen werde, in welchem es sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt wurde (§. 239).

Wo das Criminalgericht entfernt ist, kann die Erhebung durch die politische Obrigkeit geschehen (§. 236); dies sind Polizeidirectionen oder die, wenn auch nicht mit der Criminaljurisdiction versehenen Magistrate in den Städten, auf dem Lande aber diejenige Behörde, welche über Sicherheit und Ordnung zu

wachen hat, Herrschafts- und Wirthschaftsämter, welche in solchen Fällen jedoch ebenfalls dem Appellationsgerichte untergeordnet sind (§. 236).

Hofdecret vom 29. Mai 1818. J. G. S. No. 1461.

Zur Erhebung der That sind zwei Gerichtspersonen oder sonst zwei Vertrauen verdienende Personen beizuziehen (§. 237).

§. 15.

Führen die gepflogenen Erhebungen den gegründeten Verdacht herbei, daß eine bestimmte Person das Verbrechen begangen habe, so ist solche in der Regel in Criminalverhaft zu nehmen und in Gegenwart von zwei beeideten Beisitzern summarisch, d. i. zu dem Ende zu verhören, daß ihr Gelegenheit gegeben werde, ihre Schuldlosigkeit sogleich darzuthun (§. 281, 293); wird diese Nachweisung nicht geliefert, so hat der ordentliche Untersuchungsproceß zu beginnen.

§. 16.

Bei dem Untersuchungsproceß ist kein anderer Zwang gegen den Inquisiten anzuwenden, als die Versicherung der Person und Versicherung gegen Entweichung mit sich bringt. Das Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens soviel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne; es muß trocken, reinlich und überhaupt so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel, als der Verhaft nothwendig mit sich bringt, ausgesetzt ist (§. 308); sind die Mauern nicht ganz trocken, so müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden (§. 309).

Es ist dem in Untersuchung stehenden Gefangenen gestattet, sich die Kost und Lagerstätte aus Eigenem anzuschaffen, oder durch eine den Verhältnissen des Gefängnisses entsprechende Arbeit den Unterhalt selbst zu verdienen; wo dieses nicht möglich ist, hat ihm das Criminalgericht den Unterhalt zu reichen. Tabak zu rauchen, Licht zu brennen ist verboten. Unterredungen mit dritten Personen, mit Zulassung des Criminalgerichtes, unter gewissen Vorsichten (§. 321), eben so das Lesen censurirter geistlicher Bücher gestattet (Allerh. Entschließung vom 16. Dez. 1826. Justizhofdecret vom 9. und 23. Febr. 1827).

Züchtigung ist nur bei Widerspenstigkeit, und im Verhöre wegen Beharrung auf einer erwiesenen Lüge, ungeachtet des vorgehaltenen klaren Beweises, mit 20 Streichen, und bei Entweichungsversuchen mit 50 Streichen, unter den oben im §. 9 erwähnten Vorsichten, gestattet. Erkrankt der Verhaftete, so ist ihm ein eigends dazu bestellter Arzt, in Entbindungsfällen einer Weibsperson eine Wehmutter zuzulassen, und diejenige Hilfe zu leisten, welche die Menschlichkeit fordert; bei Todesgefahr aber ist ein eigends hierzu bestimmter Seelsorger zuzulassen, welches stattzufinden hat, wenn der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich erklärt (§. 319, 320). S. auch bei §. 17.

§. 17.

Das ordentliche Verhör, welches einen Theil des ordentlichen Untersuchungsprocesses bildet, hat den Zweck, die größere oder geringere Schuld, oder die Schuldlosigkeit des Untersuchten ins Klare zu setzen.

Die Vertheidigung des Beschuldigten gehört somit zu der Amtspflicht des Richters, daher die Zulassung eines Defensors nicht stattfindet (§. 337, 348).*)

Es ergibt sich daher auch die Nothwendigkeit, in Folge der von dem Beschuldigten gemachten Angaben, zu neuen Erhebungen, selbst mit Zuziehung von Kunstverständigen und auch selbst dann zu schreiten, wenn bereits derlei Erhebungen statthatten, sich aber durch solche wiederholte Erhebungen die Ermittlung neuer Umstände oder die Berichtigung bereits erhobener als möglich voraussetzen läßt (§. 348).

(§. 363.) Wird die Beantwortung der an den Beschuldigten gestellten Fragen mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben, so hat das Criminalgericht den Verhafteten von zwei Aerzten und Wundärzten untersuchen und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sei, so ist der Verhaftete, nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drei auf einander folgende Tage bei Wasser und Brod zu halten, dann aber, nach wiederholter Warnung, mit Streichen von drei zu drei Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmal mit fünf vermehrt und bis auf dreißig hinaufgestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach, so ist der Vorfall, mit Beilegung sämmtlicher Acten, dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder wären sie in ihrer Meinung getheilt, so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminalgerichte selbst, und dem Gefangenwärter bei Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind (§. 126).

Ist nun auf diese Art das Verfahren geschlossen, so wird, wie wir oben (bei §. 12) gesehen haben, zur Schöpfung des Urtheils geschritten, mit dessen Kundmachung und Vollziehung der Strafproceß geendigt ist. Gegen das Ur-

---

*) Im Falle des Recurses kann die Mittheilung des Urtheils und der Beweggründe verlangt werden (§. 464), und wenn der Verurtheilte selbst den Recurs angemeldet hat (wozu auch andere Personen, z. B. Eltern, Ehegenossen berechtiget sind), ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen ache unterreden kann (§. 465).

theil steht in den meisten Fällen*) den Verurtheilten der Recurs an das Obergericht frei. Das Urtheil lautet entweder auf Schuldloserklärung, auf Schuldigerklärung und Strafe, oder auf Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise (ab instantia).

§. 18.

Mit dem Vollzug der Strafe ist das Verbrechen erloschen, doch sind unter gewissen Umständen Folgen mit dem Verbrechen verbunden, welche durch die ausgestandene Strafe nicht erlöschen.

Diese bestehen bei verschiedenen Classen von Personen in Entsetzung von einer Würde, welche sich nur mit vollkommener Unbescholtenheit verträgt. So ist nach §. 23 I. Th. St. G. B. bei graduirten Mitgliedern einer Universität oder Lyceums, bei zuerkannter (wenn auch z. B. wegen Abwesenheit nicht vollzogener) Todesstrafe, schweren und schwersten Kerkerstrafe, die Löschung aus der Universitätsmatrikel verbunden.**)

Dagegen werden insbesondere bei graduirten Personen bei dem Criminaluntersuchungsproceß folgende Rücksichten genommen:

Die Verhaftung ist sogleich nach dem summarischen Verhöre an das Obergericht zur weitern Nachricht an die Universität oder das Lyceum anzuzeigen.***)

Die Untersuchung, mit Ausnahme des summarischen Verhörs, welches jedenfalls die aufgreifende Behörde vorzunehmen hat, ist von dem Criminalgericht der Hauptstadt der Provinz zu führen (§. 221).†) Die wider sie geschöpften Urtheile sind vor der Kundmachung dem Obergerichte sammt Acten zur Verständigung der Universität oder des Lyceums vorzulegen, damit solches die Entsetzung von der Würde oder dem Stande verfüge. Erst wenn das Obergericht die Bestätigung von der geschehenen Verfügung erhält, ist das Urtheil kund zu machen.††) Trifft jedoch binnen 30 Tagen die Bestätigung nicht ein, so ist das Urtheil dennoch kund zu machen (§. 446).

---

*) Ausgenommen sind nur diejenigen Fälle, wo ohnehin von Amtswegen der Act an das Obergericht vorgelegt werden mußte, und bei denen das Obergericht den erstrichterlichen Ausspruch nicht zum Nachtheil des Untersuchten abgeändert hat.

**) Studirende, welche wegen Verbrechen aus der Matrikel gestrichen wurden, können nach überstandener Strafe, wenn sie sonst hierzu geeignet sind wieder eingetragen werden (Studienhofcommissionsdecret vom 31. December 1812 No. 1021).

***) Bei Studirenden ist das Studiendirectorat sowohl von der Einleitung der Criminaluntersuchung als von dem ergangenen Urtheil in Kenntniß zu setzen (Justizhofdecret vom 5. Februar 1827).

†) Diese so wie die nachfolgende Verfügung gilt nicht auch bei Studirenden (Justizhofdecret vom 4. September 1807).

††) Die Anzeige des Verbrechens und des darüber ergangenen Urtheiles an die Behörde oder den Körper dem der Verurtheilte angehört, hat bei der untersten Körperstrafe, welche nach dem 23. §. des I. Theils des St. G. B. die Standesentsetzung nicht nach sich zieht, zu unterbleiben (Erläuterung der Gesetzgebungshofcommission vom 14. April 1805).

Zweites Hauptstück.

Von schweren Polizeiübertretungen und deren Bestrafung, und dem dabei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren.

§. 19.

Laut §. 1. des II. Th. St. G. B. sind schwere Polizeiübertretungen insgesammt Handlungen und Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bei schweren Polizeiübertretungen nicht entschuldigen.

Das Verfahren ist im Wesentlichen, und insbesondere soferne bei solchen die Intervention ärztlicher Personen in Anspruch genommen wird, von dem Criminalverfahren nur in dem Puncte im Wesentlichen verschieden, als bei solchem die Beeidigung der Kunstverständigen und die Zuziehung von Zeugen zu einem solchen Act, zu dessen Vornahme die Gegenwart des Richters und Actuars genügt, nicht vorgeschrieben ist.*)

Die Behörden sind nach Beschaffenheit der Uebertretungen in Städten die Magistrate und Polizeidirectionen, auf dem Lande die politischen Obrigkeiten und die Kreisämter, beide in erster Instanz.

Die Oberbehörde ist die Regierung der Provinz (die Landesstelle, Gubernium), und die höchste Instanz die Hofkanzlei.

Die Urtheilsschöpfung geschieht durch die Behörde, welche die Untersuchung geführt hat. Besteht solche nicht aus mehreren mit den nöthigen Prüfungen versehenen Männern, so ist die Berathung unter Beiziehung zweier verständiger unbescholtener Männer aus der Gemeinde zu pflegen (§. 380, 381).**)

---

*) Im Ganzen ist das Verfahren mehr summarisch, auch finden gewisse, durch die Wichtigkeit des schädlichen Erfolges bei Verbrechen gebotene Maßregeln nicht statt, z. B. Züchtigung wegen verweigerter Antwort ꝛc. Macht sich ein Staatsbeamter, Pensionist oder Provisionist einer schweren Polizeiübertretung schuldig, so ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen, welche solche an die betreffende Hofstelle vorzulegen hat, von welcher, mit Beiziehung zweier Hofräthe der obersten Justizstelle, die Entscheidung zu fällen ist, ob der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen ist oder nicht. Hofcanzleidecret v. 26. Nov. 1808. J. G. S. No. 1192. Bei ständischen und städtischen oder märktischen Beamten oder Pensionisten ist das gemeinschaftliche Gutachten der Landesstelle und des ständischen Collegiums der k. k. Hofkanzlei vorzulegen. Hofdecret v. 3. Juli 1816. J. G. S. No. 1261.

**) Vermög §. 380 ist diesen Beisitzern das Verhör in Gegenwart des Inquisiten vor der Urtheilsschöpfung bedächtig vorzulesen, und das Protocoll von ihnen mitzuferti-

Unter diejenigen Personen, welche auf dem Lande in schweren Polizeiübertretungsfällen dem Kreisamte, und nicht der sonstigen für den Bezirk bestehenden politischen Obrigkeit unterstehen, gehören nach §. 284 adelige, geistliche, graduirte und öffentlich angestellte Personen.

Das Kreisamt kann jedoch die Führung der Untersuchung bei weiter Entfernung auch an die Ortsobrigkeit oder an einen Magistrat übertragen.

Die Erhebung der Beschaffenheit der That aber steht in dem Falle, wo durch Aufschub die Gestalt der Sache verändert werden könnte, derjenigen Obrigkeit zu, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde; wo diese Gefahr nicht eintritt, derjenigen, welcher das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht.

§. 20.

Die bei schweren Polizeiübertretungen bestehenden Strafen sind in nachfolgenden Paragraphen ausgesprochen:

Gattungen d. Strafen bei schweren Polizeiübertretungen.

§. 8. Die schweren Polizeiübertretungen werden bestraft:

a) um Geld,
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe,
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen,
d) mit Arrest,
e) mit körperlicher Züchtigung,
f) mit Abschaffung aus einem Orte,
g) aus einer Provinz,
h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates (bei Ausländern).

Arrest 1r Grad.

§. 11. Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause, ohne Eisen, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

2r Grad.

§. 12. Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zu-

---

gen. Es gebührt ihnen auch bei der Urtheilsschöpfung eine entscheidende Stimme. Sollte jedoch der geprüfte Richter durch solche in einer Art überstimmt werden, daß er die Entscheidung als gesetzwidrig erkennen müßte, so ist der Act vor der Kundmachung der Landesstelle vorzulegen. Hofkanzleidecret vom 10. December 1829. No. 28686 für Steiermark.

satz strenger Arrest bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an den Füßen beleget, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunk auf Wasser beschränket; ihm wird kein Besuch und keine Unterredung als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen.

Hausarrest. §. 13. Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache, erkennet werden.

Längste und kürzeste Dauer des Hausarrestes. §. 14. Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von 24 Stunden, die längste von 6 Monaten.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben (§. 15); solche besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bei dem weiblichen oder Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenstreichen, und kann mit einem Male die Zahl von 25 nie übersteigen.

Bei Strafen von größerer Bedeutung oder gewissen Arten von Uebertretungen, worüber die genaue Aufzählung im §. 402 enthalten ist, muß das Urtheil vor seiner Bekanntmachung entweder der Landesstelle oder dem Kreisamte vorgelegt werden, welcher ersteren dann das Befugniß zusteht, neue Erhebungen einzuleiten, oder die entdeckten Gebrechen zu rügen, welches auch dann der Fall ist, wenn der Act im Wege des Recurses oder Gnadengesuches dahin gelangt.

Drittes Hauptstück.

Von Polizeivergehen (einfachen Uebertretungen) und deren Bestrafung, und dem dabei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren.

§. 21.

Hierher gehören nach §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches körperliche Verletzungen, widerrechtliche Kränkungen der Freiheit, Ehrenbeleidigungen, wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände weder zur Behandlung als Verbrechen noch zu jener als schwere Polizeiübertretung sich eignen.

Die Behörden, welche solche zu untersuchen haben, sind in Städten die Polizeidirectionen, auf dem flachen Lande und in jenen Städten, wo keine Polizeidirectionen sind, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last fällt, die Ortsobrigkeit, bei einem Adeligen das nächste Kreisamt (Hofdecret vom 14. März 1812, Anhang II. zum Strafgesetzbuch No. XI.).

Als Grundsatz gilt, daß die Bestrafung nicht die geringste Strafe überschreiten dürfe, welche ein analoges, sich als schwere Polizeiübertretung darstellendes Vergehen verwirkt hätte (Hofdecret vom 30. September 1806).

Das Verfahren ist ganz jenem in schweren Polizeiübertretungen ähnlich, da es sich jedoch um ganz geringfügige Verletzungen handelt, so begnügt man sich meistens mit einem einfachen, von einem Arzte oder Wundarzte hierüber ausgestellten Zeugnisse, wo ein solches nach der Beschaffenheit des Falles nothwendig ist.

Soll dieses seinem Zweck entsprechen, so muß dasselbe außer der Beschreibung der Verletzung auch die Bemerkung enthalten, ob die Verletzung die von dem Beschädigten angegebene Veranlassung habe,*) und soferne solches nicht auf Requisition der Stelle erfolgt, entweder mit einem 30 Kreuzer Stämpel versehen, oder in Form einer Anzeige an die Stelle gerichtet sein.

Uebrigens ist die Vorsicht anzuempfehlen, nach Ausstellung eines solchen Zeugnisses sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Ueberreichung an die Stelle wirklich erfolgt sei, damit nicht der Beschädigte diese Ueberreichung geflissentlich unterläßt, und dann in der Folge das Uebel für weit größer ausgibt, als es in Wirklichkeit gewesen ist, wodurch der das Zeugniß ausgestellt habende Arzt oder Wundarzt in Verantwortlichkeit wegen unterlassener Anzeige kommen könnte. Wo daher ein solcher Anstand zu besorgen ist, ist es zweckmäßig, das Zeugniß sogleich bei der Stelle selbst zu überreichen.

Das Urtheil, welches hier gewöhnlich Erkenntniß genannt wird, fällt die untersuchende Behörde.

---

*) Ein Formular eines solchen Zeugnisses wäre Folgendes:

Ueber Aufforderung des löbl. Gerichtes N. N. (ohne Stämpel) oder auf Ansuchen der N. N. (30 Kreuzer Stämpel) wird bestätiget, daß die N. N. auf der rechten Wange drei einen halben Zoll lange, zwei bis drei Linien breite Hautaufschärfungen habe, welche, ihrer Form nach zu schließen, und nach der Angabe der N. N. durch Kratzen mit den Fingernägeln hervorgebracht sind. Diese Verletzungen sind ganz unbedeutend.

Die Form könnte auch folgendermaßen lauten:

Löbl. Gericht! Der Gefertigte zeigt hiermit an, daß er heute die N. N. auf ihr Verlangen besichtigt und ꝛc. — hier wäre kein Stämpel nothwendig.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einschreitung der Medicinalpersonen bei Erhebung des Thatbestandes zur Ausmittelung des Vorhandenseins einer sträflichen Handlung überhaupt.

Viertes Hauptstück.

Von Erhebung des Thatbestandes überhaupt.

§. 22.

Die in dem Gesetze enthaltenen, den Zweck dieses Werkes berührenden, von Erhebung des Thatbestandes handelnden Stellen sind folgende:

§. 232. Auf welchem Wege das Criminalgericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdeckt, so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 233. Der Endzweck dieser Erhebung ist, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst Alles, was zu dem weitern Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

§. 234. Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellt ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus denselben beurtheilen zu können:

a) ob die That ein Verbrechen;

b) mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sei;

c) um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen, diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzusuchen, endlich

e) um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in soferne dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

(Siehe auch §. 14 dieses Werkes.)

§. 240. Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse nöthig sind, so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und wo es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwei beizuziehen.

§. 241. Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidigt, so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden.

(Siehe weiter den §. 14.)

§. 246. Ueber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art geschehene Erforschung der That ist ein Protocoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlaßt wurde. Weiter sollen darin alle Umstände, welche bei der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar soviel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind.

§. 247. So wie die Ordnung des Protocolls auf dasjenige führt, was nach dem §. 244 in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so auch die Beschreibung, welche der beigezogene Kunstverständige über die Sache gegeben, beigeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen, so ist diese Anzeige in eben das Protocoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

Ist der Thäter nicht bekannt oder nicht aufzufinden, so ist der Thatbestand mit noch größerer Genauigkeit als gewöhnlich aufzunehmen, um seiner Zeit nicht den Thäter aus Mangel des Beweises lossprechen zu müssen. Hofdecret vom **10. Sept. 1819. No. 1604.**

Aehnliches enthalten die §§. **301 — 310 II. Th. St. G. B.**, nur mit dem Unterschiede, daß die Beeidigung der Kunstverständigen nicht vorgeschrieben, und (§. **304**) besondere Beschleunigung in dem Falle vorgezeichnet ist, wo noch Rettung oder Verminderung des Schadens möglich wäre, zu welchem Zweck daher für das Vorhandensein der nöthigen Hilfsgeräthschaften zu sorgen ist.

Wenn nicht mit vollkommener Bestimmtheit erhellt, daß der Fall sich zur Criminalität *nicht* eigne, muß jedenfalls die Einleitung so getroffen werden, als ob es sich um einen Criminalfall handelte, welches durch entsprechende Besetzung des Gerichtes und die Befolgung des §. **241** geschieht. Eben so muß in jedem Falle, wo nicht schon außer Zweifel ist, daß weder Rettung noch Verringerung des Nachtheils möglich ist, das Geeignete zur Erzielung dieses Resultats vorgekehrt werden.

§. 23.

Zum richtigen Verständnisse der vorangeführten Gesetzesstellen dürften folgende Bemerkungen dienen:

Jede Erhebung, welche *in Folge* der Ausübung des Strafrichteramtes geschieht, geschieht auch *zum Zwecke* des Strafrichteramtes, und da dieser die Ausmittelung der Strafbarkeit einer *Handlung*, d. i. eines handelnden oder gehandelt habenden Individuums ist, so ist daher der Zweck *jeder* Erhebung eigentlich die Ausmittelung der Strafbarkeit einer *Handlung*, nämlich des gehandelt habenden *Individuums*.

Diese Ausmittelung der Strafbarkeit einer *Handlung* kann nun geschehen, indem man

a) den Handelnden oder Gehandelthabenden selbst um die Motive seiner Handlungen frägt, und, wenn gegründeter Verdacht obwaltet, daß sein Gemüthszustand von der Art ist, daß solcher nicht nach ähnlichen Principien, wie andere Menschen, sich entwickelt (amentia u. dgl.), diesen Umstand durch kunstgemäße Erhebung richtig stellt, oder daß man

b) die sichtbaren Folgen der Handlung untersucht oder zu entdecken trachtet, um aus der Wirkung und den sie begleitenden Umständen herauszubringen, ob die Ursache dieser Wirkung durch eine Handlung entstanden sei, welche in dem Strafgesetze als sträflich bezeichnet ist.

Die erste Erhebung hat den subjectiven,*) die letztere den objectiven Thatbestand zum Gegenstand, und sie unterscheiden sich darin, daß der subjective That-

*) Von dem subjectiven Thatbestande muß diejenige Erhebung unterschieden werden, welche zwar an der Person des Verbrechers, allein zu dem Ende geschieht, um Spu-

bestand die Untersuchung der Motive einer Person in Bezug auf eine Thatsache, die letztere die Eigenschaften der Thatsache in Bezug auf die Willensrichtung einer Person zum Gegenstande hat.

Da man nun in den wenigsten Fällen die Gewißheit hat, daß das beschuldigte Individuum die Motive seiner Handlungen werde angeben wollen, oder es auch möglich ist, daß es die von ihm hervorgebrachte Wirkung nicht einmal verläßlich angeben kann, ja sogar, daß es (z. B. bei der amentia) nicht einmal im Stande ist, seine Motive selbst anzugeben, so ergibt sich die Nothwendigkeit, zur Richtigstellung des subjectiven Thatbestandes immer, wo es möglich ist, auch jene des objectiven Thatbestandes eintreten zu lassen, und da es eben so bei dem objectiven Thatbestande viel wahrscheinlicher ist, über die Absicht, welche derjenige, der die untersuchte Wirkung hervorbrachte, etwas Verläßliches aufzufinden, wenn man bereits Einiges über diese Absicht weiß, als wenn man nur auf die objective Erscheinung beschränkt ist, so ergibt sich die Nothwendigkeit, auch bei der Erhebung des objectiven Thatbestandes diejenigen Momente zu benützen, welche die Erhebung des subjectiven Thatbestandes geliefert hat.

Was nun den subjectiven Thatbestand betrifft, so zerfällt solcher in zwei Momente: 1) Entwicklung der Motive der Handlung, und 2) wenn sich dabei ein Bedenken gegen die psychischen Eigenschaften des Untersuchten ergeben sollte, kunstgemäße Untersuchung des Geisteszustandes desselben. — Die erste Art der Erhebung ist Sache des Richters, und wird daher hier nicht mehr erwähnt, die letztere ist Sache des Arztes, doch haben wir solcher einen besondern Abschnitt gewidmet, da bei dieser Untersuchung auch einige rechtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

§. 24.

Was nun den objectiven Thatbestand betrifft, so ist in dem im §. 22 erwähnten §. 233 und 234 des St. G. B. genau ausgedrückt, was der Zweck von solchem sei, und eben so ist durch den daselbst angeführten §. 232 mit ausdrücklichen Worten angegeben, daß das Criminalgericht den Thatbestand zu erheben habe, welches daher durch den Richter oder dessen Abgeordneten, unter Beobachtung der sonstigen hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu geschehen hat, unter welche Vorschriften insbesondere dasjenige gehört, welches bei §. 14 über die Besetzung der Gerichtscommission gesagt ist.

Unter diese gesetzlichen Vorschriften gehört nun insbesondere, wie schon bei §. 14 erwähnt wurde, noch deutlicher aber in dem bei §. 22 citirten §. 240 des

---

ren des begangenen Verbrechens, z. B. durch den Widerstand des Beleidigten entstandene Verletzungen, zu entdecken. Diese Erhebungen gehören zum objectiven Thatbestande. Siehe auch die Schrift des Herrn Appellationsrathes Kitka: Ueber den Thatbestand.

St. G. B. enthalten ist, die Verordnung, daß in dem Falle, wenn das Verbrechen von solcher Art ist, daß, um die Beschaffenheit desselben (des Verbrechens) aus den Merkmalen erforschen zu können, besondere wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse erfordert werden, wo möglich zwei solche Kunstverständige beizuziehen, und solche nach §. 241 dahin zu beeiden seien, den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen.

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich daher, daß auch in dem Falle, wo dem Richter die nöthigen technischen Kenntnisse mangeln, doch nur er, der Richter, den Thatbestand zu erheben, und nur Kunstverständige zu dem Ende beizuziehen habe, damit solche die Sache (im Gegensatz zu der ebenfalls zu untersuchenden Handlung, welche Untersuchung dem Richter obliegt) untersuchen, und was davon zur gründlichen Erforschung des Verbrechens aus den Merkmalen zu wissen nothwendig ist, wahrhaft und bestimmt angeben.

Wenn also zu einem Thatbestande Kunstverständige beigezogen werden, so ist der Richter dennoch verpflichtet,

a) richterlicher Seits, d. i. so weit es ohne Anwendung der besonderen wissenschaftlichen und Kunstkenntnisse geschehen kann, für die Richtigkeit der Erhebung zu wachen;

b) alles dasjenige zu erheben, welches sich bei einer solchen Erhebung ohne Anwendung solcher Kenntnisse wahrnehmen und gründlich beurtheilen läßt;

c) den Kunstverständigen das Object zu bezeichnen, worauf sie ihre Kunstkenntnisse anzuwenden haben, und ihnen alles dasjenige mitzutheilen, welches sich möglicher Weise nicht durch die Untersuchung der Sache, oder wenigstens nicht mit Zuverlässigkeit in solcher auffinden läßt, von welchen der Richter jedoch Grund hat zu vermuthen, daß solches auf die zu wissen nöthigen Eigenschaften, um aus solchen die Beschaffenheit des Verbrechens aus den Merkmalen zu entnehmen, von Einfluß sein können.

In erster Beziehung erfüllt der Richter seinen Beruf dadurch, daß er vor Allem dafür sorgt, daß die Kunstverständigen diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche nach dem Gesetze vorhanden sein müssen, damit ihre Aeußerung als ein wirklicher Kunstbefund betrachtet werden könne. — Wer nun die nöthigen Eigenschaften besitzt, um als Kunstverständiger zu gelten, ist in dem Strafgesetze nicht näher bezeichnet; es muß daher die nähere Bezeichnung dieses Wortes aus der älteren Civilgerichtsordnung entnommen werden, worüber das Nöthige im zweiten Theile dieses Werkes im ersten Hauptstück §. 196 nachgelesen werden wolle.

Der Richter hat ferner das Recht, die Kunstverständigen einzuberufen, welcher Verordnung sich jeder, welcher sich im Bezirk des Criminalgerichtes

befindet, und welcher nicht eine gesetzliche Entschuldigung für sich hat, nach §. 214 des I. und §. 279 des II. Th. St. G. B., zu fügen hat.*)

Er hat ferner die Pflicht, solche nach §. 241 zu beeiden, oder ihres Eides zu erinnern. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist mit Hofdecret vom 10. December 1808 J. G. S. Z. 876. unter Verantwortung mit dem Bedeuten aufgetragen, daß diese Beeidigung oder Eideserinnerung in dem aufzunehmenden Protocolle ersichtlich gemacht werden müsse.

Bezüglich der mit b) bezeichneten Obliegenheit des Richters ist hier nur die Bemerkung nothwendig, daß, wenn der Richter der von den Kunstverständigen angestellt werdenden Untersuchung genau nachfolgt, er nichts weiter als seine Pflicht erfüllt, weil bei solcher allerdings auch Beobachtungen blos durch Anwendung der Sinneswerkzeuge möglich sind.**)

---

*) Ausgeschlossen von dem Berufe eines Kunstverständigen sind insbesondere diejenigen, welche nach §. 277 des I. Th. St. G. B. sich wegen Verwandtschaft des Zeugnisses entschlagen können. Der §. 277 gestattet diese Entschlagung in dem Falle nicht, wenn es sich um das Verbrechen des Hochverrathes handelt, und ihr Zeugniß einen Aufschluß zur Erforschung näherer Umstände verspricht. — Diese Verordnung paßt daher auf Kunstverständige nicht, welche im Gesetze den Zeugen nicht gleichgestellt sind, deren Aussage sich auch von der Aussage eines Zeugen dadurch unterscheidet, daß der Zeuge nur verbunden ist, eine von ihm gemachte Beobachtung über ein vergangenes Ereigniß anzugeben, die Beobachtung mag nun vollständig oder zu dem in Untersuchung stehenden Gegenstande passend sein oder nicht, während der Kunstverständige berufen ist, zu einem bestimmten Zwecke erst eine Untersuchung anzustellen, und für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Beobachtung zu haften. Da es nun zur Verläßlichkeit eines Beweises vor Allem darauf ankömmt, besonders bei Untersuchungen, wo ein technisches Verfahren einzutreten hat, zu verhindern, daß derjenige, welchem dieses Verfahren, in welchem er durch den Richter nicht immer controllirt werden kann, obliegt, diesen Umstand nicht etwa dazu benütze, ein anderes Resultat, als das sich der Natur der Sache nach ergebende, zu erzielen; und da es nun mehrere Personen gibt, welche eine bestimmte Wissenschaft oder Kunst inne haben, als welche von einzelnen, wahrscheinlich geheim gehaltenen Umständen eines Verbrechens Kenntniß haben, so wird wohl, je wichtiger das Verbrechen ist, um so mehr daran gelegen sein, nicht solche Kunstverständige beizuziehen, welche den Verdacht der Parteilichkeit gegen sich haben, und es wird daher in einem solchen Falle die Pflicht der Kunstverständigen sein, dieses ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten anzugeben, wenn der Richter solche irrthümlicher Weise berufen hätte.

**) Obwohl die Gegenwart des Richters nie verwehrt werden kann, so ist sie doch in dem Falle zur Giltigkeit des Erhebungsoperates entbehrlich, wenn ohne das Vorhandensein der Kunstkenntnisse auch die Möglichkeit der Beobachtung wegfällt. Dieser Fall tritt ein, wenn es sich um Untersuchung geheimer Theile von Frauenspersonen handelt, und bei chemischen Processen.

In erster Beziehung kann der Richter nichts Anderes thun, als dafür sorgen, daß in der That das bestimmte Frauenzimmer, und nicht etwa ein anderes (etwa absichtlich untergeschobenes) untersucht werde, und daß der Umstand, daß die Untersuchung vorgenommen worden sei, nicht etwa in der Folge in Zweifel gestellt werde, welches, wo eine solche Besorgniß obwaltet, durch Zugabe von weiblichen

In letzter Beziehung (ad c.) ist ohnehin dem Richter sein Benehmen durch die Natur der Sache vorgeschrieben, und wird hierüber im Verlaufe dieses Werkes das Nöthige gesagt werden.

§. 25.

Die Kunstverständigen haben dagegen die Pflicht, alles dasjenige, welches ihnen vom Richter als zur Sache gehörend mitgetheilt wird, sich bei der Untersuchung wohl gegenwärtig zu halten, und bei dieser, auch in dem Falle, wo solche etwas bemerken, von welchem sie vermuthen, daß dasselbe von einem Einfluß auf die Ermittelung des Verbrechens sei, dieses sogleich dem Richter zu bemerken, sich vor Allem daher, und zwar bevor noch zur Untersuchung geschritten wird, genau um alle Verhältnisse zu erkundigen, welche dabei in Anregung kommen können. Da unter diese Verhältnisse insbesondere die gesetzlichen Anordnungen gehören, und diese sich von dem Richter in der kurzen hierzu möglichen Zeitfrist nicht wohl werden erläutern lassen, so werden die Kunstverständigen*), deren Bestimmung dahin geht, den Richter in wichtigen und verwickelten Fällen zu unterstützen, sehr wohl thun, sich schon vorläufig mit den bestehenden Gesetzen vertraut zu machen, da es dem Richter nicht möglich ist, die Ergebnisse der Untersuchung schon im Voraus zu vermuthen, und daher schon vorher die Kunstverständigen auf dasjenige aufmerksam zu machen, welches zu wissen nöthig sein wird.

§. 26.

Eine weitere Obliegenheit der Kunstverständigen ist die schriftliche Darstellung des Aufgefundenen, welche entweder von ihnen schriftlich geschehen oder zu Protocoll dictirt werden kann.

Nach Hofdecret vom 10. December 1808 No. 876. J. G. S. ist das Protocoll am Ort der Erhebung zu führen, und unter allseitiger Fertigung der Anwesenden zu schließen. Der von den Kunstverständigen gefertigte Befund

---

Zeugen geschehen kann, da solche überhaupt nicht als Zeugen ausgeschlossen sind, und dabei die nothwendige Rücksicht für Schicklichkeit beobachtet wird.

Bei chemischen Untersuchungen ist die Gegenwart zwar nicht zur Beurtheilung des technischen Verfahrens, wohl aber zur Herstellung der Gewißheit, daß kein Unterschleif geschehen ist, wünschenswerth, ein Fall, welcher auch sogar gegen den Willen des Kunstverständigen durch dritte Personen möglich ist. Im §. 105 der Instruction für die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau wird übrigens ausdrücklich angegeben, daß die Untersuchung in Gegenwart einer Gerichtsperson zu geschehen habe.

*) Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Kunst- und Sachverständigen, sondern das Wort Kunst ist hier in dem gewöhnlichen allgemeinen Begriffe genommen, in welchem es ein Kennen, d. i. eine erworbene praktische Kenntniß oder Fertigkeit bedeutet, und in sofern dem Begriffe, wissenschaftliche Kenntnisse, gegenüber gestellt.

(Wundzettel, visum repertum, oder sonstige Beschreibung oder Schätzung) ist sonach als eine Beilage entweder sogleich, oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protocolle beizuschließen, oder auch von denselben nach dem §. 247, wenn sie hierzu bereit sind, mündlich ihre Anzeige in das Protocoll aufzunehmen.

Nach §. 10 und 16 der Instruction vom Jahre 1814 über die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau ist sowohl von dem Arzte als von einer Gerichtsperson über die Procedur ein Protocoll zu führen; diese beiden Protocolle sind mit einander zu vergleichen, und der Fundschein vom Arzte zu Hause bei voller Muße auszuarbeiten.

In praxi, besonders auf dem Lande, pflegt jedoch auch bei Leichenbeschauen nur ein Protocoll geführt und das Gutachten in dasselbe aufgenommen zu werden. Wo nun durch dieses Verfahren die Vollständigkeit der Erhebung nicht leidet, wird solches von den Behörden nicht beanständet, da es den citirten Gesetzesstellen nicht entgegen ist und noch überdies der Vortheil dadurch erzielt wird, daß in dem Falle, als etwa ein Bedenken obwaltet, oder noch etwas zu ergänzen ist, dieses sogleich geschehen kann, was in dem Falle, als die Kunstverständigen sich vom Gerichtsorte entfernt befinden, immer mit Zeitverlust verbunden ist.

§. 27.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich von selbst die Stellung, welche Richter und Kunstverständige gegen einander einzunehmen haben; sie besteht darin, daß der Richter den Kunstverständigen das Feld anzudeuten hat, auf welchem sie mit Anwendung ihrer Kenntnisse zu untersuchen haben, und daß er dafür sorgt, daß sie dabei, sofern hierüber besondere Gesetze bestehen, und so weit ihm solches durch gewöhnliche Beobachtung zu bemerken möglich ist, nach diesen Gesetzen vorgehen. So z. B. müßte der Richter, in Gemäßheit der oben angeführten Instruction, darauf dringen, daß bei einer Obduction in einem wichtigen Falle alle drei Höhlen des Körpers geöffnet werden, wenn auch die Todesart schon aus der zuerst geöffneten Höhlung ersichtlich wäre, — er hat ferner das Recht, von den Kunstverständigen noch eine weitere Untersuchung zu verlangen, wenn die angestellte die entsprechenden Resultate nicht gewähren sollte, und von einer Fortsetzung der Untersuchung ein weiterer Aufschluß zu erwarten wäre. (Siehe auch §. 12 und 17.)

Weiter als auf diese Puncte hat jedoch die Einwirkung des Richters nicht zu gehen, welcher sich sonach weder in die Art und Weise, wie die Untersuchung anzustellen ist, einzulassen hat, sofern diese Art und Weise das Resultat wissenschaftlicher Kenntnisse und, wie oben bemerkt, bestimmten gesetzlichen Anordnungen nicht entgegen ist, noch hat sich der Richter in eine Beurtheilung über die Richtigkeit des mit Anwendung der Kunst oder wissenschaftlicher Kenntnisse gewonnenen Resultates der Beobachtung einzulassen.

Nur in folgenden Fällen kann jedoch der Richter gegen die Ergebnisse des Befundes etwas erinnern, nämlich:

a) Wenn solches sich über einzelne Puncte, welche nach Ansicht desselben zur richtigen Beurtheilung der Sache nothwendig sind, gar nicht, oder doch auf eine für ihn unverständliche Weise ausspricht. In diesem Falle ist der Richter verpflichtet, Ergänzung oder Erläuterung zu verlangen, welche von den Kunstverständigen, so weit es ihnen möglich ist, gegeben, oder den Grund, warum eine weitere Aufklärung unmöglich ist, anzuzeigen, wo es dann in dem Ermessen des Richters liegt, sich mit dieser Angabe zu begnügen, oder allenfalls durch Zuziehung anderer Kunstverständigen das Mangelnde zu ergänzen.

b) Wenn der Richter Gründe hätte, die ihn zur Annahme berechtigten, daß es den Kunstverständigen entweder am Willen oder an hinlänglicher Kenntniß fehle, die Sache richtig zu beurtheilen. Beide Vermuthungen können sehr wohl gegen Jemanden auch bezüglich einer Sache entstehen, von welcher man selbst auch gar nichts versteht. Eine solche Vermuthung würde in dem Falle eintreten müssen, wo der Ausspruch des Kunstverständigen gegen die gewöhnliche Erfahrung verstieße und der Widerspruch nicht aufgeklärt würde.

Da es höchst ungerecht wäre, die Handhabung des Strafrechtes von dem Ausspruche eines Menschen auch dann abhängig zu machen, wenn man Gründe hat, zu vermuthen, daß dieser Ausspruch falsch sei, so ist es ebenfalls in einem solchen Falle Pflicht des Richters, durch Beiziehung anderer Kunstverständigen den Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Angabe zu beheben.

Sind keine solchen Gebrechen bei dem Kunstbefunde vorhanden, oder wurden diese behoben, so ist dasjenige, was von solchen auf die vorgeschriebene Art (§. 22) bezeugt wird, für rechtlich bewiesen zu halten. (§. 407 I. Th. und §. 465 II. Th. St. G. B.) Siehe auch §. 36.

Fünftes Hauptstück.

Untersuchungen an Leichnamen, Skeletten und einzelnen menschlichen Gliedmaßen.

§. 29.

Diese Art der Untersuchung gewährt den Vortheil, daß das Object derselben, der todte Körper, ohne Nachtheil zerstört, und dadurch ein weit höherer Grad objectiver Gewißheit erzielt werden kann.

Bei der Wichtigkeit, von welcher derlei Erhebungen für die Rechtspflege sind, hat sich die Gesetzgebung veranlaßt gefunden, mittelst einer im Jahre 1814 erlassenen und mit Hofdecret vom 19. Jänner 1815, J. G. S. No. 1125, kund-

gemachten Instruction für öffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte in den k. k. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben, das Verfahren dabei zum Gegenstande einer besondern gesetzlichen Verfügung zu machen.

Obwohl diese Instruction in vielen Werken über gerichtliche Medicin und auch in vielen juridischen Privatgesetzsammlungen, und zwar in beiden mit vollem Rechte aufgenommen ist, weil viele darin enthaltene Verfügungen in der That sowohl den Gerichtsarzt als auch den einschreitenden Richter zu ihrer Beobachtung verpflichten, so konnte solche doch auch im gegenwärtigen Werke nicht nur der nöthigen Vollständigkeit wegen, als auch aus dem Grunde nicht ausgeschlossen bleiben, weil es in der That ohne die Einsicht in den Originaltext dieser Verordnung unmöglich ist, sich über dasjenige, welches hierüber nothwendig gesagt werden muß, verständlich zu machen.*) Um jedoch den Gang der Darstellung nicht zu sehr zu unterbrechen, haben wir solche in dem diesem Bande beigefügten Anhange wörtlich aufgenommen.

Uebrigens ist es sogar dem Sanitätspersonale ausdrücklich vorgeschrieben, diese Instruction zu besitzen und genau zu kennen, wie dieses aus der nachfolgenden Verordnung erhellt:

„Es ist bemerkt worden, daß in Fällen der Verwundung und Tödtung die „ärztlichen Befundscheine oft so mangelhaft ausgestellt werden, daß sie mehrere „nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin sehr häufi„gen und oft langwierigen Criminaluntersuchungen noch mehr verzögert werden."

„Um diesem Uebelstande vollkommen zu begegnen, und ähnliche aus dieser „Quelle entspringende Beschwerden für die Zukunft gänzlich zu vermeiden, ist „den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sich das sämmtliche, denselben „unterstehende Sanitätspersonale in der steten Kenntniß und in dem Besitze „der Instruction über die gerichtlichen Leichenbeschauen befinde, so wie man sich „versieht, daß in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniß

*) Kein Commentar über ein Gesetz kann das Studium des Textes entbehrlich machen, sondern wird höchstens nur eine oberflächliche, und daher unzureichende Kenntniß gewähren. Man hat von einer Sache reden gehört, ohne die Sache gesehen zu haben, wodurch es dann nicht selten geschieht, daß man Aussprüche hört wie den folgenden: Der berühmte Schriftsteller N. N. sagt, daß bei Leichnamen neugeborner Kinder die Lungenprobe immer zur gerichtlichen Untersuchung vorgenommen werden muß. Die Behauptung ist freilich richtig, allein für den in Oesterreich angestellten Geschäftsmann liegt der Grund dieser Richtigkeit nicht darin, weil es der Schriftsteller N. N. so sagt, sondern weil es im VII. Capitel der oben citirten Instruction so geschrieben steht. Ein der Gesetze kundiger Richter hat bei solchen Aeußerungen eine ähnliche Empfindung, welche ein Arzt wahrscheinlich erfahren würde, wenn der Richter behaupten möchte, der Arsenik sei darum ein Gift, weil solcher im §. 118 des II. Th. St. G. B. als solches bezeichnet ist.

„oder Nichtbeobachtung dieſer Vorſchrift überwieſen werden ſollte, dieſes Verge„hen ſtrenge geahndet, und die erforderliche Abhilfe ungeſäumt getroffen werden „wird.“*) (Hofkanzleidecret vom 5. Juni 1817.)

Um dieſe von der höchſten Behörde erlaſſene Verordnung (die Inſtr. vom Jahr 1814) richtig aufzufaſſen, darf nicht überſehen werden, daß ſolche im innigſten Zuſammenhange mit dem Strafgeſetze ſteht, daher deren Anwendung nur dann richtig ſein wird, wenn ſolche in allen Beziehungen, mit welchen ſie zu dieſem Geſetze ſich befindet, wohl verſtanden wird.

Folgende Bemerkungen darüber dürften daher nicht überflüſſig ſein.

Dieſelbe enthält:

1) die Beſtimmung, welche Sanitätsperſonen zu deren Vornahme berufen ſeien,
2) wann dieſelbe vorzunehmen iſt,
3) das von den dabei einſchreitenden Perſonen in formeller Beziehung zu beobachtende Verfahren,
4) die in mediciniſcher Beziehung dabei zu beobachtenden Grundſätze.

Dabei werden nun folgende Anordnungen ausgeſprochen:

ad 1. Berufen zur gerichtlichen Leichenbeſchau iſt in Städten: der Stadtphyſicus oder Magister Sanitatis, und die Stadtwundärzte; auf dem Lande: das Kreisſanitätsperſonale — die Requiſition des letztern geſchieht durch das Kreisamt; nur in dringenden Fällen kann die Requiſition unmittelbar, unter gleichzeitiger Anzeige der ſtattgefundenen Requiſition, an das Kreisamt ſtattfinden. (Hofdecret vom 4. November 1807, J. G. S. No. 824.) Auskünfte, welche vom Kreisarzte verlangt werden, zu deren Ertheilung deſſen Entfernung nicht nothwendig iſt, können ohne Anſtand an denſelben unmittelbar geſtellt werden.

Bezirksärzte gehören ebenfalls zum Kreisſanitätsperſonale (Hofdecret vom 19. September 1813). Da aber der Sitz des Bezirksphyſicats der requirirenden Stelle gewöhnlich näher liegt, als jener des Kreisamtes, ſo wird in ſolchen Fällen immer die nöthige Beſchleunigung des Geſchäftes die unmittelbare Requiſition rechtfertigen.

Nur dann, wenn das Kreisſanitätsperſonale wegen Krankheit oder eines andern legalen Hinderniſſes zu erſcheinen außer Stande wäre, oder in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, iſt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geſchickte und zuverläſſige Männer bekannt ſind, zu ſubſtituiren, welche aber dann (gemäß §. 24 I. Th. St. G. B.) in beſondere Eidespflicht zu nehmen ſind, zu verwenden.

---

*) In dem dieſem Werke am Schluſſe beigefügten Regiſter iſt auch auf die einzelnen Vorſchriften dieſer Inſtruction Rückſicht genommen, um deren ſchnelle Auffindung im vorkommenden Falle zu erleichtern.

Ungeachtet der Vorschrift der Beiziehung des öffentlich angestellten Sanitätspersonals dürfte jedoch auch kein anderer Arzt seine Intervention verweigern, wenn solche von der Obrigkeit verlangt wird, weil jeder die Pflicht hat, den Anordnungen des Criminalgerichtes oder der Behörde in schweren Polizeiübertretungen in ihrem Bezirke Folge zu leisten, und nur die Behörde selbst für die Abweichung von der gesetzlichen Norm verantwortlich bleibt.

Eine gegründete Einwendung wäre jedoch der Umstand, daß der Requirirte weder ein graduirter Arzt, noch ein approbirter Wundarzt sei, oder daß ihm ein im §. 196 dieses Werkes ausgedrücktes Bedenken entgegen stehe.*)

Militärärzte sind allerdings als graduirte Doctoren oder approbirte Wundärzte ebenfalls zur Intervention geeignet, solche müßte jedoch bei der Militärbehörde angesucht werden.

Würde ein Arzt sich durch öftere derlei Requisitionen gekränkt glauben, so bliebe es ihm unbenommen, sich dagegen zu beschweren, ohne daß er jedoch berechtiget wäre, für den speciellen Fall, für welchen die Requisition erfolgt ist, die Folgeleistung zu verweigern.

Außer den Gerichtspersonen, dem Arzt und Wundarzt, dann den etwa nach Vorschrift des Gesetzes beizuziehenden Zeugen,**) endlich den etwa nöthigen Handlangern (§. 9), — welche jedoch, sobald ihre Verrichtung geendet ist, ebenfalls abzutreten haben, — darf Niemand bei der Obduction gegenwärtig sein, als in Fällen, wo dem Tode eine ärztliche Behandlung vorausging, der behandelnde Arzt oder Wundarzt, oder beide, nicht als Obducenten, sondern um die gehörigen Auskünfte zu geben, welche dann in den Fundschein aufzunehmen sind. Am Besten wäre es, wenn sie sogleich die Krankheitsgeschichte mitbringen, welche dann noch vor der Obduction vorzulesen und dem Obductionsberichte beizulegen ist; sie kann jedoch auch zu Protocoll dictirt werden (§. 29 der Instruction). Nur bei Vergiftungen ist die Ueberreichung einer schriftlichen Krankengeschichte vorgeschrieben (§. 94 der Instruction).

Da der behandelnde Arzt oder Wundarzt nicht als Obducent (welches sogar laut §. 12 der Instruction zu vermeiden ist), somit nicht als Kunstverständiger intervenirt, so kann derselbe auch nicht als Kunstverständiger beeidet werden, sondern da seine Aussage die Eigenschaft eines Zeugnisses über von ihm selbst gemachte Beobachtungen und getroffene Vorkehrungen hat, so ist er gleich einem andern Zeugen zu behandeln, d. h. nach Verhältniß der Erheblichkeit, welche

---

*) Siehe §. 24.

**) Diese, die Urkundspersonen hat natürlich der Richter zu bestimmen, da derselbe für die formellen Eigenschaften des Actes ganz allein verantwortlich ist. Siehe auch §. 9 der Instruction.

seiner Angabe von den Kunstverständigen beigelegt wird, articulatim vor dem Gerichte*) zu verhören, und sohin zu beeiden.

Gegen diese Verfügung ist um so weniger ein Anstand, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß in dem Falle, wo die Kunstverständigen ihr Urtheil ganz oder theilweise auf einen Umstand gründen, welchen sie nicht selbst beobachtet haben, dieser rechtlich bewiesen sein müsse; ein Zeugniß kann aber nur dann einen rechtlichen Beweis bilden, wenn es die vorerwähnten Eigenschaften hat. Auch das Zeugniß eines wirklich angestellten behandelnden Arztes würde in diesem Falle keine Ausnahme machen, da die Privatpraxis nicht in Folge der öffentlichen Anstellung ausgeübt wird. (§. 385 I. St. G. B.) Wären während der Obduction Ereignisse eingetreten, welche kein Gegenstand der Obductionsvornahme sind, z. B. es wäre irgend ein Gegenstand vom Arzte zufällig aufgefunden worden, ohne daß der Richter nebst der übrigen Gerichtscommission dabei zugegen war, so müßte dieser, selbst wenn er in öffentlichen Diensten stünde, hierüber beeidet werden, da die Pflicht zur Angabe der Wahrheit hier nicht mehr aus seinem Diensteid hervorgeht, und übrigens selbst das Zeugniß einzelner Criminalbeamten über Umstände, welche während der Untersuchung vorkommen, andern Zeugnissen gleich zu halten ist. (§. 305 I. St. G. B.)

Vermög Justizhofdecret vom 18. Juni 1830 Z. 2134 hat die k. k. vereinte Hofkanzlei den von der k. k. n. ö. Regierung gemachten Vorschlag, die am 20. September 1811 angeblich für Prag erlassene Verordnung, daß der Professor der gerichtlichen Arzneikunde zwar mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeschauen zugezogen werde, jedoch in Criminalfällen bei dem Verdacht eines Mordes der Beurtheilung und Bestimmung des Criminalgerichtsvorstandes überlassen bleiben soll, ob die Schüler zu dieser Beschau zugezogen werden sollen oder nicht, auch in Wien einzuführen, und auf die Fälle des Verbrechens eines Todtschlages auszudehnen geruht.

§. 30.

ad 2. Die Fälle, wann auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen ist, sind in der Verordnung über die Todtenbeschau bereits enthalten, auch hat, abgesehen hiervon, die hierzu competente Behörde das Recht, die gerichtliche Leichenbeschau zu verfügen, wenn sie solche für nöthig findet (§. 3).

Insbesondere hat jeder Arzt und jeder Wundarzt die Pflicht, alle ihnen bekannt gewordenen Verwundungen und Verletzungen, auf die der Tod erfolgte, sobald als möglich der Behörde anzuzeigen. (§. 4.) (Siehe auch §. 12.)

---

*) Einem solchen Verhöre könnten jedoch, wie dieses bei §. 36 bemerkt ist, ohne Anstand die Obductionsärzte beigezogen, und durch sie die auf die pathologischen Erscheinungen sich beziehenden Fragen gestellt werden.

Es kommt natürlich bei dieser Anzeige keineswegs darauf an, ob der Arzt oder Wundarzt die Ansicht habe, daß der Tod in Folge der Verwundung entstanden sei, oder daß er selbst den Verdacht der stattgefundenen Vergiftung theile, denn es ist auch wichtig, daß durch die gerichtliche Untersuchung richtig gestellt werde, daß ein schon vorhandener, oder doch durch die obwaltenden Umstände in der Folge möglicher Weise entstehen könnender Verdacht noch zur Zeit, als die gründliche Erhebung stattfinden kann, beseitiget werde.

§. 31.

ad 3. Das von den einschreitenden Personen in formeller Beziehung zu beobachtende Verfahren.

Keine gerichtliche Leichenbeschau darf vorgenommen werden:

a) ohne schriftlichen Auftrag der Gerichtsbehörde, welche

b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, und die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, und die Benennung der intervenirenden Gerichts- und Medicinalpersonen bestimmt, und

c) die Vornahme muß von den im §. 2 der Instruction erwähnten Medicinalpersonen, und wo es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, durch zwei derselben geschehen.

(Siehe auch bei §. 22 dieses Werkes den citirten §. 240 I. Th. St. G. B.)

Die Vornahme muß an einem dazu tauglichen, geräumigen und lichten Orte (somit in der Regel bei Tage), ordentlich (nach Vorschrift der Instruction), sorgfältig (mit Untersuchung und Vergleichung aller Umstände, welche zu einem Resultate führen können) und genau (d. h. es muß die Untersuchung so lange fortgesetzt werden, bis an der Richtigkeit des gewonnenen Resultats kein Zweifel mehr obwaltet), bei voller Muße und mit voller Freiheit zu handeln angestellt, jede Störung durch Aufforderung zur Beschleunigung, oder jede Einwendung, etwa von Seite der Angehörigen, den Leichnam nicht zu verunstalten, ist daher zu beseitigen. Selbst die Ausgrabung des Leichnams, welche übrigens mit gehöriger Bescheidenheit zu geschehen hat, darf von der Geistlichkeit nicht verweigert werden (Hofdec. v. 22. März 1765).

Man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bei dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankömmt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Der Zweck dieser Untersuchung ist, das Vorhandensein gewaltsamer, oder doch sonst durch ein sträfliches Beginnen veranlaßter Todesarten oder Verletzungen zu entdecken.

Gewaltsame Verletzungen und Todesarten bieten in vielen Fällen so unzweideutige Erscheinungen dar, daß es auch für den Laien in ärztlichen Wissen-

schaften leicht ist, solche von andern Todesarten oder krankhaften Erscheinungen zu unterscheiden.

Nachdem nun der Richter angewiesen ist, sobald derselbe in die Kenntniß eines Ereignisses kömmt, welches das Vorhandensein eines Verbrechens voraussetzt, Alles zu erheben, um die Sache ins Klare zu setzen, so wird in vielen Fällen, wo der Arzt zur Erhebung requirirt wird, schon Manches erhoben sein, und sich daher seine Amtshandlung nicht blos darauf erstrecken, die Erscheinungen, welche der Leichnam darbietet, zu untersuchen, sondern es werden noch andere Verhältnisse und Erhebungen mit den an dem Leichname beobachteten Erscheinungen zu vergleichen, und deren Einwirkung nach medicinisch-gerichtlichen Grundsätzen zu erörtern sein, damit das Bild der Thatsache vollendet und dadurch dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, das Gesetz auf solche anzuwenden.

Dies sind die Gegenstände der gerichtlichen Fragepuncte. (Siehe hierüber auch §. 38.)

Es darf nichts außer Acht gelassen werden was auch nur möglicher Weise zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

Der Inquisit sucht nicht selten Alles zu benützen, wodurch er sich von der ihm drohenden Strafe befreien, oder doch minder sträflich erscheinen kann. Es ist daher nothwendig, daß zur Zeit wo man die Gelegenheit hat, sich noch die Anschauung des Sachtverhaltes zu verschaffen, schon das Nöthige erhoben werde, um den durch dieses Bestreben des Inquisiten hervorgerufenen Bemerkungen eine gründliche Widerlegung entgegen zu setzen.

Dafür muß nun vorzugsweise der Richter sorgen, daher es von Seite der Obducenten nicht mißfällig aufzunehmen ist, wenn der Richter öfters über Bedenken Aufklärung verlangt, welche, wie man zu sagen pflegt, weit hergeholt sind.

Man darf nie vergessen, daß die Erhebung nicht für den bei solcher einschreitenden Richter, welcher alles mit eigenen Augen sieht, sondern für das Spruchgericht gehört, welches den ganzen Vorfall nur aus den Akten kennen lernt, und daß manches demjenigen, der die Sache sieht, vollkommen klar sein kann, welches demjenigen, welcher die Sache nur aus der Beschreibung erfährt, noch sehr dunkel erscheint.

Auch muß der Untersuchungsrichter in der Lage sein, einem Einwurf des Inquisiten, selbst wenn solcher auf einer handgreiflichen Lüge beruhte, in dem Falle durch die Aeußerung der Kunstverständigen zu begegnen, wo zur richtigen Beurtheilung der Sache selbst Kunstkenntnisse gehören.*)

*) Dem Verfasser ist ein Untersuchungs-Richter sehr bekannt, welcher bei einer solchen Frage von dem Obducenten, welcher freilich ein gewaltiger Neophit in der nemesisch-

Die Gerichtspersonen oder sonst beigezogenen Vertrauen verdienenden Personen sind die legalen Zeugen. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen und Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungs-Actes in Zweifel gesetzt werde. (§. 9.)

Wenn hier die Verordnung die Gerichtspersonen Zeugen nennt, so ist, wie dies aus dem Nachsatze des citirten §. erhellt, nicht in dem Sinne zu nehmen, daß sie blos Zeugen wie z. B. die etwa zugelassenen Hörer der Medicin sind, sondern die Anordnung ist nur dahin zu verstehen, daß ihre Zeugenschaft ein nothwendiges Erforderniß der Gültigkeit des Actes ausmache. (S. §. 22 und den Schluß des §. 27 dieses Werkes.)

Daß diese Stelle nur in diesem Sinne zu verstehen sei, ergibt sich aus den oben bei Erhebung des Thatbestandes citirten Stellen des von Sr. Majestät sanctionirten Strafgesetzbuches, welches durch eine, wenn auch von der höchsten Behörde ergangenen Verordnung nicht aufgehoben werden kann, und endlich aus §. 14 eben dieser Instruction, nach welchem ein williger Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das Genaueste zu vollziehen, als eine nothwendige Eigenschaft des Obducenten erklärt wird.*)

Nur in medicinischer Hinsicht ist dem Arzte jedes andere Individuum des Medicinal-Personals (z. B. ein Wundarzt, Zahnarzt, Apotheker) untergeordnet. Er hat das Protokoll zu verfassen, oder wenn er selbst bei der Obduction beschäftiget ist, einem Andern das Nöthige zu dictiren. (§. 10.)

(Siehe hierüber das bei §. 24 und 25 Gesagte.)

Die Sections-Werkzeuge hat der gerichtliche Wundarzt herbeizuschaffen.

Wir möchten jedoch jeden Arzt welcher auf dem Lande dient, darauf aufmerksam machen, daß es oft Fälle gibt, wo kein ordentlich bestellter Gerichtswundarzt vorhanden ist, sondern irgend ein Landwundarzt ad actum

---

äsculapischen Procedur war, die Antwort erhielt, das Spruchgericht werde diese Aufklärung nicht verlangen. Wer nun der bisherigen Darstellung, namentlich dem was eben (§. 12) gesagt wurde, mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird mit uns über das Unpassende und Unschickliche einer solchen Antwort nicht in Zweifel sein, und es ganz natürlich finden, daß der Untersuchungsrichter diesem Obducenten bemerklich machte, daß er nicht berufen, und wie seine Aeußerung zeige, auch nicht im Stande sei, den Richter über seine Obliegenheit zu belehren.

*) Der Umstand daß der beigezogene Arzt etwa einen höhern Dienstcharakter begleitet als der Abgeordnete des Gerichts, macht hier keinen Unterschied, so wenig als es bei einer Zeugenverhörung die Stelle des Verhörenden ändert, wenn der Abzuhörende etwa der Vorstand einer höhern Behörde ist.

requirirt werden muß. Bei ſolchen Gelegenheiten macht man oft ganz beſondere Erfahrungen über die Beſchaffenheit der Sectionswerkzeuge.

Wer daher nicht beim Kreisamte dient, wo der Kreiswundarzt dieſes Geſchäft beſorgt, wird ſehr zweckmäßig handeln, ſich ſelbſt mit den nöthigen Sectionswerkzeugen zu verſehen, um im Nothfalle nicht in Verlegenheit zu kommen.

Die Abgabe des Gutachtens geſchieht gemeinſchaftlich zwiſchen Arzt und Wundarzt; wäre der Letztere jedoch mit dem Arzte nicht einverſtanden, ſo hätte er ſeine abweichende Meinung entweder dem Gerichte beſonders vorzulegen, oder am Schluſſe beizuſetzen. (§. 11.)

Abweichende Meinungen können jedoch nur in Bezug auf das Gutachten, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommenen Leichenbeſchau vorgefundenen Daten und Erſcheinungen ſtatt finden, indem nur das Erſtere als eine Folge verſchiedener intellectueller Anſichten nicht aber Letztere als bloßer Gegenſtand der äußern Sinneserkenntniß einen gegründeten Zweifel unterliegen können. (§. 17.)

Wenn ſich nun aber doch eine Verſchiedenheit der Anſichten in dieſer Art ergeben würde?

Da es ſich, wie der §. 17 erklärt, hier nur um Gegenſtände der äußern Sinneserkenntniß handelt, und dieſe bei jedem Menſchen auf genügender Stufe befindlich angenommen werden muß, ſo kann nicht geſagt werden, daß die Anſicht des Arztes hier entſcheiden müſſe, ſondern es müßte der in Frage ſtehende Gegenſtand umſtändlich beſchrieben werden, damit genau erſchiene, worin eigentlich die Differenz beſtehe, und ſolche ſodann durch Vergleichung mit einem dritten Gegenſtand richtig erörtert werden; würde es ſich z. B. darum handeln, daß der eine Theil behauptet, der Magen ſei geröthet, der andere, er ſei von normaler Farbe, ſo müßte die Farbe des Magens genau beſchrieben und geſagt werden, welchem allgemein bekannten Gegenſtande ſie gleiche.

Wird dieſe Art der Beſchreibung ſorgfältig durchgeführt, ſo wird es ſich nothwendig ergeben, daß die Differenz darin beſtehe, daß der eine Theil die ſtattfindende Beſchaffenheit für die normale, der andere für die abnorme hält, welches zu entſcheiden dann kein Gegenſtand der Sinneserkenntniß mehr iſt, ſondern in das Gebiet der intellectuellen Anſicht der Sache gehört.

§. 32.

Die weitern Anordnungen über die Abfaſſung des Fundſcheines, wovon die §§. 17—20 handeln, bedarf keiner weitern Erörterung, nur erlauben wir uns zu bemerken, daß jede Anwendung von Phraſen, welche nicht zur Sache paſſen, und in dem Leſer andere Vorſtellungen erwecken, als wirklich zur Sache

gehören, wenn diese auch sonst löblich wären, der Anordnung des §. 18 entgegen sind.

Hieher gehören insbesondere solche, welche den moralischen Eindruck schildern, den die Sache oder die Abgabe des Gutachtens auf den Obducenten macht, z. B. eine schreckliche Wunde, eine schaudervolle Todesart, oder mit Bedauern muß man bestätigen, daß ꝛc.

Jeder, welcher bei einem Geschäfte wie die gerichtliche Leichenbeschau intervenirt, muß unbefangen beobachten, denn je wichtiger die Folgen der durch diese Beobachtungen gewonnenen Resultate sind, um so nothwendiger ist es, daß auf solche nichts Anderes vom Einflusse war, als eben das wirklich Vorhandene, und man muß nothwendig an der Unbefangenheit desjenigen zweifeln, welcher sich dem Eindrucke hingibt den die Sache auf sein moralisches Gefühl macht. Nicht selten geschieht es auch in praxi, daß unbedeutende Umstände als Ergebniß der Obductionsdaten angegeben werden, welche nicht aus diesen folgen.

So erinnert sich der Verfasser eines Gutachtens, welches damit schloß: es erhellet aus diesen Obductionsdaten, daß der Entseelte durch einen Sturz von dem Kirchthurm sein Leben verloren habe.

Die Obductionsdaten können wohl beweisen, daß der Tod durch einen Fall bei bedeutender Höhe erfolgt sei, allein, daß diese Höhe gerade ein Kirchthurm, und nicht etwa ein Kirchweihbaum gewesen sei, kann doch unmöglich aus Obductionsdaten erhellen.

Derlei Verstöße schaden zwar in der Regel nicht, machen aber die Aussteller des Gutachtens lächerlich; doch können allerdings durch solche Angaben auch wesentliche Anstände herbeigeführt werden, wenn sich etwa im Verlaufe der Untersuchung ergäbe, daß der bei Ausstellung des Gutachtens als zweifellos angenommene Umstand, doch nicht richtig war. Der Arzt wäre dann in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, zugestehen zu müssen, das er etwas als Resultat seiner Beobachtung bestätiget habe, was er nur vom Hörensagen kannte, was dann auf die Zuverlässigkeit des Befundes kein sehr günstiges Licht wirft.

§. 33.

Von größter Wichtigkeit für die gegenwärtige Abhandlung ist der §. 21, welcher über die Abfassung des Gutachtens handelt.

Es werden folgende Eigenschaften als nothwendig ausgesprochen:

1) Es muß aus der Darstellung der Resultate, aus den aufgefundenen Erscheinungen der Leichenbeschau selbst, gefolgert werden.

2) Es muß den Zweck erfüllen, die gerichtlichen Fragen zu beantworten.

3) Was daher nicht aus den Daten der Leichenbeschau sich ergibt, darf nie das Gutachten begründen, es darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben,

sofern solches auf den Zweck der Untersuchung, welchen die gerichtlichen Fragen auszudrücken haben, von Einfluß ist.

4) Es muß aus Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß sind,

5) und mittelst richtiger (d. h. logisch richtiger) Schlußfolgen, welche sich

6) auf genaue, d. h. mit Genauigkeit beobachtete und zuverlässige, d. i. bis zur Gewißheit der Zuverlässigkeit angestellte Beobachtungen, aus welchen sich dieses Resultat ergab, und auf Erfahrungen gründen; d. h. es genügt nicht blos, daß die Beobachtung den Schluß auf eine bestimmte Ursache und Wirkung ergeben habe, sondern die Erfahrung muß auch die Richtigkeit des Schlusses bestätiget haben.*)

7) Es muß aus der Natur der Sache hergeleitet werden, d. h. nicht auf Autorität gegründet sein, welche nie als Beweis angenommen werden darf; wo daher Schriftsteller citirt werden, darf dies nicht etwa in der Art geschehen, daß gesagt wird, die Wunde a. sei nothwendig tödtlich, weil der Schriftsteller N. sie für nothwendig tödtlich erklärt; sondern wenn ein Schriftsteller citirt wird, welches in dem Falle, als es zur bündigeren Darstellung oder zur größeren Bewährung des abgegebenen Gutachtens zweckmäßig erscheint, nicht verboten ist, so muß etwa gesagt werden: die Wunde a. bringt die Erscheinungen b. c. d. hervor, deren Entwickelungsgang so ist, wie ihn der Schriftsteller N. beschreibt, woraus folgt, daß solche den Tod nothwendig herbeiführen müsse, weil eben dieser Entwickelungsgang ganz nach medicinischen Erfahrungen zum Tode führt.

Das Gutachten muß

8) wahr sein, somit genau unterscheiden, was sich mit Gewißheit und was sich nur muthmaßlich angeben läßt; es muß

9) bestimmt sein, d. h. es darf den Richter nie in Zweifel lassen, was die eigentliche Ansicht des Arztes ist, und warum er diese Ansicht hat.

Hieraus folgt, daß der Arzt verbunden ist, auch in dem Falle, wo es ihm nicht möglich ist, eine entscheidende Meinung abzugeben, doch dem Richter die Gründe nicht vorzuenthalten, warum es nicht möglich ist, eine entscheidende Meinung abzugeben.

---

*) Neuere Entdeckungen müssen, sofern sie nicht die bei 6) angeführten Eigenschaften haben, nothwendig ausgeschlossen bleiben, ebenso wenn solche mit einem der andern §. dieser Instruction nicht im Einklange wären, die Autorität des Erfinders mag übrigens noch so bewährt sein. Auch der größte Techniker kann sich einmal im Leben täuschen, es wäre aber in der That ein schrecklicher Gedanke, wenn durch eine solche Täuschung das Leben, oder doch die Freiheit und Ehre eines Staatsbürgers unter gesetzlicher Autorität zerstört werden könnte.

Diese Angabe der Gründe ist auch im letzten Falle um so nothwendiger, weil es Fälle geben kann, wo der Richter durch sachgemäße Erhebungen anderer Art im Stande ist, aufklärende Umstände richtig zu stellen, wodurch dann ein entscheidendes Gutachten möglich wird. *)

§. 34.

Daß diese Bedingungen befolgt seien, kann der Richter wegen Mangel der dazu nöthigen Kenntnisse gewöhnlich nicht beurtheilen; um solchen daher die nöthige Gewißheit hierüber zu verschaffen, ist die Versicherung am Schlusse zu ertheilen, daß der Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sei (§. 23).

Die weiters in diesem und in dem folgenden §. begriffenen Anordnungen bedürfen keiner Erörterung.

Bedarf der Arzt zur Abgabe seines Gutachtens der Mittheilung von Actenstücken, so wird das Gericht ihm solche im Original oder in Abschrift ausfolgen, wozu solches laut §. 94 der Instruction bei Vergiftungsfällen ausdrücklich angewiesen ist, bei andern Fällen der gerichtlichen Leichenbeschau aber durchaus kein Verbot dagegen obwaltet.

Eben so ist der Arzt befugt, gewisse, zur Abgabe des Gutachtens nöthige Erhebungen zu verlangen,**) nur darf dadurch die Abgabe des Gutachtens in sofern nicht verzögert werden, als dasselbe nach dem bei der Obduction vorgefundenen Stand sogleich möglich ist; z. B. es wären an dem Leichname zwei Verletzungen vorhanden, bei deren einer es gewiß ist, daß solche schon bei Lebzeiten zugefügt wurde, wo aber bei der andern diese Gewißheit nicht vorhanden ist, sondern dieser Umstand erst durch weitere Erhebungen auszumitteln kömmt so müßte doch über die erste dieser Verletzungen sogleich das Gutachten abgegeben, bezüglich der zweiten aber über diese Ungewißheit dargestellt werden.

Ein zweifelhaftes oder bloße Wahrscheinlichkeit aussprechendes Gutachten ist in sofern genügend, als nachgewiesen wird, warum sich kein bestimmtes abgeben lasse, denn mehr als möglich ist, kann doch in keinem Falle geleistet werden; der Fall aber, daß sich gar kein Gutachten abgeben ließe, ist undenkbar, denn, wenn der Arzt in Zweifel ist, was der Richter bezüglich des Gegenstandes etwa zu wissen benöthiget, und dieser hätte sich nicht schon selbst (wie es in der Ordnung ist) darüber ausgesprochen, so genügt die Frage, was man eigentlich von Seite des Gerichtes zu wissen wünsche, um jeden Anstand hierüber zu beseitigen.

---

*) Ein solcher Fall ist bei §. 87 erörtert.

**) Siehe hierüber bei §. 36.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch die Bemerkung, daß es wünschenswerth ist, daß das Papierformat des Befundes nicht allzu groß sei, weil solches durch dessen Einlegung in den Act beschädiget, und dadurch an einzelnen Stellen unleserlich werden kann. Vermög Hofkanzleidecret vom **1.** September **1841** Z. **26954** sollen alle gerichtlichen Eingaben von **13** Zoll Höhe und 8 Zoll Breite (im Formate des Stämpelpapieres) sein.

§. 35.

Es kann nun allerdings Fälle geben, wo dem Richter das Gutachten der Kunstverständigen nicht entsprechend scheint; dies kann geschehen, wenn die Schlußfolge den Gesetzen der Logik nicht entspricht (ein Fall, welcher, wenn der Richter dasjenige befolgt, welches der §. **2** der Instruction über die Wahl der Obducenten anordnet, wohl niemals eintreten wird), oder weil ihm dasselbe mit den Resultaten der gewöhnlichen Erfahrung nicht zu harmoniren scheint, oder sonst ein durch die speciellen Verhältnisse sich ergebendes Bedenken auffällt.*) In einem solchen Falle, wenn der Anstand durch zweckmäßige Fragen von Seite des Gerichtes nicht behoben werden kann, ist es nicht gegen das Gesetz, durch Beiziehung anderer Aerzte oder Wundärzte, die Behebung dieses Anstandes zu versuchen. Würde jedoch hierdurch kein Einverständniß unter den Kunstverständigen, und dadurch die Behebung des gefundenen Anstandes, nicht erzielt, so ist in diesem Falle der Richter durch die Hofdecrete vom **21.** September **1822**, J. G. S. Z. **1895** und 8. Mai **1829** angewiesen, das Gutachten der medicinischen Facultät einzuholen, und die erforderlichen Acten dahin mitzutheilen.**)

Die Beiziehung anderer Aerzte würde zur Berichtigung des Gutachtens nicht genügen, weil nach dem letzteren hohen Hofdecrete die Einholung des Gutachtens der Professoren an einem Lyceum nicht genügt, der Ausspruch anderer Kunstverständigen könnte aber aus dem Grunde nicht als entscheidend angenommen werden, weil bei einer Sache, worin es auf wissenschaftliche Ansicht ankommt, der Umstand, daß unter einer beschränkten Zahl von derlei Personen eine Mehrheit sich für eine bestimmte Meinung ausspricht, zu sehr dem Zufalle Raum gibt, um eine so wichtige Folge, wie die Bestrafung eines Menschen ist, darauf zu gründen. Im Zweifel kann daher nur die Einschreitung von solchen Kunstverständigen erfolgen, welche die Vermuthung einer bewährten Intelligenz vorzugsweise für sich haben, welche Vermuthung bei der medicinischen Facultät mit Recht von dem Gesetze angenommen wird.

*) Siehe hierüber §. 27.

**) Werden von der medicinischen Facultät noch weitere Actenstücke verlangt, so sind auch diese mitzutheilen; fände jedoch das Gericht Bedenken gegen diese Mittheilung, so ist die Entscheidung des Obergerichtes einzuholen. (Hofdecret v. 21. Sept. 1822.)

Bei dem Civilverfahren steht es den Parteien selbst frei, sich die Kunstverständigen zu wählen; in diesem Falle kann daher allerdings die Meinung eines dritten Kunstverständigen, wenn die ersten beiden verschiedener Meinung sind, und wenn sie einig sind, deren Meinung als entscheidend betrachtet werden.

Im §. 29 wird noch insbesondere erwähnt, daß der Arzt sich nicht durch Muthmaßungen, seien es auch jene der Gerichtspersonen, irre führen und solche sich als Thatsachen geben lasse.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes bedarf keiner Nachweisung, nur darf solcher sich nicht dahin erstrecken, daß den Muthmaßungen gar keine Rücksicht geschenkt werden dürfe.

Wo eine solche Muthmaßung sich aus der Beschaffenheit der Umstände darbiethet, muß vielmehr bei der Obduction sorgfältig Rücksicht genommen werden, ob solche nicht etwa durch vorgefundene Daten bestätigt werde.

§. 36.

Die Form des Protocolls, welches geführt wird, ist nicht näher vorgeschrieben; sollten Zeugenvernehmungen nöthig sein, so hätten solche jedenfalls durch das Gericht zu geschehen, jedoch ist in dem Falle, wo diese Zeugenvernehmung Dinge zum Gegenstande hat, welche sich lediglich auf Thatsachen beziehen, deren richtige Auffassung ärztliche Kenntnisse voraussetzt, die Beiziehung des Arztes eben so wenig verboten, wie irgend eine Maßregel, welche den Bestimmungen des Gesetzes nicht entgegen ist.*)

§. 37.

Bezüglich des bei der Obduction selbst zu beobachtenden Verfahrens ist im Ganzen nur wenig zu erinnern, da die diesfälligen Verordnungen lediglich technischer Natur sind.

Folgende Bemerkungen scheinen jedoch nicht überflüssig zu sein, nämlich:

1) bezüglich der in §. 6 bei christlichen Religionsgenossen vorgeschriebenen Taufe ist in dem Unterricht für Hebammen vom Jahr 1808 die umständliche Instruction enthalten, nach welcher sich daher zu richten ist; doch wird es immer zweckmäßig sein, einen Geistlichen beizuziehen, wo dies ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, welches auch durch die Medicinalordnung vom Jahr 1753 aufgetragen ist.

Bei jüdischen Religionsgenossen ist die Vornahme der Taufe laut Hofentschließung vom 9. September 1783 strenge verboten. Die Geburt eines Ju-

*) Bei einem solchen mit Beiziehung des Arztes anzustellenden Verhöre dürften übrigens keine andern, als eben nur solche Fragen gestellt werden, welche zur Aufklärung der in medicinischer Beziehung wichtigen Theile des Factums gehören.

denkindes ist in Städten dem Judencommissär (Hofentschließung vom 26. Aug. 1794 §. 4), bei Judenmädchen auf dem Lande dem Wirthschaftsamte anzuzeigen. (Böhm. Gubern. Verordnung vom 22. October 1733.)

Bei den zur helvetischen Confession sich bekennenden Christen ist die Nothtaufe nicht zulässig, sondern solche kann nur durch einen ordinirten christlichen Lehrer giltig vorgenommen werden, und da Se. Majestät nicht wollen, daß diese Religionsverwandten wegen Administrirung der Taufe durch Hebammen gekränkt werden, so befehlen Se. Majestät, die Ordinarios (die Bischöfe) auf die Vorschrift dieser Resolution anzuweisen. (Hofdecret vom 2. Juni 1788.)

2) Bezüglich der im §. 32 bezeichneten Gegenanzeigungen zur Vornahme der Section muß erinnert werden:

ad a) daß, wenn man sich die Gewißheit verschafft, daß der Tod wirklich erfolgt sei, die Obduction auch wirklich vorgenommen werden müsse, und

ad b) daß es nicht verboten sei, während eines hohen Grades der Fäulniß eine Obduction vorzunehmen, sondern daß nur gesagt ist, ein zu hoher Grad von Fäulniß sei eine Gegenanzeige, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen anzustellen. Die durch eine solche Obduction gemachten Beobachtungen werden daher in der Regel von keinem besondern Werth für den richterlichen Zweck sein. Allein es ist doch nicht gleichgiltig, daß die Untersuchung des Leichnams wenigstens mit der möglichsten Genauigkeit gemacht werde, weil solche, wenn auch keine in medicinischer doch in anderer Beziehung, wichtige Resultate geben könne.

So wird z. B. das Auffinden von Schußmateriale im Innern des Körpers für den Richter eine sehr wichtige Entdeckung sein, wenn sich auch der Schußkanal nicht mehr auffinden läßt.

Daß im Falle, wo es sich um Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, selbst im dritten Grad der Fäulniß eine Untersuchung stattzufinden habe, ist im §. 35 ausgesprochen; selbst aber der Umstand, ob noch Knochenverletzungen vorhanden sind, und daher nach solchen gesucht werden kann, läßt sich ohne Untersuchung des Leichnams nicht leicht ausmitteln.

Eben so wird die Untersuchung des Leichnams auch im dritten Grade der Fäulniß dann nicht zu unterlassen sein, wenn es sich darum handelt, gewisse Kennzeichen (z. B. Verwachsungen des Rückgrades ꝛc.) zu erheben, um daraus die Identität der Person zu ermitteln.

Nur der Fall, wo die entschiedene Gefahr für die mit einer solchen Untersuchung Beschäftigten nachgewiesen würde, könnte die Obduction bis auf einen zu deren Vornahme günstigeren Zeitpunct hinausschieben.

3) Laut §. 3 der Instruction ist der Leichnam bis zur Untersuchung so viel möglich unberührt zu lassen.

Diese Anordnung darf jedoch nicht so verstanden werden, daß der Leichnam unter keiner Bedingung bis zur wirklichen Vornahme der Obduction von der Stelle gebracht werden darf, was nicht nur aus polizeilichen Rücksichten oft ganz unthunlich wäre, sondern durch die dadurch in manchen Fällen herbeigeführte Möglichkeit einer unberufenen Einwirkung dritter Personen, des Einflusses der Witterung ꝛc. für die Ergebnisse der Obduction selbst sehr nachtheilig wirken könnte. In solchen Fällen ist es das zweckmäßigste Verfahren, daß das Gericht, ohne erst die Ankunft des etwa aus weiter Entfernung herbeizuholenden angestellten Obducenten abzuwarten, sich mit Zuziehung eines oder zwei der zu diesem Acte besonders zu beeidenden nächsten Aerzte oder Wundärzte an Ort und Stelle begibt, den Augenschein über die Lage des Leichnams, und die sonstigen erheblichen Verhältnisse erhebt, und sohin unter Leitung dieser Sachverständigen die Transportirung an einen zur Obduction tauglichen Ort besorgen läßt.

Für Wien besteht, laut Hofkanzleidecret vom 6. August 1821, No. 998 J. G. S., die Verordnung, daß alle gerichtlichen Leichenbeschauen im Krankenhause vorzunehmen seien.

4) Laut Hofdecret vom 21. Jänner 1825, No. 2068, sind chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, mit Beiziehung eines Apothekers und in einer Apotheke vorzunehmen.

Die Beiziehung eines Apothekers zur Obduction ist nicht vorgeschrieben, doch wird solche der bei demselben vorausgesetzten größern Uebung in Manipulationen, welche sich auf chemische Untersuchungen beziehen, jedenfalls zweckmäßig sein.

§. 38.

Folgende, die Vornahme einer Obduction auf dem Lande betreffenden Bemerkungen dürften hier diejenigen unserer verehrten Leser, welche sich dem Staatsdienste in der Eigenschaft als Kreis- oder Bezirksärzte widmen, und noch nicht Gelegenheit hatten, den Unterschied zwischen einer gerichtlichen Leichenbeschau in dem anatomischen Theater an der Universität und jener, welche allenfalls in einem Bauernhofe stattfindet, practisch zu beobachten, nicht ohne Interesse sein.

Der Unterschied besteht ungefähr in Folgendem. An der Universität leitet das Geschäft der Obduction ein seiner erprobten Tüchtigkeit wegen in diesem Fache angestellter Professor, unter seiner Verantwortung, — auf dem Lande liegt beides dem angestellten Arzte ob.

An der Universität nimmt die Section entweder der Professor selbst vor, oder es ist ein geschickter Prosector vorhanden; auf dem Lande ist oft zu diesem Geschäfte Niemand vorhanden, als ein Landwundarzt, welcher weder das eine

noch das andere ist. Auf den Unterschied in den Sectionswerkzeugen wurde schon bei §. 31 hingedeutet.

An der Universität ist bei gerichtlichen Sectionen immer ein Mitglied des Criminalgerichts gegenwärtig, welches erprobte Kenntnisse und hinlängliche Uebung in demjenigen hat, welches zur Lösung des juridischen Theiles der Aufgabe gehört; auf dem Lande trifft es sich nicht selten, daß der Richter oder dessen Abgeordneter sich zum ersten Male einem zu secirenden Leichnam gegenüber befindet, und vielleicht gerade im Gefühle der Wichtigkeit des Falles die nöthige Fassung entbehrt, um seine Aufgabe zweckmäßig zu erfüllen oder richtig aufzufassen.

Dies sollte freilich nicht so sein, allein was ist zu thun, wenn es nun in einem Falle so ist! — In diesem so wie in jedem Falle, wo es auf Besonnenheit ankömmt, muß jener handeln, welcher die Besonnenheit hat, und nicht auf jenen warten, welcher sie nicht hat, insbesondere bei einer solchen Amtshandlung, wo doch entschieden der Arzt das Meiste zu thun hat, und vorausgesetzt werden muß, daß ihm ein solches Geschäft geläufiger sei als dem Richter.

Wo daher der Arzt eine solche Schwäche bei dem Richter bemerkt, — und wo sich solche vorfindet, ist sie leicht zu bemerken, — dürfte seine Amtshandlung am füglichsten mit der Frage zu beginnen sein, warum denn die Section vorgenommen werde, und was allenfalls von Seite des Gerichts erhoben worden ist, oder durch die Section aufzufinden gehofft wird?

Einige besonnene Ueberlegung und Kenntniß der Gesetze von Seite des Arztes werden dann das Uebrige thun.

Es gibt auch Richter, welche ihrem Berufe besonders zu entsprechen glauben, wenn sie, besonders in Fällen der Tödtung, namentlich aber jener der Vergiftung, eine Menge Fragen oft schon früher, als die Section begonnen wird, aufstellen, welche gar nicht zur Sache gehören. Dadurch darf sich nun der Arzt nicht irre führen lassen, sondern wenn er aus der unklaren oder chaotischen Textirung der Fragen entnimmt, daß dem Richter deren Tendenz selbst nicht klar ist, muß er suchen, sein Gutachten so zu stellen, daß solches vor Allem den Anforderungen der Gesetze entspricht, und dann erst zur Beantwortung der Fragen des Richters schreiten, welche sich dann mit einem einfachen: „ist durch Obiges beantwortet" oder: die „Voraussetzung tritt hier nicht ein" werden beantworten lassen. Jedem in derlei Erhebungen noch nicht bewanderten Richter möchten wir aber wohlmeinend rathen, keine Fragen zu stellen, bezüglich deren ihm nicht vollkommen klar ist, zu welchem juridischen Zwecke*) sie führen sollen,

*) Folgender Fall dürfte das Gesagte klar machen: A. hat eine Kopfverletzung erhalten, der Wundarzt verordnet die geeigneten Mittel, er bessert sich ein wenig, betrinkt sich

und lieber den Arzt sprechen, und sich von ihm die ihm (dem Richter) unbekannte Beschaffenheit des Falles erklären zu lassen, als durch voreiliges Loslassen von unpassenden, und daher ungeschickten Fragen die Sache zu verwirren, und vielleicht gerade dasjenige nicht zu fragen, und auch nicht beantwortet zu erhalten, welches ihm der Arzt, wenn er ihn nicht durch seine Fragen vom rechten Wege künstlich abgeleitet hätte, wahrscheinlich ohne Frage gesagt haben würde.

Wir sind weit davon entfernt, den Satz vertheidigen zu wollen, daß der Richter keine Fragen stellen solle; allein so viel glauben wir, ohne parador zu sein, behaupten zu können, daß es besser ist, demjenigen, der eine Sache erklärt, zuzuhören, als ungeschickt oder zur Unzeit zu fragen.

§. 39.

Wenn Gebeine oder organische Körper an einem Orte gefunden werden, welcher nicht zum Begräbnißplatze, oder sonst zur Aufbewahrung solcher Gegenstände bestimmt ist, so entsteht nothwendig die Vermuthung der Möglichkeit, daß diese Gegenstände durch eine verübte Unthat an den Auffindungsort gelangt sind, wenn nicht sogleich aus der Beschaffenheit der aufgefundenen Gegenstände erhellt, daß solche von keinem menschlichen Körper herrühren.

In vielen Fällen wird zwar die gewöhnliche Erfahrung hinreichen, um thierische Gebilde von menschlichen zu unterscheiden; so wird wohl Niemand das vollständige Gerippe eines Pferdes für ein menschliches Skelett halten! Lehrt jedoch der Augenschein, daß das Vorgefundene wirklich Theile eines menschlichen Körpers sind (z. B. es wird ein menschliches Skelett oder ein noch nicht verwester Kopf gefunden), oder waltet auch nur ein Zweifel ob, daß das Aufgefundene ein solches Gebilde sein könnte, so muß die wahre Beschaffenheit durch Zuziehung ärztlicher Kunstverständigen richtig gestellt werden.

Im letzteren Falle, wenn man nämlich von Seite des Gerichts nicht die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß die beigezogenen Aerzte das Vorge-

---

aber darnach mit Branntwein, worauf er stirbt Die Section zeigt ein großes Extravasat in den Gehirnhöhlen, und einen Sprung in der Hirnschale. Nun wird es sich allerdings um den Einfluß handeln, welchen jene Berauschung auf den Krankheitszustand gehabt hat. Wird jedoch die Frage so gestellt: von welchem Einfluß war das Branntweintrinken? so folgt, sofern der Arzt die Tendenz der Frage nicht erräth, eine Darstellung der dadurch hervorgebrachten pathologischen Erscheinungen, mit welcher dem Richter selten geholfen ist. Wird aber die Frage so gestellt: ist es wahrscheinlich, oder doch möglich, daß der Tod wegen der erhaltenen Verletzung nicht erfolgt wäre, wenn der Kranke sich auf die angeführte Art nicht berauscht hätte? so wird die Antwort des Arztes dem Bedürfnisse des Richters: zu erfahren, ob der Tod eine Folge der sträflichen Handlung allein, oder des Zusammentreffens derselben mit einem von solcher unabhängigen Ereignisse gewesen sei, wahrscheinlich Genüge leisten.

fundene ebenfalls als Theile eines menſchlichen Körpers erkennen werden, iſt es beſonders nothwendig, mit Vermeidung alles Aufſehens bei der Erhebung zu Werke zu gehen, damit nicht in dem Falle, als das Vorgefundene von Seite der Aerzte nicht als ein menſchlicher Theil erkannt würde, die ganze Erhebung dem hievon Kenntniß habenden Publicum lächerlich erſcheine, ohne ſich übrigens durch dieſe Rückſicht in der wirklichen Vornahme der Erhebung beirren zu laſſen.

Findet nun eine ſolche Erhebung wirklich ſtatt, ſo iſt der erſte Ausſpruch, welchen der Richter von dem Arzte erwartet, die Erklärung, ob das Vorgefundene wirklich Theile eines menſchlichen Körpers bilde, von welchem Ausſpruch es dann abhängt, ob überhaupt weiter procedirt werden könne oder nicht.

Iſt aber dieſe Frage bejaht, ſo kömmt dann wieder derſelbe Zweck zu erreichen, welcher den Gegenſtand jeder gerichtlichen Unterſuchung bildet, nämlich die Ausmittlung, ob eine und welche ſträfliche Handlung ſtattgefunden habe? (Siehe das vierte Hauptſtück.)

§. 40.

Um nun dieſen Zweck zu erreichen, werden, insbeſondere bei Gebeinen, folgende Puncte richtig zu ſtellen ſein:

1) die Lage und Umgebung, in welcher ſie ſich befinden,
2) der Ausſpruch (im Falle die Gebeine von einander getrennt ſind), ob ſolche von einem oder von mehreren Menſchen herrühren, ob ſolche vollſtändig ſind, oder ob und welche Theile daran fehlen, und über die Art der Trennung, ob ſie gebrochen ſind ꝛc.
3) die Beſchreibung der einzelnen Theile, ob an ſolchen nicht Verwachſungen oder ſonſt charakteriſtiſche Merkmale vorhanden ſind,
4) die Unterſuchung und Bemerkung, ob ſich nicht an den Gebeinen oder in deren Nähe Gegenſtände (z. B. Ringe, Knöpfe, Kugeln u. dgl.) befinden,
5) der Ausſpruch, ob eine beſtimmte Todesart ſich aus der Beſchaffenheit der Gebeine (z. B. bei Durchlöcherung des Hirnſchädels) entnehmen laſſe,*)

*) Wer erinnert ſich dabei nicht des Falles, wo, freilich in einem Grabe, ein Nagel in einem Todtenkopfe entdeckt, und dann die Frau desjenigen, welchem dieſer Kopf gehörte, durch den bloßen Anblick zum Geſtändniß gebracht wurde. Obwohl dem Verfaſſer die Originalerzählung hierüber niemals zu Geſicht gekommen iſt, ſo findet er doch um ſo weniger einen Anſtand, ſolche für gewiß zu halten, als ihm bereits beinahe ein halbes Dutzend Kirchhöfe bezeichnet wurden, in welchen dieſe Thatſache, freilich ſchon vor ſehr langer Zeit, ſich wirklich zugetragen hat. Ob es übrigens nicht auch gelungen wäre, zu demſelben Reſultate zu gelangen, wenn bei dieſer, wie es ſcheint, ſchon durch ihr eigenes Gewiſſen zu einem Geſtändniß disponirten Inqui-

6) die Bestimmung des Alters der Gebeine, und des Umstandes, wie ange solche unter der Erde gelegen sind,

7) die Angabe, ob sich das Alter, das Geschlecht der Personen nicht bestimmen lasse, so wie die Erklärung, ob über die Todesart so wie überhaupt darüber, wer die Personen im Leben gewesen seien, aus der Beschaffenheit der Gebeine und sonstiger Umstände nichts angegeben werden könne.

Mit diesen Erklärungen, deren Tendenz wohl keine weitere Erörterung bedarf, dürfte in den meisten Fällen der Gegenstand erschöpft sein.

§. 41.

Bei Auffindung einzelner, als von einem menschlichen Körper anerkannter Theile ist anzugeben:

1) welche Theile es sind, insbesondere bei jenen, welche sich unterscheiden, ob es der rechte oder linke Theil ist,

2) ob deren Trennung vor oder nach dem Tode erfolgt sei,

3) ob derjenige, welchem sie gehörten, noch leben könne, oder nothwendig gestorben sein müsse,

4) die Art der Trennung vom übrigen Körper, ob durch Schnitt, Zerreißung ꝛc.,

5) die Bestimmung des Alters, Geschlechts, Standes (z. B. aus einer gefundenen Hand) desjenigen, welchem der Theil gehörte, und Wahrnehmung besonderer Zeichen, als Muttermale u. dgl.,

6) bei weiblichen einzelnen Theilen, welche mit den Geschlechtsfunctionen in Verbindung stehen (Brüste ꝛc.), muß insbesondere darauf gesehen werden, ob nicht Spuren vorhanden sind, welche von einem kurz vorher gegangenen derlei Acte zeugen,

7) werden mehrere Theile gefunden, so muß ausgemittelt werden, ob solche von einem und demselben Menschen herrühren, und kömmt überhaupt das mit 1) 3) 4) 5) im vorigen §. Gesagte zu berücksichtigen,

8) ob an dem Theile selbst keine weitern Verletzungen sichtbar sind,

9) die Zeit, wie lange sich der Theil vom Körper getrennt befunden habe.

Daß bei allen diesen Angaben auch die Umgebung, sofern solche eine Aufklärung zu liefern vermag, berücksichtiget werden müsse, und daß überhaupt die

---

sitin der gerichtliche Weg wäre eingeschlagen worden, und sich daher derjenige, welcher dieses Vorspiel des richterlichen Actes unternahm, zu welchem Unternehmen er nach seinem Stande nicht im Mindesten berufen war, füglich diesen théâtre coup hätte ersparen können, ist eine andere Frage.

Beschreibung des einzelnen Theils nach den Grundsätzen der Instruction vom Jahr 1814 zu liefern, und eben so das Gutachten abzugeben sei, bedarf keiner Erinnerung.

Sechstes Hauptstück.

Von Erhebung des Thatbestandes an lebenden Personen.

§. 42.

Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes an lebenden Personen ist im Allgemeinen derselbe, wie bei jeder andern Erhebung des objectiven Thatbestandes, nämlich derjenige, welcher im §. 23 lit. b. angegeben ist. Es wird daher diese Erhebung auch nur dann stattfinden, wenn die Möglichkeit vorausgesetzt wird, daß wirklich durch die Untersuchung einer lebenden Person Spuren entdeckt werden können, welche zur Ausmittelung des Vorhandenseins einer solchen sträflichen Handlung geeignet sein dürften.

Da nun das Strafrecht ein öffentliches Recht, d. h. ein solches Befugniß des Staates ist, vermöge dessen derselbe zum Schutze des Rechtes (siehe bei §. 1) im Allgemeinen zu fordern berechtigt ist, daß kein Staatsbürger die Ausübung der Gerichtspflege durch Nichtgestattung einer, zu diesem Zwecke führenden Erhebung verhindere, so ergibt sich auch für den einzelnen Staatsbürger die Pflicht, sich einer solchen Untersuchung, wenn solche zur Ausübung der Strafgerichtspflege nöthig ist, zu unterwerfen, weswegen auch der §. 214 des I. Th. St. G. B. so wie der §. 279 des II. Th. St. G. B. die ausdrückliche Anordnung enthält: Jedermann ist schuldig, den Verfügungen oder Anordnungen der Behörde, in deren Bezirk er sich befindet, zu gehorchen.

Die Rechtspflege darf jedoch nie in eine, wenn auch zum Zwecke der Gerechtigkeitsübung unternommene Rechtsverletzung gegen den Einzelnen ausarten, welches allerdings der Fall sein würde, wenn sich der zu Untersuchende jede zur Ausmittelung der Merkmale des Verbrechens zweckdienlich scheinende Erhebung gefallen lassen müßte, wozu z. B. die Vornahme von Operationen gehörte, um ein in seinen Körper eingedrungenes Schußmaterial aufzufinden, wenn er sich dieser Operation nicht freiwillig, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil solche zur Erzielung der Heilung angezeigt ist, unterziehen wollte.

Die hierin nothwendig zu beobachtenden Grenzen sind im §. 242 I. Th. St. G. B. in den Worten ausgedrückt: „Insbesondere muß, wenn eine Person „verletzt, verwundet oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau „besichtiget, die Zahl und Beschaffenheit der Wunde beschrieben „werden." (Siehe den weitern Inhalt dieser Gesetzesstelle bei §. 22.) Der

Beschädigte ist daher verpflichtet, sich die Besichtigung und Beschreibung der Verletzungen gefallen zu lassen. — Eine weitere Verpflichtung seinerseits findet daher nicht statt; wenn also weiter gegangen und ihm dadurch ein Nachtheil, bestehe solcher auch nur in vermehrten Schmerzen, zugefügt wird, so ist eine solche Verfügung keineswegs im Gesetze gegründet, und daher eine Rechtsverletzung, wenn sie der Beschädigte nicht freiwillig gestattet, und kein wesentlicher Schade dadurch entsteht.

Die Erforschung der Tiefe der Wunde gehört weder zur Besichtigung noch zur Beschreibung der Beschaffenheit*), die Anwendung von Sonden, sofern solche schmerzhaft oder gefährlich ist, kann daher nur mit Bewilligung des Verletzten, und sofern solche auch nach pathologischen Grundsätzen thunlich ist, stattfinden, da ohne diese letztere Rücksicht die Sondirung selbst eine Verletzung sein würde. Sollte nun ein solcher Anstand obwalten, und die ebenfalls auszusprechende Gefährlichkeit der Wunde sich nur durch die Sondirung bestimmen lassen, so müßte diese Ausmittelung durch eidliche Abhörung des behandelnden Arztes, sofern dieser die Sondirung zur Einleitung des pathologischen Verfahrens angewendet hätte, geschehen. Als Motiv, sich eine etwa Schmerz erregende Untersuchung gefallen zu lassen, könnte übrigens dem Kranken die Vorstellung gemacht werden, daß die hierdurch herbeigeführt werdende Genauigkeit der Erhebung zur Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche von Erheblichkeit sei, wenn solcher der Vorstellung, daß zur Ausübung des Strafrichteramtes die hierdurch erzielt werdende Genauigkeit der Erhebung in hohem Grade wünschenswerth sei, unzugänglich bliebe. — Zweckdienlich wird es übrigens sein, die Erhebung mit Zuziehung des die Behandlung übernehmenden Arztes und zu einer Zeit vorzunehmen, wo der zum eigentlichen Heilungsprocesse anzulegende Verband noch nicht angelegt ist, weil dann diese Anstände am Leichtesten beseitigt werden können.

Ist eine aus pathologischen Gründen zu geschehende Operation vorzunehmen, von welcher sich ein Aufschluß oder sonst eine wichtige Folge für die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Sache erwarten läßt, so soll dieses zwar jedenfalls durch den behandelnden oder sonst durch einen, von den Personen der Gerichtsärzte verschiedenen Arzt geschehen, weil nur dadurch den ersteren die zur vollständigen gerichtlichen Giltigkeit ihres Ausspruches nöthige Unpartheilichkeit bewahrt wird; es sollte aber ein solcher Act nie ohne deren so wie des Gerichts Zuziehung geschehen, weil in diesem Falle ein solcher Act zur Vervollständigung des Thatbestandes gehört; der behandelnde Arzt muß daher gerichtlich angewie-

*) Es ist hier nur von den Worten des Gesetzes die Rede, d. h. von den rechtlichen Erfordernissen der Erhebung. Wie solche in pathologischer Beziehung gepflogen werden müsse, gehört nicht hierher.

ſen werden, jede wichtige Erſcheinung bei dem Heilungsproceſſe ohne Verzug anzuzeigen, damit, wenn es ohne Gefahr der Verzögerung geſchehen kann, auch der gerichtliche Augenſchein vorgenommen werden kann, welchem Auftrage der behandelnde Arzt ſowohl als der Kranke nach dem, welches oben geſagt wurde, Folge zu leiſten verbunden iſt.

Wenn zur Zeit, als der gerichtliche Augenſchein vorgenommen wird, der ordentliche Verband ſchon angelegt iſt, und ohne Gefahr für den Kranken nicht abgenommen werden dürfte, hätte dieſe Abnahme zu unterbleiben. Außer der in der Natur der Sache gegründeten Rückſicht für die Rechte des Beſchädigten, ſpricht hierfür noch der Inhalt des §. 304 II. Th. St. G. B., welcher dort, wo Rettung oder Verringerung des Nachtheils möglich iſt, ſchleunige Vorkehrung gebiethet. Würde aber der Verband zu einer Zeit abgenommen, wo dieſe Abnahme Schaden bringen kann, ſo würde durch die Thatbeſtandserhebung gerade das Gegentheil von dem *bewirkt*, welches zu *verhindern* auch zu der Aufgabe des Thatbeſtandes gehört.

Uebrigens ſind die Wundärzte, nach §. 22 der Inſtruction für Kreis- und bürgerliche Wundärzte vom Jahre 1808, ohnehin verpflichtet, gleich nach dem *erſten* Verbande in ſolchen Fällen die Anzeige zu machen, woraus folgt, daß wenn es ohne Gefahr für den Kranken geſchehen kann, der Verband ſo anzulegen ſei, daß deſſen Abnahme ohne Anſtand geſchehen kann, wenn die gerichtliche Unterſuchung der Verletzung eintritt.

§. 43.

Außer den im vorigen §. aus Rückſicht für die Geſundheit und das Leben des Beſchädigten zu gebrauchenden Vorſichten können aber noch andere Verhältniſſe von der Art ſein, daß ſolcher geſchont werden muß.

Hierunter gehört nun entſchieden bei dem weiblichen Geſchlechte das Recht, zu verlangen, daß ſein Schamgefühl nicht unnöthiger Weiſe verletzt werde. Wenn daher der vorkommende Fall von der Art und mit Grund zu erwarten iſt, daß die Kenntniſſe einer Hebamme hinreichend ſein werden, um die nöthigen Daten zu liefern, ſo wird dieſe Unterſuchung auch durch eine ſolche geſchehen müſſen, wenn es die zu Unterſuchende nicht vielleicht ſelbſt vorzieht, ſich lieber einem geſchickten Arzte als einer plumpen Hebamme anzuvertrauen.

Ob die Kenntniſſe einer Hebamme zur richtigen Beurtheilung des Falles hinlänglich ſein werden, wird, in der Regel wenigſtens, der Richter zu entſcheiden nicht in der Lage ſein, ſondern er wird bei einem einigermaßen wichtigen Falle auch über deren Competenz den Arzt zu Rathe zu ziehen haben.

Die Beſtimmung der Hebammen und deren Studium iſt nämlich, den Gebärenden Hilfe zu leiſten; dieſe Hilfeleiſtung bei einem Proceſſe, welchen die Natur eigentlich ſelbſt führt, iſt in der Regel ohne beſonderes tiefes Eindringen

in den Gang der Verhandlung möglich, und ist ein wesentlicher Anstand vorhanden, so hat solche ohnehin die Pflicht sich an den Arzt zu wenden.

Ein anderes ist es aber über einen Gegenstand, welcher zur richtigen Beurtheilung, eine wissenschaftliche Auffassung erfordert, ein wohlbegründetes Gutachten abzugeben, und dazu ist der gehörte Vortrag aus dem Grunde nicht genügend, weil die Bildungsstufe der unterrichtet werdenden nicht von der Art ist, daß sich von irgend einem Vortrage in der Welt bei ihnen eine solche Wirkung erwarten ließe. Man denke sich einen wissenschaftlichen Vortrag, und eine vom Lande gekommene Weibsperson, deren ganze Lectüre sich auf die Schulbücher und vielleicht ein Gebetbuch beschränkt hat, als Zuhörerin!

Von einer Hebamme läßt sich daher nur insofern die Abgabe eines Gutachtens erwarten, als der zu untersuchende Gegenstand ohnehin der gewöhnlichen sinnlichen Wahrnehmung unterliegt, und nur zu dessen richtiger Auffindung eine gewisse Fertigkeit gehört, welche sie sich vermöge ihres Berufes eigen gemacht haben muß, ein Mehreres darf einer Hebamme nicht zugemuthet werden, wenn der Act eine rechtliche Wirkung in strafrechtlicher Beziehung haben soll.

§. 44.

Das in §. 42 Gesagte betrifft die, bei der Untersuchung des Beschädigten, für diesen schuldige Rücksicht, das im letzten §. Gesagte gilt sowohl in dieser Beziehung, als für die nothwendige Verläßlichkeit des Thatbestandes für die Strafrechtspflege überhaupt.

In dieser letzten Beziehung müssen jedoch bei der Untersuchung an lebenden Personen noch folgende Verhältnisse berücksichtigt werden:

Nicht alles welches zur Abgabe des Gutachtens bezüglich der einem lebenden Menschen zugefügten Beschädigung von Einfluß ist, ist ein Gegenstand der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung der, die Untersuchung führenden Aerzte, so wie bei der pathologischen Behandlung der Arzt sich nicht nur nach demjenigen richten kann, was er sieht, sondern von ihm auch dasjenige wird berücksichtigt werden müssen, welches der Kranke, über den nicht sichtbaren Theil seines Zustandes mittheilt, oder was von den, den Kranken umgebenden Personen, über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen ausgesagt wird.

Selbst am Krankenbette sind hiedurch mancherlei Täuschungen möglich, obwohl man in der Regel wenigstens annehmen kann, daß es dem Kranken sowohl als seiner Umgebung darum zu thun ist, daß den Kranken geholfen werde, und es dann doch den meisten Menschen klar ist, oder doch begreiflich gemacht werden kann, daß dieses Resultat nur durch Angabe der Wahrheit erzielt werden könne.

Anders verhält sich die Sache bei einer zur Erhebung des Thatbestandes vorzunehmenden Untersuchung, da es bei solcher nicht nur möglich,

ſondern in vielen Fällen ſogar ſehr wahrſcheinlich iſt, daß es im Intereſſe der Parteien gelegen ſei, dem beurtheilenden Arzt gefliſſentlich irre zu führen, oder wenigſtens eine ſolche Vorausſetzung von den Beſchuldigten ausgeſprochen werden kann, welcher man ſodann zu begegnen im Stande ſein muß.

Hier iſt daher eine doppelte Vorſicht von Seite des unterſuchenden Arztes, ſowohl in formeller als in materieller Beziehung nöthig. In formeller Beziehung iſt es nöthig daß der Arzt in ſeinem Gutachten genau ausdrücke, ob ſich ſolches auf eigene Wahrnehmung, oder auf welche, ihm von dem Kranken oder andern, und von welchen andern Perſonen gemachte Mittheilung gründe, damit der Richter in die Lage komme, durch eidliche Abhörung derjenigen Perſonen, welche dieſe Mittheilung gemacht haben, die erſte Bedingung, unter welchen ſolchen ein rechtlicher Einfluß geſtattet werden kann, nämlich den Umſtand, daß dieſe Mittheilungen der Wahrheit entſprechen, in geſetzlicher Form richtig zu ſtellen.

Der Befund darf alſo in ſolchem Falle niemals in allgemeinen Ausdrücken dahin lauten, z. B. bei Nacht heftiges Fieber, verbunden mit ſtarkem Durſt, häufiger Stuhlgang ꝛc., ſondern, wenn der Arzt dieſe Erſcheinungen nicht ſelbſt beobachtet hat, und — dennoch ſolche für das abzugebende Gutachten von Wichtigkeit hält, muß erklärt werden: „nach eigener Beobachtung dieſe „Erſcheinung A B C, nach Angabe des Kranken, oder des Zeugen NN. hatte „derſelbe in der Nacht vor dem Eintreffen der Commiſſion heftiges Fieber mit „Durſt ꝛc.

Nur in dem Falle könnte, zwar nicht von der Angabe des Arztes, doch von der Vernehmung der betreffenden Perſonen durch das Gericht, Umgang genommen werden, wenn dieſe von dem Arzte nicht ſelbſt wahrgenommenen Erſcheinungen, nach pathologiſchen Grundſätzen eine nothwendige Folge der von dem Arzte ſelbſt wahrgenommenen Erſcheinungen ſind, z. B. heftige Schmerzen bei einer Statt gefundenen heftigen Verbrühung. Iſt nun dieſes der Fall, ſo muß dieſes auch im Befunde bemerkt werden, wo dann die Nothwendigkeit der gerichtlichen Conſtatirung ſolcher Umſtände wegfällt.

§. 45.

Was nun die durch den Arzt ſelbſt an den Kranken vorzunehmende Unterſuchung betrifft, ſo wird ſolche nur dann dem Zwecke entſprechen, wenn bei derſelben, ein ganz entgegengeſetzter Weg von jenem, welcher zu dem, die einzuleitende Heilung betreffenden Kranken-Examen nöthig iſt, eingeſchlagen wird. Es handelt ſich nämlich bei der Thatbeſtands-Erhebung nicht darum, welcher Heilplan einzuſchlagen iſt, ſondern um die Gewißheit, ob dasjenige welches vom Kranken und ſeiner Umgebung als ein vorhandener, und zwar ein ſolcher Zuſtand, welcher als eine Folge einer, erſt zu erweiſenden, ſtatt gefunde-

nen Handlung angegeben wird, wirklich vorhanden, und wirklich die Folge einer Handlung überhaupt sei, (nämlich nicht eines gewöhnlichen gesundheitsschädlichen Zufalles) welcher Handlung, und ob insbesondere dem, durch das Vorhandensein der Krankheits-Erscheinungen eine bestimmte Handlung als bewiesen anzunehmen sei. (Siehe das vierte Hauptstück).

Diesem Zwecke wird der Arzt nur dann entsprechen, wenn er vor allem genau beobachtet, welche äußere Erscheinungen sich wahrnehmen lassen, und sorgfältig erwägt, welche innere Erscheinungen diesen äußern Erscheinungen nach pathologischen Grundsätzen entsprechen, ohne vorläufig dasjenige, welches ihm über die zugleich vorhanden sein sollenden, ihm nicht wahrnehmbaren Erscheinungen, oder die Veranlassung der einen oder andern gesagt wird, besonders zu berücksichtigen.

Hat sich nun der Arzt sein Urtheil hierüber, so wie über die, aus deren wahrnehmbarer Beschaffenheit als nothwendige, wahrscheinliche oder mögliche, anzunehmende Veranlassung gebildet, so ist es erst an der Zeit, hiemit die ihm gemacht werdenden Mittheilungen zu vergleichen, und in seinem Befunde dann wohl zu unterscheiden, welche auf diese Art in Erfahrung gebrachten Erscheinungen, als nothwendig die äußerlich wahrgenommene Erscheinung begleitend angesehen werden müssen, bei welchen dieses wahrscheinlich, möglich, oder etwa unwahrscheinlich oder geradezu unmöglich ist.

Sind an den Kranken oder seine Umgebung Fragen zu stellen, so müssen sie nicht so gestellt werden, daß diese etwa die Tendenz derselben, die Vermuthung hier ein gewisses Leiden zu begründen, oder zu widerlegen verrathen, denn ist dieses der Fall und man will täuschen, so wird man nicht säumen eine solche Entdeckung gehörig auszubeuten.

Ist der Kranke selbst zu untersuchen, um etwa das Vorhandensein einer schmerzhaften Stelle im Innern zu entdecken, so ist ähnliche Vorsicht zu beobachten, daß derselbe nicht bemerke, wo der Arzt die schmerzhafte Stelle sucht, denn in diesem Falle kann sich der Arzt auf einige Schmerzenslaute gefaßt machen, auch wenn der Kranke gar nichts weiter, als einen ganz schmerzlosen Druck empfindet.

Wird nun auf diese Art vorgegangen, so wird es möglich sein, die nöthige rechtliche Gewißheit über die objective Richtigkeit des Resultats der Untersuchung zu erlangen, welche ohne diese Rücksichtsnahme fehlen wird.

Bezüglich der Beiziehung des behandelnden Arztes, gilt aus gleichem Grunde ganz dasselbe, welches bei §. 29 gesagt wurde.

(Siehe auch §. 49.)

Siebentes Hauptstück.

Von Erhebung des Thatbestandes bei Verletzungen im Allgemeinen.

§. 46.

Der Gegenstand, welcher am gewöhnlichsten die ärztliche Intervention bei Gerichtsfällen in Anspruch nimmt, sind Verletzungen. Der Zweck jedoch, zu welchem diese Intervention in Anspruch genommen wird, ist ein von der gewöhnlichen Bestimmung des Arztes so verschiedener, daß es nothwendig ist einiges hierüber zu bemerken.

In der pathologischen Praxis findet die Zuziehung des Arztes aus dem Grunde bei einer vorgekommenen Verletzung statt, weil man dieselbe für wichtig genug hält, um durch die Hülfe der Kunst, eine sichere, oder doch mindestens schnellere Heilung zu erwarten; bei der gerichtlichen Intervention des Arztes, ist die Rücksicht auf Heilung oft ganz ausgeschlossen (z. B. wenn der Tod erfolgt ist) oder doch nur eine untergeordnete Rücksicht, sondern die Zuziehung des Arztes, und die von ihm anzustellende Untersuchung, wird nur aus dem Grunde eingeleitet, um richtig zu stellen, ob die Verletzung durch eine, und in welchem Grad strafbare Handlung entstanden sei, ohne welche Voraussetzung bei keiner Verletzung, ihre Erheblichkeit mag sonst noch so bedeutend sein, eine strafrichterliche Amtshandlung denkbar ist.

Die Ausmittelung der Strafbarkeit, so wie des Grades der Strafbarkeit einer Handlung, geschieht nun dadurch, daß durch Berücksichtigung der Wirkung, d. i. des verursachten Schadens, und der, dessen Hervorbringung begleitenden Umstände nachgewiesen wird, welche Merkmale die Handlung an sich trage, welche solche unter eine oder andere der im Gesetze als sträflich bezeichneten Gattungen von Handlungen subsumiren lassen, denn, einer positiven Gesetzgebung gegenüber, ist nur dasjenige sträflich, welches die im Gesetze als sträflich bezeichneten Eigenschaften besitzt. (§. 5.)

In Berücksichtigung dieses Standes der Dinge, ist die Aufgabe einer jeden gerichtlichen Untersuchung, eine ähnliche, wie bei der Auflösung einer mathematischen Gleichung, wo es sich darum handelt, aus drei bekannten Grössen die vierte unbekannte, durch Darstellung des nothwendigen Verhältnisses derselben zu den bekannten, zu finden.

Die bekannten oder mindestens durch anzustellende Beobachtungen zu erhebenden Größen sind:

1) Das Gesetz, welches bestimmte Handlungen unter angegebenen Benennungen (Mord, Verwundung ꝛc.) als sträflich bezeichnet.
2) Die Wirkung der Verletzung, ob solche den Tod, oder welchen andern, nach pathologischen Grundsätzen zunächst zu bestimmenden Nachtheil für den Verletzten hatte.

3) Die Beschaffenheit der Verletzung und die solche begleitenden Umstände, als diejenigen Mittel, womit der hervorgebrachte Nachtheil erzielt wurde.*)

4) Die durch diese drei Größen zu ermittelnde vierte ist die Handlung, welche Ermittelung durch die richtige Darstellung des Verhältnisses geschieht, welches sich als nothwendiges Resultat der Zusammenstellung der drei bekannten Größen ergibt.

Diese Zusammenstellung wird daher folgendermaßen zu lauten haben:

Das Gesetz verhält sich zu der, die Verletzung hervorgebracht habenden Handlung, wie sich die Beschaffenheit der Verletzung und die solche begleitenden Umstände zu dem erfolgten Nachtheile verhalten, d. h. nachdem eine, und welche auf wirkliche Herbeiführung des erfolgten Uebels stattgefundene Absicht aus diesen Umständen erhellt, wird die Handlung zu benennen und die Strafe zu bemessen sein.

Wem liegt es nun ob, die einzelnen Glieder dieser Gleichung darzustellen, und die Combinirung derselben vorzunehmen? — dem Richter oder dem Arzte?

Die richtige Antwort scheint zu sein: keinem von beiden ausschließlich. Wir wollen zum Beweise dieser Behauptung die angegebenen Glieder noch einmal durchgehen, und beginnen

1) mit den gesetzlichen Anordnungen. Diese muß allerdings der Richter vorzugsweise inne haben, allein auch dem Arzte dürfen solche nicht unbekannt sein; der Grund hierzu wird weiter unten angegeben.

2) Der Nachtheil; diesen wird, sofern er aus pathologischen Grundsätzen behauptet wird, allerdings der Arzt anzugeben haben, da er allein die hiezu nöthigen Kenntnisse besitzt; der Richter wird aber hierbei zu beurtheilen haben, ob der pathologische Nachtheil der einzige vorhandene sei, oder ob nicht noch ein anderer, nicht nach pathologischen Grundsätzen erkennbarer Nachtheil vorhanden ist.**)

3) Die Beschaffenheit der Verletzung und die solche begleitenden Umstände. — Hier theilt sich die Erhebung schon nach der Natur der Sache zwischen Arzt und Richter, welche beide das ihre zur Herstellung dieses Factors der Gleichung beizutragen haben.

---

*) Die Beschaffenheit darf nicht mit der Wirkung verwechselt werden. Die Wirkung von zwei Verletzungen kann ganz dieselbe sein, z. B. der Tod; die Beschaffenheit kann aber in dem einen Falle auf einen Zufall deuten, z. B. bei einer Schußwunde, oder entschieden die Absicht zu tödten darthun, z. B. ein mit großer Kraft geführter, von rückwärts eingedrungener Dolchstoß.

**) Wir verweisen hier auf dasjenige, welches über schwere Verletzungen im vierzehnten Hauptstück gesagt wird.

Was nun die Lösung der Gleichung, nämlich den Ausspruch über das Verhältniß des Gesetzes zur Handlung betrifft, so wird freilich dieser Ausspruch immer durch den Richter zu geschehen haben, allein die anzustellende Berechnung, um zu diesem letzten Resultate zu gelangen, wird in vielen Fällen nicht ohne Mitwirkung des Arztes geschehen können.

Da es sich nämlich insbesondere darum handelt, um aus den Umständen, und vorzüglich aus der Beschaffenheit der Verletzung auszusprechen, wie sich solche, nämlich die Beschaffenheit zu dem Nachtheil verhält, d. h. ob aus der Beschaffenheit der Verletzung hervorgehe, daß der hervorgebrachte (oder welcher andere) Nachtheil beabsichtigt war, so ergibt es sich von selbst, daß nur derjenige hierüber einen verläßlichen Ausspruch zu thun vermag, welcher die gehörigen Kenntnisse besitzt, um die Beschaffenheit der Verletzung zu beurtheilen, und dieses ist entschieden der Arzt, und nicht der Richter.

Betrachten wir z. B. den Fall, wenn Jemand getödtet wurde, und es sich zeigt, daß die Tödtung durch einen gar nicht tief eingedrungenen Stich erfolgte, weil solcher den nervus sympathicus verletzte. Für den Verletzten, welcher davon gestorben ist, ist die Wirkung ganz dieselbe, als wenn er von einer Kanonenkugel getroffen worden wäre, und der Ausspruch des Arztes wird (wenigstens wie der Verfasser gehört zu haben sich erinnert) dahin lauten, die Verletzung sei eine nothwendig tödtliche.

Ist nun aber hierdurch auch das Verhältniß der Beschaffenheit der Verletzung in Bezug auf die Wirkung, in Rücksicht auf die bei der Zufügung obgewaltete Absicht ausgedrückt? Keineswegs. Wer soll sich nun darüber aussprechen? Der Richter? In keinem Falle, da dieser keineswegs berufen ist, die physiologischen Eigenschaften des nervus sympathicus zu kennen, und wenn er zufällig etwas davon gehört hat, dieses nicht mehr gilt, als jede andere ihm zufällig zugekommene, des legalen Beweises entbehrende Privatnotiz. Also nur der Arzt, und dieser kann allerdings vermöge seiner Kenntniß der Sache bestätigen, daß der nervus sympathicus so gelegen ist, daß der Thäter nicht wohl voraussehen konnte, solchen durch die nach der sonstigen Beschaffenheit nur unbedeutende Verletzung zu treffen, und daß daher die wahrscheinliche Absicht nur auf eine leichte Verletzung gerichtet war.

Wird nun nach diesen Grundsätzen verfahren, so dürfte wohl das Resultat einer solchen Thatbestandserhebung bei einer Verletzung ein günstigeres sein, als wenn man sich blos, wie es doch in praxi nicht selten geschieht, mit dem Ausspruche begnügt, ob die Verletzung eine tödtlich schwere und dergleichen sei; allein damit ein solches Verfahren möglich werde, muß der Arzt die Gesetze kennen, nach welchen die Absicht zu beurtheilen kommt, um nicht in die Lage zu kommen, Merkmale, welche auf die Beurtheilung der Absicht Einfluß haben, zu übersehen, wenn der Richter, aus Mangel an medicinischen Kennt-

nissen, die Merkmale nicht gewahrt, zu deren Auffassung solche Kenntnisse nöthig sind.

Wenn der Arzt am Krankenbette nicht schon die verschiedenen möglichen Fälle der Krankheiten inne hat, und statt selbst nach den etwa vorhandenen zur Erkenntniß derselben zu wissen nöthigen Erscheinungen zu forschen, darauf wartet, daß ihm der Kranke oder dessen Angehörigen solche ungefragt angebe, so wird er wohl schwerlich die Krankheit richtig erkennen. So wird auch der Gerichtsarzt, wenn solcher darauf wartet, daß der Richter ihm alle Merkmale, welche zur Ausmittelung der vom Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen dienen könne, angebe, wahrscheinlich Manches unbeachtet lassen, welches er zuverlässig beachtet hätte, wenn ihm die Vorschriften des Gesetzes nicht unbekannt gewesen wären.

Eine andere Rücksicht, welche dem Arzte die Kenntniß der Gesetze unentbehrlich macht, ist der Umstand, daß der Richter den Ausspruch des Arztes zu verstehen so lange nicht berufen ist, als solcher sich nicht mit den vom Gesetze gebrauchten Ausdrücken vereinigt, und selbst wenn der Richter einige Kenntnisse der medicinisch-wissenschaftlichen Termen hätte, so darf er von dieser Kenntniß eben so wenig einen ämtlichen Gebrauch machen, als von andern im Felde der Technik erworbenen Kenntnissen, da der §. 240 ihm in solchen Fällen ausdrücklich zur Beiziehung von Kunstverständigen anweiset.

Dagegen läßt sich nicht sagen, daß die Strafgesetze blos für den Richter geschrieben sind, denn diese Behauptung wäre grundfalsch; der Richter ist wohl allein berufen, die darin ausgesprochenen Strafen zu verhängen, und überhaupt zu erkennen, ob eine bestimmte Handlung ein Verbrechen sei, die Staatsgesetze zu kennen ist aber Jedermann berufen, derjenige aber verpflichtet, welcher vermöge seiner ämtlichen Stellung zur Vollziehung der Gesetze beizutragen berufen ist. Ein Gefangenwärter z. B. braucht nicht die juridischen Studien vollendet zu haben, dennoch wird er verpflichtet sein, sich denjenigen Theil des Strafgesetzbuches eigen zu machen, welcher von der Bewachung der Gefangenen u. dgl. handelt, um sich hiernach bei jedem hierauf Bezug habenden Falle sogleich benehmen zu können.

§. 47.

Was nun die Kenntniß der Gesetze betrifft, sofern solche, als auf Verletzungen sich beziehend, für den Arzt nothwendig sind, so darf nicht übersehen werden, daß die von den Gesetzen gebrauchten Ausdrücke, da solche eine Menge möglicher Handlungen in sich begreifen müssen, die strafbaren Handlungen auch nur mit allgemeinen Merkmalen bezeichnen können. Man muß daher auf die in den Gesetzen enthaltenen allgemeinen Grundsätze zurückgehen, um in

einem bestimmten Falle sogleich die richtige Gesetzstelle finden zu können, welche auf den vorkommenden Fall anzuwenden kömmt.

Bei den verletzenden Handlungen unterscheidet das Gesetz zweierlei Gattungen in Bezug auf ihre beabsichtigte Wirkung, nämlich:

a) Handlungen, welche vermöge der (directen oder indirecten) Absicht des Thäters dazu bestimmt sind, den Beschädigten oder zu beschädigen Versuchten der Bedingung des Genusses aller möglichen Rechte, nämlich des Lebens zu berauben.

b) Handlungen, welche dazu bestimmt sind, dem Beschädigten den Genuß einzelner Rechte (unter welche entschieden auch das Befugniß gehört, von jedem Dritten zu verlangen, Alles zu unterlassen, wodurch sein körperliches Wohlbefinden wenn auch nur zeitweise aufgehoben wird) durch schädliche Einwirkungen auf seinen Körper zu stören, ohne jedoch das Leben selbst zu vernichten.

Nach der Absicht des Thäters sind daher die gegen den körperlichen Zustand eines Dritten unternommenen Handlungen entweder solche, welche dazu bestimmt sind, tödtliche Verletzungen hervorzubringen, oder solche, welche dazu bestimmt sind, nicht tödtliche Verletzungen hervorzubringen.

Daß das Gesetz wirklich diesen Unterschied berücksichtige, erhellt aus den ganz verschiedenen Graden der Strafe, welche solches auf Handlungen, die in der Absicht zu tödten unternommen wurden, selbst in dem Falle verhängt, als das zur Erreichung dieser Absicht nothwendige Mittel, die Verletzung, den Zweck der Tödtung nicht erreicht hat, sondern durch ein dazwischen gekommenes Hinderniß nur eine einzelne Störung im Körper verursacht hat, oder aus diesem Grunde auch ganz ohne Erfolg geblieben wäre, weil der versuchte Mord an dem Thäter und den Mitschuldigen mit schwerer Kerkerstrafe von 5 bis 10 Jahren bestraft wird, während die größte nur unter besonders erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die Größe der Beschädigung gehört, für Handlungen, welche mit der Absicht nicht zu tödten, sondern nur zu verletzen unternommen wurden, zu verhängende Strafe schwerer Kerker von 5 Jahren ist.

Hieraus folgt, daß vor Allem die Aufgabe der Thatbestandserhebung einer Verletzung dahin gerichtet sein muß, auszumitteln, ob sich aus der Beschaffenheit der Verletzung und der sonstigen Umstände ergäbe, daß der Verletzer die Absicht hatte zu tödten, oder ob er diese Absicht nicht hatte.

Um nun zu diesem Resultate zu gelangen, wird die Thatbestandserhebung nothwendig folgenden Gang einzuschlagen haben:

1) Ist auszusprechen, ob der Tod wirklich erfolgt ist, und wenn es der Fall ist, ob er in Folge der Verletzung erfolgt ist.

2) Wenn der Tod erfolgt ist, so ist zu untersuchen, ob die Verletzung und die sie begleitenden Umstände von der Art sind, daß daraus ge-

schlossen werden müsse und könne, dieser Erfolg sei auch in der Absicht des Handelnden gelegen oder nicht.

3) Wenn der Tod nicht, oder wenn der Tod zwar, jedoch nicht als nothwendige Folge der Verletzung erfolgt ist, so muß erhoben werden, ob der Umstand, daß der Tod nicht in Folge der Verletzung erfolgte, nicht etwa durch solche Zufälle verhindert wurde, welche von der bekannten, oder aus der Beschaffenheit der Verletzung und der sie begleitenden Umstände sich mit Wahrscheinlichkeit ergebenden Handlung unabhängig gewirkt haben.

4) Jenachdem nun das eine oder das andere erhellt, werden auch die wirklich vorhandenen Verletzungen einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung unterzogen werden müssen, denn, im Falle, als die Tödtung beabsichtigt erscheint, erscheinen die wirklichen Verletzungen in dem Grade, als sie geringer sind, als Milderungsumstände (bezüglich des dadurch verursachten Nachtheils), und wenn die Tödtung nicht beabsichtigt wurde, in dem Grade als Erschwerungsumstände, als sie bedeutender sind.

So wäre es ein Milderungsumstand für einen Mörder, wenn er den zu Ermordenden fehlte, und anstatt in die Brust nur in den Arm stach, sodann aber von weitern Versuchen zur Tödtung abstand, wo es ihm möglich gewesen wäre, einen zweiten Stich zu führen, während es Niemand für einen Milderungsumstand halten wird, wenn derjenige, welcher einen andern verwunden wollte, ihn nur in den Arm und nicht etwa auch in den Fuß gestochen hat.

Hiernach muß sich daher auch die ärztliche Beurtheilung richten, und hat daher in dem Falle, wo die Absicht des Verletzenden sich auf die Beschädigung ohne Tödtung gerichtet darstellt, vorzugsweise hervorzuheben, welcher Schade nach der Art und Weise der Verletzung hätte erfolgen können; bei auf Tödtung gerichteter Absicht aber darzustellen, welche schädliche, dem Thäter möglich gewesene Einwirkung derselbe etwa unterlassen hat, sofern sich die Möglichkeit eines solchen Ausspruches nach Gestaltung der Umstände ergibt.

Unter die auf solche Art in doppelter Beziehung zu beurtheilen kommenden Erfolge gehört nun insbesondere die Lebensgefährlichkeit der Verletzung.

Bei dem versuchten Morde ist die Lebensgefährlichkeit der Verletzung nur ein Merkmal des Verbrechens, welches durch sein bloßes Vorhandensein schon die Vermuthung für die Absicht der Tödtung begründet (welche Vermuthung übrigens durch andere Erhebungen wieder aufgehoben werden kann), das aber bei der nicht auf Tödtung gerichteten Absicht unter die erschwerenden Umstände gehört. (Siehe §. 10.)

Welche Kunstverständige bei Verletzungen, auf die der Tod erfolgte,*) einzuschreiten haben, wurde bereits bei §. 29 erörtert. Bei Verletzungen, nach welchen der Tod nicht erfolgt ist, besteht kein solches allgemein giltiges Gesetz; doch wurde laut Decret der k. k. ob der Ennsischen Regierung vom 6. Juni 1828 Z. 14788. (Prov. G. S. No. 109) auf Ansuchen des k. k. n. ö. Appellationsgerichts angeordnet, daß auch bei allen übrigen wichtigen gerichtlichen Fällen, wo es sich um Abgabe des Kunstbefundes handelt, Kreis- oder Bezirksärzte, jedoch mit der im §. 2 der Instruction über gerichtliche Leichenbeschauen ausdrücklich enthaltenen Beschränkung, beizuziehen seien.

§. 48.

Noch müssen wir hier auf die Anordnung des §. 242 I. Th. St. G. B. aufmerksam machen, welcher folgendermaßen lautet:

Insbesondere muß, wenn eine Person verletzet, verwundet oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder welche tödtlich sei, bestimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich angezeiget, auch ob der Tod nothwendig aus der That oder nur aus Nebenursachen erfolgt sei, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerkt werden.

Die einzelnen Anordnungen dieses §. werden an denjenigen Stellen dieses Werkes, in welchen von den speciellen Gattungen der Verbrechen gehandelt wird, noch besonders erörtert; wir machen hier nur darauf aufmerksam, daß

a) hier das Gesetz insbesondere es zur Aufgabe der Thatbestandserhebung mache, zu erheben, ob der Tod aus der That (somit nicht blos aus der Verletzung im objectiven Sinne) erfolgt sei,

b) mit Beziehung auf die Anmerkung zu dem vorigen §. bemerken wir, daß hier das Gesetz als von einer vollbrachten Thatsache, von dem Tode spreche.

---

*) Nur diese können in rechtlicher Beziehung als tödtliche Verletzungen betrachtet werden, denn nur bei dem wirklich erfolgten Tode läßt sich von einem vollbrachten Morde sprechen. Selbst wenn nach pathologischen Gründen die Verletzung als — in Zukunft — den Tod nothwendig zur Folge habend erkannt würde, kann die That der Verletzung, so lange der Beschädigte noch lebt, nicht als vollbrachter Mord, die Verletzung daher nicht als nothwendig tödtlich in rechtlicher Beziehung erkannt werden. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu der sonderbaren Consequenz führen, daß an einem und demselben Individuum ein Mord öfter als ein Mal vollbracht werden könnte.

Was die Merkmale der Gewalt und Grausamkeit betrifft, so ergibt sich das erstere aus der Beschaffenheit der Verletzung gewöhnlich ohne Schwierigkeit. Die Ausmittelung des Grades der ausgeübten Grausamkeit wird gewöhnlich für sehr schwierig gehalten.

Diese Schwierigkeit dürfte aber verschwinden, wenn man erwägt, daß Grausamkeit nicht eine Eigenschaft der Thatsache, sondern eine Eigenschaft der That, oder um den Ausdruck ganz richtig zu wählen, des Thäters sei, und daß der Ausdruck des Gesetzes daher nichts Anderes bedeutet, als, es sei auszumitteln, in wiefern der Thäter mit Grausamkeit zu Werke gegangen sei?

Diese Erhebung wird nun allerdings nicht ohne die genaue Untersuchung der objectiven Beschaffenheit der Verletzungen möglich sein, doch diese allein wird nicht leicht im Stande sein, den Grad der Grausamkeit zu bestimmen, wenn nicht auch die Art und Weise, wie die That vollbracht wurde, richtig gestellt wird*); ist dieses aber geschehen, so ist es dann ein Leichtes, den Grad der angewendeten Grausamkeit zu bestimmen, ja es bedarf zu dieser Bestimmung nicht einmal eines Ausspruches der Kunstverständigen, da der Ausspruch, ob wirklich der Thäter grausam war, im eigentlichsten Sinne zur rechtlichen Zurechnung gehört, welche ganz allein der Richter zu bestimmen hat. In der That ist auch keine Stelle im Gesetzbuche enthalten, welche dahin lautete, daß die Aerzte allein den Grad der Grausamkeit zu bestimmen haben, sondern ihre Aufgabe ist nur, Alles dasjenige zu erörtern, wodurch es dem Richter möglich wird, sein Urtheil hierüber zu fällen.

Betrachten wir z. B. den Fall des berüchtigten Burke in England, welcher lebendige Menschen durch Zusammendrücken der Halspulsader tödtete, um dann ihre Leichname zur Anatomie zu verkaufen. — Wenn in einem solchen Falle die Obductionsärzte bestimmen, daß die Todesart wirklich die in Frage stehende war, und erklären, daß der Ermordete nur nach langem und qualvollem Todeskampfe verschieden sein könne, was braucht es wohl noch einer besondern Erklärung von ihrer Seite, daß diese That eine empörende Grausamkeit gewesen sei. Nicht der ärztliche Ausspruch, sondern das Gefühl eines jeden Menschen entscheidet hierüber, und auch der Arzt, welcher diesen Ausspruch macht, wird zu solchem dann nicht mehr durch Grundsätze seiner Wissenschaft, sondern durch das gemeine Menschengefühl bestimmt.

Um nun in einem solchen Falle aus den dem Arzte vorliegenden Daten dem Richter die geeigneten Anhaltspuncte liefern zu können, wird die Aufmerksamkeit

---

* Es ist gräßlich und Grauen erregend, wenn ein Mensch von den Rädern einer Maschine zermalmt wird, Grausamkeit ist bei einem solchen Ereigniß nur dann vorhanden, wenn der Verunglückte durch die Hand eines Dritten in diese Lage gebracht wurde.

vorzugsweise, insbesondere bei Tödtungen, darauf gerichtet sein müssen, ob außer der tödtlichen Verletzung noch andere vorhanden seien, welche etwa blos den Zweck hatten, dem Opfer Qualen zu bereiten, ob die tödtliche Verletzung besonders qualvoll war u. dgl. Ueberhaupt wird hier das gewöhnliche Menschengefühl und die genaue Erwägung der die That begleitenden Umstände am Besten geeignet sein, zur Entdeckung der hierüber Aufschluß gebenden Merkmale zu verhelfen, welche man bei dieser durchaus practischen Aufgabe vergebens in den Grundsätzen einer Wissenschaft suchen wird.

Lebt der Beschädigte noch, und ist er im Stande sich mitzutheilen, so wird seine Erzählung die natürlichsten Anhaltspuncte zur Lösung dieser Aufgabe liefern.

Bevor wir uns zu demjenigen Theile des Thatbestandes wenden, welcher die Erhebung gewisser specieller Arten der Verletzungen zum Gegenstande hat, glauben wir noch einmal, und zwar mit entscheidenden Worten dasjenige wiederholen zu müssen, was wir bisher angedeutet haben, daß der Zweck der Thatbestandserhebung, und also auch jener des Arztes, niemals sich darauf beschränkt, nur die objective Eigenschaft einer Sache zu erheben, sondern, daß es immer die Handlung ist, von welcher erhoben werden soll, in welchem Verhältnisse solche zum Gesetze und zu einer bestimmten Erscheinung sei, und daß wir uns fest überzeugt halten, und diese Ueberzeugung mit den Worten vieler ausgezeichneten Rechtsgelehrten zu begründen im Stande sind, daß eine große Anzahl verfehlter und unbrauchbarer ärztlicher Gutachten und Erhebungen nicht einer mangelhaften Kenntniß ihres Faches, sondern nur der entgegengesetzten Ansicht hierüber ihr Dasein verdankt, wobei der Richter nicht das nöthige Geschick hatte, die Sache durch zweckmäßige Fragen ins gehörige Geleise zu bringen.

Wie es nun möglich sei, der Erhebung der objectiven Merkmale der verletzenden Handlungen eine solche Richtung zu geben, daß dadurch die zur Beurtheilung der Handlung nöthigen Anhaltspuncte sich herausstellen, hoffen wir in den folgenden Hauptstücken näher nachzuweisen.

§. 49.

Noch erlauben wir uns auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Nicht jede Verletzung bewirkt unmittelbar den Tod, oder den Nachtheil, in Folge dessen solche im ersten Falle als tödtlich, im letzteren als schwer erklärt werden muß, sondern es entsteht durch solche ein Zustand der Krankheit, im Verlaufe dessen der Tod oder der erwähnte Nachtheil eintritt. Dieser Zustand der Krankheit wird gewöhnlich mit einem eigenen pathologischen Ausdrucke bezeichnet. Wird nun in dem Gutachten angegeben, der Verletzte sei an diesem pathologischen Zustande, z. B. am Schlagflusse gestorben, oder der Nachtheil,

z. B. die Verstümmelung sei durch eingetretenen Brand erfolgt, so kann dieser Ausspruch dem Richter, welcher mit dem Zusammenhange der Wirkung der Verletzung, mit den pathologischen Erscheinungen nicht bekannt ist, nicht genügen, da der Richter von Krankheitszuständen, ihr Name möge wie immer lauten, nicht beurtheilen kann, ob solche auf natürlichem Wege, oder in Folge besonderer und welcher besonderer Einwirkungen entstanden sind.

Da nun überdies, wie dieses bei §. 27 bemerkt worden ist, der Richter verpflichtet ist, das Gutachten als einen rechtlichen Beweis zu betrachten, so folgt von selbst, daß solches den Umstand, welcher dadurch bewiesen werden soll, auch mit klaren Worten enthalten müsse. Bewiesen soll aber durch das Gutachten werden, ob der Tod oder der erfolgte Nachtheil eine nothwendige Folge der Verletzung sei, und dieser Beweis wird für den Richter nicht durch physiologische oder pathologische Gründe, sondern durch das Factum geliefert, daß die mit diesen Wissenschaften vertrauten Personen mit klaren Worten dieses Verhältniß ausgesprochen haben. So lange daher dieser Ausspruch nicht actenmäßig vorliegt, kann der Richter diesen Umstand nie als bewiesen annehmen, wenn auch der Arzt nicht den geringsten Zweifel mehr hätte, daß ein solcher Zusammenhang zwischen der Verletzung und deren Folge besteht.

Der ärztliche Ausspruch muß daher in einem solchen Falle dahin lauten: der Tod oder der Nachtheil **A.** ist eine nothwendige Folge der Verletzung **B.**, und als Grund dieses Ausspruches ist erst das pathologische Verhältniß in der Art anzugeben, daß durch die Verletzung **A.** die Krankheit **B.** erzeugt werde, welche ohne diese Veranlassung nicht eingetreten wäre, und durch welche unter den gegebenen Umständen der Tod oder der erfolgte Nachtheil als nothwendige Folge eintreten mußte.

Wir glauben bei dieser Gelegenheit besonders diejenigen unserer verehrten Leser, welche sich dem Geschäfte der gerichtlichen Arzneikunde zu widmen gedenken, vorzüglich auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, die größte Sorgfalt auf die Wahl der gebraucht werdenden Ausdrücke anzuwenden; sie werden sich durch diese Sorgfalt nicht nur viele weitläufige und verdrüßliche Schreibereien, sondern sogar manche reelle Nachtheile ersparen. Folgender, dem Verfasser selbst bekannt gewordener Fall dürfte statt weitern Beweises dienen.

Eine Person war an einer Arsenikalvergiftung gestorben, das Gift fand sich vor und der Obductionsarzt erklärte, der Tod sei eine nothwendige Folge der Vergiftung, weil kein anderer Krankheitszustand aufgefunden worden sei. Da nun zwischen dem Umstande, daß man etwas nicht findet und daß etwas nicht vorhanden ist, ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und man durch weitere, freilich auch nicht mit überflüssiger Deutlichkeit durch das Gericht gestellte Fragen nicht ins Klare kommen konnte, so mußte

endlich ein anderes Gericht und auch ein anderer Arzt delegirt werden. Dieser erklärte nun: der Tod sei eine nothwendige Folge des beigebrachten Giftes, weil die Giftsubstanz an und für sich eine tödtende Eigenschaft habe, und keine Erscheinung vorhanden sei, welche auf die Einwirkung eines sonstigen, den Lebensproceß störenden Einflusses schließen ließe, wohl aber alle Symptome des Todes durch Vergiftung vorhanden seien.

Damit war die Sache abgethan; das war es auch ohne Zweifel, welches der zuerst berufene Arzt sagen wollte, allein was hat er in Wirklichkeit gesagt und welchen Verdruß sich dadurch bereitet, daß er seinem Ausspruche keine bessere Wendung gab!

Das Eindringen in den Geist der gesetzlichen Anordnung vermag allein, jedoch mit vollkommener Sicherheit, derlei Anstände zu beseitigen.

Aus eben diesen angeführten Gründen ist es nothwendig, daß in jedem Falle, wo ein bestimmter Krankheitszustand oder sonst irgend eine nachtheilige Folge nach einer Verletzung eingetreten ist, z. B. ein abortus nach stattgefundener Mißhandlung, immer mit bestimmten Worten angegeben werde:

a) ob diese Krankheit oder diese nachtheilige Folge nicht auch an und für sich ein zufälliges Ereigniß sei, oder durch andere Störungen als jene, welche durch die stattgefundene Verletzung herbeigeführt wurden, entstanden sein könne;

b) ob, im Falle diese Frage bejaht wird, es sich und aus welchen Gründen mit Bestimmtheit angeben lasse, daß in dem vorliegenden Falle die in Betrachtung kommende nachtheilige Erscheinung eine Folge der stattgefundenen Verletzung und der sie begleitenden Umstände (wohin insbesondere die Individualität des Subjectes gehört) gewesen sei, oder ob die Abgabe einer definitiven Erklärung hierüber unmöglich sei.

Dritter Abschnitt.

Von denjenigen im Gesetze bezeichneten Gattungen der sträflichen Handlungen, zu deren Thatbestandserhebung die Intervention ärztlicher Personen erfordert wird.

Achtes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen sträflicher Handlungen, deren Thatbestand unter ärztlicher Intervention zu erheben ist, im Allgemeinen.

§. 50.

Da nicht alle im Gesetze als sträflich bezeichneten Handlungen von der Art sind, daß zur Erhebung von deren Thatbestand die Intervention ärztlicher Personen nothwendig würde, so werden nur nachfolgende Gattungen hier besonders behandelt, bei deren Aufzählung diejenige Ordnung, welche das Strafgesetzbuch aufgenommen hat, beibehalten wurde:

A. Verbrechen.

1) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
2) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
3) Mord und Todtschlag.
4) Abtreibung der Leibesfrucht.
5) Weglegung eines Kindes.
6) Verwundung oder andere körperliche Verletzung.
7) Zweikampf.
8) Brandlegung (sofern bei solcher auch eine Tödtung vorkömmt).
9) Raub (bezüglich der dabei möglichen körperlichen Beschädigung).
10) Betrug.

B. Schwere Polizeiübertretungen.

11) Schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

12) Schwere Polizeiübertretungen gegen die Gesundheit.
13) Schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit.
14) Von einigen andern als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafenden Handlungen.

Ueber Polizeivergehen wird nicht besonders gehandelt, da solche ohnehin nur nach Analogie der schweren Polizeiübertretungen untersucht und bestraft werden, und das Nöthige hierüber bereits in dem dritten Hauptstücke gesagt ist.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 51.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird nach Inhalt des neunten Hauptstücks in folgenden Fällen begangen:

1) Durch gefährliche Drohung oder gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.
2) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, und boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.
3) Durch Menschenraub, d. i. sich eines Menschen bemächtigen, um ihn einer auswärtigen Macht zu überliefern.
4) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit.
5) Durch Entführung einer unverheiratheten Weibsperson in einer auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht *gegen* ihren Willen, oder einer verheiratheten, unter obiger Voraussetzung, wenn auch *mit* ihrem Willen, — oder eines Kindes oder Pflegebefohlenen überhaupt.

Im Allgemeinen wird der Thatbestand dieses Verbrechens nur in sofern die ärztliche Intervention in Anspruch nehmen, als es sich um die Frage handelt, ob Verletzungen dabei vorkommen, wo dann die hierüber am gehörigen Orte (vierzehntes Hauptstück) entwickelten Grundsätze in Anwendung kommen. Folgende Gesetzesstellen scheinen jedoch eine besondere Berücksichtigung zu bedürfen:

§. 74. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach Größe der Bosheit oder des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Dieses Verbrechen kann in sofern die Intervention eines Arztes erfordern, als die Erhebung des Thatbestandes durch Thierärzte, weil solche nicht vorhan-

den sind, nicht thunlich ist, oder weil in dem Falle, als das Vorhandensein einer epizootischen Krankheit vermuthet wird, nach den bestehenden politischen Vorschriften ohnehin ein Arzt aus Sanitätsrücksichten einzuschreiten hat.

Sofern nun das Vorhandensein dieses Verbrechens dabei erhoben wird, ist der Arzt nur berufen, den Schaden in soweit zu erheben, als dieses nach wissenschaftlichen Grundsätzen geschehen kann, somit die Verletzung zu beschreiben, und den Nachtheil, welchen das beschädigte Vieh dadurch aus physischen Ursachen erleidet (z. B. Lähmung, Blindheit ꝛc.), anzugeben, die Schätzung des Schadens bleibt andern Sachverständigen überlassen, weil diese Schätzung auf ganz andern Verhältnissen als solchen beruht, welche durch Grundsätze der Arzneiwissenschaft richtig gestellt werden, z. B. den Localpreisen ꝛc.

Dagegen wird es nach den im vierten Hauptstücke dargestellten Grundsätzen allerdings dem Arzte obliegen, sich über die Art und Weise, wie diese Beschädigung verübt worden sei, auszusprechen, sofern dieses nach den Grundsätzen der Wissenschaft, unter Berücksichtigung der vorliegenden oder sonst in Erfahrung gebrachten Umstände, möglich ist.

Bei dem Falle der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit besteht nachfolgende Anordnung:

§. 79. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Da die Zufügung eines Schadens oder die Erduldung eines andern Ungemaches somit die Bestrafung wesentlich vergrößert, so kann die Nothwendigkeit eintreten, die Richtigkeit dieses Umstandes durch ärztliche Intervention zu erheben; worauf dann zu sehen sei, ist durch die angeführte Gesetzesstelle ausgedrückt; es wird daher vorzüglich darauf ankommen, den Grad des Schadens, sofern solcher ein körperlicher ist, oder die Erheblichkeit des Ungemaches zu erörtern, welches durch Untersuchung der Person, so wie anderer Umstände, z. B. des Locales, in welchem die Zurückhaltung statthatte, der Behandlungsart, d. h. der Erwägung der hierüber erzählten Umstände, zu geschehen haben wird.

Zehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 52.

Die Fälle der Unzucht, welche das Gesetz als Verbrechen bestraft, sind folgende:

1) Nothzucht.
2) Unzucht wider die Natur.
3) Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.
4) Verführung zur Unzucht einer der Erziehung oder Aufsicht des Verführers anvertrauten Person.
5) Kuppelei, wenn dadurch eine unschuldige Person verführt wurde.

Andere Arten der Unzucht gehören nicht unter die Verbrechen, wohl aber werden solche in den im II. Th. des St. G. B. ausgedrückten Fällen als schwere Polizeiübertretungen, und in andern daselbst nicht ausgedrückten Fällen als Polizeivergehen in dem Falle bestraft, wenn dadurch mehr oder weniger öffentliches Aergerniß gegeben wird.

§. 53.

I. Nothzucht.

§. 110. Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 112. Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Verbrechen der Nothzucht angesehen und bestraft.

Das Verbrechen der Nothzucht kann daher auf zweierlei Art an einer Weibsperson begangen werden, nämlich:

a) durch eine zu dem Zwecke, um sie dadurch außer Stand zu setzen, den Lüsten des Angreifers Widerstand zu thun, ihr gemachte gefährliche Drohung ꝛc., abgesehen von ihrem Alter;
b) durch unternommene, wenn auch nicht ausgeführte Schändung, wenn dieselbe noch unter vierzehn Jahren ist (auch ohne gefährliche Drohung, Betäubung oder Gewalt).

Ist in dem Falle a. die Schändung selbst, wegen eines ohne den Willen des Thäters eingetretenen Hindernisses, unterblieben, so ist in dem Falle, als die Person schon über 14 Jahre alt ist, oder in dem Falle, wo dieselbe unter 14 Jahre alt ist, jedoch keine zur Vollbringung der Schändung selbst führende Handlung (i. e. tentamen immissionis penis) erfolgt ist, der Versuch dieses Verbrechens; — im Falle, als in der ersten Voraussetzung die Schändung gelang, oder im letztern eine zur Ausführung derselben (sc. ad immissionem penis) führende Handlung angewandt wurde, auch wenn die Schändung nicht gelang, das vollbrachte Verbrechen vorhanden.

Was ist nun unter Schändung zu verstehen?

Jedenfalls wird die Pflegung eines unerlaubten Beischlafes mit einer Weibsperson die Anwendung dieses Begriffes gestatten, wenn vorausgesetzt wird, daß solche sich nicht freiwillig ergab; allein es scheint zweifelhaft, ob unter diesem Begriffe blos die sonst naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes, und nicht auch eine naturwidrige Befriedigung gehört, wenn sich dazu des Körpers einer Weibsperson gegen ihren Willen auf die im §. **110** und **111** bezeichnete Art bedient wird.

Für die letztere Ansicht scheint der Umstand zu sprechen, daß der Begriff von Schande allerdings auch bei der naturwidrigen Befriedigung eintrifft, und daß, wenn eine solche Handlung nicht als Nothzucht angesehen würde, solche überhaupt nicht als Verbrechen bestraft werden könnte, weil solche nicht unter diejenigen Fälle gehört, welche, wie dies in der Folge bei §. **60** nachgewiesen wird, als Verbrechen der Unzucht wider die Natur erscheinen. Eine solche Handlung könnte daher nur als eine schwere Polizeiübertretung wider die Sicherheit des Lebens nach §. 89, oder wider die körperliche Sicherheit nach §. **183** des II. Th. St. G. B. wegen der für die Sicherheit des Lebens oder für die körperliche Sicherheit leicht vorher zu sehenden Gefahr, im ersten Falle mit einem längstens sechsmonatlichen strengen Arreste, im letzten Falle mit einem einfachen Arreste von höchstens drei Monaten oder einer Geldstrafe von höchstens fünfhundert Gulden bestraft werden, welche Strafe denn doch, gegenüber der Größe der Rechtsverletzung, welche hier keineswegs blos in dem, dem Körper zugefügten Nachtheile besteht, kaum genügend erscheinen dürfte.

Gegen diese Ansicht läßt sich jedoch sagen, daß der eigentliche, bei der Nothzucht zugefügt werdende Schade, nämlich die Möglichkeit einer Schwängerung und der Verlust weiblicher Ehre, durch die stattgefundene unerlaubte Ausübung des coitus und die dadurch herbeigeführt werdende Empfindung der Befriedigung des Geschlechtstriebes, bei einem solchen Acte nicht möglich sei, und daß daher durch einen solchen Act eine Person weiblichen Geschlechtes keinen größern Nachtheil erfahre als eine Person männlichen Geschlechts, während wenigstens die in letzterem Falle eintretende Naturwidrigkeit der Handlung wenigstens im minderen Grade vorhanden ist.

Da jedoch der Arzt nicht berufen ist, auf die Ansicht des Richters hierüber einen Einfluß zu nehmen, so wird es in einem solchen Falle jedenfalls aber auch nur dann genügen, wenn er, so viel es ihm durch Beobachtung der bekannten, oder durch die Untersuchung erhoben werdenden Umstände möglich ist, richtig zu stellen sucht:

a) was eigentlich wirklich geschehen ist, insbesondere ob immissio penis, seu seminis, oder beides in vaginam stattgefunden habe?

b) wenn aber immissio penis, seu seminis, oder beides in aliam partem internam corporis feminilis stattgefunden hat, daß er richtig zu stellen suche, ob diese immissio nicht als ein mißlungener Versuch immittendi in vaginam erscheine, in welchem Falle ohnehin jeder Zweifel, daß diese Handlung bei einer Person von 14 Jahren mindestens als der Versuch dieses Verbrechens, bei einer Person unter 14 Jahren aber als das Verbrechen selbst jedenfalls anzusehen sei, wegfallen wird.

Wenn übrigens nachgewiesen wird, daß die immissio penis stattgefunden habe, so ist die Nachweisung der stattgefundenen immissio seminis keineswegs mehr nothwendig, um das Vollbrachtsein des Verbrechens darzuthun, weil durch jene alle nothwendigen Merkmale des Begriffes der Schändung hergestellt sind, wohl aber darf die Nachforschung nach dieser aus dem Grunde nicht unterlassen werden, weil sie zur Vollständigkeit des Thatbestandes gehört, und die für die stattgefundene immissio sprechenden Argumente an Kraft gewinnen. Im Allgemeinen dürfte es bei einer solchen Erhebung zweckmäßig sein, daß durch den Arzt die aus physiologischen Gründen an die Beleidigte zur Erforschung der Wahrheit nöthigen Fragepunkte entweder angegeben, oder selbst gestellt würden. (Siehe S. 36.)

§. 54.

Wie bereits erörtert wurde, besteht das Wesen des Verbrechens der Nothzucht nicht darin, daß eine nicht erlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes statthatte, sondern in der Art und Weise, wie die Weibsperson dahin gebracht wurde, den Lüsten des Angreifers keinen Widerstand leisten zu können; es kommt daher bei der Thatbestanderhebung darauf an, daß gefährliche Drohung, arglistige Betäubung der Sinne, oder wirklich ausgeübte Gewalt zu diesem Ende angewendet worden seien.

Um nun zu bestimmen, ob eine stattgefundene Handlung wirklich zu einer oder der andern Gattung dieses Zwanges gehöre, wird in vielen Fällen die ärztliche Beurtheilung eintreten müssen.

Ist die zur Ausübung des Zwanges unternommene Handlung an dem Widerstande gescheitert, so ist es gewöhnlich leicht, nicht nur zu bestimmen, ob solche zum Zwecke zu führen geeignet war, und damit ist in der Regel der Thatbestand hergestellt.

Weit schwieriger ist der Ausspruch, wenn der coitus wirklich vollbracht wurde, weil es dann darauf ankömmt, nachzuweisen, daß der als vorher gegangen behauptete Widerstand wirklich vor sich gegangen, und daß solcher ein ernstlicher war, ein Umstand, welcher dadurch, daß sonach ein wirklicher coitus verübt wurde, keineswegs bewiesen wird.

Die Anhaltspunkte sind für diesen Ausspruch nun vorzugsweise aus dem Benehmen der Beleidigten vor der immissio penis, wenn solche in vaginam erfolgte, nicht aber aus deren Benehmen bei schon stattfindender immissio penis zu suchen, und zwar nicht nur aus dem rechtlichen Grunde, weil durch die immissio bereits das Verbrechen vollbracht ist, sondern aus dem physiologischen Grunde, weil durch die immissio penis ein solcher Reiz hervorgebracht wird, welcher in der durch die frühere Angriffsscene bereits aufgeregten Stimmung sehr möglicher Weise ein dem Einflusse der Willenskraft nicht mehr gehorchendes Nachgeben der physischen Natur zur Folge haben kann.

Es ist wohl möglich, daß ein solcher Reiz durch den moralischen Abscheu vor der That nicht erfolgt, allein dazu gehört entweder ein minderer Grad von Erregbarkeit oder ein sehr hoher Grad von Willenskraft, und beides kann nicht als Regel angenommen werden, besonders wenn man erwägt daß das Verbrechen der Nothzucht nicht nur an anerkannt moralischen, sondern auch an schon geschwächten, ja selbst an öffentlichen Personen begangen werden kann, und in diesem Falle wäre es denn doch eine gewagte Behauptung, auszusprechen, daß in dem Falle, wo solche einen bestimmten Beischlaf nicht gestatten wollte, dessen wirkliche Vollziehung ihr moralisches Gefühl so empören müsse, daß solcher den natürlichen Eindruck auf ihre Sinnlichkeit verlieren solle.

Das Benehmen einer Weibsperson während des coitus kann daher wohl die aus andern Verhältnissen gebildeten Argumente für oder gegen die freiwillige Gestattung unterstützen, niemals aber selbst hierüber ein entscheidendes Argument bilden.

§. 55.

Aus dem im vorigen §. Gesagten entscheidet sich von selbst die Frage, ob der Umstand, daß aus einem coitus eine Schwängerung erfolgte, zu beweisen geeignet sei, daß der coitus keine Nothzucht gewesen sei. Nach dem gesetzlichen Begriffe des Wortes Nothzucht beweiset dieser Umstand an und für sich offenbar nichts, und um andere als die gesetzlichen Begriffe kann es sich bei einer gerichtlich-medicinischen Erhebung unmöglich handeln.

Es ergibt sich weiter, daß die früher zur Bezeichnung dieses Verbrechens angewandten Ausdrücke, womit die lateinische Synonimik bereichert wurde, wobei man zwischen stuprum involuntarium stricte dictum (an einer Jungfrau), fornicatio involuntaria (an einer Lustdirne), adulterium involuntarium (an einer Ehefrau), incestus involuntarius (an einer Blutsverwandten) ꝛc. unterschied, von keinem practischen Werthe mehr sind. Berücksichtigt werden diese Verhältnisse allerdings werden müssen, allein nicht um darauf besondere Gattungen des Verbrechens zu gründen, sondern weil deren Berücksichtigung zur Vollständigkeit der Erhebung gehört.

§. 56.

Was die durch arglistige Betäubung der Sinne verübte Außerstandsetzung der Weibsperson betrifft, so muß erinnert werden, daß nicht nur solche Mittel hiezu gehören, welche Schlaf machen, sondern daß das Wort betäuben so viel bedeutet, als taub gegen den Einfluß des Willens machen, und dies kann auch durch stimulantia, ja selbst durch Handlungen, welche diese Wirkung entweder an und für sich, oder in Verbindung mit andern angewandten Mitteln hervorbringen, geschehen. Hier wird es sich daher um den Ausspruch des Arztes handeln, ob die angewandten Mittel im Verhältniß zu der Beschaffenheit der physischen Natur der geschändeten oder zu schänden versuchten Weibsperson auch wirklich eine solche den Einfluß der Willenskraft überwiegende Aufregung oder Herabstimmung der Sinne verursachen konnten, daß eine immissio penis gegen oder ohne den Willen der Weibsperson möglich wurde, oder nach der angewandten Art des Gebrauches dieser Mittel hätte möglich werden können.

§. 57.

§. **111.** Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren; hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar an ihrem Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

Bei jedem Verbrechen kann es Erschwerungsumstände geben, und manche darunter sind von der Art, daß der Gesetzgeber sich bestimmt fand, beim Eintreten eines solchen Umstandes eine höhere als das ohne Eintreten dieses Umstandes verhängte Maximum der Strafe eintreten zu lassen. Es versteht sich daher von selbst, daß bei der Thatbestandserhebung eine besondere Rücksicht darauf zu nehmen sein wird, ob ein solcher Umstand vorhanden sei oder nicht. (Siehe §. **10.**)

Als ein solcher Erschwerungsumstand wird nun nach obiger Gesetzesstelle bezeichnet: wenn die Gewaltthätigkeit für die Beschädigte einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit zur Folge gehabt hat.

Um diesen Erschwerungsumstand zu begründen, ist somit nicht nothwendig, daß die Schändung vollbracht wurde, denn beleidigt wird eine Weibsperson auch durch den Versuch eines solchen Verbrechens.

Dagegen aber muß a) ein Nachtheil, und zwar ein wichtiger Nachtheil für ihre Gesundheit oder ihr Leben entstanden, und dieser wichtige Nachtheil muß b) eine Folge der Gewaltthätigkeit, somit der Außerstandsetzung der Weibsperson, den Lüsten des Angreifers Widerstand zu thun, sofern diese Handlung weder eine gefährliche Drohung noch eine arglistige Betäubung der Sinne, sondern das dritte im Gesetze aufgeführte Merkmal, wirklich angewandte Gewaltthätigkeit war, sein.

Wo daher der Thatbestand eines solchen Verbrechens erhoben wird, muß ärztlicher Seits ausgesprochen werden, ob ein wichtiger Nachtheil für die Gesundheit oder das Leben der Beleidigten vorhanden, und ob dieser aus der Gewaltthätigkeit entstanden sei.

Die Gewalt, welche zur Bewerkstelligung der immissio penis nothwendig ist, gehört in der Regel nicht hieher, weil solche an und für sich keine Gewaltthätigkeit, sondern das nothwendige Mittel ist, um die Lüste mit einer Weibsperson zu befriedigen. Ist aber, wie dieses bei unreifen Personen der Fall sein kann, zur Vollbringung der immissio ein besonderer Act der Gewaltthätigkeit, etwa eine Erweiterung der vagina durch Zerreißung bei der immissio, oder auf eine andere Art nothwendig, und wird hiedurch ein wichtiger Nachtheil zugefügt, so wird allerdings die Bestimmung des §. **111** einzutreten haben.

Wäre der Tod eingetreten, und es erhellte, daß solcher eine Folge des oft (etwa durch mehrere Personen) wiederholten Beischlafes war, so ist, was übrigens auch bei andern bei Erhebung dieses Verbrechens vorkommenden Verletzungen nicht außer Acht zu lassen ist, die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob nicht etwa die Absicht zu tödten*) erhelle? — In diesem Falle würde die That als versuchter oder vollbrachter Mord erscheinen, und die bezüglich der Thatbestandserhebung dieses Verbrechens ausgesprochenen Grundsätze (s. das eilfte Hauptst.) anzuwenden sein, welches insbesondere in dem Falle zu geschehen hätte, wenn etwa durch die betäubenden Mittel eine wirkliche Vergiftung eingetreten wäre.

§. 58.

Nach dem bisher Gesagten glauben wir die wesentlichsten Rücksichten, auf welche es bei Erhebung des Thatbestandes dieses Verbrechens ankommen wird, durch folgende Fragepunkte ausdrücken zu können:

1) Ist die Person, von welcher behauptet wird, daß sie geschändet oder zu schänden versucht worden sei, eine Weibsperson und nicht etwa ein Zwitterwesen, welches durchaus zur Pflege des coitus ungeeignet ist?
2) Ist der Versucher ein Mann oder ein solches Geschöpf, daß derselbe zu einer immissio penis nicht geeignet ist?
3) Ist bei der Weibsperson immissio penis aut seminis, oder beides in vaginam erfolgt, oder in welchen andern innern Theil des Körpers?
4) Sind Spuren vorhanden, daß die immissio penis aut seminis in vaginam versucht worden sei?

*) Es scheint freilich schwer denkbar, daß Jemand ein solches Mittel zur Tödtung zu wählen im Stande sei; allein da der Fall bereits vorgekommen ist, daß ein coitus unternommen wurde, um Jemanden zu ermorden, so ist auch in der obigen Voraussetzung nichts Widersprechendes.

5) Iſt man des Angreifers habhaft, ſo iſt ſolcher zu unterſuchen, ob ſich an ihm Spuren einer vor Kurzem ſtattgehabten Befriedigung des Geſchlechtstriebes bemerken laſſen; eben ſo iſt nachzuforſchen, ob an demſelben Spuren des erlittenen Widerſtandes bemerkbar ſind.

6) Hat die Beleidigte wichtigen Nachtheil an ihrer Geſundheit oder am Leben erlitten, und rührt dieſer Nachtheil von der, zur Außerſtandſetzung derſelben, den Lüſten des Angreifers Widerſtand zu leiſten, verübten Gewaltthätigkeit her?

7) Sind die Gewaltthätigkeit oder die angewandten betäubenden Mittel nicht etwa von der Art, daß ſolche an und für ſich ſchon das Verbrechen der ſchweren Verletzung oder des Mordes begründen können?*)

8) Iſt es nach der körperlichen oder Gemüthsbeſchaffenheit der Beſchädigten wahrſcheinlich, daß die Drohung ſie ſo ſehr geſchreckt, die Mittel ſie ſo ſehr betäubt, die Gewaltthätigkeit ſie ſo ſehr überwältigt habe, daß die Ausübung des coitus zu verhindern ihr wirklich nicht möglich war?

9) Iſt eine ſolche Ueberlegenheit phyſiſcher Kräfte auf Seite des Angreifers vorhanden, daß nach der Lage, in welcher ſich der Körper der Angegriffenen befand, weiterer Widerſtand unmöglich oder vergebens war?

10) Wenn die Weibsperſon noch unter vierzehn Jahren war, iſt zu erheben, ob ſolche nicht ſchon früher geſchwächt war, weil bei der ohne Drohung, Betäubung oder Gewalt vollbrachten oder unternommenen Schändung dieſer Umſtand von größter Wichtigkeit für die Sträflichkeit des Thäters ſein kann.

Uebrigens müſſen alle derlei Erhebungen mit größter Beſchleunigung gepflogen, andere Erhebungen, z. B. durch Vernehmung der Beleidigten, der Zeugen, ja ſelbſt des Thäters, wenn man ſeiner habhaft wird, nicht unterlaſſen werden, weil dadurch die aufgefundenen Spuren erſt ihre richtige Deutung erhalten, und Manches entdeckt werden kann, welches ohne dieſe Vorerhebungen vielleicht nicht beachtet worden wäre.

---

*) Die angewandte Gewalt kann ſehr nachtheilige Folgen für die Geſundheit oder ſelbſt für das Leben haben, ohne mit dem Vorſatz, dadurch einen ſolchen Erfolg hervorzubringen, unternommen worden zu ſein; z. B. die Angegriffene wird niedergeworfen, und verletzt ſich im Fallen — dieſe Wirkung kann nun allerdings nicht direct beabſichtigt worden ſein. (Vergl. §. 6.) Würde jedoch dieſelbe mit einem lebensgefährlichen Werkzeuge einen Schlag auf den Kopf erhalten haben, und dadurch ſchwer oder lebensgefährlich verwundet worden ſein, ſo macht ſich der Thäter dadurch eines beſondern Verbrechens ſchuldig, da die ſchädliche Wirkung hier unmittelbar in ſeiner Abſicht gelegen iſt, und erſcheint dadurch um ſo ſträflicher, weil ſolche eine Concurrenz von Verbrechen bildet. (§. 10.)

II. Verbrechen der Unzucht wider die Natur, Blutschande, — Verführung zur Unzucht.

§. 59.

§. **113.** Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten von Unzucht bestraft:

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

Welche Fälle der Unzucht gegen die Natur von der Art sind, daß solche als Verbrechen bestraft werden, erhellt aus nachfolgender Erläuterung:

Hofdecret vom **14.** August **1824. No. 2035.** J. G. S.

„Ueber die Anfrage, ob die Selbstbefleckung überhaupt, oder insbesondere, wenn dieselbe in Gegenwart mehrerer Personen oder gemeinschaftlich getrieben wird, als Verbrechen der Unzucht wider die Natur anzusehen sei oder nicht? wird auf die dem §. **113** I. Theils des Strafgesetzbuches zu Grunde liegende nähere Bezeichnung des Josephinischen Strafgesetzbuches über Verbrechen und deren Bestrafung hinzuweisen befunden."

§. **611** des allg. Gesetzbuches über Verbrechen, vom **13.** Jäner **1787.**

II. Theil §. **71.**

„Wer die Menschheit in dem Grade herabwürdiget, um sich mit einem Viehe oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig."

Sich mit einer Weibsperson fleischlich vergehen, heißt mit solcher den Beischlaf pflegen. Da dieses nun bei gleichem Geschlechte nicht möglich ist, so folgt, daß es zur Wesenheit dieses Verbrechens gehöre, daß die Pflegung des Beischlafes so viel möglich nachgeahmt werde, somit, daß bei dem männlichen Geschlechte eine immissio penis in den Körper des andern statthatte, oder daß bei dem weiblichen die Wollust dadurch erregt wurde, daß entweder durch immissio einer ungewöhnlich geformten clitoris, oder sonst einer nachgeahmten penis diese Wirkung hervorgebracht wurde; es gehören daher insbesondere zu den Arten dieses Verbrechens: Pederastie und Lesbische Liebe.*)

Andere widernatürliche Sünden, als Onanie, Unzucht mit leblosen Gegenständen (z. B. Statuen), gehören nicht unter die Verbrechen.

---

*) Der Nachtheil, welchen eine Person durch Verübung dieses Verbrechens leidet, gehört unter die erschwerenden Umstände, sofern solcher nicht etwa besonders beabsichtigt war, oder nothwendig vorausgesehen werden mußte, wo solcher ein besonderes Verbrechen bildet.

Ein ähnlicher Act, wenn solcher an oder durch Thiere verübt wird, ist ebenfalls ein Verbrechen. Es erhellt daher von selbst, was eigentlich durch die Thatbestandserhebung richtig zu stellen ist, so wie es sich von selbst ergibt, daß die Aufgabe des Arztes, bezüglich der Untersuchung des Thieres, nur dahin geht, das Nöthige in Bezug auf die Richtigstellung des Actes zu erheben. Die Erhebung des Schadens, welchen das Thier erlitten, gehört der Beurtheilung der Veterinarärzte an, und ist eigentlich wie jede andere, fremdes Eigenthum verletzende Handlung ein Gegenstand der Civilklage, wenn wirklich fremdes Eigenthum dadurch beschädigt wird.

Blutschande und Verführung zur Unzucht werden keine besondern Merkmale liefern, wohl aber darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Gesetz den Fall, wo eine, Jemandem zur Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person von diesem zur Unzucht verleitet wird, als Verbrechen bestraft, ohne zu unterscheiden, ob die Unzucht in einer naturgemäßen oder naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes besteht. Hier könnte daher der Fall eintreten, daß auch Unzuchtsfälle, welche nicht zu den im vorigen §. erwähnten Arten gehören, z. B. Onanie, der Gegenstand einer criminellen Thatbestandserhebung werden.

Laut hohen Justizhofdecrete vom 26. Juni 1844 No. 4415 haben Se. k. k. Majestät mit allerh. Entschließung vom 22. Juni 1844 zu erklären geruht, daß das Wort Unzucht im §. 113 No. 3 des I. Th. des Strafgesetzbuches in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sei, ohne es auf „Beischlaf" zu beschränken.

Die Strafe der Unzucht wider die Natur und der Blutschande ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, der Verführung im obigen Falle und der Kuppelei schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren.

Als erschwerend wird übrigens der Umstand zu betrachten sein, wenn die dadurch verletzte Person Schaden an ihrer Gesundheit, oder einen erheblichen Nachtheil am Körper erlitten hat, daher hierauf bei Angabe des Gutachtens in jedem Falle Rücksicht zu nehmen und sich über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein solcher Folgen, und über den Grad der Erheblichkeit dieses Nachtheils auszusprechen ist.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Morde und dem Todtschlage.

§. 60.

§. 117. Wer gegen einen Menschen mit dem Entschlusse ihn zu tödten auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 119. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestraft werden.

Nach §. 121 ist der unternommene, aber nicht vollbrachte Mord mit schwerem, nach Umständen auch schwerstem Kerker, beziehungsweise von 5 Jahren bis zur Lebensdauer zu bestrafen.

Der wichtigste Umstand, auf welchen es daher ankommt, ist, ob der Mord vollbracht, oder nur unternommen ist.

Vollbracht ist der Mord, wenn derjenige, gegen welchen die mörderische Handlung gerichtet war, wirklich gestorben ist, und wenn dieser Tod aus der von dem Thäter gegen jenen verübten Handlung nothwendig gefolgt ist.

Da sich die Thaterhebung wesentlich nach dem Unterschiede modificirt, ob es sich um einen vollbrachten, oder um einen versuchten Mord handelt, so beginnen wir mit der Thaterhebung:

Vom vollbrachten Morde.

§. 61.

Hiezu gehören nach dem im vorigen §. Gesagten, und nach den Worten des §. 117 St. G. B. folgende Momente:

1) Es muß ein todter menschlicher Körper vorhanden sein.
2) Es muß erwiesen sein, daß dieser menschliche Körper früher gelebt habe. (Bei Neugebornen kann dieser Umstand zweifelhaft sein, bei vorgerückter Entwickelung kann freilich hierüber kein Zweifel obwalten.)
3) Es muß erwiesen werden, daß die den Tod veranlassende Ursache in der Handlung eines Dritten ihren Grund hatte, welche entweder durch ihre unmittelbare Einwirkung (wie bei mechanischen Verletzungen) oder durch die dadurch nothwendig herbeigeführte Einwirkung anderer Umstände (wie z. B. durch die Aufreibung der Kräfte durch den Organismus selbst bei Entziehung der Nahrung) den Tod für dieses Individuum nothwendig zur Folge hatte.

§. 62.

Es wäre wohl eine höchst überflüssige Erörterung, wenn man beweisen wollte, daß zur Ausmittelung dieser Verhältnisse die Intervention ärztlicher Personen unentbehrlich sei, wir wenden uns daher sogleich zu der Frage, welche Richtung die ärztliche Beobachtung zu nehmen habe, um der richterlichen Beurtheilung die entsprechenden Resultate zu liefern, und hier stellt sich von selbst vor Allem die Frage zur Beantwortung dar, welchen Ausspruch des Arztes der

Richter benöthige, um erklären zu können, der Tod sei aus einer bestimmten Handlung des Thäters nothwendig erfolgt?

Da das Gesetz nicht als charakteristisches Merkmal des vollbrachten Mordes den Umstand annimmt, daß der Tod aus einer Verletzung erfolgt ist, sondern erklärt, wer gegen Jemanden so handelt ꝛc., so ergibt sich von selbst, daß die pathologische Eintheilung der Verletzungen in tödtliche und nicht tödtliche, den Gegenstand nicht zu erschöpfen vermag, da es außer den Grenzen jeder Erfahrungswissenschaft ist, alle möglichen Handlungen, aus welchen eine bestimmte Wirkung nothwendig erfolgen kann, angeben zu können, und daß daher vor Allem nach allgemeinen Grundsätzen richtig gestellt werden müsse, ob der Tod als eine nothwendige Folge einer bestimmten Handlung angesehen werden könne?

Die allgemein geltende Antwort auf diese Frage ist: damals, wenn das gewählte Mittel unter den obwaltenden bestimmten Verhältnissen diesen Zweck zu erreichen im Stande war, und solchen wirklich ohne weitere Einwirkung als die benützten Umstände, erreicht hat.

Man hat sich dadurch, daß man nicht selten nur das nächst einwirkende Mittel beobachtete, und Anstand nahm, auch entferntere, vom Thäter nicht selbst geschaffene, jedoch zweckmäßig benutzte Umstände als auch seiner Absicht dienend, und daher als zum Complexe der die nothwendige Folge bedingenden Handlung gehörend zu betrachten, sehr mit Unrecht oft große Schwierigkeiten bereitet, und doch ist keine Handlung eine Schöpfung, sondern nur eine zweckmäßige Benützung schon vorhandener Umstände. Wer dem Andern mit der Absicht, ihn zu tödten, eine Last von mehreren Centnern Eis auf den Kopf fallen läßt, ist der darum weniger ein Mörder, weil in dem Falle, als nicht gerade zu der Zeit, wo er die That verübte, Winter gewesen und längere Zeit schon Kälte geherrscht hätte, der Körper, dessen er sich bediente, ein ganz unschädliches Wasser gewesen wäre? Oder ist derjenige, welcher den Andern unter einen im Gange befindlichen Eisenhammer bringt, und ihm so den Kopf zerschmettern läßt, weniger ein Mörder, weil er selbst ihm nichts gethan hat, was ihn tödten konnte?

Gehen wir daher von jenem Gesichtspunkte aus, von welchem bei jeder Beurtheilung der Strafbarkeit eines Erfolges ausgegangen werden muß, nämlich: wann wird der Handelnde eine gewisse Thätigkeit anwenden, um den bestimmten Zweck, nämlich hier jenen der Tödtung zu erreichen?

Der Mörder wird nun eine bestimmte Thätigkeit anwenden, entweder weil ihm

a) bekannt ist, daß solche unbedingt jedes menschliche Leben zerstört (z. B. eine Zerschmetterung des Schädels);

b) weil ihm bekannt ist, daß die gewählte Handlungsweise, wenn auch nicht für jedes Individuum, doch für dasjenige, welches er tödten will, vollkommen genügt, — z. B. es wird eine am Puerperalfieber leidende Weibsperson mit kaltem Wasser übergossen, und es ihr unmöglich gemacht, sich zu trocknen oder wieder zu erwärmen, vorausgesetzt, daß der Thäter die Gefahr der Krankheit kannte;

c) weil ihm bekannt ist, daß der zu tödten beabsichtigte sich in einer Lage befinde, wo die tödtliche Folge der Handlung, welche unter andern Verhältnissen durch von der verübten Handlung unabhängig wirkende Ereignisse gestört werden könnte, nicht werde gestört werden, z. B. es öffnet Jemand einem Menschen, welcher von dritten Personen etwa in einem warmen Bade angebunden ist, mehrere Venen, und überläßt ihn der Verblutung;

d) weil ihm bekannt ist, daß der Andere sich unter Verhältnissen befindet, welche die Folgen der an und für sich nicht tödtlichen Einwirkung bis zur Tödtlichkeit steigern werden, z. B. es betäubt Jemand den sich in einem Vollbade Befindlichen durch narcotische Dämpfe, damit er zusammensinkt und ertrinkt.

Hier sind sonach auf Handlungen angewendet die Eintheilungen der Tödtlichkeit von Verletzungen in absolute, individuelle, per se, per accidens, ohne daß solche weder in Bezug auf ihre Wirkung, noch in Bezug auf die Sträflichkeit der Absicht des Beschädigers einen rechtlichen Unterschied zu begründen vermöchten, da sie ohne Unterschied vollkommen taugliche Mittel der Absicht zu tödten sind.

§. 63.

Durch das im vorigen §. Gesagte ist nun die Richtung angegeben, welche das Untersuchungsgeschäft in dem Falle, wo ein vollbrachter Mord zu erheben ist, überhaupt zu nehmen habe, nämlich dahin, die vorhandenen Umstände so zu untersuchen, damit daraus der Schluß gezogen werden könne, daß der Tod durch einen Dritten mit einer der in dem vorigen §. ausgesprochenen möglichen Willensrichtungen verübten Handlungsweisen hervorgebracht worden sei. Es kömmt nun noch darauf an, in welcher Art zur Ausmittelung eben dieses Umstandes das ärztliche Personal berufen ist?

Hierüber dürften nun folgende Bemerkungen geeignet sein, den richtigen Gesichtspunkt anzugeben.

Eine gerichtliche Obduction wird vorgenommen, weil man entweder

a) nicht weiß, worin die Todesursache liege, und daher durch die Obduction sich die Gewißheit verschaffen will, ob der Tod nicht etwa durch eine sträfliche Handlung veranlaßt worden sei, oder

b) weil man bereits weiß, oder doch wichtige Gründe hat, zu vermuthen, daß der Tod auf eine sträfliche Weise veranlaßt wurde, und man daher im eigentlichsten Sinne damit den Thatbestand einer sträflichen Handlung erheben will.

Je nachdem nun das eine oder das andere dieser Momente vorhanden ist, wird auch der Standpunkt, in welchem sich das Erhebungsoperat zur Zeit der Vornahme der Obduction befindet, ein verschiedener sein.

Im ersten Falle kann nämlich der Richter sich vollkommen mit der Aeußerung des Arztes begnügen, daß die Ursache des Todes eine in dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Natur gelegene gewesen sei, und es ist dann seine Amtshandlung begonnen und beschlossen.

Im zweiten Falle wird der Richter nicht erst das Eintreffen der Obductions-Commission abwarten, sondern wenn, wie es bei den meisten gewaltsamen Todesarten der Fall ist, ohnehin an dem Umstande, daß der Tod nicht aus dem natürlichen Gange des menschlichen Organismus erfolgt ist, kein Zweifel besteht, sogleich alle diejenigen Erhebungen anstellen, welche sich ohne Vorlage des Befundes anstellen lassen, z. B. Zeugen vernehmen, den verdächtigen Mörder verhaften, auch sogar verhören u. s. w.*)

Wenn nun der Untersuchungsrichter vom Glück begünstigt wird, so kann es geschehen, daß zur Zeit der Obduction die That mit ihren wesentlichsten Umständen bereits bekannt ist.

Wird die Erhebung vom Glücke nicht begünstigt, so werden außer den die geschehene Tödtung begleitenden Umständen nur wenig andere erhoben sein, woraus sich auf die Beschaffenheit der That schließen ließe.

Weder das eine noch das andere liegt in der Willkühr des Richters, es erübrigt daher nichts Anderes, als die Umstände so zu nehmen, wie sie vorhanden sind, und aus den bekannten Umständen den größtmöglichsten Nutzen zur Ermittelung der noch unbekannten zu ziehen. (Siehe auch §. 23.)

Das erste Resultat, welches durch die Obduction erhalten werden kann, ist, schon vermög §. 42 der Instruction, die Ausmittelung der Todesursache durch die angestellte Section.

---

*) Damit wird dem ärztlichen Ausspruche nicht vorgegriffen, sondern wenn solcher gegen die richterliche Vermuthung wäre, so würden sich dadurch die gemachten Schritte nur als überflüssig darstellen. Welcher verständige Richter wird aber, wenn Jemand z. B. erstochen wurde, und dieser Umstand durch das Vorhandensein des Leichnams bestätigt ist, mit der Arretirung des Verdächtigen so lange warten, bis die Obduction vorgenommen ist?

Ist dieser Umstand richtig gestellt, so muß berücksichtigt werden, welche Ursache des Todes und welche begleitenden Umstände sich aus den Acten oder sonstigen Erhebungsresultaten ergeben, und diese beiden Ergebnisse müssen mit einander verglichen werden. Das Ergebniß wird dann sein, daß beide mit einander übereinstimmen, daß eine Differenz obwaltet, oder daß die durch die eine Erhebung entdeckten Umstände bei der andern noch unaufgeklärt bleiben.

Jenachdem das eine oder das andere eintritt, wird dann in der Erhebung fortzufahren oder solche zu schließen sein.

Sind die nähern Umstände der That durch die sonstigen Erhebungen nicht bekannt, so muß um so mehr Sorgfalt darauf verwendet werden, durch die Umstände, welche die Section darbietet, zu einem Schlusse auf die That selbst zu gelangen.

Es versteht sich von selbst, daß der Richter von solchen Ergebnissen sogleich in Kenntniß gesetzt werden müsse, damit auch er in der Lage sei, das etwa noch weiter zu Erhebende sogleich einzuleiten.

§. 64.

Nach dieser Art die Untersuchung vorzunehmen, und durch die von uns angegebene Richtung wird auch die sonst für so schwierig gehaltene Beantwortung der Frage: welche Verletzungen sind für nothwendig tödtlich zu halten? wesentlich erleichtert, denn der Arzt hat bei Beantwortung der Frage, sich, wie wir gesehen haben, nicht blos darauf zu beschränken, ob die vorgefundene mechanische Verletzung an und für sich nothwendig tödtlich sei, sondern er hat zur Beantwortung dieser Frage den ganzen Complexus der Handlung als Anhaltspunkt zu nehmen, nämlich ob die an diesem bestimmten Individuum unter den bestimmten Verhältnissen verübte, oder nach den Umständen als verübt vermuthete Handlung den Tod für dieses Individuum zur nothwendigen Folge hatte.

Der Grund, aus welchem diese Frage bejaht wird, kann nun allerdings sein, weil nach pathologischen Grundsätzen die Verletzung eine absolut tödtliche ist; allein es ist irrig, wenn man annehmen wollte, daß nur aus diesem Grunde die Frage bejaht werden kann, weil, wie wir oben gesehen haben, dieser Grund nur ein Viertheil der möglichen Fälle in sich begreift, aus welchen die Bejahung dieser Frage geschehen kann. (Siehe §. 62.)

§. 65.

Um die Beschaffenheit der Handlung zu dem für die rechtliche Beurtheilung nothwendigen Zwecke gehörig zu ermitteln, ist es außer dem, was im siebenten Hauptstücke über Verletzungen im Allgemeinen gesagt wurde, nothwendig, auch

diejenigen Unterschiede zu kennen, welche nach dem Gesetze unter den verschiedenen möglichen Fällen des Mordes bestehen.

Diese sind im nachfolgenden §. ausgedrückt:

§. 118. Gattungen des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht.
2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begonnen wird.
3) Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.
4) Der gemeine Mord, der zu keiner von diesen Gattungen gehört.

§. 122. Gegen eine Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslänglicher schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

§. 123. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in einer andern feindseligen Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 124. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden. (In andern Fällen ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zwanzig Jahren.)

§. 126. Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, ist Jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde verursacht habe, so kann zwar

Keiner des Todtschlages, aber Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 127. Derjenige, der Jemanden in der Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Person, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen.

§. 66.

Zu dem Zwecke des gegenwärtigen Werkes genügt es, nur folgende Gattungen des Mordes, nämlich Giftmord und Kindesmord besonders zu beleuchten, indem die übrigen Gattungen des Mordes so wie auch die Fälle des Todtschlages zu wenig für die ärztliche Beurtheilung erfolgreiche Anhaltspunkte darbieten, um solche von andern Gattungen zu unterscheiden.

Wir erlauben uns jedoch im Allgemeinen die nachfolgenden Fragen aufzustellen, davon einige bei jeder Obduction wegen vorhandenem Mord oder Todtschlage aufgestellt werden müssen, andere aber nur in besondern Fällen aufzustellen möglich sind, wo sie aber möglich sind, wo nicht ausdrücklich aufgestellt, doch ausdrücklich beantwortet werden müssen, d. h. wo das Gutachten so gestellt sein muß, daß die Beantwortung der Frage sich daraus entnehmen läßt. Jeder denkende Mensch wird übrigens in der Lage sein, zu unterscheiden, welche Fragen gestellt und welche nicht gestellt werden können, wenn es sich um einen concreten Fall handelt.

1) Ist der vorliegende, als todt anerkannte Körper der Leichnam, oder mindestens ein Bestandtheil des Leichnams, d. i. des todten Körpers eines Menschen, und nicht etwa eines Thieres oder einer zum menschlichen Leben unfähigen Fehl- oder Mißgeburt?
2) Läßt sich aus den etwa nur vorhandenen Theilen mit Gewißheit entnehmen, daß der Mensch, welchem solche angehörten, wirklich todt sein müsse?
3) Hat das Wesen, dessen todter Körper hier vorliegt, gelebt; hat es zur Zeit gelebt, als der Act der Geburt desselben begann?*) d. h. war es so beschaffen, daß es die zum Leben nothwendigen Functionen in dem Zeitpunkte, wo es getödtet wurde, noch in der das Leben für diesen Zeitpunkt bedingenden Vollständigkeit ausübte?

*) Wir machen hier auf die bei §. 140 entwickelte verschiedene Ansicht aufmerksam, welche bei Civilrechtsfällen eintritt.

Wenn daher ein Kind in ganz unreifem Zustande, z. B. im vierten Monat geboren wird, so kann an solchem keine Tödtung verübt werden, da erwiesen ist, daß ein in dieser Periode gebornes Kind die das Leben bedingende Vollständigkeit der zum Leben als Mensch auch in dem Augenblicke seiner Geburt nothwendigen Functionen nicht habe; wäre es aber nur mit einem organischen Fehler, etwa mit einer Verwachsung des Afters behaftet gewesen, welche in der Folge den Lebensproceß still stehen machen muß, ohne die menschliche Individualität aufzuheben, so kann allerdings eine sträfliche Tödtung unternommen werden, wenn das Kind noch in dem Augenblicke, wo dieses geschieht, seine, das menschliche Leben für diesen Augenblick bedingenden Functionen ausübte. — Jeder Mensch ist mit dem Keime des Todes geboren, ob dieser Keim nun nach Art der Gartenkresse über Nacht emporschießt oder wie ein Waldbaum ein Jahrhundert braucht, um seine gehörige Größe zu erreichen, gibt zuverlässig einem Dritten kein Recht, die Pflanze des Lebens auszureißen. (Instruction §. 108.)

4) Ist die etwa sichtbare oder erkennbare Verletzung nicht bereits nach dem Tode, sondern zuverlässig vor demselben entstanden?*)

5) Sind die Verletzungen von der Art, daß von denselben und von welchen darunter gesagt werden kann, sie seien nach physiologisch-pathologischen Grundsätzen absolut, d. i. für Jedermann, dem solche Verletzungen zugefügt werden, nothwendig tödtlich? Oder wenn sie es nicht sind, woher rührt der tödtliche Erfolg, und in welcher Verbindung stehen damit die wahrgenommenen Verletzungen?

Durch die gründliche Beantwortung dieser Frage werden in vielen Fällen die im §. 62 ausgedrückten Momente richtig gestellt werden.

6) Welche Verletzungen sind nothwendig tödtlich? — Welche sind es nicht? — Welche sind nach pathologischen Grundsätzen als schwere Verletzungen anzusehen?

(Siehe hierüber das vierzehnte Hauptstück über Verwundungen und Verletzungen.)

7) Welchen Einfluß haben die nicht tödtlichen Verletzungen auf die Wirkung der tödtlichen, d. h. wurde etwa durch solche die tödtliche Wirkung der erstern beschleunigt, oder die etwa doch nicht unmögliche, wenn auch zweifelhafte und nicht wahrscheinliche Rettung ganz unmöglich gemacht?

---

*) Es versteht sich von selbst, daß dabei die in der Instruction vom Jahre 1814 enthaltenen Weisungen befolgt, und daher diese Fragen nicht eher beantwortet werden, bis die äußere und innere Besichtigung vollendet, und das Aufgefundene beschrieben ist. Die oben aufgestellte Frage ist auch im §. 48 daselbst enthalten, und wird nur ihrer besondern Wichtigkeit wegen hier erwähnt.

8) In welcher Reihenfolge sind die Verletzungen zugefügt worden?

Diese Frage wird freilich in vielen Fällen zu beantworten nicht möglich sein; allein wo es möglich ist, muß es geschehen, und wo es nicht möglich ist, muß die Unmöglichkeit bemerkt und begründet werden.

9) Mit welchem Werkzeug wurde die Verletzung zugefügt, wie wurde solches dabei gehandhabt? Sind etwa besondere medicinisch-wissenschaftliche Gründe vorhanden, um das Werkzeug an und für sich oder nach Art der Anwendung (z. B. nach dem Theile, welcher dadurch verletzt wird) für lebensgefährlich zu halten?*)

So ist uns ein Fall bekannt, wo durch Schnellung einer an einer Ruthe befindlichen Spitze auf die Schläfe eines Schlafenden dieser absichtlich getödtet wurde; das Werkzeug war von der Art, daß es für Jemanden, der seine Anwendung nicht kannte, eher ein Kinderspielzeug oder eine Angel geschienen hätte. Der mit der Anwendung bekannt gemachte Arzt hatte jedoch allen Grund, es aus anatomischen Rücksichten für ein lebensgefährliches zu erklären.

10) Erhellt aus der Verletzung in Verbindung mit andern etwa erhobenen Umständen die Absicht zu tödten? oder das Gegentheil?

11) Sind unter den, bezüglich der Beschaffenheit des Leichnams, erhobenen Umständen nicht solche, welche entweder unter einander, oder mit andern erhobenen Daten im Widerspruche stehen?

Z. B. es wird Jemand mit zerschmettertem Hirnschädel, dessen Zerschmetterung von der Art ist, daß der Tod augenblicklich erfolgt sein mußte, neben einer hohen Felsenwand, auf dem Gesichte liegend, todt gefunden, und das Gesicht ist unverletzt. Hier muß wohl der Gedanke entstehen, daß jener Todte

---

*) Diese Frage scheint eigentlich nur in den Fällen anwendbar, wo es sich um Verletzungen ohne Tödtung handelt; allein sie gehört allerdings auch hieher, weil sie einen Beleg zu verschaffen im Stande ist, um auf die Absicht zu tödten zu schließen.

Die Frage wurde übrigens in der erwähnten Beschränkung aufgestellt, weil die Beurtheilung, ob ein Werkzeug lebensgefährlich sei, in den meisten Fällen ohne Anwendung ärztlicher Kenntnisse ausgeübt werden kann. Wer wird wohl einen Arzt fragen, ob man mit einer Kanone einen Menschen erschießen kann? Diese Frage kann Jeder beantworten, wenn er auch die Namen Anatomie und Pathologie in seinem Leben nicht gehört, sondern nur ein einziges Mal eine Kanonenkugel niederfallen gesehen hat, oder nur weiß, was Schießpulver ist. In obiger Beschränkung kann die Sache allerdings ein Gegenstand der ärztlichen wissenschaftlichen Beurtheilung sein.

Ueberhaupt sollte man, wie im Leben so auch bei der gerichtlichen Procedur nicht um Dinge fragen, welche jeder Mensch von gesunden Sinnen und der gewöhnlichen Lebenserfahrung ohnehin weiß. Was soll der Arzt von der Urtheilskraft des Richters denken, wenn er ihm die Frage vorlegt, ob eine Pistole eine lebensgefährliche Waffe sei. — Der gebildete Arzt wird solche für eine Formalität halten, zu welcher der Richter durch eine ihm (dem Arzte) nicht bekannte Gesetzesstelle angewiesen ist. Wird an einen ungebildeten Landchirurg die Frage gestellt, so wird er vermuthlich nicht wissen, was er darauf sagen soll.

neben die Wand gelegt worden ist, um die Voraussetzung des Sturzes herbeizuführen, und daß dem Thäter, bezüglich der gewählten Lage, eine in solchen Fällen sehr gewöhnliche Unachtsamkeit entschlüpft sei.*)

12) Sind Spuren geleisteten Widerstandes sichtbar?

13) Sind Spuren einer besondern Gewalt oder verübten Grausamkeit vorhanden? (Siehe hierüber das bei §. 48 Gesagte.)

14) Sind nicht in der Nähe des Ortes, wo die Leiche gefunden wurde, Gegenstände oder sonstige Spuren vorhanden, welche über die Todesart nähern Aufschluß geben, z. B. anklebende Haare, Form der Blutspuren ꝛc.?

15) Ist kein Umstand vorhanden, welcher die Selbstentleibung oder eine Tödtung durch Zufall wahrscheinlich oder doch denkbar erscheinen macht? Oder ist ein oder sind mehrere Umstände vorhanden, aus welchen die Unmöglichkeit des Selbstmordes oder die Tödtung durch Zufall geradezu erwiesen wird? Z. B. es sind Jemandem die Sehnen in beiden Händen und der Hals abgeschnitten.

Wo es darauf ankömmt, den Verdacht des Selbstmordes zu begründen oder zu widerlegen, wird es von größter Wichtigkeit sein, im Gutachten auszudrücken, ob die Verletzungen, ihrer Lage und Beschaffenheit nach, wenn sich der Verletzte solche selbst zugefügt hätte, mit der rechten oder mit der linken Hand zugefügt sein müssen.

Ist es ein Selbstmord, so läßt sich fast mit Gewißheit annehmen, daß der Selbstmörder sich derjenigen Hand zur Beibringung der Verletzung bedient habe, deren sich zu bedienen er überhaupt gewöhnt war; zeigt die Lage der Verletzungen vom Gegentheil, oder ergibt sich aus den die Auffindung des Leichnams begleitenden Umständen, daß es nicht möglich war, daß er sich mit der ihm zum Gebrauche gewöhnlichen Hand die Verletzungen könne beigebracht haben, so gilt die Voraussetzung für Tödtung durch fremde Hand.**)

16) Konnte die That, nach den sie begleitenden Umständen, durch einen Thäter verübt sein, oder waren mehrere, oder wie viele mindestens dabei beschäftigt?

---

*) Aehnliche Vorsichten sind insbesondere bei im Wasser oder aufgehängt gefundenen Leichen anzuwenden.

**) Umgekehrt muß aber auch in dem Falle, wo etwa ein Selbstmord denkbarer Weise vermuthet werden konnte, mit möglichster Genauigkeit die Unmöglichkeit des Selbstmordes nachgewiesen werden. Hieher gehört die Lage des Körpers, Umhüllungen, besonders ungewöhnliche, welche der Getödtete unmöglich selbst vorgenommen haben konnte; insbesondere aber die genaue Erhebung des Umstandes, ob nebst der scheinbaren Todesursache noch eine andere verborgene concurrire, z. B. eine Vergiftung bei einem Erhängten, Ertrunkenen, oder ob etwa Merkmale da sind, welche auf geleisteten Widerstand deuten.

Wenn die Verletzungen von der Anwendung verschiedener Werkzeuge zeigen, so gilt natürlich die Vermuthung für die Anwesenheit mehrerer Mörder.

17) Sind keine Anhaltspunkte vorhanden, welche auf eine bestimmte Gattung des Mordes schließen lassen?

So deutet ein ausgerissener Ohrenring auf Raubmord.

18) Sind keine Anhaltspunkte da, um auf einen bestimmten Thäter, wenigstens dem Stande nach, zu schließen?

So würde die Anwendung eines wenig bekannten Giftes auf einen Chemiker deuten.

19) Stimmen die Verletzungen der Kleider mit jenen des Körpers überein?

Bei allen diesen Fragen versteht es sich von selbst, daß die Aerzte solche nur mit Benützung der ärztlichen Vorkenntnisse, und soweit ihre durch solche unterstützte Beobachtung reicht, zu geben haben, und daß auch mit diesen Fragen nicht alle möglichen Fälle erschöpft sein werden. Genaue Erwägung der vorgefundenen, und sorgfältige Aufsuchung aller etwa Anhaltspunkte gewährenden Umstände, verbunden mit Eifer und — was wenigstens nicht geringer sein darf — vernünftiger Beurtheilung der zu einem solchen Acte Berufenen, wird die beste Richtschnur abgeben, nach welcher sich zu halten sein wird.

Sind übrigens Umstände vorhanden, welche auf eine bestimmte Gattung des Mordes deuten, z. B. auf Raubmord, Meuchelmord, so muß dieser Schluß besonders bemerkt werden. (Vergl. hierüber Herrn Prof. Bernt's Handbuch der gerichtlichen Medicin.)

§. 67.

Bei dem Versuche des Mordes werden im Wesentlichen dieselben Rücksichten zu nehmen sein, wie bei dem vollbrachten Morde, um daraus auf die Absicht des Thäters den geeigneten Schluß zu ziehen; so wie alle jene Rücksichten genommen werden müssen, welche in dem von Verletzungen handelnden Hauptstücke dargestellt sind.

Vom Giftmorde.

§. 68.

Das Gesetz kennt keine Gattung des Mordes unter dem Ausdruck Giftmord, sondern es kennt nur diejenige Gattung des Mordes, welcher tückischer Weise geschieht, unter dem Namen Meuchelmord, und führt unter den möglichen Arten dieser Gattung des Mordes insbesondere diejenige auf, welche bei Vollbringung dieser Gattung des Mordes die gewöhnliche ist, nämlich der Mord durch Gift. Es würde daher die Nothwendigkeit, den Mord durch Gift hier besonders zu behandeln, gänzlich wegfallen, wenn nicht die

Art und Weise, wie die diesfällige Untersuchung zu pflegen ist, einige zu wissen nöthige Modificationen zur Erhebung des Thatbestandes erforderte. *)

Was nun den Ausdruck *Gift* betrifft, so ist dessen wissenschaftliche Definition ein Gegenstand der medicinischen Erfahrung. In juridischer Beziehung sind Gifte solche Substanzen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, auf eine tückische Art mit der Wirkung beigebracht zu werden, daß sie, wenn nicht ein ungewöhnliches Hinderniß entgegentritt, das Leben zerstören. — Hat eine Substanz diese Eigenschaft entweder an und für sich, oder nach der Beschaffenheit des Individuums, welchem solches beigebracht wurde, und war diese dem Thäter bekannt, so wird es wenig an der Sache ändern, ob das gereichte Mittel nach toxicologischen Grundsätzen unter die Gifte gehört oder nicht. Es werden dann dieselben Verhältnisse anzuwenden sein, welche wir oben bei §. 62 über die absolut und individuell lethalen Verletzungen angegeben haben.

Der Unterschied zwischen den nach *medicinischen* Grundsätzen als *Gift* erklärten, und andern nach medicinischen Grundsätzen als individuell tödtlich im speciellen Falle erwiesenen Substanzen, ist daher von keinem Einflusse auf die *Zurechnung* der That, wohl aber von wichtigen Folgen zur Begründung der rechtlichen Vermuthung, bezüglich der *Absicht* des Thäters, und zur Herstellung des Beweises, daß das zur Tödtung gewählte Mittel eine *zur wirklichen Ausübung führende* Handlung sei, welcher Beweis bei andern Substanzen jedenfalls schwieriger sein wird, als bei *Giften*, da solche als absolut lethale Mittel erscheinen, und daher der erfolgte Tod ohne weitern, aus der individuellen Beschaffenheit des Getödteten geführten besondern Beweis als nothwendige Folge angenommen werden muß.

Zur Darthuung des einen und andern Umstandes ist daher der ärztliche Ausspruch, *die beigebrachte oder beizubringen versuchte Substanz sei ein Gift*, besonders wenn solches für ein tödtendes erkannt wird, von der größten Erheblichkeit.

Damit nun der ärztliche Ausspruch für den Richter brauchbar sei, muß solcher dem Richter von Fall zu Fall erklären, was der *Arzt* unter Gift verstehe, und in dieser Erklärung muß immer das Merkmal berührt werden, ob der als Gift bezeichnete Körper zur tückischen Verübung des Mordes geeignet sei.

Von Seite der Juristen ist man vollkommen bereit, die vom Herrn Prof.

---

*) Der Giftmord ist nicht nothwendig ein Meuchelmord, denn es läßt sich allerdings der Fall denken, daß das Gift mit Gewalt beigebracht wird. Für die ärztliche Procedur wird dieser Umstand indeß eben so wenig einen Unterschied in der Richtigstellung begründen, ob das Beigebrachte ein Gift war, als es für die richterliche Beurtheilung einen Unterschied macht, ob Gift oder ein anderer, durch die Art der Beibringung nothwendig tödtender Körper, z. B. geschmolzenes Zinn, welches im metallischen Zustande nicht unter die Gifte gehört, angewendet worden ist, z. B. im Schlafe in das Ohr gegossen wurde.

Berndt aufgestellte Definition, nach welcher unter Giften „solche Stoffe ver„standen werden, die auch schon in kleinen Gaben beigebracht, ohne sichtbare „mechanische Wirkung, die Gesundheit zu stören oder das Leben zu vernichten „im Stande sind," anzunehmen; allein da der Richter unmöglich wissen kann, ob der einschreitende Arzt nicht etwa eine andere Ansicht von der Sache hat, so ist nur der oben angedeutete Weg im Stande, jedes Mißverständniß zu beseitigen.

Durch diese Erläuterung wird von selbst auch dem Anstande, welcher allenfalls in dem Ausdrucke „kleine Gaben" gelegen wäre, begegnet, denn wenn nur angegeben ist, daß die Quantität, welche den Tod hervorzubringen im Stande ist, nicht größer sei, als daß solche nach Beschaffenheit der Umstände die tückische Beibringung nicht hinderte, so wird kein Richter Anstand nehmen, der Erklärung, daß die beigebrachte Substanz unter die Gifte gehört, die entsprechende juridische Folge zu geben.

§. 69.

Wo nun der ärztliche Ausspruch vorliegt, das Beigebrachte sei Gift, kömmt es weder auf den Umstand an, ob solches für ein anderes Individuum als das damit vergiftete, in der beigebrachten Quantität auch tödtlich gewesen wäre, noch auf den Umstand, ob Rettung möglich gewesen wäre, wenn man sogleich Gegenmittel angewandt hätte, denn es lag ja wahrscheinlich in der Absicht des Thäters, gerade diesem Individuum das Gift beizubringen, und im Wesen der Tücke die Rettung durch Heimlichkeit in der Beibringung zu verhindern.

Unmöglich ist es indessen nicht, daß Gift nicht mit Tücke, sondern mit Gewalt beigebracht wird. Für die ärztliche Beurtheilung wird dieser Umstand jedoch keinen, und für die juridische nur den Unterschied machen, daß der Giftmord dann als gemeiner Mord erscheint, und das Merkmal, ob das Mittel zur tückischen Beibringung geeignet war, dann nicht mehr wesentlich ist.

§. 70.

Folgende Fälle dürften, ihrer besondern Beschaffenheit nach, für die Abfassung des ärztlichen Gutachtens von Erheblichkeit sein, daher es zweckmäßig ist, solche schon vorläufig zu erwägen:

1) Wenn sich nach medicinischen Grundsätzen bestimmt oder doch mit Wahrscheinlichkeit aussprechen läßt, daß die beigebrachte Quantität oder Qualität des Giftes an und für sich nicht geeignet war, den Tod hervorzubringen, daß aber im Körper des Getödteten ein Krankheitszustand vorhanden war, welcher durch das beigebrachte Gift sich bis zum Tode verschlimmerte.

Wenn diese Umstände richtig gestellt sind, so muß das Gutachten dahin lauten, daß der Tod eine nothwendige Folge des beigebrachten Giftes gewesen sei, weil der Zustand so beschaffen war, daß er sich durch das beigebrachte

Gift bis zur Tödtlichkeit nothwendig steigern mußte. Nur muß dabei ausdrücklich bemerkt werden, daß ohne diesen Zustand das Gift nicht getödtet haben würde. Der Richter hat dann auszumitteln, ob dieser Umstand dem Thäter zu Gute gerechnet werden könne, und bedarf zu diesem Zwecke den weitern ärztlichen Ausspruch, ob dieser Zustand dem Thäter (sofern derselbe nicht etwa ohnehin ein Geständniß ablegt) bekannt sein konnte, und ob ihm die Wirkung des Giftes auf diesen Zustand bekannt gewesen sei?

2) Wenn der Getödtete eine Krankheit hatte, an welcher er ohne Vergiftung auch in kurzer Zeit gestorben wäre.

Da Niemand berufen ist, die Lebensdauer eines Andern abzukürzen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu nicht vorhanden sind, so kann dieser Umstand den Ausspruch, daß der Tod eine nothwendige Folge des beigebrachten Giftes sei, wenn anders dieser Umstand wirklich erhoben wird, durchaus nicht beirren.

3) Wenn dem Vergifteten die stattgefundene Vergiftung bekannt wurde, und zwar zu einer Zeit, wo noch Rettung möglich gewesen wäre, und er keine oder keine zweckmäßigen Gegenmittel angewandt hat und sohin gestorben ist.

Auch hier muß der Ausspruch auf nothwendige Tödtlichkeit lauten, denn das Nichtanwenden von Hilfe ändert nichts in der Wirkung des vom Thäter zur Tödtung angewandten Mittels, im Gegentheile wäre aber das Eintreten der Hilfe ein ganz gegen seine bei der Vergiftung gehabte Absicht laufendes Ereigniß gewesen.

Auch hier muß jedoch der Richter von dem Umstande, daß zur Zeit, wo die Vergiftung entdeckt wurde, Hilfe möglich gewesen sei, aber nicht angewendet wurde, zur weitern Berücksichtigung bei der rechtlichen Beurtheilung in Kenntniß gesetzt werden.

4) Wenn der Vergiftete Mittel angewandt hat, welche die Wirkung des Giftes unterstützten oder beschleunigten.*)

Vorausgesetzt, daß das Gift als ein nothwendig tödtendes erkannt, die Mittel aber von der Art sind, daß solche ohne das vorhandene Gift nicht auch den Tod veranlaßt haben, erscheint der Tod hier dennoch als eine nothwendige Folge des beigebrachten Giftes, doch ist hier von Seite der Aerzte eine sehr umständliche und genaue Darstellung der Wirkung jener Mittel unerläßlich, weil nach Verhältniß des concreten Falles dieser Umstand von wichtigen Folgen für die Zurechnung sein kann.

5) Wenn der Getödtete ein eigentliches Gift genommen hätte, um die Wirkung des beigebrachten zu zerstören, und es zeigte sich, daß er an dem Gegengifte, und nicht an der Vergiftung des Dritten gestorben sei.

*) Wenn z. B. das Gift einen seine Wirkung verstärkenden Zusatz erhalten hätte.

Hier wurde offenbar die Wirkung der Vergiftung durch den Einfluß eines andern von der Handlung des Vergifters unabhängigen Ereignisses gehemmt, nämlich dadurch, daß er an einem selbst genommenen Gifte früher starb, als das beigebrachte seine Wirkung erfüllte; der Tod erscheint daher hier nicht mehr als eine nothwendige, sondern als gar keine Folge des beigebrachten Giftes. Die That selbst aber wäre ein Versuch des Meuchelmordes, da das Mittel zur Erreichung des Zweckes geeignet ist, welcher Umstand jedoch ärztlicher Seits ausdrücklich bestätiget werden muß.

So einfach die Beantwortung dieser Fragen sich hier in abstracto gestaltet, so schwierig wird dieser Gegenstand dennoch immer bei Beurtheilung concreter Fälle bleiben, da in den Obductionsdaten selbst nur ausnahmsweise so deutliche Merkmale zu finden sein werden, daß es ohne die eifrigste, umsichtigste und genaueste Kenntniß der Toxikologie und der Wirkung giftiger Stoffe auf den menschlichen Körper möglich sein wird, ein gegründetes Gutachten insbesondere über die Fälle 3) 4) und 5) abzugeben.

Weit entfernt, hier Belehrungen ertheilen zu wollen, welche dem Zwecke dieses Werkes fremd sind, und welche sowohl in dem §. 9 der Instruction angedeutet als in dem vortrefflichen Handbuche des Hrn. Prof. Berndt §. 523 ff. und 1130 ff. umständlich enthalten sind, glauben wir doch auf folgende Umstände aufmerksam machen zu müssen:

1) Vor Allem darf bei Untersuchung von Vergiftungen kein Verfahren angewendet werden, welches dem Inhalte der Instruction vom Jahre 1814 nicht entspricht. Ein solches Verfahren wäre ungesetzlich und daher ungiltig, und würde demjenigen, der sich dessen schuldig machte, eine strenge Ahndung zuziehen. Der Richter selbst ist nach §. 9 der Instruction verantwortlich, darüber zu wachen, daß deren Vorschriften befolgt werden.

2) Noch bevor zur Section geschritten wird (wenn schon früher der Verdacht der Vergiftung vorhanden war, sonst aber doch, bevor die chemische Untersuchung der contenta eingeleitet wird), sind die im §. 92 der Instruction vorgeschriebenen Erkundigungen und die im §. 102 d) und e) vorgeschriebenen Nachsuchungen anzustellen.

Dabei darf nun nicht übersehen werden, daß der Geistliche nicht etwa über Dinge, welche ihm sub fide confessionali oder sacerdotali, d. i. mit Rücksicht auf die Beicht anvertraut wurden, befragt werde, denn darüber ist er nach den Grundsätzen der Religion keine Auskunft zu geben berechtigt, sondern er hat nur das Recht und ist verpflichtet, solche Auskünfte zu geben, die sich auf Beobachtungen gründen, welche nicht aus diesem religiösen Acte entspringen.

3) Die Nachfragen,*) und insbesondere die Nachsuchungen darf der Arzt nicht allein, sondern nur in Gegenwart, somit unter Beiziehung der Commission anstellen, damit nicht etwa in der Folge Bedenklichkeiten gegen den Umstand erhoben werden, daß die betreffende Sache wirklich, und zwar an dem angegebenen Orte aufgefunden wurde.

Es versteht sich daher von selbst, daß über das Nachsuchungsgeschäft, und auch über die Nachfrage, insbesondere wenn damit ein Resultat erzielt werden sollte, ungesäumt ein Protocoll aufgenommen werden müsse.

Bei Resultaten, welche durch Nachfragen erzielt werden, könnte, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, wohl nach der Obduction die Protocollirung stattfinden, bei jenen, welche die Nachsuchung liefert, muß nach §. 246 sogleich das Protocoll aufgenommen werden.

4) Als Gegenstände besonderer Nachforschung werden insbesondere jene Erscheinungen zu behandeln sein, deren Vorhandensein oder Mangel die etwa nach den Vorerhebungen vermuthete Art der Vergiftung bestätigen oder widerlegen.

5) Es wird ferner nicht überflüssig sein, sich zu erkundigen, ob die vorhanden gewesenen Zufälle nicht schon in Folge eines früher vorhanden gewesenen krankhaften Zustandes, oder sogleich bei vorher stattgefundener guter Gesundheit, ob nach dem Genusse einer Speise oder eines Getränkes, einer Arznei, oder nach äußerlicher Anwendung von Etwas entstanden sind?

Zu welcher Tageszeit und unter welchen Umständen, ob bei leerem Magen, oder nach dem Genuß welcher Dinge der Mensch das Empfangene, insbesondere aber dasjenige Empfangene zu sich genommen hat, bezüglich dessen man etwa Verdacht hegt, ob er von einer Speise ꝛc. allein, oder auch Andere, und wer davon genossen, ob bei diesen eine Wirkung erfolgt sei, und wer diese Personen sind?**) (auch Thiere können hier berücksichtiget werden) ob etwas und was nach dem Entstehen der Zufälle zu sich genommen wurde?

---

*) Daß hiebei jede Suggestion, d. h. jede solche Stellung der Frage vermieden werden muß, daß in solcher Umstände bereits enthalten seien, welche der Gefragte, wenn er die Wahrheit sagen will, zuerst freiwillig angeben soll, versteht sich von selbst, da sonst die Verläßlichkeit der Antworten sehr geschwächt wird. Ueberhaupt sollten derlei Nachfragungen nur immer im Einverständniß mit der Gerichtscommission geschehen, denn eine einzige unvorsichtig gestellte Frage, welche zur Unzeit verräth, daß man in Kenntniß eines Umstandes ist, der von den betheiligten Personen noch zur Zeit für ein Geheimniß gehalten wird, verdirbt oft mehr, als man durch Monate langes Erheben wieder gut machen kann.

**) Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Falle, als außer dem Verstorbenen oder schwer Erkrankten noch bei andern Personen Spuren von Vergiftungen, wenn auch von leichterer Beschaffenheit, vorkommen, jeder solcher Fall einer besondern Thatbestandserhebung, und daher einer besondern ärztlichen Begutachtung unterzogen werden müsse.

Woher der Verstorbene die allenfalls verdächtige Speise bezog? wer sie bereitet, wer sie gereicht hat?

6) Bei der Untersuchung der contenta des Magens kann es von wichtigen Folgen sein, wenn sogleich bei der Obduction die Aufmerksamkeit dahin gerichtet wird, zu erkennen, mit welcher Speise etwa die giftige Substanz verbunden ist.

Wenn auch eine solche Entdeckung *vor* der chemischen Analyse keinen *Beweis* herstellt, so kann sie doch einen höchst bedeutungsvollen Wink für die weitere Nachforschung geben, und Jedermann wird uns darin beistimmen, daß ein solcher Wink am Beginn der Untersuchung oft mehr werth ist, als ein Beweis, wenn der günstige Augenblick dahin ist.

7) Endlich muß die chemische Untersuchung möglichst beschleunigt, und nicht etwa wegen Erhebung noch Aufschluß versprechender Umstände so lange verschoben werden, bis die eingetretene Fäulniß die Resultate vereitelt oder unsicher macht.

Uebrigens wird sich auf das bei §. **29 — 41** Gesagte bezogen.

§. 71.

Das technische Verfahren in Bezug auf die vorhandenen contenta der Eingeweide oder sonstigen Stoffe, in welchen giftige Substanzen vermuthet werden, bleibt in der Regel der wissenschaftlichen Technik der damit beschäftigten Chemiker anheimgestellt, welche dabei insbesondere auf dasjenige, welches der §. **103** der Instruction für die Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau anordnet, Rücksicht zu nehmen haben.

Folgende Rücksichten ergeben sich jedoch aus dem juridischen Zweck der Untersuchung.

Wie nämlich bereits im gegenwärtigen Werke, dort, wo vom Versuche eines Verbrechens die Rede war, bemerkt wurde, ist ein Versuch eines Verbrechens dann vorhanden, wenn in einer auf Verübung des Verbrechens gerichteten bösen Absicht eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen wurde.

Die zur wirklichen Ausübung einer Vergiftung führende Handlung ist nun keine andere, als die Darreichung oder Beibringung einer Giftsubstanz, d. i. einer Substanz, welche in dem Augenblicke, wo sie dargereicht oder beigebracht wurde, die giftige Eigenschaft wirklich noch besaß, oder solche, jedoch nur zufällig, ohne Wissen und Willen des Thäters, verloren hatte.

In dieser Beziehung waltet nun unter den verschiedenen, an und für sich zum Vergiften geeigneten Substanzen eine große Verschiedenheit ob, denn es gibt Substanzen, welche in ihrem Zusammensatze mit andern ihre giftige Eigenschaft *beibehalten*, andere, welche solche entweder gänzlich, oder doch in soweit *verlieren*, daß ihre Schädlichkeit sehr unbedeutend wird; so z. B. wird

Arſenik bei noch ſo bedeutender Beimiſchung von Waſſer immer ein Gift, und zwar ein tödtliches Mittel bleiben, wenn derjenige, welchem es beigebracht wird, eine beträchtliche Quantität von dieſer Verdünnung zu ſich nimmt. — Dagegen hört Schwefelſäure oder eine andere Mineralſäure auf, ein Gift zu ſein, wenn ſolche eine ſehr beträchtliche Verdünnung oder ſonſtige Beimiſchung erleidet, wie dies etwa bei der Halleriſchen Säure der Fall iſt.

Eben ſo gibt es Subſtanzen, welche an und für ſich nicht ſehr heftig, wenigſtens nicht ſo heftig wirken, daß ihre Beibringung in kleinen Gaben eine erhebliche Wirkung hervorbringen könnte, während ſolche Subſtanzen in ihrer Zuſammenſetzung eine ſehr zerſtörende Wirkung äußern; dahin gehören insbeſondere giftige Präparate, z. B. Mercurius corrosivus ꝛc.

Je nachdem nun der eine oder der andere Fall eintritt, wird es ſich darum handeln, auszumitteln, ob der Körper, womit die Vergiftung beabſichtiget wurde, ſich nicht etwa in einer Verbindung mit einem zweiten oder dritten befunden habe, durch welche derſelbe unmöglich mehr eine vergiftende Wirkung äußern konnte, oder ob die giftige, wenigſtens die tödtliche Wirkung nicht etwa erſt *durch die Verbindung erfolgte*, in welche der fragliche Körper mit einem andern gebracht worden iſt.

Der Grund der Wichtigkeit des erſten Punktes iſt bereits in dem Eingange dieſes §. ausgedrückt, in letzter Beziehung aber darf nicht unbeachtet bleiben, daß der Fall denkbar iſt, wo Jemand einem Dritten einen an und für ſich nicht weſentlich ſchädlichen Körper, allenfalls in einer Arznei, beibrachte, in welcher, ohne daß der Thäter es wüßte, ein ſolcher zweiter Körper enthalten iſt, welcher im Vereine mit dem erſten eine Giftſubſtanz bildet.

Eine weitere Rückſicht, welche bei dem Einfluſſe, welchen die chemiſche Unterſuchung für die juridiſche Beurtheilung hat, von größter Wichtigkeit iſt, iſt der Umſtand, daß die *juridiſche Gewißheit* vorhanden ſein müſſe, ob die allenfalls dargeſtellte Giftſubſtanz wirklich durch *beſondere Beibringung* derſelben von Außen her in den Körper gekommen iſt, und weder ein Erzeugniß einer Krankheit *im* Körper, noch der etwa angewandten und noch im Körper befindlichen Arzneimittel, noch ein durch die Anwendung der chemiſchen Reagentien etwa erſt künſtlich gewonnenes Reſultat ſei, und daß die *juridiſche* Gewißheit hierüber nur dadurch erlangt werden kann, wenn die Sachverſtändigen ſich über die Gewißheit oder Ungewißheit, bezüglich dieſer Punkte, *ausdrücklich erklären*.

Alle dieſe Rückſichten gewinnen übrigens an juridiſcher Bedeutung um ſo mehr, je ſubtiler das angewandte chemiſche Verfahren iſt, weil es ſich dann treffen kann, daß durch die chemiſche Analyſe aus einer im Körper *vorfindigen* Subſtanz Gift *gewonnen* werden kann, welche in dem Zuſtande, in welchem ſie *beigebracht* wurde, niemals einen weſentlichen Schaden ange-

richtet haben konnte, und umgekehrt, daß eine wirklich tödtlich gewirkt habende Substanz durch chemische Analyse in ihren Bestandtheilen als kein Gift dargestellt werde.

Diesem zu Folge dürften folgende Fragepunkte bei jeder chemischen Untersuchung, wo es sich um Auffindung einer Giftsubstanz handelt, zu berücksichtigen, und wo es die Natur der Sache ergibt, auch von dem Kunstverständigen speciell zu beantworten sein:

1) Ist die Gewißheit vorhanden, daß die aufgefundene, als Gift erklärte Substanz nicht mit einem solchen Zusatze beigebracht worden sei, durch welchen solche, Gift zu sein, d. h. eine tödtliche Wirkung äußern zu können, aufhört?

Sollte dieselbe nicht tödtlich, sondern nur schädlich zu wirken geeignet sein, so müßte dieses, wegen des großen Unterschiedes, welcher zwischen der Strafe bei tödtlichen und bei nicht tödtlichen Verletzungen herrscht, besonders bemerkt werden.

2) Ist das Aufgefundene eine solche Substanz, welche durch Zusammensetzung verschiedener Stoffe erst dann ihre giftige Eigenschaft erhielt? und in diesem Falle ist

3) Die Möglichkeit denkbar, daß diese Zusammensetzung erst in dem Körper des Vergifteten, oder sonst durch einen von der Absicht des Handelnden unabhängigen Zufall statthatte?

Dieser letztere Theil der Frage berührt zwar zunächst den Richter, allein es kann Fälle geben, wo in der That gerade nur die Kunstverständigen das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses entdecken können, wie z. B. in dem oben bemerkten Falle der Beimischung einer dritten Substanz zu einer Arznei.

4) Ist die Möglichkeit vorhanden, daß die als Gift wirkende Substanz als solche etwa nur darum nicht aufgefunden wurde, weil durch Analysirung des Vorgefundenen diejenige Verbindung, welche die giftige Wirkung hervorbrachte, aufgehoben worden sein konnte? und in diesem Falle sind

5) Stoffe entdeckt worden, welche, sofern solche in einer, den vorhandenen Umständen nach möglichen Verbindung gewesen wären, eine Giftsubstanz dargestellt haben würden?

6) Ist bei wirklich aufgefundenen Giftsubstanzen die Gewißheit vorhanden, daß solche weder ein natürliches Product der Krankheit, noch ein Residuum angewandter Arzneimittel in dem Körper, noch ein, lediglich den angewandten chemischen Reagentien als solchen, oder der durch solche gewonnenen Urstoffe des untersuchten Körpers, oder anderer, der Untersuchung unterzogenen Stoffe, seien, und läßt es sich daher mit Gewißheit behaupten, daß das Vorhandensein

dieſer Subſtanz im Körper die ſpeciell äußere Beibringung dieſer Subſtanz beweiſe? endlich

7) muß, wo hierüber ein Zweifel möglich iſt, die chemiſche Unterſuchung, *ſo viel an ihr liegt*, auch den Umſtand nicht außer Acht laſſen, ob Gewißheit vorhanden iſt, daß das Gift dem *lebenden* Körper beigebracht wurde.

Obwohl übrigens dieſe Art von Erhebung wahrſcheinlich zuvörderſt die phyſiologiſche Forſchung betreffen wird, ſo konnte doch die Beſchaffenheit, in welcher ſich die Giftſubſtanz zur Zeit, wo ſolche aufgefunden wird, befindet, der Grad ihrer Vermiſchung mit den organiſchen Theilen ꝛc. möglicher Weiſe in manchen Fällen einen Aufſchluß geben, wenigſtens darf, wo dieſe Möglichkeit vorhanden iſt, die Ertheilung eines ſolchen Aufſchluſſes nicht außer Acht gelaſſen werden.

§. 72.

Außer den bei Obductionen, wegen eingetretenem Verdachte des Mordes, bei §. 66 geſtellten Fragen, können bei Vergiftungsfällen insbeſondere folgende Fragen geſtellt werden:*)

1) Sind am Körper oder aus welchen ſonſtigen Umſtänden Spuren erſichtlich, daß der Verletzte Gift bekommen habe? und welches Gift?
2) Iſt im Körper Gift vorhanden? welches? und in welchem Theile des Körpers?
3) Iſt es ein tödtendes Gift?
4) Iſt es die Subſtanz N. N., deren Vorhandenſein ſich nach Inhalt der Acten, oder nach ſonſtigen, vielleicht ſo eben erhaltenen Mittheilungen als wahrſcheinlich ergibt? iſt dieſe Subſtanz wirklich ein Gift?
5) Iſt der Tod einzig und allein als mittelbare oder unmittelbare Folge des Giftes anzuſehen? oder
6) Iſt nicht etwa ein Krankheitszuſtand vorhanden, welcher durch das Gift bis zur Tödtlichkeit geſteigert wurde, und iſt in dieſem Falle dieſe tödtliche Steigerung nur dem Gifte, und nicht etwa auch andern Einwirkungen zuzuſchreiben?

---

*) Wir ſind weit entfernt, zu glauben, daß in dieſen wie in den übrigen Fällen die Fragen mit Berückſichtigung des concreten Falles nicht zweckmäßiger geſtellt werden können und müſſen; die hier aufgeſtellten Fragen ſollen nur die Richtung bezeichnen, in welcher gefragt werden muß. Jeder concrete Fall muß nothwendig beſonders ſtudirt werden, wo ſich dann viele Fragepunkte ergeben werden, die hier nicht aufgeſtellt werden konnten.

7) Ist das Gift etwa nur darum tödtlich geworden, weil ein Krankheits-, oder sonstiger abnormer Zustand die Wirkung des Giftes beförderte, und in diesem Falle, war dieser Zustand überhaupt, oder bei den besonderen Verhältnissen des Thäters, oder des Getödteten für den ersteren in der Art erkennbar, daß er wissen konnte daß das sonst nicht tödtlich wirkende Gift (sey es nun in seiner Qualität und Quantität) hier wahrscheinlich tödten werde?

8) Waren die angewandten Rettungsversuche zweckmäßig oder nicht, im ersten Falle warum haben sie nicht geholfen, im letztern Falle haben sie nur nicht genützt, oder positiv geschadet, und bewirkten sie, daß etwa nur andern Rettungsmitteln entgegengearbeitet wurde, oder haben sie die Wirkung des Giftes verstärkt, und wenn dieß, war etwa ohne diese Mittel die tödtliche Wirkung des Giftes, etwa nur wahrscheinlich aber doch nicht vollkommen gewiß, oder haben sie die Wirkung des Giftes nur beschleunigt ohne sie zu verstärken? oder ist etwa der Tod eine Folge der unzweckmäßig gewählten Rettungsmittel?

9) Ist die gewählte Vergiftungsart überhaupt als besonders schmerzlich bekannt oder konnte doch der Thäter nach seinen Verhältnissen etwa eine minder schmerzhafte Vergiftungsart wählen?*)

10) Läßt sich aus der Beschaffenheit des Giftes nicht auf einen bestimmten Thäter schließen?

11) Läßt sich angeben mit welcher Speise ꝛc. das Gift beigebracht worden sei?

12) Stimmen die Erhebungen des Gerichtes mit den Ergebnissen des objectiven Thatbestandes überein, welche Differenz waltet ob, welche Erhebungen sind zur Richtigstellung des objectiven Thatbestandes etwa noch nöthig?**)

Uebrigens versteht es sich von selbst daß das Gutachten immer mit dem Ausspruche schließen müsse, ob der Tod eine nothwendige Folge der Beibringung von Gift gewesen sei, und daß diese Behauptung, oder wenn dieselbe zweifelhaft ausgesprochen werden kann, die Ursache dieses Zweifels, nach §. 21 der Instruction begründet werden müsse.

(Siehe hierüber auch das bei §. 33, 36, 49 Gesagte.)

---

*) Eine besondere Erklärung ist auch dem Umstande zu widmen, ob das Gift etwa mit einem theilweisen Antidot versetzt gereicht wurde, weil hieraus sich der Vorsatz langsam zu tödten, und daher eine viel gefährlichere Willensrichtung des Thäters sich ergibt. Ebenso muß auch nachgesehen werden und wo sich eine solche Thatsache ergibt, auch constatirt werden, ob den allenfalls gegen die Wirkungen des Giftes angewandten Arzneien oder Gegenmitteln etwas beigemischt worden sei, um deren heilsame Wirkung zu schwächen.

**) Der §. 94 der Instruction (s. den Anhang) erklärt ausdrücklich, daß dem Arzte vom Gericht die Aufschluß gebenden Verhörsprotocolle schon voraus mitzutheilen seien.

§. 73.

Der Thatbestand eines versuchten Giftmordes wird vorhanden sein, wenn

1) An einem Leichnam die bei Lebzeiten geschehene Beibringung von Gift entdeckt, jedoch von den Kunstverständigen erklärt wird, daß der Tod nicht in Folge des Giftes erfolgt sei, oder dieser Umstand mindestens in Zweifel gelassen wird.
2) Wenn einem Lebenden Gift beigebracht wurde, dasselbe jedoch wegen nicht genügender Quantität oder Qualität, oder wegen zeitig angewandten Gegenmitteln oder andern glücklichen Umständen (z. B. Erbrechen) ohne dem tödtlichen Erfolge geblieben ist.
3) Wenn mit dem Gifte zwar eine solche Verfügung getroffen wurde daß es der zu tödten beabsichtigte, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte an sich bringen sollen, dieser Umstand aber wegen Eintritt von Hindernissen, ohne Zuthun des Thäters nicht eingetreten ist.

In dem ersten Falle wird die Thaterhebung sich in Nichts von der Untersuchung eines vollbrachten Giftmordes unterscheiden, weil nur durch eine solche Erhebung eben dieses Resultat erlangt werden kann.

Im zweiten Falle wird im Wesentlichen das Gleiche beobachtet werden müssen, nur wird es vorzugsweise darauf ankommen zu begründen, warum die eingetretenen Krankheitserscheinungen als Folgen einer Vergiftung betrachtet werden, weil das Hauptargument, nämlich das Auffinden des Giftes im Körper hier keine Anwendung leidet.

Uebrigens kommt hier alles dasjenige in Anwendung, welches wir bei §. 42 — 44 über die bei lebenden Personen anzustellenden Untersuchungen gesagt haben, und wird überhaupt das bei §. 70 — 73 Erwähnte zu berücksichtigen sein.

Im dritten Falle kömmt es darauf an auszumitteln, ob der in Frage stehende Körper wirklich ein Gift sei, weil ohne diese Erhebung von einer Vergiftung keine Rede sein kann.

Ist übrigens durch das beigebrachte Gift der Tod nicht erfolgt, wohl aber dem Vergifteten ein Schade zugefügt worden, so kommen die im siebenten und vierzehnten Hauptstücke dieses Abschnittes ausgesprochenen Grundsätze anzuwenden.

Vom Kindesmord.

§. 74.

Die gesetzliche Anordnung hierüber enthält der oben bei §. 65 aufgenommene §. 122 des Strafgesetzbuches.

Das Justizhofdekret vom 4. November 1808 enthält folgende Anordnung:

Das Verbrechen des Kindesmordes kann nach §. 122 des Strafgesetzbuches nur von einer Mutter die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begangen werden. Jeder Andere der ein neugebornes Kind tödtet oder vorsätzlich umkommen läßt, begehet das im §. 117 bestimmte Verbrechen des Mordes.

Hieraus ergibt sich nun von selbst der Standpunkt, von welchem bei Erhebung dieses Verbrechens auszugehen ist; es ist nämlich auszumitteln:

a) daß das Kind während des Actes der Geburt oder gleich nach dem Acte, so lange es ein Neugebornes war, getödtet, oder vorsätzlich umkommen gelassen wurde.

b) Daß die Tödtung von der Mutter desselben geschah, und zwar zu der Zeit als sie sich bei d. i. während der Geburt, oder nach derselben, in dem nach der Geburt gewöhnlich erfolgenden Zustande der physischen und moralischen Herabstimmung befand.

§. 75.

In erster Beziehung kommen die über die Erhebung des Thatbestandes bei einem verübten Morde im allgemeinen geltenden Grundsätze anzuwenden, und insbesondere diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche in dem siebenten Kapitel der Instruction vom Jahr 1814 enthalten sind.

Als besondere hier zu erörternde Fragen sind aber zu beantworten:

1) ob der aufgefundene Körper ein Kind, und nicht etwa eine Mola, oder sonstige nicht lebensfähige Mißgeburt, oder eine lebensunfähige Fehlgeburt sei?

(siehe hierüber §. 66 Nro. 3 und Instr. §. 108.)

2) ob, wenn das vorgefundene ein Kind ist, es ein neugebornes sei, und

3) ob es auch wirklich vor der an demselben verübten gewaltsamen Handlung gelebt habe?

4) Ob die gewaltsame Handlung nicht schon vor dem Beginne der Geburt stattgefunden habe?

Zur Ausmittelung dieses Umstandes gehört die Lebensprobe, von welcher ein unter keiner Bedingung (vorausgesetzt daß das Kind wirklich ein neugebornes, und nicht etwa als ein schon in einem spätern Stadium des Lebens befindliches erkannt wird) zu unterlassender Bestandtheil die Lungenprobe ist.

Das Gutachten hierüber bleibt der wissenschaftlichen Erudition, und der Gewissenhaftigkeit der Obductionsärzte anheim gestellt.

5) Ob das Kind getödtet oder durch Unterlassung des Beistandes umgekommen ist?

§. 76.

Die Mutter ist zu untersuchen:

1) Ob sich etwa an ihr Spuren des vollbrachten Mordes zeigen, z. B. Beschädigung an dem Nagel eines Fingers, wenn das Kind durch Eindringen eines Körpers in die Luftröhre getödtet wurde.
2) Ob sie sich zur Zeit der Tödtung wirklich in einem die moralische Kraft schwächenden Zustand befunden habe? und
3) Ob dieser Zustand nicht etwa eine, die Zurechnung überhaupt ausschließenden Geistesabwesenheit war oder ob die Tödtung
4) nicht etwa durch eine unwillkürliche Thätigkeit derselben, oder durch Zufall geschah?

Hierüber werden freilich die Geständnisse derselben, und die Erhebung über die sonstigen die That etwa begleitenden Umstände, die meisten Anhaltspuncte gewähren.

5) Ein besonderes Augenmerk ist auf die Nachgeburt zu richten, und richtig zu stellen, ob nicht etwa eine Zwillings-Geburt statt hatte.

Todtschlag, einfacher, räuberischer, Nothwehre.

§. 77.

Die objectiven Merkmale einer solchen, in der Aufschrift enthaltenen Tödtung, werden sich selten durch ärztliche Beurtheilung von ähnlichen mit unmittelbar auf Tödtung gerichteter sträflicher Absicht herbeigeführten Wirkungen unterscheiden lassen, sondern die Richtigstellung dieser Unterschiede wird der richterlichen Erhebung anheim fallen. Aerztlicher Seits wird daher dasjenige zu beobachten sein, was bei dem Thatbestande des Verbrechens des Mordes gesagt ist.

Ueber die Tödtung in einer Schlägerei wird im vierzehnten Hauptstücke gehandelt.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 78.

Die hierüber bestehenden hierher gehörigen gesetzlichen Vorschriften sind folgende:

§. 128. Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 129. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 131. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

§. 132. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

§. 79.

Der Gegenstand der Thatbestandserhebung bildet sonach die Richtigstellung des Umstandes, daß a) eine Weibsperson schwanger war, oder noch ist, b) daß sie entweder selbst, oder daß ein Dritter bezüglich ihrer, eine Handlung unternommen hat, welche entweder die Abtreibung der Leibesfrucht zu verursachen, oder welche zu bewirken geeignet ist, daß das Kind todt zur Welt kommt.

Das Verbrechen fällt weg, wenn entweder nachgewiesen wird, daß diese Weibsperson nicht schwanger *sei*, oder wenn der Umstand daß sie schwanger *war*, nicht erwiesen werden kann.

Dieses Verbrechen ist auch nicht vorhanden, wenn die *Handlung* welche unternommen wurde, ihrer Beschaffenheit nach, nach physiologischen Grundsätzen unmöglich dahin führen konnte, daß entweder die *Abtreibung* der Frucht erfolgt, oder daß die *Entbindung* auf eine solche Art erfolgt, daß dies Kind todt zur Welt kommt. Wäre bereits während des Actes der Geburt, directe auf das Kind in solcher Art eingewirkt worden daß dessen Tod hieraus nothwendig erfolgte, so müßte diese That, die böse Absicht vorausgesetzt, nach den Grundsätzen welche in dem vorigen Hauptstücke aufgestellt wurden, beurtheilt werden.

Die Richtigstellung des Thatbestandes, wird größtentheils durch Anwendung der medicinisch-wissenschaftlichen Erfahrungen und Grundsätze geschehen müssen, daher sich in diesem Werke kaum etwas Erhebliches hierüber sagen läßt, doch dürften folgende Bemerkungen einige Berücksichtigung verdienen:

1) Wo der Abortus nicht schon vorliegt, und die Inquisitin desselben geständig ist, darf sich niemals mit der Untersuchung durch die Hebamme begnügt werden. Dem Verfasser dieses ist bei einem solchen

Falle selbst vorgekommen, daß die Hebamme behauptete, die Inquisitin habe abortirt, der requirirte Arzt behauptete aber, sie sei noch schwanger, und der Lauf der Dinge bestätigte vollkommen die Richtigkeit seiner Behauptung, obwohl die Inquisitin bei der Untersuchung beides in Abrede stellte.

2) Ist der Abortus erwiesen, es wird aber der Gebrauch eines Abortivmittels in Abrede gestellt, oder es läßt sich doch nicht verläßlich erheben, worin solches bestanden habe, so ist es besonders nothwendig, daß ärztlicher Seits ausgesprochen werde, ob sich aus den, den Abortus begleitenden Zufällen, auf die Anwendung eines solchen Mittels schließen lasse, oder daß wenigstens ausgesprochen werde, daß dieser Schluß nicht gemacht werden könne.

3) Möge der Arzt nicht unterlassen in diesem Falle den Richter zu belehren, welche Krankheitserscheinungen etwa von der Art sind, daß deren Vorhandensein die Wahrscheinlichkeit der Anwendung eines solchen Mittels begründen, damit der Richter die geeigneten Erhebungen über das Vorhandengewesensein solcher Krankheitserscheinungen einleiten könne. (s. §. 36).

4) Im Falle als der Gebrauch des Abortivmittels geläugnet wird, die Krankheitserscheinungen aber bekannt sind, muß der Richter aufmerksam gemacht werden, welche Mittel allenfalls angewendet worden sein konnten, damit über das Vorhandensein, die stattgefundene Herbeischaffung ꝛc. die geeignete Erhebung vorgenommen werde. Ueberhaupt wird die Nachsuchung nach solchen Mitteln auf eine ähnliche Art eingeleitet werden müssen, wie dieß bei §. 72 in dem Falle einer Vergiftung angedeutet ist.

5) Behauptet die Inquisitin, oder ein Dritter die abortive Eigenschaft des Mittels nicht gekannt zu haben, so muß natürlich gefragt werden, wozu es denn gegeben wurde? Der Arzt wird dann bestimmen, ob die hierüber erfolgende Angabe wahrscheinlich ist.

6) Behauptet die Person, welche das Mittel genommen hat, daß es ihr ohne ihrem Wissen beigebracht wurde, so muß der Arzt erklären ob (besonders wenn hievon nichts mehr vorhanden ist) Geschmack und Geruch desselben von der Art seien, daß es etwa unmöglich ist, die Beibringung desselben nicht zu bemerken.

7) Ist das Abortivmittel von einem Dritten gereicht, oder wird dieser Umstand vermuthet, so ist sich über die Gefahr, oder den Nachtheil an der Gesundheit welchen die Mutter dadurch zu besorgen gehabt hat, auszusprechen. Ist eine solche Gefahr am Leben, oder ein Nach-

theil an der Gesundheit wirklich eingetreten, so muß sich hierüber ohnehin besonders ausgesprochen werden.

8) Jedenfalls ist, im Falle die Verabreichung des Mittels durch einen Dritten, gegen Wissen und Willen der Mutter geschehen ist, die Aufmerksamkeit dahin zu richten, ob nicht etwa aus der Beschaffenheit des Mittels, sich die Vermuthung ergäbe, daß die Tödtung der Mutter beabsichtigt war. In diesem Falle müßten dann die bei dem Giftmord ausgesprochenen Grundsätze angewendet werden.

§. 80.

Der §. 10 der Instruction für Hebammen lautet wie folgt: „Eines schwe„ren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche „zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt oder Hülfe bietet"

Die Textirung dieser Erklärung hat den Zweck derjenigen Classe, für welche diese Instruction bestimmt ist, in einer für sie faßlichen Weise, die Abscheulichkeit dieses Verbrechens bemerklich zu machen. Das Strafgesetz selbst ist hiedurch jedoch nicht abgeändert.

§. 81.

Wäre ungeachtet des gebrauchten Mittels das Kind lebendig geboren worden, so ist sich darüber auszusprechen ob solches durch den Gebrauch desselben einen Nachtheil erlitten hat, oder ob sich dieses nicht bestimmen lasse.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 82.

§. 133. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 134. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt wurde, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht

möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 135. Wenn das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr zu bestrafen. Wäre der Tod dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre

§. 83.

Durch die im vorigen §. angeführten Gesetzesstellen ist bereits an und für sich das Wesentliche gesagt, worauf in einem solchen Falle zu sehen ist. Wird das Kind noch lebend aufgefunden, so hat der Arzt nichts weiter zu thun, als zu bestimmen, ob dem Kinde durch die Weglegung ein Nachtheil zugegangen ist, und zu erklären, ob zufolge der Umstände, in welchen es gefunden wurde, nach arzneiwissenschaftlichen Grundsätzen, die im §. **134** enthaltenen Merkmale vorhanden sind oder nicht. Ebenso ist in der Beschreibung das Alter und Geschlecht desselben anzugeben.

Ist das Kind todt gefunden worden, so kommt es vor allem darauf an, ob die Weglegung vor oder nach dem Tode erfolgt sei, und sofern das letztere nicht erhellt, ob etwa eine solche Behandlung an demselben ersichtlich sei, oder die Verhältnisse von der Art seien, daß auf die directe Absicht das Kind zu tödten geschlossen werden müsse; z. B. das Kind läge in einem Wasser, welches solches etwa darum nicht ertränkte, weil es nicht tief genug war, ein Umstand, welcher von dem Thäter, welcher das Kind etwa bei der Nacht hinein warf, nur nicht bemerkt wurde.

Um zu erfahren, ob das Kind noch lebend weggelegt worden sei, werden außer in den Grundsätzen der medizinischen Erfahrungen, auch noch in den diese Weglegung begleitenden Umständen Anhaltspunkte zu suchen sein z. B. ob Spuren der Verunreinigung an dem Kinde sichtbar sind, ob, wenn das Kind auf dem Schnee im nackten Zustand liegt, Eindrücke, welche von dem Einfluß der Wärme zeigen, bemerkt werden. (Vergl. Berndt Handb. d. gerichtl. Medizin.)

Das mit dem Leichname anzustellende Verfahren lehret die Instruction vom Jahr **1814**; insbesondere in dem Falle, als das Kind für ein neugebornes erkannt wird, ist das achte Kapitel in Anwendung zu bringen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 84.

§. 136. Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

Eine Handlung wird dann als dieses Verbrechen bestraft, wenn solche geeignet ist, einem andern, entweder durch mechanische Einwirkung auf seinen Körper eine Beschädigung zu verursachen (Verwundung oder Verletzung im engern Sinn) oder sonst durch eine Störung der Functionen seines Körpers demselben Nachtheil an seiner (geistigen oder körperlichen) Gesundheit, zuzuziehen, (Verletzung im weitern Sinn,) und wenn im erstern Falle nach der Absicht des Thäters die Handlung eine schwere Verletzung, im letztern einen wichtigen *) Nachtheil an der Gesundheit hervorzubringen bestimmt, und ihrer Beschaffenheit nach geeignet war.

Der Gegenstand der Thatbestands-Erhebung wird daher sein: wenn dieses Verbrechen vollbracht wurde: a) ob bei einem bestimmten Menschen eine Verwundung oder Verletzung vorhanden, oder demselben ein Nachtheil an seiner Gesundheit zugezogen worden sei. b) Ob diese Verwundung oder Verletzung eine schwere, oder der Nachtheil an der Gesundheit ein wichtiger sei. c) Ob diese Wirkung die Folge einer mit auf deren Hervorbringung gerichteten Absicht unternommenen Handlung sei.

§. 85.

Das Gesetz gibt keine Definition, was eine Verwundung oder Verletzung des Körpers, oder ein Nachtheil an der Gesundheit sei, so wenig es eine Definition bei dem Verbrechen der Nothzucht, von den dort gebrauchten Ausdrücken, gefährliche Bedrohung, Betäubung der Sinne, oder bei dem Verbrechen des Mordes, von dem Worte tödten gibt.

In der That ist auch jede Definition vollständig, wenn solche die sämmt-

*) Nur der Fall, wenn ein wichtiger Nachtheil am Körper erfolgt, ist im §. 137. als Verbrechen ausdrücklich bezeichnet, während die gewöhnliche Strafe, im §. 138. nur für Verwundungen und Verletzungen ausgesprochen, des Merkmals aber, daß ein Nachtheil an der Gesundheit erfolgte, in diesem §. gar nicht erwähnt wird, welches sich dadurch erklärt, weil eine jede Verletzung nothwendig mit einigem Nachtheil an der Gesundheit verbunden ist.

lichen Merkmale des zu definirenden Begriffes mit solchen Worten wiedergibt, welche jedem, der die Definition liest, geläufig sind.

So ist es auch hier der Fall; der Gesetzgeber mußte erklären, welche Handlungen als das Verbrechen der körperlichen Verletzung zu betrachten seien; dieß geschieht mit den Worten des oben angeführten §.

Daß aber Jeder wisse, was eine schwere Verwundung, Verletzung, oder ein wichtiger Nachtheil an der Gesundheit sei, wird vom Gesetze vorausgesetzt, und zwar vollkommen mit Recht, denn Jedermann weiß dieses in der That, und richtet zuverläßig seine Handlungen darnach ein, um solche Wirkungen wenigstens für seine Person zu vermeiden, wenn er auch nicht im Stande ist, eine wissenschaftliche Definition hierüber zu geben.

Wenn also, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, die ärztliche Intervention zur Erhebung des Thatbestandes gehört, so ist es nicht deßwegen, weil nur durch Anwendung ärztlicher Kenntnisse man zu beurtheilen im Stande ist, ob ein bestimmter Zustand eine Verletzung, ja selbst ob er eine schwere Verletzung sei (auch ohne alle ärztlicht Kenntnisse wird Niemand zweifeln, daß derjenige, welchem beide Augen ausgeschlagen worden sind, schwer verletzt sei), sondern aus folgenden, der Bestimmung und der Bildung eines Arztes weit würdigeren Gründen, als:

1) Um dem Richter, und insbesondere dem Spruchgerichte, welches den Fall nicht mit eigenen Augen sieht, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derjenige Zustand, welchen der Richter für eine Verletzung gehalten, und von welchem er die Ansicht hat, daß sie eine schwere sei, oder doch die Möglichkeit voraussetzt, daß dieselbe bei einer, durch wissenschaftlich gebildete und erfahrene Männer angestellten Untersuchung, sich als solche darstellen werde, sich bewähre;

2) um aus der Untersuchung der Verletzung auf die zu ihrer Hervorbringung nöthig gewesene Handlung den sichern Schluß zu ziehen, welches ohne medizinisch wissenschaftlicher Kenntniß nicht möglich ist;

3) um endlich von der Beschaffenheit der Verletzung überhaupt eine dem urtheilenden Richter vollkommen deutliche Beschreibung zu liefern, zu welcher Darstellung an und für sich eine kunstgemäße Auffassung des Gegenstandes nothwendig ist, welche ohne arzneiwissenschaftliche Vorkenntnisse und Uebung unmöglich geliefert werden kann.

§. 86.

Würde das Gesetz ohne Unterschied jede wie immer geartete Verwundung oder Verletzung, oder einen jeden an der Gesundheit zugefügten Nachtheil für ein Verbrechen erklären, so würde die Bestimmung des Arztes mit dem im vorigen §. Gesagten vollkommen ausgedrückt sein, und es wäre dann für den Arzt keine Nothwendigkeit vorhanden, sich über den Umstand, ob die Verletzung eine schwere, oder ob der Nachtheil an der Gesundheit ein wichtiger sei, besonders auszusprechen, sondern es würde zur Bestimmung des höhern oder niedern Grades der Strafbarkeit einer solchen Handlung vollkommen genügen, wenn der Arzt nur erklärte, welche Nachtheile dem Verletzten dadurch zugegangen sind.

Das Gesetz erklärt jedoch insbesondere in Bezug auf Verwundungen oder Verletzungen nicht alle, wenn auch mit der bösen Absicht zu verletzen unternommenen Handlungen für Verbrechen, sondern nach den Worten des §. 138 nur diejenigen, womit Jemand schwer verwundet oder verletzt wird. Es folgt daher, daß die ärztliche Erhebung auch dahin gerichtet sein müsse, ob derjenige, welcher die Verletzung erlitten hat, auch wirklich schwer verwundet oder verletzt worden sei, oder an der Gesundheit einen wichtigen Nachtheil erlitten habe.

Obwohl nun bereits sehr viel darüber geschrieben worden ist, welche Verletzungen nach physiologisch-pathologischen Grundsätzen als schwer zu betrachten seien, so begegnet man sowohl in praxi, als in den hierüber erschienenen Schriften selbst, oft den seltsamsten Widersprüchen, denn einmal wird eine Verletzung z. B. der Verlust eines Zahnes, welcher dem Verletzten selbst oft sehr unbedeutend erscheint, aus pathologisch-wissenschaftlichen Gründen für eine schwere erklärt, ein andermal wird eine Verletzung, z. B. ein vollkommen heilbarer Beinbruch, welchen der Verletzte sehr schwer empfindet, und welchen der Verletzte, und mit ihm die hievon Kenntniß habenden Personen, in Folge der hierüber von ihm ausgestandenen Leiden für schwer halten, aus eben diesen Gründen für eine leichte erklärt. Es scheint daher, daß die gewöhnliche, oder, wie wir ohne Rückhalt erklären wollen, die juridische Ansicht, nicht immer von demselben Standpunkt ausgehe, wie die ärztliche Beurtheilung der Sache. — Folgende Betrachtungen dürften nun geeignet sein, beide Ansichten hierüber zu vereinigen.

Vor allem darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Gesetzgeber, indem er eine Handlung unter Androhung einer Strafe verbiethet, sich zu einer solchen Anordnung nur dadurch bestimmt finden konnte, weil durch diese Handlung eine Rechtsverletzung für den Beschädigten entsteht, und daß er die Strafe um so strenger bestimmen mußte, je größer der Nachtheil ist, welcher dem Verletzten

dadurch zugeht. Daß es nun einer wissenschaftlichen Forschung gelingen kann, Mittel aufzufinden, wodurch der, durch eine solche Verletzung herbei geführte Nachtheil bedeutend vermindert wird, ändert nichts an der ursprünglichen Beschaffenheit der zugefügten Verletzung. Wenn daher wirklich die Chirurgie Mittel besitzt, die Folgen eines Beinbruches unschädlich zu machen *), so folgt hieraus eben so wenig, daß ein Beinbruch eine leichte Verletzung sei, als aus dem Umstande, weil ein an ein Strohdach geworfener Brand, wenn solches schon auflodert, durch darauf gegossenes Wasser gelöscht wurde, folgt, daß das Werfen eines Brandes in ein Strohdach, welches hievon aufbrannte, keine vollbrachte Brandlegung sei.

Wenn man daher die Merkmale von dem, was der Gesetzgeber unter dem Begriffe einer schweren Verletzung verstehe, lediglich in den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaften sucht, so kann man unmöglich der wahren Ansicht des Gesetzgebers entsprechen.

Die Begriffe, welche der Gesetzgeber mit einem Worte verbindet, können nur dann richtig gefunden werden, wenn man sie dort sucht, wo der Gesetzgeber die Begriffe, welche er mit den gebrauchten Worten verbunden haben will, ausgesprochen hat, d. i. im Gesetze selbst, und wo die eine Stelle, welche man eben liest, keinen vollständigen Aufschluß zu geben scheint, wird man solchen zuverläßig finden, wenn man andere Stellen damit vergleicht.

Im gegenwärtigen Falle finden wir einen solchen Aufschluß gleich in den folgenden §§., welche folgendermaßen lauten:

§. 137. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist:

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden, so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen sein.

*) Wer sich ein Bein bricht, bleibt zeitlebens lahm in Folge desselben, wenn ihm nicht chirurgische Hülfe geleistet wird. Ob ihm aber solche geleistet wird oder nicht, ist ein Umstand, welcher mit dem Zerbrechen des Beines gar nichts zu schaffen hat.

§. 138. Andere, in dem vorhergehenden §. nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

Hieraus folgt nun, daß Lebensgefährlichkeit und wichtiger Nachtheil am Körper zwar ebenfalls Gründe sind, aus welchen eine Verletzung für eine schwere erklärt werden muß, daß aber diese beiden Gründe, wo sie eintreten, die Strafbarkeit der Handlung so erschweren, daß statt der gewöhnlichen Strafe von 6 Monaten bis zu einem Jahr, eine Strafe von 1 — 5 Jahren einfacher oder schwerer Kerker zu verhängen sei. — Es folgt hieraus noch weiter, daß das Gesetz Verletzungen auch dann als Verbrechen bestraft wissen will, wenn ihnen die Merkmale lebensgefährlich oder von wichtigem Nachtheile für den Körper nicht zukommen, sondern sie aus andern Gründen für schwer erklärt werden müssen.

Welches sind nun diese Gründe?

Die Beantwortung dieser Frage ist in so lange unmöglich, als man sich nicht vollkommen deutlich macht, was der Gesetzgeber unter dem Worte schwer verstehe, und die Nachweisung dieses Umstandes kann unmöglich aus andern Quellen als aus dem Gesetze selbst geschöpft werden. Erst wenn man hierüber im Reinen ist, kann man fragen, wann ist nach Grundsätzen der Pathologie der Fall vorhanden, daß der von dem Gesetzgeber unter dem Wort schwer verstandene Begriff auf eine bestimmte Verletzung Anwendung leidet?

Der Gesetzgeber braucht das Wort schwer bei folgenden Ausdrücken: schwere Polizei-Uebertretungen, schwerer Kerker, erschwerende Umstände, schweres Verbrechen (§. 342. worauf der Tod oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzt ist.) Es folgt daher, daß das Wort schwer hier jenes Uebel, oder jene Strafbarkeit einer Handlung bedeutet, welche außer dem Minimum, das zu dem Begriffe dieses Uebels, oder der Strafbarkeit einer Handlung gehört, mit einem andern oder größeren Uebel, oder mit einer größern Strafbarkeit als zu diesem zum Begriffe nothwendigen Minimum gehört, bezeichnet sei.

Der Begriff einer Verletzung ist nun eine Störung der Integrität des Körpers durch eine von einer äußern Einwirkung hervorgebrachte Beschädigung.

Jede auf diese Art hervorgebrachte Beschädigung ist nun von gewissen Uebeln nothwendig begleitet, als da sind: Schmerz bei der Zufügung, so wie ein fernerer Schmerz und unangenehme Empfindungen bei dem Heilungsprocesse, welchen die Natur durch die gegen jede Störung eintretende Reaction von selbst einleitet. Solche Erscheinungen sind nun Geschwulst, Wundfieber u. dgl., welche jedoch auf natürlichem Wege (nach der Voraussetzung), ohne eine weitere als die instinktartige Nachhilfe, zu welcher man wieder durch die Natur selbst ange-

leitet wird (Reiben, Zuhalten der blutenden Wunde), nach Vollendung der auf dieſe Art vollbrachten Heilung, verſchwinden.

Dieſe Verhältniſſe ſind von dem Begriffe der Verletzung untrennbar; wo daher eine Verletzung keine andern als die eben geſchilderten Wirkungen hervorbringt, iſt ſie eine einfache oder leichte, und bleibt auch in dem Falle eine leichte Verletzung, wenn zwar ein wirklicher Abgang an dem Körper zurückbleibt (z. B. eine Narbe), ſolcher jedoch ohne Störung nicht nur auf die Functionen des Körpers, ſondern auf den, für den dem Beſchädigten möglichen Genuß von Rechten bleibt, ſo daß er dieſen Abgang nach erfolgter Heilung auf keine unangenehme Weiſe mehr empfindet. (Hieher gehört offenbar der Fall, wo Jemanden ein hohler Zahn ausgeſchlagen wurde.)

Iſt nun außer dieſem, mit dem Begriffe einer Verletzung nothwendig verbundenen Nachtheile durch ſolche noch ein anderer für den Verletzten erfolgt, ſo iſt ſie keine einfache (den Ausdruck leicht kennt das Geſetz nicht), ſondern ſie iſt beſchwert, d. i. eine ſchwere Verletzung, und hierin liegt die Grenze, welche das Geſetz zwiſchen ſchweren und nicht ſchweren Verletzungen feſtſetzt.

Wird nun dieſe Anſicht der Sache als richtig zugegeben, ſo folgt, daß

1) alle jene Verletzungen, welche nur durch Kunſt vollkommen heilbar ſind, zu den ſchweren Verletzungen gehören, denn es kann nicht zweifelhaft ſein, daß der Umſtand, daß es dem Beſchädigten möglich iſt, dieſe Kunſthilfe benützen zu können, ja ſelbſt der Umſtand, daß die mediciniſche Wiſſenſchaft es ſo weit gebracht hat, um gewiſſe Arten von Verletzungen heilen zu können, gegenüber der Handlung des Verletzers, ein ganz zufälliges Ereigniß ſei, welches ganz unabhängig von dem Acte der Verletzung beſteht, und nach Umſtänden wohl als ein Milderungsumſtand für ihn eintreten, niemals aber die Beſchaffenheit, d. i. das Verbrechen, welches in ſeiner Handlung liegt, aufheben kann.

2) Eben ſo werden jene Verletzungen das Verbrechen der Verletzung begründen, d. i. als ſchwere Verletzungen zu bezeichnen ſein, welche zwar ohne Kunſthilfe nicht abſolut unheilbar ſind, welche aber, ſofern ſie der Natur überlaſſen bleiben, entweder nach mediciniſchen Erfahrungen die Gefahr eines bleibenden Nachtheils mit ſich führen, oder deren Heilung nicht ohne anhaltende, ſich nicht von ſelbſt mindernde, mit fortdauernden Leiden für den Verletzten verbundene Reaction des Organismus für den Verletzten möglich iſt.

3) Werden diejenigen Verletzungen für ſchwere zu halten ſein, durch welche der Verletzte was immer für einen andern Nachtheil als nothwendige Folge erfährt, wenn dieſer Nachtheil von der Art iſt, daß ſich aus der unbefangenen Betrachtung der Verhältniſſe ergibt, daß ſolcher für ihn nicht unbedeutend war.

Dieſe letztere Rückſicht iſt aus dem Grunde zu nehmen, weil ohne einigen Nachtheil beinahe keine Verletzung denkbar iſt. Hieher gehören nun insbeſondere

eine bleibende, wenn auch nicht eben immerwährende, aber doch solche Störung in dem Erwerbe, welche eine für den Verletzten empfindliche Verminderung in dem Ertrage desselben zur Folge hat, z. B. die Verrenkung des Zeigefingers bei einem Gewerbsmanne, welche sich etwa nur nach jahre- oder monatelanger Kur wieder herstellen läßt.

Folgende von der k. k. Polizeioberdirection an die Polizeibezirksdirectionen in Wien am 19. August 1817 erlassene Belehrung dürfte geeignet sein, die Grenze zu bezeichnen, über welche hinaus die Verletzungen bereits als *schwer* zu betrachten sind:

„Wenn ein Raufhandel als schwere Polizeiübertretung soll betrachtet werden können, so müssen zwei Erfordernisse vorhanden sein; es muß nämlich die eingetretene *Verletzung*

a) *sichtbar* sein,

b) *Folgen zurücklassen*, d. i. den Beschädigten in seinem Erwerbe *hindern*, oder für seine Gesundheit oder auf andere Art nachtheilig sein?"

In dieser Belehrung ist nun enthalten, daß der Nachtheil von der *Verletzung*, nicht aber von der nach geschehener *Heilung* der Verletzung noch zurückbleibenden Folgen entstehe, und daß das bloße *Hindern* des Erwerbes schon die schwere Polizeiübertretung begründe. Man ist an etwas gehindert, wenn man solches, wenn auch nur einmal, und nur nicht mit der gewohnten Leichtigkeit nicht erreichen kann, und diese Hinderung muß wieder durch *die Verletzung, nicht durch deren Folgen geschehen*.

Erwägt man nun, daß bei einer Verletzung im Raufhandel doch der Verletzer wenigstens so viel für sich hat, daß auch der Verletzte durch sein Raufen Schuld an der Verletzung trägt, so dürfte in den Worten dieser Belehrung in der That die äußerste Grenze gegeben sein, über welche hinaus jede Verletzung für eine schwere zu erklären ist.

§. 87.

Wenden wir dasjenige, welches im §. 22 ff. über die Erhebung des Thatbestandes überhaupt, und in dem siebenten Hauptstücke über Verletzungen insbesondere gesagt worden ist, auf die Erhebung des Thatbestandes bei Verletzungen an, so werden sich über die gegenseitige Stellung des Richters und Arztes bei diesem folgende Rücksichten ergeben:

Der Richter wird dem Arzte die Person des Verletzten zu bezeichnen, und ihm alles dasjenige mitzutheilen haben, was er über die Art und Weise der Verletzung erhoben hat. Der Arzt untersucht nun, unter Berücksichtigung dieser Mittheilungen, den angeblich Verletzten, um vor Allem zu erfahren, ob auch wirklich eine Verletzung an ihm vorhanden, oder ob dasjenige, welches der Rich-

ter für eine Verletzung gehalten hat, auch wirklich eine solche, und nicht etwa die Folge einer Krankheit ꝛc. sei, und liefert sodann über das Vorgefundene eine genaue, den Forderungen der Wissenschaft entsprechende, jedoch auch für den Richter vollkommen verständliche Beschreibung. Er spricht sich über die Folgen aus, welche die Verletzung in Gemäßheit der wissenschaftlichen Erfahrungen nothwendig für den Organismus des Beschädigten haben muß, oder welche sie haben würde, wenn keine Kunsthilfe in Anwendung käme, oder nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet wäre, und drückt dann seine Ansicht aus, ob unter diesen Voraussetzungen solche, in Bezug auf den Organismus des Verletzten, und zwar nicht nach pathologischen Erfahrungen über die Wirkung der angezeigten Heilmethode, sondern an und für sich, abgesehen von den Wirkungen der Kunsthilfe, nach den im §. 86 ausgesprochenen Grundsätzen als eine schwere zu betrachten sei.

Damit werden nun die im vorigen §. mit 1) und 2) bezeichneten Punkte richtig gestellt sein.

Nun folgt erst die Erörterung des dritten Punktes: über den dem Verletzten hiedurch zugefügten Schaden.

Daß nun dieser Punkt ebenfalls in dem Gutachten zu berücksichtigen sei, folgt aus der bei §. 10 citirten Gesetzesstelle, nach welcher das Verbrechen um so größer ist, je größer der dadurch verursachte Schade ist.

„Schade ist" nun, nach dem §. 1293 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, „jeder Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder an seiner Person zugefügt wurde."

Der Schade ist daher um so größer, wenn Jemand durch ein Ereigniß sowohl an seiner Person als auch an Rechten verletzt wurde, und Niemand wird zweifeln, daß man durch eine Verletzung sowohl an seiner Person, nämlich durch die dadurch verursachten Leiden auch an Rechten, nämlich dadurch, daß man gewisse Thätigkeiten entweder für immer, oder doch auf einige Zeit nicht mehr ausüben kann, einen Nachtheil erfahren könne.

Was jedoch den Nachtheil an Rechten betrifft, so wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, durch die ärztliche Untersuchung allein richtig zu stellen, in welchen Rechten der Verletzte benachtheilt sei, weil dieser Ausspruch schon die Richtigstellung des Umstandes voraussetzt, welche Rechte denn der Verletzte wirklich hatte, welcher Umstand oft auf andere Weise als durch medicinisch-wissenschaftliche Erhebung ausgemittelt werden muß.

Sind daher Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß der Verletzte sich in solchen Verhältnissen befindet, bei deren Bestehen er durch die Verletzung gestört wird, so liegt es dem Richter ob, diese Verhältnisse zu erheben und sodann an den Arzt die Frage zu stellen, ob diese Verhältnisse nach medicinischen Erfahrungen durch die Verletzung gestört wurden.

Läßt ſich, wie es allerdings der Fall ſein kann, dieſe Frage nicht nach *mediciniſchen Grundſätzen* beantworten, ſo liegt es wieder dem Richter ob, zur Richtigſtellung dieſes Umſtandes die ſonſtigen geeigneten Erhebungen einzuleiten, um zu dem Reſultate zu gelangen, daß wirklich dieſe Störung der Rechte ſtattgefunden habe.

So würde der Richter z. B. in dem Falle, wenn Jemand, dem die beiden Vorderzähne ausgeſchlagen wurden, behauptete, er ſei ein Fagotbläſer, und könne nunmehr das Inſtrument, welches ſeinen Erwerb bildete, nicht mehr behandeln, von dem Arzte die Auskunft erwarten, ob wirklich die beiden Zähne ausgeſchlagen ſeien, und ob durch dieſen Abgang wirklich in dem Organismus eine fühlbar bleibende Störung hervorgebracht wurde.

Dann hat erſt der Richter zu erheben, ob es wahr iſt, daß dies Fagotblaſen den Erwerb jenes Menſchen bildete, und wenn dieſes richtig geſtellt iſt, wird erſt der Richter an den Arzt die Frage ſtellen können, ob es richtig ſei, daß derſelbe dadurch an der Behandlung ſeines Inſtruments gehindert werde. Wird nun die Antwort des Arztes, wie es wahrſcheinlich iſt, dahin lauten, daß ſich dieſes aus mediciniſch-wiſſenſchaftlichen Gründen nicht entſcheiden laſſe, weil es lediglich auf der techniſchen Behandlung des Inſtruments beruht, ſo wird der Richter ſolche Perſonen, welche dieſes Inſtrument zu behandeln verſtehen, darüber zu vernehmen haben.

In einem ſolchen Falle wird dann freilich, vorausgeſetzt, daß nicht mediciniſche Gründe vorhanden ſind, die Verletzung für eine ſchwere zu erklären, der Arzt auch ſein Gutachten nicht für das Vorhandenſein einer ſchweren Verletzung geben können; allein dies iſt dann auch nicht mehr nothwendig, denn wenn einmal durch die hiezu competenten Kunſtverſtändigen nachgewieſen iſt, daß ein wichtiger Nachtheil durch die den Beſchädigten verletzt habende Handlung erfolgte, ſo iſt der Ausſpruch, ob wegen des erfolgten *Nachtheils* die *Handlung*, welche ſolchen hervorgebracht hat, für eine *ſchwere Verletzung* zu halten ſei, eine Folge der Beurtheilung des Falles nach *Rechtsgrundſätzen*, möglich, und aus keinen andern Gründen kann jemals auf das Vorhandenſein eines *Verbrechens* erkannt werden.

Der Ausſpruch des Arztes kann daher in einem ſolchen Falle ohne Weiteres dahin lauten, die vorhandene Verletzung ſei zwar nach ihrer Wirkung auf den Organismus keine ſchwere, ob aber eine beſtimmte Wirkung auf gewiſſe Verhältniſſe des Beſchädigten dadurch entſtanden ſei, laſſe ſich nach mediciniſchen Grundſätzen nicht entſcheiden.

§. 88.

Wir glauben nun noch Einiges darüber ſagen zu müſſen, welcher Einfluß den in mediciniſch-gerichtlichen Werken aufgeſtellten Gattungsbegriffen über die

als ſchwer zu betrachtenden Verletzungen auf die Beſtimmung in concreten Fällen einzuräumen ſei.

Wenn in dieſen bezeichneten Gattungen die angezeigten Verletzungen aus dem Grunde für ſchwer erklärt werden, weil ſolche an und für ſich für den Organismus von ſchweren Folgen (deren nähere Beſtimmung wir im §. 86 angegeben haben) ſind, ſo iſt dagegen von juridiſcher Seite nichts zu erinnern. Wird aber als Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen ſchwer und nicht ſchwer der lediglich auf pathologiſche Erfahrung geſtützte Unterſchied zwiſchen heilbar und nicht heilbar, vollkommen und nicht vollkommen heilbar angenommen, ſo kann dieſe Eintheilung, wie wir bei §. 86 geſehen haben, durchaus nicht gebilligt werden, eben ſo wenig, als wenn es Jemandem einfiele, abſichtlich Vergiftungen in heilbare und unheilbare einzutheilen, denn der Verletzer bringt die Verletzung in der Regel ohne Berückſichtigung des Umſtandes bei, ob und welche Hilfeleiſtungen ſich dagegen anwenden laſſen, und für den Verletzten iſt es auch nur ein Glück, keineswegs aber eine Nothwendigkeit, daß er die Hilfe findet.

Noch eine Rückſicht, welche die Begründung des rechtlichen Unterſchiedes durch die Merkmale vollkommen und unvollkommen heilbar, dann heilbar und nicht heilbar verbietet, iſt der ſehr nahe liegende, ſeltſamer Weiſe aber oft ganz unberückſichtigt bleibende Umſtand, daß es eine gewaltige Rechtsverletzung ſei, Jemanden in eine Lage zu verſetzen, in welcher er, um zu dem Genuß ſeiner vorigen Kräfte zu gelangen, ſich erſt einer Kur und den damit verbundenen Leiden unterziehen muß. Wenn es auch der ärztlichen Kunſt gelingt, einen Beinbruch vollkommen zu heilen, ſo muß doch der Verletzte mehrere Wochen regungslos im Bette liegen, die Schmerzen der Einrichtung aushalten und jede Bewegung vermeiden, welche er ohne dieſen Beinbruch ohne Anſtand ſich hätte erlauben können. Dieſes Verhältniß, deſſen Wichtigkeit in rechtlicher Beziehung doch zuverläſſig Jedermann einleuchten muß, bleibt aber bei der obigen Eintheilung ganz unberückſichtigt.

Uebrigens bedarf es wohl keiner beſonderen Erörterung, daß der Unterſchied zwiſchen heilbar und nicht heilbar nur in ſoferne ohne rechtliche Wirkung ſein müſſe, als darauf der Unterſchied zwiſchen ſchweren und leichten Verletzungen in rechtlicher Beziehung gegründet werden will; als erſchwerende oder mildernde Umſtände werden dieſe Unterſchiede allerdings erſcheinen, und darum dürfen dieſelben bei der Begutachtung im concreten Falle niemals unberückſichtigt bleiben.

Ein weiterer Grund, welcher ſich jedoch nicht blos gegen die oben angeführten Eintheilungsgründe, ſondern überhaupt gegen die Anſicht, daß die Beſtimmung der als ſchwer zu bezeichnenden Verletzungen, mit Ausſchluß derjenigen Gründe, welche ſich auf die Beurtheilung der rechtlichen, ſomit für Jeder-

mann einleuchtenden Folgen stützen, nur aus medicinisch-wissenschaftlichen Grundsätzen entnommen werden könne, ist, daß in diesem Falle zugleich ausgesprochen wäre, Niemand außer einem medicinisch Gebildeten sei im Stande, das Verbrechen der schweren Verletzung zu begehen; denn wenn es richtig ist, daß ein nicht mit den medicinischen Erfahrungen Vertrauter nicht wissen könne, was eine schwere Verletzung ist, so kann es ihm auch nicht zugerechnet werden, wenn er eine solche begangen hat. Es ist jedoch diese Ansicht nicht richtig, wie wir oben bei §. 85 gezeigt haben. Jeder weiß auch, was eine schwere Verletzung ist, so gut als Jeder weiß, was Diebstahl ist, wenn er es auch nicht wissenschaftlich zu definiren im Stande ist.

§. 89.

Bezüglich der in gerichtlich-medicinischen Werken als schwer bezeichneten Gattungen von Verletzungen muß nur noch bemerkt werden, daß wenn sie die im vorigen §. ausgedrückten Eigenschaften haben, daß sie nämlich mit diesem Ausdrucke die Wirkung auf den Organismus*) bezeichnen, gegen solche in rechtlicher Beziehung nichts zu erinnern sei, nur dürfen sie nicht so angewendet werden, daß jene Verletzungen, welche nicht unter eine solche Kategorie gehören, blos darum, weil sie nicht darunter aufgeführt werden, auch unter keinen Umständen als schwer erklärt werden würden; sondern der nächste Grund zu einer solchen Erklärung muß immer in dem Nachtheile gesucht werden, welchen das verletzte Individuum sowohl vermöge seiner individuellen körperlichen Beschaffenheit, als vermöge seiner sonstigen Verhältnisse erfährt. Ist die Verletzung nun so beschaffen, daß sie nach medicinischen Erfahrungen für jeden menschlichen Organismus als eine schwere erscheint, so versteht es sich von selbst, daß sie auch für das Individuum eine solche sein werde. Läßt es sich aber nachweisen, daß solche für das Individuum nach den oben bei §. 86 ausgesprochenen Grundsätzen eine schwere sei, so muß sie auch als eine solche erklärt werden, wenn sie auch für ein anderes Individuum nur unbedeutend gewesen sein würde, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen, wie wir bei §. 62 gezeigt haben, eine individuell tödtliche Verletzung eben so gut für eine nothwendig tödtliche erklärt werden muß, als eine als absolut tödtlich

*) Nur diese ist Gegenstand der ärztlichen Beurtheilung über die Schwere der Verletzung, weiter darf das ärztliche Urtheil nicht gehen, und sich etwa durch die Art der Zufügung bestimmen lassen, die an und für sich unbedeutende Verletzung für eine schwere zu erklären, z. B. eine ganz unbedeutende Streifschußwunde für eine schwere, weil sie eine Schußwunde ist. Nur die Verletzung ist der Gegenstand der ärztlichen Untersuchung und des ärztlichen Ausspruches, das Vorhergegangene hat auf diesen keinen Einfluß, oder setzt doch einen besonders zu geschehenden Act der Erhebung voraus.

erkannte, so wie überhaupt alles dasjenige, was über tödtliche Verletzungen gesagt wurde, bei Beurtheilung, ob eine Verletzung eine schwere sei, vollkommen analoge Anwendung leidet.

Wir haben bei §. 85 unter 2) als einen wesentlichen Theil der dem Arzte bei Untersuchung einer Verletzung obliegenden Aufgabe auch die Erzielung eines richtigen Schlusses auf die, solche hervorgebracht habende Handlung angegeben, und fügen nur noch bei, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Handlung aus dem Grunde ausgemittelt werden muß, um zu bestimmen, ob solche strafbar, und in welchem Grade sie strafbar sei, da nicht jede Handlung, wodurch eine schwere Verletzung hervorgebracht wird, nothwendig strafbar ist (z. B. wenn solche in einer gerechten Nothwehr bestand) oder doch als Verbrechen bestraft werden kann (z. B. wenn sie nur durch Unvorsichtigkeit schwer verletzt).

Diese Ausmittelung wird nun freilich zunächst dem Richter obliegen, allein auch der Arzt wird in vielen Fällen in der Lage sein, dem Richter aus medicinisch-wissenschaftlichen Gründen Andeutungen geben zu können, oder die Vermuthungen oder die auf andere Erhebungen gestützten Schlüsse des Richters aus medicinisch-wissenschaftlichen Gründen zu berichtigen, oder ihnen die zur Sicherheit des Urtheils nöthige Bestätigung zu ertheilen.

Wo das eine oder das andere nach der Beschaffenheit des concreten Falles möglich ist, muß die richterliche und medicinische Beurtheilung und Untersuchung im engsten Vereine so fortschreiten, wie wir dieses bei §. 44 angedeutet haben, und es muß jede Zurückhaltung oder irrig verstandene Ansicht der Competenz des Urtheils des einen wie des andern Theils, von beiden Theilen durchaus beseitigt werden. So lange der Arzt Aufklärungen aus den Acten bedarf, müssen sie vom Richter, und so lange der Richter welche bedarf, die der Arzt zu ertheilen im Stande ist, müssen sie von diesem gegeben oder unverholen und mit Gründen unterstützt ausgesprochen werden, daß und warum es nicht möglich sei.

§. 90.

Da nur aus der Beschaffenheit des concreten Falles sich zu dem, was im vorigen §. angedeutet ist, die nöthigen Anhaltspunkte werden entnehmen lassen, so ist es wohl nicht möglich, im Allgemeinen hierüber Regeln auszusprechen; folgende Momente dürften jedoch, da beinahe bei jeder Gattung von Verletzungen das eine oder das andere zu bemerken sein wird, der ärztlichen Beurtheilung zur Berücksichtigung empfohlen werden

1) Vor allem sind es die bei §. 48 aufgenommenen gesetzlichen Beobachtungen (§. 248 Strafgesetzbuch) über die Zahl der Verletzungen, die Gefährlichkeit der einzelnen, das Werkzeug (und dessen Handhabung), die angewandte Gewalt und Grausamkeit.

Unter Gefährlichkeit ist hier jedoch nicht nur jene für das Leben, welche allerdings, und zwar vorzugsweise berücksichtigt werden muß, sondern jede für einen dadurch herbeigeführt werdenden, möglichen Nachtheil überhaupt zu verstehen, welcher daher ärztlicher Seits, mit Berücksichtigung der Individualität des Verletzten überhaupt angegeben werden muß.

2) Wenn der Fall so gestaltet ist, daß die Schwere der Verletzung durch die Individualität des Verletzten oder dessen sonstige Verhältnisse begründet wird, muß richtig gestellt werden, ob diese Verhältnisse auch für den Verletzer erkennbar waren, und muß daher, wenn hierüber ein Zweifel obwaltet, von Seite des Arztes ausdrücklich bemerkt werden, ob, abgesehen von dieser Individualität, die Verletzung auch eine schwere gewesen wäre.

3) In jedem Falle, insbesondere aber damals, wenn entweder ein wirklicher Verdacht obwaltet, daß der Verletzte sich etwa selbst verwundet hat, oder doch ein solches Vorgeben von dem Inquisiten besorgt wird, muß nicht nur die Uebereinstimmung der Verletzung des Körpers, mit jenem der Kleider so wie die Richtung der Verletzung genau angegeben werden (was in jedem Falle zu geschehen hat) sondern es muß sogleich umständlich nachgewiesen werden, daß die Verletzung nicht durch Selbstverletzung geschehen sein konnte. So lange man sich dem Gegenstande gegenüber befindet, ist es viel leichter durch eine treffende Schilderung, die Unmöglichkeit einer solchen Voraussetzung zu beweisen, als wenn man aus einer, ohne besonderer Berücksichtigung dieser Nachweisung gelieferten Beschreibung, diese Unmöglichkeit nachweisen soll.

4) Es wird die Bestimmung, ob eine Verletzung eine schwere sei, sehr erleichtern, wenn der Arzt umständlich den dabei vorzunehmenden Heilungsprozeß beschreibt, und umständlich schildert, welche Zufälle der Verletzte nothwendig, und welche mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen hat. Diese Beschreibung allein sollte man denken, müßte für jeden vernünftigen Menschen in den meisten Fällen hinreichen, sein Urtheil zu bestimmen, ob die Handlung welche denselben in eine solche Lage versetzte, ein Verbrechen sei, wenn deren Absichtlichkeit auf andern Wegen nachgewiesen wird; bleibt aber dennoch ein Zweifel übrig, so wird die einfache Frage des Richters: warum bei den gegebenen Umständen die Verletzung von Seite des Arztes für keine schwere Verletzung, oder warum solche, wenn letztere unbedeutend scheinen für eine schwere Verletzung erklärt wird, zuverlässig die nöthige Verständigung zwischen Richter und Arzt herbeiführen.

Uebrigens beziehen wir uns auf die bei tödtlichen Verletzungen aufgestellten Fragen (§. 66) von denen manche in einzelnen Fällen auch bei schweren Verletzungen, einige Anwendung finden dürften.

§. 91.

Wir können hier noch eine Frage nicht unbeantwortet lassen, welche für das richterliche Verfahren von größter Wichtigkeit ist, die Frage nämlich, *wann*, d. h. in welchem Stadium der Entwicklung des durch die Verletzung bedingten Krankheitszustandes, der Arzt verpflichtet sei, sein definitives Urtheil, daß die Verletzung eine schwere sei, abzugeben?

Die Antwort hierauf ist: sobald der Arzt, entweder durch Untersuchung der Verletzung sofern dieselbe eine äußere ist, oder durch Beobachtung der Krankheitserscheinungen, sofern sie eine innere ist, sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß wirklich eine Störung im Organismus vorgegangen ist, welche die im §. 86 entwickelten Folgen hatte.

Bei äußeren Verletzungen, wo durch die Sonde, und auf andern Wegen ausgemittelt werden kann, welche Organe verletzt sind u. dgl., oder sich, wenn auch nicht alle Zerstörungen, die dadurch erfolgt sind, doch so viele davon erkennen lassen, daß man schon aus diesen erklären kann, es habe keine unbedeutende Störung statt gefunden, kann es daher keinem Anstande unterliegen, diesen Ausspruch *sogleich* zu thun. (Siehe auch das im vorigen §. Nro. 4 Gesagte.)

Bei Verletzungen *innerer* Organe, oder, um die Sache richtiger zu bezeichnen, bei vorausgegangenen Handlungen, *von welchen man vermuthet, daß sie innere Organe verletzt haben*, ist, sofern sie, wie es meistens der Fall sein wird, keine vollkommen überzeugende Untersuchung gestatten, von Seite des Arztes in so lange *gar kein Ausspruch möglich*, als ihm nicht das Eintreten von gewissen Symptomen die Ueberzeugung gewährt, daß, und welche Organe und in welchem Grade solche verletzt sind, oder wenn das Ausbleiben dieser Symptome durch eine bestimmte Zeit ihm nicht den pathologischen Beweis liefert, daß eine solche innere Störung *nicht* statt gefunden habe. Ist es nämlich zweifelhaft ob eine solche Störung stattgefunden habe, so kann der Arzt *unmöglich* einen solchen Ausspruch thun.

In praxi fehlt man nicht selten gegen diesen Grundsatz, daß man die *pathologische* Ansicht der Sache, mit der *juridischen* verwechselt, und daß daher der Arzt, z. B. eine Kopfverletzung so lange auch noch keine deutlichen Symptome einer Gehirnerschütterung sichtbar sind, für eine *schwere* erklärt, sich jedoch eine spätere Untersuchung vorbehält.

Wenn es sich um die pathologische Behandlung einer solchen Verletzung handelt, wird der Arzt ohne Zweifel sehr zweckmäßig verfügen, wenn er die

Möglichkeit einer solchen Störung im Innern voraussetzt, darnach die Behandlung einleitet und den möglichen Folgen vorbeugt; allein bei dem Gutachten handelt es sich nicht darum was geschehen kann*) (in futuro) sondern was geschehen ist (in praeterito), und über etwas welches der Vergangenheit angehört, sind nur in Bezug auf ein bestimmtes Merkmal dreierlei Aussprüche möglich: entweder die Sache hat das Merkmal, oder sie hat sie nicht, oder es läßt sich aus Mangel an Gelegenheit, entscheidende Beobachtungen anzustellen, weder das eine noch das Andere behaupten.

Wenn übrigens solche innere Verletzungen vorkommen, über welche sich aus Mangel an entscheidenden Symptomen kein definitives Gutachten abgeben läßt, so wird der Ausspruch in formali beiläufig in folgender Art abzufassen sein:

„Es seien die äußern Erscheinungen NN. vorhanden. Diese sind an und für sich unbedeutend, und können als keine schwere Verletzung erklärt werden. Nachdem es jedoch möglich ist, daß außer den äußern Verletzungen, auch noch innere vorhanden sind, nämlich die Störungen A. B. C. und nachdem diese sich äußerlich nicht gewahren lassen, sondern sich erst durch die, möglicher Weise erst später eintretenden Symptome D. E. F. kund geben, durch welches Eintreten aber das Vorhandensein einer schweren Verletzung bestätiget werden müßte, so muß erklärt werden, daß sich über die Beschaffenheit der Verletzung derzeit kein bestimmter Ausspruch abgeben lasse, sondern daß nach einer Anzahl Tagen, eine Wiederholung der Untersuchung zu diesem Zwecke stattfinden müsse, bis zu welcher Zeit die Symptome sich entweder klarer kund geben werden, oder bei deren Nichteintreten auf das Nichtvorhandensein einer schweren Verletzung kann geschlossen werden." **)

Es versteht sich von selbst, daß dieser Termin so kurz als möglich zu bestimmen ist, damit das Untersuchungsverfahren so bald als möglich wider den Beschuldigten eingeleitet werden könne.

§. 92.

Nicht nur in dem Falle des vorigen §. wird jedoch von Seite des Arztes auf die Wiederholung der Untersuchung angetragen werden müssen, sondern in

*) In dem Befunde muß allerdings auch der mögliche Schade erwähnt werden, allein nur insofern, als diese Möglichkeit sich aus der Betrachtung der schon in ihrer Wesenheit erkannten wirklich stattgefundenen Verletzung ergibt, hievon unterscheidet sich jedoch wesentlich diejenige Gefahr, welche auf der Voraussetzung beruht, daß die Verletzung möglicher Weise größer sein könne, als sie noch zur Zeit der Abgabe des Befundes erkennbar ist.

**) Wäre die Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, bekannt, so müßte dem Gutachten allenfalls folgendes beigesetzt werden: die durch die Actenstücke beschriebene Handlung wodurch die Verletzung entstand, ist übrigens von der Art, daß, wenn das Hinderniß G. nicht eingetreten wäre, solche aus den Gründen H. I. nothwendig eine schwere Verletzung zur Folge gehabt haben müßte.

jedem Falle, wo der Nachtheil, welchen der Verletzte durch die Verletzung erleidet, nicht bei der ersten Untersuchung schon vollkommen zu Tage liegt, welches wohl nur selten der Fall sein wird, und daher besonders dann nicht unterlassen werden darf, wenn der Erfolg der Heilung insoferne zweifelhaft ist, daß sich nicht mit Bestimmtheit angeben läßt, ob der Verwundete nicht einen bleibenden Nachtheil dadurch erhält. — Dieser Grundsatz gründet sich auf die Anordnung des §. 36 I. Th. St. G. B. (siehe oben bei §. 87) nach welchem das Verbrechen um so größer ist, je größer der dadurch verursachte Schade ist. Wenn daher auch durch die erste Untersuchung richtig gestellt wurde, daß durch die Beschaffenheit der Verletzung das Verbrechen der schweren Verletzung begründet sei, so liegt doch auch sehr viel daran, zur Bestimmung der Strafe den ganzen Umfang des verursachten Schadens zu kennen. Wo es daher nicht anders, als durch eine wiederholte Untersuchung möglich ist hierüber die vollständige Gewißheit zu erlangen, muß diese vorgenommen und daher von dem Arzte schon bei der ersten Untersuchung darauf hingedeutet werden, daß eine solche Wiederholung der Untersuchung, um den ganzen Umfang des Schadens kennen zu lernen, nöthig sei.

Diese Erhebung des vollständigen Schadens darf jedoch mit der zur Ausmittelung der Entschädigung nöthigen Erhebung nicht verwechselt werden, denn nach §. 522 des I. Thl. St. G. B., ist nur dann im Urtheile in Beziehung auf Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schadens, und dasjenige, worin diese Entschädigung bestehe (§. 524 I. Thl. St. G. B.) aus der Verhandlung zuverlässig erhellt. (z. B. bei einer gestohlenen Summe Geldes). Wo dieß nicht der Fall ist, ist nur im Strafurtheile einzurücken: daß denjenigen welchen der Verbrecher Schaden gethan, seine Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen bevorstehe.

Da nun die Gründe, aus welchen in Folge einer Verletzung eine Entschädigung angesprochen werden kann, keineswegs lediglich der ärztlichen Beurtheilung anheimfallen, so hat sich der Arzt in dem Gutachten keineswegs hierüber auszusprechen. (Siehe hierüber das von der Entschädigung im Civilprozesse handelnde fünfte Hauptstück des II. Theiles dieses Werkes.)

Um nicht auf diesen Gegenstand nochmals zurückkommen zu müssen, bemerken wir, daß bei schweren Polizeiübertretungen (laut §. 398, II. Thl. St. G. B.) eine ähnliche Anordnung besteht, doch aber wird dort im Allgemeinen erklärt, daß, wo sich der Ersatz oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, diese Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen sei. Bei minder wichtigen Verletzungen, deren Heilung schnell vor sich geht, ist es, besonders in dem Falle wo der Beschuldigte selbst sich über eine bestimmte Entschädigungssumme ausspricht, oft nicht unmöglich sich ärztlicher Seits über deren Billigkeit

auszusprechen, welches deshalb nicht unterlassen werden soll, weil dann der Beschädigte keines weitern Beweises über den Betrag seines Entschädigungsanspruches mehr bedarf, falls ihm solcher im Urtheile zuerkannt wird.

Gegen die zuerkannte Entschädigung steht aber laut Hofdecret vom 16. August 1835 Z. 21508, dem Verurtheilten der Recurs an die höhere Behörde frei.

§. 93.

Zum Schlusse dieser Abhandlung über Verletzungen müssen wir noch erinnern, daß das Gesetz keine andern absichtlich an dritten Personen verübte Verletzungen kenne, als schwere und nicht schwere Verletzungen, d. i. Verbrechen und einfache Polizeivergehen. Die als schwere Polizeiübertretungen bezeichneten Fälle der Verletzungen sind nicht darum nicht als Verbrechen erklärt, weil die Verletzungen nicht schwer sind, sondern weil die Verletzung ohne Absicht, schwer zu verletzen, zugefügt wurde. Der von Verletzungen im Allgemeinen handelnde §. 183 II. Th. St. G. B. erklärt jene Handlungen als schwere Polizeiübertretungen, deren Gefahr und Schädlichkeit von Jedermann leicht eingesehen werden kann. Unter diese Gattung von Handlungen gehören nun offenbar solche nicht, die mit der Absicht, das erfolgte Uebel hervorzubringen, unternommen wurden; denn es wäre gegen alle Gesetze der Logik, von demjenigen, welcher eine solche Handlung beging, zu sagen, er konnte die Folge derselben einsehen, sondern Jedermann wird sagen, er hat so gehandelt, weil er die Handlung als das Mittel, den Zweck zu erreichen, erkannt hat. Der Umstand, daß es auch Verletzungen gibt, welche als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden, darf den Arzt daher nie abhalten, eine solche als schwere zu erklären, zumal da dem Richter gestattet ist (nach §. 48 I. Th. St. G. B.), in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen, die Strafe auch unter die gesetzliche Dauer zu verkürzen.

§. 94.

Ist der Fall so gestaltet, daß keine der Verletzungen tödtlich ist, sondern der Tod aus allen Verletzungen zusammengenommen erfolgt ist, so tritt die oben bei §. 65 citirte gesetzliche Anordnung (§. 126 I. Th. St. G. B.), jedoch nur dann ein, wenn die Tödtung in einer zwischen mehreren (als zwei) Personen stattgehabten Schlägerei erfolgte; ohne diesen Umstand müßte der Fall nach andern von Mord und Todtschlag handelnden §§. bestimmt werden.

Die Anordnung lautet dahin, daß Jeder, welcher in einem solchen Falle an den Getödteten Hand angelegt hat, der schweren Verwundung schuldig zu erkennen sei.

Nach diesem §. kann daher auch Jemand des Verbrechens der schweren Ver-

wundung schuldig erkannt werden, der solches nicht selbst beging, welches mithin eine scheinbare *) Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen bildet, daß Niemand wegen eines Verbrechens, welches er nicht begangen hat, verurtheilt werden kann. Damit nun dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, in einem solchen Falle gegen die Thäter Amt zu handeln, so muß vor Allem der Ausspruch des Arztes vorliegen:

a) daß der Tod durch alle Wunden zusammengenommen verursacht worden sei,

b) daß unter diesen Wunden keine sei, welche durch ein von der Schlägerei unabhängiges Ereigniß (z. B. einen zufälligen Sturz) entstanden ist.

Da es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, dies letztere aus ärztlichen Grundsätzen nachzuweisen, so erübrigt nichts Anderes, als daß von jeder Wunde ihre Entstehungsart, und die Reihenfolge, wie dieselben auf einander zugefügt wurden, entweder durch die objective Betrachtung der Sache, oder im Vergleiche mit den richterlichen Erhebungen ausgesprochen oder wo dieses nicht möglich ist, die Unmöglichkeit dieses Ausspruches dargethan werde.

Da es endlich zur Bemessung des Grades der Strafbarkeit nicht gleichgiltig ist, ob sich einer der Theilnehmer einer bloßen Handanlegung oder einer erheblichen Verletzung schuldig gemacht hat, so muß außer den obigen Verhältnissen über den Grad der Schwere sowohl überhaupt, als insbesondere über den Einfluß ausgesprochen werden, welchen diese Verletzung auf die, durch das Zusammenwirken sämmtlicher Verletzungen stattgefundene tödtliche Wirkung genommen hat.

Wenn außer tödtlichen Verletzungen in dem Falle eines Mordes oder Todtschlages noch andere Verletzungen vorkommen, so muß sich jedenfalls darüber ausgesprochen werden, ob und in welchem Grade sie schwere Verletzungen sind,

---

*) Daß diese gesetzliche Anordnung nur eine scheinbare Ausnahme von der ausgesprochenen Regel ist, daß Niemand wegen eines Verbrechens, welches er nicht begangen hat, verurtheilt werden kann, ergibt sich im Vergleiche mit §. 5 I. Th. St. G. B., wornach Jeder, der zur sichern Vollstreckung der Uebelthat beigetragen, sich desselben Verbrechens als Mitschuldiger oder Theilnehmer schuldig macht. Da nun die Handanlegung an einen Menschen, auf welchen von mehreren Leuten in einer Art losgeschlagen wird, daß dessen Tod daraus erfolgt, zuverlässig zu der Herbeiführung dieses Erfolges beiträgt, so wäre eigentlich eine solche That als Mitschuld oder Theilnahme am Verbrechen des Todtschlages zu bestrafen (mit fünf- bis zwanzigjährigem schweren Kerker). Da aber das Verbrechen des Todtschlages die Absicht zu tödten ausschließt, so kann solche auch nicht dem Theilnehmer zugemuthet werden, daher ihn das Gesetz auch nur desjenigen Verbrechens, worauf seine Absicht gerichtet sein konnte, nämlich jenes der schweren Verwundung, für schuldig erklärt, und die Strafe geringer, nämlich ein- bis fünfjährigen schweren Kerker bestimmt.

da nach Umſtänden dieſer Ausſpruch für die richterliche Beurtheilung von erheblichem Einfluß ſein kann, wenn insbeſondere ein Todtſchlag durch mehrere Thäter verübt worden iſt.

Fünfzehntes Hauptſtück.

Von dem Zweikampfe.

§. 95.

§. 140. Wer Jemanden, aus was immer für einer Urſache, zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

Die Strafe iſt, wenn das Verbrechen ohne Folgen geblieben iſt, ſchwerer Kerker von einem bis fünf Jahren.

§. 142. Iſt in dem Zweikampfe eine Verwundung geſchehen, ſo ſoll auf fünf- bis zehnjährigen ſchweren Kerker erkannt werden.

Iſt aus dem Zweikampfe der Tod eines Theiles erfolgt, ſo ſoll der Todtſchläger mit zehn- bis zwanzigjährigem ſchweren Kerker geſtraft, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben iſt, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißſtätte gelegenen Ort gebracht und daſelbſt eingeſcharrt werden.

Die Punkte, worauf es ſonach bei der Thatbeſtandserhebung, in ſofern dieſelbe die ärztliche Intervention erfordert, ankömmt, ſind folgende:

1) Die Verwundung muß in dem Zweikampfe erfolgt ſein; wenn daher eine Verwundung ſtatt hat, muß nachgewieſen werden, daß ſie nicht vor oder nach dem Zweikampfe, und auch nicht zwar während des Zweikampfes, jedoch durch eine andere zufällige Veranlaſſung entſtanden ſei.

2) Der Umſtand, daß die Verwundung eine ſchwere ſei, iſt zur Begründung der im §. 142 ausgedrückten Strafe zwar nicht weſentlich, obwohl, wenn ſolcher vorhanden iſt, allerdings ein erſchwerender Umſtand. Es muß daher jedenfalls, unter Anwendung der über Verletzungen überhaupt beſtehenden Grundſätze, darauf Rückſicht genommen werden, ob die Verletzung eine ſchwere iſt.

3) Iſt nicht jede, ſelbſt über vorausgegangene Aufforderung ſtattgefundene Schlägerei, und ſelbſt auch dann nicht ein Gegenſtand dieſes Verbrechens, wenn eine Verwundung, ja ſelbſt wenn der Tod erfolgt wäre (z. B. bei dem Boxen), ſondern der Kampf muß mit tödtlichen, ſomit mit ſolchen Waffen geführt wer-

den, welche nach der Art und Weise, wie über ihre Anwendung sich einverstanden wird,*) einen tödtlichen Erfolg für den damit Angegriffenen hervorzubringen geeignet sind. Es wird sich daher im Falle des Todes oder der Verwundung vorzugsweise darum handeln, das verwundende Werkzeug und die Art des Gebrauches desselben auszumitteln.

Sechszehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 96.

§. 148. a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird ꝛc., ist die Strafe der Tod.

Ist daher nach einer Brandlegung die Entdeckung gemacht worden, daß Jemand zu Grunde gegangen sei, so muß nach Möglichkeit ausgemittelt werden, ob der Tod durch das ausgebrochene Feuer herbeigeführt wurde, d. h. ob der Tod durch Verbrennung, oder was eben so viel ist, durch eine von dem Feuer hervorgebrachte Wirkung, z. B. Einstürzen des Daches ꝛc. geschehen ist.

Ist dieses nicht geschehen, d. h. ist der Tod etwa durch ein zufälliges, bei dem Brande eingetretenes Ereigniß erfolgt, so ließe sich daher nicht mehr sagen, daß der Tod durch das ausgebrochene Feuer veranlaßt wurde, und es könnte dann mindestens aus diesem Grunde nicht auf Todesstrafe erkannt werden.

Obwohl es nun in den meisten Fällen der ärztlichen Beurtheilung unmöglich sein wird, diesen Unterschied zu begründen, so ist es doch nothwendig, in dem Falle, wo eine solche Unterscheidung ausgemittelt werden kann, darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 97.

§. 169. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu be-

---

*) Hätten zwei Personen beschlossen, sich mit ein Paar Sackpistolen, ohne sie zu laden, zu schlagen, so würde diese Handlung wohl nicht als das Verbrechen des Zweikampfes erscheinen, denn eine kleine Pistole ist dann nicht gefährlicher, als ein gewöhnlicher Schlüssel.

mächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

Die Strafe ist nach Verhältniß der Umstände fünf- bis zehnjähriger, auch zehn- bis zwanzigjähriger schwerer Kerker.

§. 172. Diese (letztere) Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

Ist nun eine Anzeige von einem Raube gemacht, so muß ärztlicher Seits ausgesprochen werden, ob Spuren von solcher vorhanden sind, welche von gewaltthätiger Handanlegung zeugen. Diese Spuren können allerdings an und für sich unerheblich sein (z. B. blaue Flecke und dgl.), ihre Erhebung bleibt aber dennoch von größter Wichtigkeit, so wie der Ausspruch, ob die vorhandenen Spuren wirklich von erlittener gewaltsamer Handanlegung, und nicht etwa von andern Veranlassungen wirklich herrühren oder doch herrühren können.

§. 174. Ist bei einem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll Jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerstem Kerker bestraft werden.

Bezüglich des ersten Absatzes dieses §. werden die bei Verletzungen überhaupt geltenden Grundsätze, in Beziehung des zweiten Absatzes aber dasjenige in Anwendung zu kommen haben, was bei §. 48 über die Bestimmung des Grades der Grausamkeit gesagt ist.

In jedem Falle muß jedoch bei einer bei einem Raube verübten Verletzung ausgesprochen werden, ob eines oder das andere Merkmal, nämlich ein wichtiger Nachtheil (und zwar am Körper durch die Verletzung nicht blos an der Gesundheit im Allgemeinen, was durch den Schreck allein, auch ohne Verletzung möglich wäre), oder die Versetzung in einen qualvollen Zustand (welches auch ohne Verletzung, sondern durch eine keine wesentliche Verletzung verursachende Mißhandlung, z. B. Aufhängen mit einem Strick um den Hals, wobei sich jedoch der Mißhandelte am obern Theile des Strickes anhalten, und dadurch, jedoch in beständiger Todesangst, bis die ungewisse Hilfe eintritt, vor dem Erwürgen bewahren kann, oder lange fortgesetzte, mit Anstalten zur Anwendung einer, vielleicht noch dazu martervollen Todesart verbundenen Bedrohung mit dem Tode) stattfand, sofern sich das Vorhandengewesensein eines solchen Zustandes aus pathologischen oder physiologischen Zuständen begründen läßt.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 98.

§. **176.** Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führt, durch welchen derselbe an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug.

§. **177.** Der Betrug wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That,*) oder aus dem Betrage des Schadens.

Die Fälle, wo der Betrug aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind von der Art, daß sich durchaus nicht die Nothwendigkeit der Intervention ärztlicher Kunstverständigen zu deren Erhebung denken läßt; es sind nämlich:

a) gerichtliches falsches Zeugniß,
b) fälschliche Annahme eines öffentlichen Charakters,
c) falsches Maß oder Gewicht in einem Gewerbe,
d) der in der Anmerkung bezeichnete Fall,
e) Grenzverrückung,
f) Betrügerei durch Verschwendung oder arglistige Beeinträchtigung einer Concursmasse.

Aus dem Betrage wird ein Betrug zum Verbrechen, wenn der Schade, welcher dadurch verursacht oder beabsichtigt wurde, sich höher als **25** fl. CM. beläuft. (§. **179.**) Ist der Betrag nicht so hoch, so ist der Betrug eine schwere Polizeiübertretung. In jedem Falle wird jedoch vorausgesetzt, daß der Schade sich auf irgend eine Art in Geld bestimmen lasse.

Unter dieser Voraussetzung nämlich, daß wirklich ein in Geld anschlagbarer Schade verursacht, oder beabsichtigt wurde, begeht dieses Verbrechen laut §. **180b.**: wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische

---

*) Unter den Fällen, in welchen der Betrug aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, ist der Fall d. des §. 178 zu berücksichtigen: „Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel nachmacht oder verfälscht." Unter diese Urkunden, deren Nachmachung oder Verfälschung in jedem Falle ein Verbrechen ist, gehören insbesondere die Studienzeugnisse. Vermög Decret der k. k. n. ö. Landesregierung vom 17. Mai 1806 Zahl $^{11644}/_{2464}$ an den Rector und das Consistorium der Wiener Universität, wurde in allen in Niederösterreich befindlichen Collegien und Schulen den Professoren aufgetragen, die Schüler auf diese gesetzliche Anordnung durch geeignete Vorstellungen aufmerksam zu machen.

oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht; — d.: wer sich sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen ꝛc.

Damit abergläubische Verblendung als ein Betrug betrachtet werden kann, ist es nothwendig, daß derjenige, welcher Andere verblendet, oder zu verblenden versucht, a) wirklich dadurch denselben Schaden zufügt oder zufügen kann, b) daß er die Absicht habe, durch diese Verblendung zu schaden. Eine derartige Handlung ist daher kein Betrug im strafrechtlichen Sinne, wenn solche entweder keinen Schaden verursachen kann, oder wenn solche zwar schaden kann, jedoch derjenige, welcher Andere verblendet, selbst in gleicher Verblendung befangen ist.

Hiermit ist nun der Einfluß ausgedrückt, welchen der Arzt bei derlei Untersuchungen zu nehmen hat; es ist nämlich besonders in dem Falle, wo eine übernatürliche Einwirkung vorgegeben wird, nichts weniger als genügend, wenn der der Untersuchung beigezogene Arzt die Sache als Betrug erklärt, mit einer solchen Erklärung sagt der Arzt etwas, das zu sagen er nicht berufen ist, da dieser Ausspruch nur dem Richter zusteht, und er sagt etwas nicht, welches zu wissen Noth thut, nämlich die Darstellung, wie sich eigentlich die Sache verhalte, aus welcher Darstellung allein der Schluß, ob wirklich ein Betrug, d. h. ein Betrüger, und nicht etwa nur ein durch Selbsttäuschung Betrogener vorhanden sei, entnommen werden kann.

Mit Verordnung vom 1. März 1755 wurde höchsten Ortes verfügt, daß, wenn der Fall eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgräberei, oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, die Sache von der Geistlichkeit ohne Beitretung des Politicums (d. i. gegenwärtig der Polizeidirectionen, Ortsobrigkeiten ꝛc.) nicht vorgenommen werden, sondern allemal der politischen Instanz angezeigt, und von dieser mit Beiziehung eines Physikus untersucht werden solle, ob und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu bestrafen wären.

Glücklicher Weise gehören solche Fälle derzeit zu den höchst selten vorkommenden, denn obwohl der Glaube an Hexen u. dgl. bei dem Landvolke keineswegs überall aufgehört hat, so hat derselbe doch aufgehört, praktisch in das Leben einzugreifen, und wenn es auch einzelne Personen gibt, welche mit derlei Ausgeburten einer exaltirten Phantasie ihre Einbildungskraft um einige Töne höher stimmen als eben nothwendig ist, so verhallen derlei Klänge doch nur wenig bemerkt unter dem Getöse der materiellen Bestrebungen des Zeitalters.

Sollte jedoch einer oder der andere unserer verehrten Leser dennoch in die Lage kommen, in einem solchen Falle einschreiten zu müssen, so dürften folgende Rücksichten geeignet sein, zur Entdeckung der Wahrheit beizutragen:

1) Die Rückſicht, daß in dem Falle, wenn wirklich ein Betrug beabſichtigt wird, dieſer nicht in der Hervorbringung der angeblich überſinnlichen Erſcheinung, welche dann gewöhnlich nur das Mittel zum Zwecke, ſondern außer derſelben in einer materiellen Wirkung zu liegen pflegt. Hat man dieſe Wirkung gefunden, und erfährt dadurch, wer etwa an der Hervorbringung derſelben Intereſſe und welche Art von Intereſſe haben könne, ſo wird man ſich die Arbeit der natürlichen Erklärung des unbegreiflich ſcheinenden Ereigniſſes ſelbſt, in vielen Fällen ſehr erleichtert haben.

2) Bei den anzuſtellenden Nachforſchungen darf man durchaus nicht denjenigen, deren Beobachtung man zu benützen gedenkt, geradezu merken laſſen, daß man das Ganze für eine Betrügerei hält. Iſt wirklich irgend eine Art von Schwärmerei die Veranlaſſung, ſo iſt die Mittheilung einer ſolchen Anſicht ſchon aus dem Grunde nicht zu entſchuldigen, weil ſie ungerecht iſt, Ungerechtigkeiten aber Jedermann, vorzüglich aber ein bereits zur Schwärmerei geneigtes Individuum empören, und man ſich des nöthigen Vertrauens unnöthiger Weiſe beraubt, durch welches man oft nur allein die Wahrheit erfahren kann. Iſt aber wirklich eine Betrügerei im Hintergrunde, ſo werden die Betrüger dadurch vorſichtig gemacht.

3) Nicht genug kann es empfohlen werden, alle Aeußerungen bei ſolchen Fällen zu unterlaſſen, welche den Unglauben des Unterſuchenden an überſinnliche Einwirkungen an den Tag legen, wenn ſolche auch nicht die Vorausſetzung einer Betrügerei kundgeben. Der Grund iſt bei dem vorigen Punkte erwähnt, wir können hier nur die Bemerkung beifügen, daß es ein höchſt armſeliges Beſtreben iſt, in der Meinung von abergläubiſchen Leuten für einen ſtarken Geiſt gelten zu wollen. —

Unter die weitern Fälle des Betruges gehört insbeſondere, wenn Jemand Heilmittel verkauft, von deren Unwirkſamkeit er überzeugt iſt. Eine ſolche Handlung gehört nicht unter die im neunzehnten Hauptſtück aufgeführten ſchweren Polizeiübertretungen, ſondern entſchieden nur unter die Betrugsfälle. Wenn daher ſolche Mittel zur Unterſuchung kommen, ſo dürfen ſie nicht etwa blos als unſchädlich bezeichnet werden, ſondern es muß ausgeſprochen werden, daß ſie wirkungslos, oder dem angegebenen Zweck entgegenwirkend ſeien, unter Beifügung der Bemerkung, ob es wahrſcheinlich, daß der Ausſpender derſelben dieſe Unwirkſamkeit oder Schädlichkeit etwa gekannt habe. Man denke an den Fall, wo Jemand in einem Kaffehhauſe an einem Andern, ſcheinbar durch angeblich aus Paris bezogene Hölzchen eine Zahnkur machte, und wo es ſich dann zeigte, daß die Leute, welche dadurch aufgemuntert, ihm eine Partie ſolcher Hölzchen um theures Geld abgekauft hatten, ſämmtlich geprellt waren, weil die Hölzchen keine andern Eigenſchaften hatten, als jedes andere Fichtenholz. — Ein ſolcher Fall eignet ſich nicht zur Unterſuchung als ſchwere Polizeiübertretung gegen die

Sicherheit des Lebens, sondern des Betruges, und wenn sich der Schaden über 25 fl. C. M. beläuft, des Verbrechens des Betruges *).

Dagegen ist es nicht als Verbrechen des Betruges anzusehen, wenn ein Kind ohne Wissen seiner Eltern etwa vertauscht wird. Dieß wäre das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Entführung. Als Verbrechen des Betruges müßte es aber angesehen werden, wenn eine solche Verwechslung mit Einwilligung der Eltern geschähe, und entweder dem Kinde, wenn es dadurch an Rechten verlöre, oder dritten Personen, z. B. Anverwandten, dadurch, daß für ein todtes oder lebensunfähiges Kind ein lebendes untergeschoben wird, ein Nachtheil zugezogen würde.

B. Schwere Polizeiübertretungen.

Neunzehntes Hauptstück.

§. 99.

Von schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89. Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich in zwei Klassen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll,

---

*) Hätten die Mittel zugleich eine für die Gesundheit entweder überhaupt, oder doch bei gewissen vorhandenen Krankheiten schädlich wirkende Eigenschaft, so würde sich diese Handlung sowohl als Betrug, als in der Eigenschaft als schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens darstellen. Es kommt daher bei dem Ausspruche über derlei Körper immer darauf an, daß gesagt werde, nicht nur ob sie für den Zustand, für welchen sie gegeben wurden, unwirksam seien, sondern auch welchen Nachtheil sie, nach der Art wie sie gebraucht werden sollten, hervorzubringen geeignet waren.

wenn bei einem erfolgten Tode, oder schwerer Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbart, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maaß derselben mit einfachem oder strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden.

Obgleich, wie wir bei §. 5. bemerkt haben, nur dasjenige als ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung bestraft werden kann, welches in diesem Gesetze ausdrücklich dafür erklärt wird, so ist doch dieser Grundsatz nicht so zu verstehen, daß jeder einzelne Fall ausdrücklich im Gesetze als Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung erklärt sein müsse, es genügt, wenn die vom Gesetze aufgestellten Gattungsbegriffe genau auf solchen angewendet werden können. Dieß ist nun insbesondere mit den im citirten §. aufgestellten Bestimmungen über die schweren Polizeiübertretungen der Fall.

Der unter ärztlicher Intervention zu erhebende Thatbestand wird hier entweder eine erfolgte schwere Verwundung oder eine Tödtung zum Gegenstande haben. Liegt nun bereits vor der Vornahme der ärztlichen Untersuchung nicht schon mit vollständiger Gewißheit vor, daß die Verwundung oder der Tod nicht durch ein Verbrechen herbeigeführt wurde, so werden bei Erhebung dieses Thatbestandes die hierüber in dem II. u. III. Abschnitte ausgesprochenen Grundsätze in Anwendung zu kommen haben.

Wenn sich durch diese Erhebung herausstellt, daß diese verbrecherische Veranlassung nicht vorhanden war, oder doch dieser Umstand zweifelhaft gemacht wird, oder sich die Möglichkeit ergibt, daß außer der verbrecherischen Handlung, auch ein Verschulden der Art untergelaufen ist, so ist es die Aufgabe der Thatbestandserhebung, nachzuweisen, in welcher Verbindung sich das erfolgte Uebel zu der eingetretenen *Verschuldung* befindet.

In einem und dem andern Falle dieser Nachweisung wird sich der Thatbestand dahin gegen jenen bei Verbrechen modifiziren, daß es nun nicht mehr darauf ankömmt nachzuweisen, ob der Tod oder die schwere Verwundung, als die nothwendige, und allein aus der Handlung des Thäters hervorgegangene Folge anzusehen sei, und ob zu solcher keine von dem Thäter nicht etwa mitbenützte Umstände mitgewirkt haben (siehe §. 63.), sondern es genügt, wenn nachgewiesen wird, daß die Handlung oder Unterlassung des Thäters, das schädliche Einwirken solcher Umstände nur nicht *gehindert* hat. So genügt es z. B. zum Thatbestande dieser schweren Polizeiübertretung, daß im Hause zu Nacht eine Kellerthüre offen gelassen wurde, durch welche Jemand, welcher

zu ganz ungewöhnlicher Stunde sein Zimmer verläßt, in die Tiefe stürzt, und dadurch das Leben verliert.

Unter diese auf solche Art strafbare Handlungen gehören noch insbesondere die in folgender Verordnung bezeichneten. Brennende Kohlen sind nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen, und allda zu unterhalten, den Gewerbsmännern ist solches zu dem Bedarf ihres Gewerbes gegen dem gestattet, daß auf die Pfanne mit brennenden Kohlen ein Topf mit Wasser gesetzt werde. (Verord. v. 10. März 1808. Anh. II. zum II. Thl. St. G. B. Nr. VI.)

§. 100.

Unter diese Gattung von schweren Polizeiübertretungen werden übrigens folgende Handlungen speciell bezeichnet.

1. Selbstmord.
2. Unvorsichtiges Baden, oder Schleifen auf dem Eis.
3. Verheimlichung der Geburt von unehelich schwangern Weibspersonen.
4. Unvorsichtiges Fahren und Reiten.
5. Unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe.
6. Verkauf verbotener Arzneimittel.
7. Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien oder Verwechslung der Arzneien in einer Apotheke. (Wo solche vorkömmt, ist der Arzt, welcher solche entdeckt, unter eigener Verantwortung verbunden, die Anzeige zu machen. (§. 104.)
8. Falsche oder nachläßige Behandlung eines Kranken durch Aerzte oder Wundärzte, wenn dadurch ein erheblicher Schade entsteht.
9. Vernachläßigung eines Kranken von Seite der Aerzte und Wundärzte oder
10. von Seite seiner Angehörigen *).
11. Unbefugter oder nicht mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geführter Giftverkauf.
12. Unvorsichtigkeit mit Gewehren.
13. Unrichtige Angabe der Zeit des Todes (bezüglich der Todtenbeschau.)

---

*) Der hievon handelnde §. 114. lautet folgendermaßen:

„Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an den nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen möglich war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen."

14. Unterlaſſung der ſchuldigen Aufſicht bei Kindern und ſolchen Perſonen, welche ſich ſelbſt zu ſchützen unvermögend ſind. (Hieher gehört das Verabreichen des Abſudes der Mohnköpfe an ſolche. Anh. II. Nr. VIII. II. Thl. St. G. B., ſo wie der Verboth, Kinder unter fünf Jahren zu Erwachſenen in das Bett zu nehmen. Hofd. v. 9. Sept. 1784. Verheimlichung einer dem Kinde zugeſtoßenen Verunglückung. (§. 130. II. Thl. St. G. B.)
15. Verheimlichung einer ſchädlichen oder anſteckenden Krankheit der Ammen (vermöge der Geſinde-Ordnung für Wien iſt der Dienſtgeber unter eigener Verantwortung zur Anzeige eines ſolchen Falles verpflichtet.)
16. Unterlaſſene Ausſtellung der Warnungszeichen bei einem Bau, oder erfolgten Einſturz eines Gebäudes oder Gerüſtes.
17. Zu frühes Beziehen der Wohnungen.
18. Verhehlung einer ſich äußernden heftigen Sinnenverwirrung.
19. Unterlaſſene Anzeige eines Wuthverdächtigen, oder wuthbehafteten Thieres.
20. Unbefugtes, oder nur verdächtiges Halten ſchädlicher Thiere.
21. Vernachläßigung eines Hausthieres mit bösartiger Eigenſchaft.
22. Anhetzen oder Reitzen desſelben.

Da bei dem größten Theil dieſer ſchweren Polizeiübertretungen ſchon ihre Bezeichnung genügt, um auszudrücken, wie der Thatbeſtand zu erheben ſei, ſo werden wir nur folgende näher erörtern:

Selbſtmord, unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunſt, Verkauf verbotener Arzneimittel, Unglücksfall durch falſche oder nachläßige Behandlung der Heilperſonen, unbefugter oder ungeſetzlicher Giftverkauf.

Selbſtmord.

§. 101.

§. 90. Wenn Jemand mit dem Vorſatze, ſich das Leben zu nehmen, ſich verwundet oder verletzet, iſt derſelbe, wenn er vor Vollendung des Selbſtmordes aus eigener Reue abgeſtanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abſcheulichkeit ſeines ſo viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernſte Ermahnung zu geben.

§. 91. Iſt die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen

des Thäters unterblieben, so ist derselbe in sichere Verwahrung*) zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntniß seiner dem Schöpfer, dem Staate und sich selbst schuldigen Pflichten zurückgeführt, über das Begangene Reue zeigt, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 92. Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einem außerhalb des Leichenhofes gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt.

Die Selbstentleibung kann nur dann Gegenstand einer Strafzurechnung sein, wenn solche die Folge eines mit einem gewissen Grade von Geistesfreiheit gefaßten Entschlusses ist.

Obwohl nun in jedem andern Falle die Voraussetzung anzunehmen ist bis der Beweis vom Gegentheil erfolgt, daß der Mensch dasjenige, welches er gethan hat, auch beschlossen habe, so kann doch diese Voraussetzung insbesondere bei dem vollbrachten Selbstmorde nicht ohne Beweis angenommen werden, weil Selbstmord eine Handlung ist, welche gegen alle Wünsche des menschlichen Begehrungsvermögens streitet, und daher, als eine Folge des freien Entschlusses, nur bei ganz außerordentlichen, und daher ohne Beweis nicht als bestehend vorauszusetzenden Verhältnissen denkbar ist.

Andererseits lehrt die Erfahrung, daß Selbstentleibungen in Folge eingetretener Geistesverwirrungen begangen werden.

Damit daher auf das Vorhandensein der schweren Polizeiübetretung des Selbstmordes erkannt werden könne, muß ärztlicher Seits bestättigt werden, daß wirklich keine Geisteszerrüttung obgewaltet habe, und wo diese Bestättigung nicht möglich ist, muß mindestens dargethan werden, daß keine Spuren einer solchen aufgefunden werden können, und richterlicher Seits muß dann das Bestehen solcher außerordentlicher Verhältniss nachgewiesen werden. — Ohne diesem letztern Umstande würde diese That, als gänzlich unmotivirt, immer als eine Folge des freien Entschlusses zu bezweifeln sein, auch kann es Fälle geben, wo ungeachtet des Nichtvorhandenseins eines ausgesprochenen Wahnsinnes, oder einer Krankheit doch ein ähnlicher momentaner

---

*) Das Gesetz sagt Verwahrung nicht Verhaft; es ist daher nicht nothwendig, den versuchten Selbstmörder in das für Verhaftete bestimmte Gefängniß zu bringen,

Zuſtand auf Körper und Gemüth einzuwirken, und die unglückliche That herbeizuführen vermag.

In zweifelhaften Fällen ſcheint es allerdings gerathener, die Vermuthung des Beſſeren für den Todten eintreten zu laſſen, als der Möglichkeit Raum zu geben, einen Unſchuldigen gegen den überall ausgeſprochenen Geiſt der Geſetzgebung als Selbſtmörder zu erklären.

Wird die Unterſuchung wegen Mangel an Beweiſen der Zurechnungsfähigkeit aufgehoben, ſo kann aus polizeilichen Gründen die Beerdigung des Leichnams im Stillen erfolgen. (Hofkanzl. Dekret v. 28. July 1827. Z. 20531., aus welchem die oben angeführte Erörterung entnommen iſt.)

Kann die Unterſuchung bis zur nöthigen Beerdigung nicht geſchloſſen werden, ſo iſt der Leichnam in geweihte Erde zu beſtatten, und die Unterſuchung mag wegen dem Selbſtmord wie immer ausfallen, deßwegen nicht mehr auszugraben (Hofkanzl. Decr. v. 16. April 1830. Z. 7879.)

Unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunſt als Gewerbe, und Verkauf verbotener Arzneimittel.

§. 102.

§. 98. Wer ohne nach der geſetzlichen Vorſchrift dazu berechtigt zu ſein, ſich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Wundarzt bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, ſoll mit Arreſt, nach Länge der Zeit, in welcher er dieſes unerlaubte Gewerbe getrieben, und des Schadens, welchen er dadurch verurſacht hat, mit ſtrengen Arreſt, von einem bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

Zum Weſen dieſer Uebertretung gehört nicht nothwendig, daß dadurch ein Schaden entſtanden ſei, doch iſt auch nicht durch jeden Fall, wo Jemand einen Kranken, ohne Arzt oder Wundarzt zu ſein, behandelt, dieſe Uebertretung begangen, ſondern es gehört dazu, daß der Thäter daraus ein Gewerbe mache, d. h. den Kranken gegen Entgelt behandle.

Tritt dieſer Fall nicht ein, ſo kann eine ſolche Behandlung, nach Maßgabe des verurſachten Schadens, unter die im §. 89. (ſ. oben §. 99.) angeführten ſchweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens gehören, niemals aber unter den vorſtehenden §. 98. ſubſumirt werden.

Hieher gehören noch folgende Verordnungen: Geprüfte bürgerliche Wundärzte, Doctoren und Magiſter der Wundarzneikunſt, welche innerliche Kuren vornehmen, ſind nicht als ſchwere Polizeiübertreter, ſondern gleich andern

ihre Befugniſſe überſchreitenden Gewerbsleuten zu behandeln. Hofd. v. 12. Febr. 1807. Anh. II. Nro. VII. zum St. G. B., dann Hofd. v. 28. Mai 1818. Z. 4649., dann Verordn. v. 1796. und für Wien v. 11. Aug. 1798.

Als ſchwere Polizeiübertretungen ſind aber derlei Handlungen zu beſtrafen, wenn ſie von Apothekern (Inſtr. für Apotheker v. 8. Dec. 1808. §. 27.) von Kräuterhändlern (Patent v. 24. Juli 1753) von chirurgiſchen Gehülfen (Gremial-Ordnung für die Wundärzte von Steyermark) verübt werden.

Auf ausländiſche Aerzte und Wundärzte iſt der §. 98. nicht anwendbar, da ſolcher nur Pfuſcher, Quackſalber und ſolche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenſtande hat, jene ärztlichen Individuen aber, die durch die unternommenen inneren oder äußeren Kuren, wozu ſie nicht befugt ſind, die Gränzen ihres Befugniſſes, — im vorliegenden Falle bezüglich des öſterreichiſchen Gebiethes — überſchreiten, gleich andern die Gränzen ihres Befugniſſes überſchreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maaß ihres Vergehens, mit einer angemeſſenen Strafe zu belegen ſind. (Hofkanzleidecret vom 13. Febr. 1837 Z. 3314.)

Ausländiſche von ihrer Regierung berechtigte Aerzte und Wundärzte ſind bei der von ihnen in den Gränzgegenden der öſterreichiſchen Monarchie ausgeübten Praxis unter der Bedingung auch nicht ferner zu beirren, daß ſie hierüber an die in den Staaten Seiner Majeſtät beſtehenden Vorſchriften bei Verluſt dieſer Praxis gebunden ſind (a. h. Entſchließung v. 26. Sept. 1837. Hofkanzleidekret v. 28. Sept. 1837. Z. 24861.)

Doctoren der Heilkunde haben ſich (nach Verordnung vom 6. Nov. 1787.) äußerer Kuren zu enthalten.)

Wo geprüfte Hebammen beſtehen, ſind diejenigen, welche ohne geprüft und mit einem Diplome verſehen zu ſein, einer Gebährenden gegen Bezahlung Hülfe leiſten, als Afterhebammen zu betrachten, und das erſte Mal mit einer Geldſtrafe zu belegen, im Wiederholungsfalle iſt der §. 98. II. Th. St. G. B. auf ſie anzuwenden. (Hofd. v. 2. Juli 1825 F. I. G. S. Nro. 63)

Approbirte Hebammen ſind nicht berechtigt, Frauen oder Kindern, das gewöhnliche Kinderſäftchen ausgenommen, Arzneien zu verabreichen oder zu verordnen (allg. San. Norm v. 2. Jän. 1790), wenn ſie ſich daher, außer bei dringenden Zufällen, welche Wöchnerinnen oder neugeborne Kinder treffen, und wobei ein Arzt oder Geburtshelfer durchaus nicht beigezogen werden kann, mit der Heilung der Kranken abgeben, ſo ſind ſie als Kurpfuſcherinnen nach §. 98. zu beſtrafen. (Hofd. v. 5. März 1807) Hofkanzleidekret vom 10. Febr. 1807. F. I. G. S. Nr. 20. Se. k. k. Majeſtät haben mit allerh. Entſchließung vom 6. Febr. 1837 es von der, unterm 13. Oct. 1819. herabgelangten, mit dem Hofkanzleidecrete v. 21.

Okt. 1819. bekannt gemachten allerh. Entschließung, mittelst welcher die Ausübung der homöopathischen Heilmethode allgemein und strenge verboten wurde, abkommen zu lassen befunden. Hievon werden sämmtliche Länderstellen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß über die zur Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Vorschriften gegen das Eindrängen Unbefugter in dieser Heilmethode, so wie hinsichtlich der Arzneibereitung in den Städten und auf dem flachen Lande zu ergreifenden Maaßregeln von Seiner Majestät eine weitere Verhandlung angeordnet wurde, deren Resultat seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

§. 100. Der Verkauf verbotener Arzneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor einer Apotheke, als an dem Gesellen zu bestrafen.

Welche Arzneimittel als verboten zu betrachten sind, erhellt aus der Pharmacopöa. Es sind dieses alle Composita, und die mit einem * bezeichneten *).

In der Medicamenten Taxordnung v. J. 1836 ist die Weisung enthalten, daß solcher Verkauf nach §. 100—109 II. Thl. St. G. B. zu behandeln, d. i. mit einer Geldstrafe von 25—100 fl., und nach Umständen, im Wiederholungsfalle, mit Verlust der Apotheke zu bestrafen sei. Die Geldstrafe von 20 Thalern hat nur insofern einzutreten, als dadurch zugleich eine Zollübertretung begründet, oder insofern der Verkauf durch Zollbeamte oder Aufseher, oder durch geheime Anzeigen entdeckt wurde, allerh. Entschl. v. 21. Dec. 1820. Hofk. Decret v. 8. März 1831 Z. 5355. Die Strafe des Provisors oder Gesellen ist Arrest, und im Wiederholungsfalle, Unfähigkeitserklärung in einer Apotheke zu dienen.

§. 109. Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf eines jeden innerlichen oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung ohne von der Behörde hierüber ertheilte besondere Bewilligung verboten.

Die Strafe ist Arrest, auch strenger Arrest von 1—6 Monaten, und ist der Vorrath bei doppelter Strafe abzuliefern; ist

*) Wurmbiskoten dürfen zu Folge Hofkanzleidekretes vom 16. Mai 1840, Z. 11073, nur gegen Verschreibung eines Arztes verabfolgt werden.

der Uebertreter ein Ausländer, so ist solcher aus sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

Wenn Detailhandelsleute (Materialisten, Gewürzkrämer) Artikel führen, die als Heilmittel dienen, so ist dies nur in sofern zulässig, als diese Stoffe auch zu anderm Gebrauche nöthig sind. (Verordnung vom 20. December 1782.) Verboten ist ihnen dagegen die Zubereitung und der Verkauf ausschließlich zum medicinischen Gebrauche bestimmter Waaren, insbesondere Kräuterextracte, Brechweinstein ꝛc. (Verordnung vom 10. December 1803, dann Verordnung des Steiermärkischen Gubern. vom 15. Januar 1830), dann der Verkauf von Purgir-, Brech- und Schlaf machenden Mitteln (Hofdecret vom 12. August 1819); endlich auch der Kleinverkauf aller einfachen Arzneimittel (Verordnung vom 25. Nov. 1795), mit welchen sie nur im Großen zu handeln befugt sind. (Hofkanzleidecret vom 19. März 1818 Z. 26740.)

Wer aber sonst ein Arzneimittel unter was immer für einem Namen als Präservativ, Arcanum gegen gewisse Krankheiten in Verkehr setzen will, hat sich an die Landesstelle um Bewilligung zu wenden,*) doch kann der Verkauf eines Arcanums nur ausnahmsweise in Apotheken gestattet werden. (Hofdecret vom 12. Aug. 1819.) Der Verkauf von Zahn- und Augentincturen kann von der Behörde nur solchen Personen gestattet werden, welche mit einem Diplome als Apotheker versehen sind. Hausirhändlern ist aller Verkauf einfacher und zusammengesetzter Arzneien verboten. (Hausirpatent vom 5. Mai 1811 §. 7.) Eben so auch den Kräuterhändlern die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien außer den ihrem Handel zugewiesenen Artikeln.

Dagegen sind Thierärzte und approbirte Kurschmiede allerdings befugt, ja sogar verpflichtet, einen Vorrath von gewissen Arzneikörpern für ihr Geschäft (einen Nothapparat) zu halten, welche ihnen in der Verordnung ausdrücklich bezeichnet wurden. Von diesen bezeichneten Arzneimitteln wurde später das versüßte Queckſilber und der Brechweinstein wieder weggelassen. (Verordnung der n. ö. Regierung vom 24. Jänner 1808.) Jedoch ist ihnen unter Hinweisung auf diesen §. 109 streng verboten, von ihrem Arzneivorrathe das Mindeste zur Heilung der Menschen zu verschreiben oder abzugeben. (Verordnung der n. ö. Regierung vom 22. März 1827 Z. 14634.)

Der Verkauf von Medicamenten durch Wund- oder Heilärzte bei dem Bestande einer nicht über eine Stunde entfernten Apotheke ist nicht als schwere Polizeiübertretung nach §. 109, sondern nach Analogie des Hofdecretes v. 22.

---

*) Vermög Verordnung der k. k. ob der Ennsischen Landesregierung vom 31. August 1837 Z. 25142 ist dem gesammten Sanitätspersonale die Ausstellung von Zeugnissen über die Unschädlichkeit von Mitteln zur Vertilgung des Ungeziefers gänzlich verboten.

Februar 1807, rücksichtlich des Verfahrens gegen geprüfte Wundärzte, welche innerliche Kuren vornehmen, nach den besonders diesfalls bestehenden Vorschriften, und zwar nach dem a. h. Patente vom 10. April 1773 §. 9, und der a. h. Entschließung vom 10. Juli 1774 §. 4, zu beurtheilen und zu behandeln.

Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1835 Z. 10473. Diese Verordnung hat auch bei dem Bestehen geistlicher Apotheken zu gelten. (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1835 Z. 14182) Darunter werden solche Apotheken verstanden, welche einer geistlichen Corporation angehören, und mit Bewilligung der Behörden öffentlich geführt werden.

Der Fall einer schweren Polizeiübertretung ist jedoch nur dann vorhanden, — die Aussvendung von Arzneimitteln mag von wem immer geschehen, — wenn die Uberlassung gegen Entgelt geschah. Bei unentgeltlicher Verabfolgung kann nur dann nach §. 89 eingeschritten werden, wenn dadurch ein Schade entstanden ist. Ist jedoch die Verabreichung gegen Entgelt geschehen, so ist der Umstand, daß dadurch ein Schade entstanden ist, kein wesentliches Merkmal der Uebertretung, sondern nur ein Erschwerungsumstand.

Falsche oder nachlässige Behandlung eines Kranken durch Aerzte oder Wundärzte.

§. 103.

§. 111. Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand der Siechheit und Erwerbsunfähigkeit gesetzt wurde, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

§. 112. Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer ungeschickten Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden.

Die erste Erhebung wird auch hier durch die politische Behörde zu geschehen haben durch Einleitung der Obduction, Erhebung der Recepte, Vernehmung der Angehörigen, wo sonach das ganze Operat an die medicinische Facultät einzusenden ist.

Uebrigens scheint der Inhalt des §. 112 nicht blos auf wirkliche Operirung allein, sondern überhaupt auf das äußere Heilverfahren sich zu beziehen.

Hieher gehören noch folgende Geſetzesſtellen:

§. 1299 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches.

„Wer ſich zu einem Amte, zu einer Kunſt, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt, ... gibt dadurch zu erkennen, daß er ſich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntniſſe zutraue, er muß daher den Mangel derſelben vertreten."

Hieraus folgt, daß ein Ereigniß, wie das in den oben citirten §§. des Strafgeſetzbuches, noch die Folge für denjenigen haben müßte, welchem eine ſolche Schuld zur Laſt fiele, daß er auch dem Beſchädigten den Erſatz zu leiſten verbunden ſei, wie dieſes im II. Theile dieſes Werkes in dem vom Schadenerſatz handelnden Hauptſtücke beſtimmt wird.

Bei wichtigen chirurgiſchen Operationen, und wo immer es thunlich iſt, muß der Chirurg einen Arzt zuziehen, und in deſſen Gegenwart die Operation verrichten. (Inſtr. für Wundärzte §. 20.) Für Böhmen beſteht die Gubernialverordnung vom 20. Juli 1792, daß ſie nie eine wichtige chirurgiſche Operation, ohne andere Kunſtverſtändige zu Rathe zu ziehen, unternehmen ſollen.

Wenn gegen eine Heilperſon, welche die einzige im Orte iſt, eine Strafe vollzogen, wodurch ſolche außer Stand geſetzt wird, ihre Kunſt auszuüben, ſo iſt dieſer Fall dem Kreisamte anzuzeigen, und von Seite der politiſchen Obrigkeit dafür zu ſorgen, daß die Einwohner nicht ohne ärztliche Hilfe bleiben.

Wenn einem Wundarzte die Ausübung der Geburtshilfe unterſagt wird, bleibt ihm auch die Ausübung in den übrigen Zweigen des wundarzneilichen Gewerbes verboten. Hofdecret vom 19. Juli 1827 Z. 17247.

§. 113. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denſelben zum wirklichen Nachtheil ſeiner Geſundheit weſentlich vernachläſſiget zu haben überführt werden kann, ſo iſt ihm eine Geldſtrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzutragen.

Mit dieſer Verfügung iſt der Fall, wo eine Heilperſon ſich weigert, die Behandlung eines Kranken zu übernehmen, nicht zu verwechſeln. Eine ſolche Handlung iſt im Allgemeinen nur darum ſträflich, weil ſie gegen die bei Zulaſſung zur Praxis übernommene Verpflichtung ſtreitet; nur im Falle eines dadurch verurſachten Schadens könnte der §. 89 oder 183 des II. Th. St. G. B. in Anwendung gebracht werden.*)

---

*) Kein Wundarzt darf ſich unter ſtrenger Strafe unterfangen, in was immer für Unglücksfällen, wo chirurgiſche Hilfe erfordert wird, dieſe Hilfe unter was immer für einem Vorwande, am wenigſten aber unter dem, daß dies das Geſchäft des Bezirkswundarztes ſei, den Armen oder Reichen ſeinen Beiſtand zu verſagen. (Regierungsdecret an den Wiener Stadtmagiſtrat dto. Wien, den 7. April 1798.)

Nach einer Verordnung des Steyermärkiſchen Gubern. vom 23. October 1811 und v. 9. Febr. 1825 Z. 2982, iſt der obige §. analog gegen Impfärzte bei weſentlichen Ungeſchicklichkeiten, insbeſondere bei Unterlaſſung der Nachſicht, anzuwenden.

Die Erhebung der im citirten §. ausgedrückten Fälle muß nothwendig durch Kunſtverſtändige geſchehen. Die Einholung des Erkenntniſſes der Facultät iſt jedoch, wie aus den Worten dieſer Geſetzesſtelle erhellt, nicht vorgeſchrieben.

Unbefugter oder ungeſetzlicher Giftverkauf.

§. 104.

§. 115. Nach den beſtehenden Vorſchriften iſt, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißſcheine verſehen zu ſein, mit Arſenik oder mit was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben, Niemand berechtigt. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift iſt nach Verſchiedenheit der Perſonen, die einen ſolchen Handel treiben, und der Art, wie ſie denſelben getrieben haben, auszumeſſen.

Dieſe Uebertretung kann begangen werden von Perſonen, welche entweder gar nicht zum Giftverkaufe berechtigt ſind, oder ſolchen, welche zwar hiezu berechtigt ſind, jedoch dabei die geſetzlichen Vorſchriften außer Acht laſſen. Dieſe geſetzlichen Vorſchriften beſtehen nun vorzugsweiſe darin, daß ſolche Gegenſtände in Apotheken nicht anders, als nach ärztlicher Vorſchrift verabfolgt werden, (Hofkanzleidecret vom 14. März 1835 No. 5955, die Medicamententaxordnung, in welcher dieſe Subſtanzen mit einem † bezeichnet ſind) im gewöhnlichen Verkaufe aber Giftſubſtanzen nur gegen einen obrigkeitlichen, die Quantität des zu verabfolgenden Giftes bezeichnenden obrigkeitlichen Schein, und genaue Führung des vorgeſchriebenen Vormerkbuches verabfolgt werden dürfen.

Welche Subſtanzen unter die Gifte zu zählen ſeien, enthält das Hofkanzleidecret vom 23. Juli 1829 an ſämmtliche Länderſtellen. F. I. G. S. pag. 542.

Fiſchkörner, auch Cocelskörner genannt (cocculi indici), ſind nach Hofkanzleidecret vom 15. Juli 1812 den übrigen Giften gleichgeſtellt, und den Obrigkeiten diesfalls beſondere Aufſicht auf die Hauſirer aufgetragen, da ſelbe gedachte Fiſchkörner theils als Mittel gegen Läuſe theils zum Fiſchfange zu verkaufen pflegen.

Der früher gleichfalls verbotene Verkauf des Fliegenſteins und Scherbenkobaltes iſt geſtattet. (Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1841, No. 8414.)

§. 122. Wenn in der gehörigen Abſonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße oder in der Ver-

ſchließung derſelben Nachläſſigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder der Apotheke vorſteht, dafür verantwortlich.

§. 124. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, iſt der Meiſter oder wer ſonſt die Leitung auf ſich hat, ſchuldig, dieſelben ſtets unter ſeiner Verwahrung zu halten.

Die Strafe iſt im erſten Falle eine Geldſtrafe von 25 fl., im letzteren Arreſt von einer Woche bis zu einem Monate, wenn dadurch ein Schade entſtand; im erſten Falle macht die bloße Vernachläſſigung der Vorſicht ſchon ſträflich.

Vermöge Verordnung der n. ö. Regierung vom 31. Dec. 1818 ſind folgende Gegenſtände von Apothekern (und ſomit auch von den eine Hausapotheke führenden Aerzten und Wundärzten) abgeſondert von den übrigen unter Sperre zu verwahren, als:

Acetas plumbi crystal. solut.
Aqua laurocerasi.
Herb. belladonnae.
Frond. sabinae.
Gummi euphorbii.
— guttae.
Extr. bellad.
— gratiolae.
— hyoscyami.
— opii.
— stramonii.
Liquor mercurialis.
Muriat. hydrarg. corros.
— — mitis.
— — ammoniacalis.
— stibii.
Ol. fol. persicor.
Ol. sabinae.
Oxydul. hydrarg. ammoniac.
— — nigr. Moscati.
Oxydum hydrarg. rubrum.
Oxymel aerug.
Pulvis gummi euphorb.
— — guttae.
— cantharid.
— rad. bellad.
— opii.
Rad. belladonnae.
Res. jalappae.
Tart. lixiv. stibiatus.
Tinct. cantharidum.
— euphorbii.
— colocynth.
— opii simpl.
— — compos.

Unrichtige Angabe der Zeit des Todes.

§. 105.

§. 129. Wer bei der Todtenbeſichtigung die Zeit, da Jemand geſtorben iſt, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verſtorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung oder Eröffnung der Scheintodten zuvor zu kommen, geſetzlich

vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft werden.

Daß der Unglücksfall wirklich eingetreten sei, gehört nicht zum Wesen der Uebertretung, würde aber die Strafe wesentlich verschärfen.

Unterlassung der Anzeige einer bei einem Menschen sich äußernden heftigen Sinnenverwirrung.

§. 106.

§. 140. Wenn an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, bei denen der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun verpflichtet, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monat, nachdem nämlich ein solcher Zustand lange verhehlt worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

Die Anzeige ist in Hauptstädten bei der Polizeidirection, an andern Orten an die politische Obrigkeit zu machen. (Hofdecret vom 14. Juni 1807, Anhang zum II. Th. des St. G. B.) Wenn sich bei einem Stift- oder Klostergeistlichen dieser Fall ereignet, so haben die Vorsteher die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1783.)

Zwanzigstes Hauptstück.

§. 107.

Von schweren Polizeiübertretungen gegen die Gesundheit.

Diese sind im Allgemeinen folgende:

A. Handlungen oder Unterlassungen, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten veranlassen können, und zwar
   a) der Pest,
   b) anderer ansteckender Krankheiten.

B. Verunreinigung des Trink- oder Gebräuwassers.

C. Verkauf des Fleisches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

D. Uebertretung der bei Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften.

E. Bereitung oder Verfälschung der Nahrungsmittel oder Getränke, oder der zur Zubereitung und Aufbewahrung derselben dienenden Gefäße auf eine der Gesundheit schädliche Weise.

§. 108.

A.

Die Handlungen und Unterlassungen, wodurch gegen die zur Abhaltung des Pestübels bestehenden Vorschriften gefehlt wird, sind in dem Patente vom 21. Mai 1805 ausgedrückt.

Da dieses Werk zunächst für solche Länder bestimmt ist, in denen, wie wir hoffen wollen, derlei Gesetze nicht zur Anwendung kommen müssen, so glauben wir diese beiden Verordnungen, so wie die später hierüber erschienenen nachträglichen Verordnungen füglich übergehen zu können.

Bezüglich anderer Krankheiten werden schwere Polizeiübertretungen begangen:

§. 148. Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet, wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Eine ähnliche, jedoch strengere Strafe haben zu gewärtigen:

§. 149. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, und

§. 150. Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft.

§. 109.

B.

§. 152. Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt, und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche, bei hervorleuchtendem größeren Muthwillen oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestraft werden.

Bei Erhebung des Thatbeſtandes dieſer ſchweren Polizeiübertretung wird es übrigens immer darauf ankommen, richtig zu ſtellen, daß die Verunreinigung nicht etwa ihrer Beſchaffenheit nach (z. B. durch die Subſtanz, womit die Verunreinigung geſchah) am Leben oder an der Geſundheit zu ſchaden beſtimmt war, wodurch die Handlung zum Verbrechen würde. Das Gutachten muß daher ausdrücken, ob ſolches nicht der Fall war.

§. 110.

C.

§. 153. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleiſche berechtigt iſt, etwas von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe verkauft wird, iſt die Strafe der erſten Betretung, nebſt dem Verluſte des nicht beſchauten Fleiſches oder des daraus gelösten Geldes, fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle ſoll der Uebertreter ſeines Gewerbes verluſtig, und zu einem Gewerbe dieſer Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 111.

D.

§. 154. Wer bei einer unter dem Viehe ſich äußernden Krankheit den zur Unterſuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder, ſobald erklärt iſt, daß eine Viehſeuche herrſchet, die Vorſchriften nicht beobachtet, welche darüber, ſowohl wegen des gefallenen, als angeſteckten und noch geſunden Viehes im Allgemeinen beſtehen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände bekannt gemacht werden, ſoll, wenn er zum Bauernſtande gehört, mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Claſſen aber mit Arreſt von einem bis drei Monaten beſtraft werden.

§. 155. Bei einer aus der Verheimlichung des Viehes oder der Nichtbefolgung der Vorſchrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile iſt die Strafe zu verdoppeln, nach Umſtänden auch auf ſtrengen Arreſt zu erkennen.

Die Vorſichten, welche bei Viehſeuchen zu beobachten ſind, enthalten die politiſchen Vorſchriften, und insbeſondere die für die einzelnen Fälle erſcheinenden

Belehrungen, nach welchen daher die diesfälligen Einrichtungen zu treffen sind, deren Aufrechthaltung durch die obigen Gesetzesstellen unterstützt wird.

Auf die Straffanction des letztgenannten §. weiset auch die Verordnung des böhm. Guberniums vom 6. Juli 1825 für den Fall hin, wo Jemand Menschen oder Thieren ein Fleisch von was immer für einem Viehstück zum Genusse gibt, welches von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist, wenn gleich die Wuth bei ersterem noch nicht ausgebrochen war; oder wenn Jemand an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrotet, ausgräbt u. dgl.

Uebrigens wird vorausgesetzt, daß in einem oder andern Falle die Handlung ohne Absicht auf hervorzubringenden Schaden unternommen worden sei, widrigens solche in das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums übergehen, oder insbesondere im Falle, dessen das Gubernialdecret erwähnt, sogar das Verbrechen des Mordes darstellen könnte.

§. 112.

E.

§. 156. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, oder der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Die Erhebung ist im Zweifel durch Kunstverständige, d. i. Aerzte bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit, bezüglich der Mischung durch Chemiker, Apotheker, vorzunehmen, daher in Apotheken das Nöthige zur Anstellung der Hahnemann'schen Weinprobe immer bereit zu halten ist. (Decret der n. ö. Regierung vom 10. December 1803.)

Die Ankündigung inländischer Weine als ausländische bewirkt die Confiscationsstrafe der Waare; ist ein gesundheitsschädlicher Beisatz gemacht worden, so ist obiger Gesetzesparagraph anzuwenden. (Hofkanzleidecret vom 7. December 1811, Anhang des St. G. B. No. X.) Die Bereitung des Weines oder Essigs aus Weinlager ist strenge untersagt. (Commerz.-Hofdecret vom 28. April 1824 No. 1032.) *) **)

*) Eben so ist auch durch Hofdecret vom 19. Juni 1819 Z. 18483. die Bereitung des Germwassers, nämlich eines Getränkes aus Bierhefe, verboten.

**) Das in manchen Bräuereien vorkommende Verfahren, ausgewittertes (zum Genusse minder geeignetes) oder sauer gewordenes Bier mittelst eines eigenen tech-

§. 158. Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welcher als der Gesundheit in hohem Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 160. Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon an und für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genießbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizeiübertretung zu behandeln.

In einigen, nach Erscheinung des Strafgesetzbuches erschienenen Verordnungen über Zubereitung von Consumtibilien, wurde ausdrücklich auf diesen §. zurückgewiesen. Solche sind: das Verbot hinsichtlich der Aufbewahrung des Käses in kupfernen unverzinnten Gefäßen (Verordnung der n. ö. Landesstelle vom 20. Juni 1805). Für Steiermark die Gub. Verordn. v. 16. Juni 1819 Z. 12991, wodurch die aus Vorurtheil hie und da übliche Beimischung des Arseniks oder Hüttenrauches zum obersteierischen Käse*) untersagt, und das Sanitätspersonal zur ungesäumten Anzeige eines solcher Art vorkommenden Falles verpflichtet wird.

Gesundheitsschädliche Bereitung des Kaffehsurrogates, insbesondere des Cichorien- und Erdmandelkaffehs. (Verordn. des böhm. Gub v. 26. Juli 1804.)

Müller und Mehlverkäufer bei gesundheitsschädlicher Vermischung des

---

nischen Bräuverfahrens wieder aufzufrischen, und dadurch zum Absatz und zum Genuß zu bringen, welches Verfahren mit Aufkreisen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, wird als der Gesundheit schädlich untersagt, und es werden die Gefällsangestellten bei der den Obrigkeiten obliegenden pflichtmäßigen Ueberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbotes entsprechend einwirken. (Hofkanzleidecret v. 29. Juli 1841. G. S. No. 88. S. 248.)

*) Man sollte in der That nicht glauben, daß es möglich ist, auf solche Zubereitung eines Genußmittels zu verfallen; allein dafür, daß ein denkender Mensch Dinge ersinnt, welche dem vorurtheilsvollen, beschränkten Verstande unmöglich scheinen, hat dieser letztere die Gabe, Dinge praktisch auszuführen, von denen sich ein Weiser zuverlässig nichts träumen läßt. Der fragliche Käse (auch im Salzburgischen unter dem Namen Radstadter Käse bekannt) wird aus der Milch, nachdem solche der fetten Bestandtheile beraubt ist, verfertigt, ist aber erst dann genießbar, wenn er durch fortwährende Befeuchtung wieder weich wird, und ein dem Serpentinstein ähnliches Aussehen erhält. Nicht immer gelingt aber dieser Proceß, und der Käse bleibt dann weiß und hart. Der Zusatz von Arsenik scheint jedoch dessen Gelingen zu vergewissern. — Im Salzburger Kreise ist diese chemische Erfindung glücklicher Weise unbekannt.

Mehls mit andern Substanzen. (Allgem. Mühlordnung v. 1. Dec. 1814 im 23. und 24. Abschn. und in der Ordnung für die Vermahlung des Proviantgetreides im 13. und 14. Abschnitt, dann Verordn. der n. ö. Regierung v. 11. Dec. 1817.)

Schlechte oder gesundheitsschädliche Glasur der Töpferwaaren. (Verordn. der n. ö. Regierung vom 10. Decbr. 1803 und vom 6. Febr. 1818 Z. 2195.)

Kochgeschirre von Kupfer dürfen ohne gute Verzinnung nicht verfertigt werden; bleierne oder mit Zinn versetzte Eßgeschirre sind gänzlich verboten; Zuckerbäckern, Kässtechern oder andern Personen, welche Eßwaaren verkaufen, ist verboten, kandirtes Obst, Käse, fette Speisen oder andere Eßwaaren in messingenen oder unverzinnten Gefäßen aufzubewahren. Destillateure, Branntweinbrenner, Rosogliofabrikanten, Essigbrenner müssen die Röhren der hiezu verwendeten Gefäße gut verzinnen lassen, und dürfen sich nie messingener oder kupferner Hähne bedienen; überhaupt sind alle schädlichen Ueberzüge über metallene Gefäße, sobald sie auf Nahrungsmittel schädlichen Einfluß haben können, wie z. B. schlechtes Email auf Eisengeschirren verboten. (Hofkanzleidecret vom 23. Juli 1829, F. I. G. S.)

Das Ueberstreichen derjenigen Stoffe, welche mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und andern, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken der Wäsche mit Stoffen und Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, ist (bei Confiscationsstrafe) verboten. (Hofkanzleidecret v. 11. Dec. 1827. Z. 23976.)

Als der Gesundheit schädlich sind auch die kupfernen oder messingenen Spritzen zum Füllen der Würste erklärt. (Verordn. der n. ö. Regierung v. 16. Febr. 1829.) Der Gebrauch messingener oder kupferner Geräthschaften in Weinschanken ist ein Polizeivergehen. (Circ. d. n. ö. Reg. v. 15. Sept. 1821 Z. 40950.)

Das Bemalen der genießbaren Zuckerbäckerwaaren mit gesundheitsschädlichen Farben ist eine schwere Polizeiübertretung. Man hat sich zu diesem Zwecke folgender Stoffe zu bedienen: für Weiß Tragant, Roth Cochenil, Carmin, Alkermessaft, rothe Kornblume, Gelb Saffran, Safflor, Curcumewurzel, Blau Märzenveilchen, blaue Kornblumen, Grün Spinat, oder die Mischung von erlaubten Blau und Gelb, Violet eine ähnliche Mischung erlaubter Farben, oder Cochenillenaufguß mit etwas Kalkwasser, Goldfarbe echtes Blattgold, Silberfarbe echtes Blattsilber, — alle übrigen Farbenstoffe sind als der Gesundheit schädlich erklärt.

Vermög Verordnung der n. ö. Regierung von 29. Mai 1829 sind auch Tragant und sonstige Schaustücke der Zuckerbäcker so wie Kinderspielzeuge auf gleiche Art zu färben.*)

*) Unter die aus Gesundheitsrücksichten verbotenen Stoffe gehört auch das (unechte) mit Arsenikfäure versetzte Chalderom'sche Fliegenpapier. (Hofkanzleidecret vom 13. Januar 1843 Z. 642.)

Civilperſonen, welche ſich eine Verfälſchung der an das Militär-Aerarium abzuliefernden Naturalien ſchuldig machen, ſind nach §. 160 St. G. B. zu beſtrafen. (Hofdecret vom 12. November 1807.)

In Folge einer in Wien gepflogenen ämtlichen Unterſuchung iſt erhoben worden, daß der im Handel vorkommende Saffran, welcher bekanntlich in den Haushaltungen theils zu Speiſen, theils als Würze, theils als ein Heilungsmittel gebraucht wird, ſchon ſeit längerer Zeit durch Beimiſchung von gefärbten Holzſpänen, noch häufiger aber durch die Beimiſchung von roth gefärbten Ringelblumenblüthen verfälſcht wird.

Indem die Beimiſchung von Ringelblumen zum Saffran von der mediciniſchen Facultät in Wien als für die menſchliche Geſundheit nachtheilig erklärt worden iſt, ſo wird in Folge der auf Antrag der hohen Hofkanzlei vom 18. April 1844 No. 9433 geſchehenen Mittheilung dieſes Ergebniſſes von der k. k. n. ö. Landesregierung, das Publicum auf dieſe Verfälſchung des Saffrans, welche ſchon bei einer genauen Beſichtigung erkennbar iſt, aufmerkſam gemacht und vor dem Gebrauche desſelben gewarnt.

Uebrigens hat die k. k. n. ö. Landesregierung die geeigneten Maßregeln ergriffen, damit dieſer betrügeriſchen Verfälſchung, wodurch zugleich der Abſatz des wegen ſeiner vorzüglichen Güte auch im Auslande ſehr geſchätzten und geſuchten öſterreichiſchen Saffrans weſentlich beeinträchtiget wird, für die Zukunft ernſtlich geſteuert, und die an dieſer Verfälſchung Schuld tragenden nach dem §. 160 II. Th. des St. G. B. ſtreng beſtraft werden. (Decret der k. k. ob der Enns'ſchen Landesregierung vom 26. Mai 1844. No. 14371.)

§. 159. Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeſchirre aus Zinn, das mit Blei verfälſcht iſt, verfertiget, iſt, nebſt dem Verluſte des aus dem gefälſchten Zinne verfertigten Vorrathes, das erſte Mal mit einer Geldſtrafe von 25 bis 50 Gulden zu belegen, ... wenn dadurch Jemand an ſeiner Geſundheit wirklich Schaden gelitten hat, iſt er auch mit dem Gewerbsverluſte zu beſtrafen.

Vermöge Patent vom 26. October 1770 iſt jeder Zinngießer verpflichtet, die Zinngeſchirre nur aus reinem Zinn zu verfertigen, und die von ſolchem neu verfertigten Geſchirre nicht nur mit der Gattung des dazu verwendeten Zinnes, ſondern auch mit ſeinem Namen zu bezeichnen. Zinngeſchirre, die mit Blei gemiſcht ſind, ſollen außer Gebrauch geſetzt werden. (Hofkanzleidecret vom 8. November 1824.)

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden Handlungen.

§. 113.

§. 183. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen,*) deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizeiübertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 Gulden, oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu belegen seien.

Dieser §. ist eigentlich der letzte in diesem Hauptstück, doch haben wir ihn hier vor den übrigen aufgeführt, weil er die allgemeine Bestimmung der als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit bezeichneten Handlungen enthält, während die übrigen §§. dieses Hauptstückes bestimmte Gattungen solcher Handlungen ausdrücken, und zugleich die für solche Fälle anzuwendende Strafe speciell bestimmen.

Als Grundsatz gilt auch hier, daß eine Beschädigung nur in soweit eine schwere Polizeiübertretung darstellt, als solche, in soferne sie schwer ist, nicht in der Absicht, schwer zu beschädigen herbeigeführt wurde, und in sofern sie nicht schwer ist, entweder ausdrücklich als schwere Polizeiübertretung bezeichnet ist (z. B. Mißhandlungen der Diensthälter an ihren Lehrjungen), oder daß solche durch Handlungen entstanden ist, durch welche die Gefahr einer größern Schädlichkeit auf eine für Jedermann leicht erkennbare Weise herbeigeführt wird, wenn auch der Nachtheil, welcher hätte herbeigeführt werden können, nicht erfolgt ist, und auch von dem Thäter nicht beabsichtiget wurde.

Verletzungen, welche nach deren Beschaffenheit und Veranlassung nicht unter eine oder die andere dieser Gattungen eingereihet werden können, dürfen auch nicht als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden.

Wenn daher eine absichtlich zugefügte Verletzung stattfindet, und es sich erweisen läßt, daß der Thäter derselben nicht mehr als eben diese Verletzung be-

---

*) Uebertretungen ist hier sowohl nach dem Sinne als in Folge der Vergleichung mit andern Gesetzesstellen (§. 89) als ein Druckfehler anzusehen. Es soll heißen: Unterlassungen. (Kudler, Erklärung des Strafgesetzbuches.)

abſichtigte, und ſeine Handlungsweiſe darnach einrichtete, daß eben nicht mehr als die wirklich ſtattgefundene Beſchädigung erfolgen konnte, und die Handlung nicht ſpeziell als ſchwere Polizeiübertretung durch eine Geſetzesſtelle bezeichnet iſt, ſo darf ſie auch nicht als ſchwere Polizeiübertretung beſtraft werden, ſondern ſie iſt nichts weiter als ein Polizeivergehen.

Daß dieſe Auslegung die richtige ſei erhellt aus den Worten des oben angeführten §., denn eine Handlung, welche die bei ihrer Unternehmung vorhandene Abſicht erreicht, kann nach den Geſetzen eines richtigen Ausdruckes unmöglich als eine ſolche bezeichnet werden; „bei welcher der erreichte Erfolg leicht eingeſehen werden konnte.“

Wie aus den Worten eben dieſes §. erhellt, genügt es einerſeits, daß die Handlung gefährlich für die körperliche Sicherheit war, wenn dieſe Gefahr von Jedermann (der ſich in der Lage des Thäters befunden hätte,) leicht eingeſehen werden konnte, es hört aber die Handlung darum nicht auf eine ſchwere Polizeiübertretung zu ſein, weil die Verletzung als eine ſchwere nach pathologiſchen Grundſätzen erkannt wurde, ſo lange nicht Gründe vorhanden ſind, anzunehmen, daß der Thäter den Erfolg (direct oder indirect) beabſichtigt habe.*)

Der Thatbeſtand bei derlei Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit, wird ſich daher von jenem, welche bei ſchweren Verletzungen zu erheben iſt, wenigſtens in Bezug auf die Aufgabe des dabei einſchreitenden ärztlichen Perſonals wenig, und höchſtens darin unterſcheiden, daß es dabei vorzugsweiſe darauf ankömmt, inſoferne eine ſchwere Verletzung ſtatt hatte, ſoviel es aus den, der ärztlichen Unterſuchung unterliegenden Daten, im Vergleich mit andern Ergebniſſen der Unterſuchung möglich iſt, die beſtimmte Nachweiſung zu liefern, daß dieſelbe wirklich ohne darauf gerichtete Abſicht hervorgebracht wurde.

Nach dieſer Einleitung über die bei ſchweren Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit im Allgemeinen geltenden Grundſätze gehen wir auf die vom Geſetze ſpeciell als ſolche bezeichneten Handlungen über. Dieſe Uebertretungen laſſen ſich im allgemeinen eintheilen:

---

*) Den Unterſchied, ob eine Verletzung aus Bosheit oder Muthwillen zugefügt worden ſei, kennt das Geſetz nicht, und mit Recht, denn auch bei dem Muthwillen kann der indirecte böſe Vorſatz Schaden zuzufügen vorhanden ſein; wer einen ſchweren Stein ſo ſchleudert daß er gerade nur ein wenig ſtreifen ſoll, mag immerhin nur beabſichtigt haben, ſich an dem Schrecken des andern zu weiden, die Möglichkeit ihn zu treffen, mußte ihm dennoch vorſchweben; er hat daher eine Handlung begangen, woraus im Falle einer ſchweren Verletzung das Uebel, welches erfolgt iſt, leicht erfolgen kann, und würde daher ungeachtet Muthwille die veranlaſſende Gemüthsſtimmung war, doch nach §. 1, I. Th. St. G. B. für ſolche als für ein Verbrechen verantwortlich bleiben.

A. In solche, bei welchen die körperliche Sicherheit durch gewaltsame Handlungen der Menschen verletzt wird, dazu gehören a) Selbstverletzung, b) Verletzung bei Raufhandeln, c) Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt.

B. Jene, wodurch die körperliche Sicherheit zunächst durch andere Gegenstände gefährdet wird und wobei Jemandem ein Verschulden zur Last fällt, hieher gehören a) die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit; b) unvorsichtiges Aufstellen und Herabwerfen von Gegenständen, c) Körperverletzungen durch Fuhrwerke oder Reitpferde.

A. Selbstverletzung.

§. 114.

§. **161.** Die Selbstverstümmlung wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. **162** Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

Der bei dieser Uebertretung nothwendige Thatbestand setzt voraus a) daß eine Verletzung wirklich statt hatte, b) daß die Verletzung von dem Beschädigten selbst zugefügt wurde, c) daß solche nicht ganz unbedeutend sei, d) daß deren Zufügung absichtlich, und nicht blos zufällig geschah. — Sind diese Merkmale vorhanden, so kömmt es dann auf den Grad der Verletzung nicht mehr wesentlich an.

Hätte die Verletzung im Einverständniße mit dem Beschädigten ein dritter zugefügt, so wäre dieser nach Beschaffenheit der Verletzung als Verbrecher wegen schwerer Verwundung, der Beschädigte selbst aber als Selbstverletzer zu betrachten.

Insbesondere ist Aerzten und Wundärzten, jede Mitwirkung bei Versuchen der Selbstverstümmlung, unter Androhung der im Gesetze gegen die Theilnehmer bestimmten Strafen, schärfstens untersagt; jene Aerzte und Wundärzte, welche in obrigkeitlichem Solde stehen, oder von den Gemeinden mit Beiträgen betheilt werden, sollen, wenn sie sich einer wie immer gearteten Theilnahme an dieser Uebertretung schuldig machen, ihre Besoldungen und Beiträge verlieren (Hofkanzleidecret vom 21. April; 826, Z. 10,373).

Ist die Selbstverstümmlung aus Scheu vor dem Waffendienste geschehen, so ist der Thäter in das Militärspital abzugeben, dort, wenn er Vermögen hat,

auf seine eigenen Kosten, sonst aber auf Kosten des Staates zu heilen, nachher aber die Strafe an ihm zu vollstrecken, und er an das Militär abzugeben. (Hofkanzleidecret vom 7. März 1811, Z. 3,144) Nach Verordnung des böhm. Gubern. vom 10. Juli 1811, Z. 38,755, ist derselbe in das Militärspital erst nach erhobenem Thatbestande, und hergestelltem Beweise über vorgegangene Selbstverstümmlung abzuliefern.

Verletzungen bei Raufhandel.

§. 115.

§. 163. Wenn bei Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; die Urheber des Raufhandels aber, stets schärfer als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

Dieser §. enthält den einzigen Fall, welcher, obwohl die Verletzung mit der auf solche gerichteten Absicht begangen wurde, doch nur als schwere Polizeiübertretung bestraft wird.

Der Sinn des §. lautet dahin, daß, wenn die Verletzung nur so bedeutend ist, daß von ihr gesagt werden kann, daß sie sichtbare Merkmale und Folgen hinterließ, solche bereits als schwere Polizeiübertretung, und nicht mehr als Polizeivergehen zu betrachten sei.

Enthält sie mehr, als zum Begriff sichtbarer Merkmale und Folgen, gehört, z. B. Verstümmlungen, oder bleibende Folgen, z. B. Taubheit, oder die Gefahr blind zu werden, so ist sie keine schwere Polizeiübertretung mehr, sondern sie stellt den objectiven Thatbestand des Verbrechens der schweren Verletzung dar.

Hiedurch ist sohin die Gränze dieser schweren Polizeiübertretung gegen das Verbrechen der schweren Verletzung angedeutet.

Gegen dies Polizeivergehen der Verletzung im Raufhandel, ist die Gränze durch die bei §. 86 citirte von der k. k. Polizeioberdirection in Wien ergangene Belehrung angedeutet, welche in ihrem weitern Inhalte folgendes enthält:

„Eine sichtbare Verletzung an und für sich ist allein nicht genug, auch das „zweite Erforderniß muß dabei eintreten, woraus folgt, daß Fälle, bei welchen „blos Aufschärfungen der Oberhaut, blaue Flecke, und geringe Contusionen „als Folgen eintreten, und in welchen der Beschädigte bei dem Gebrauche gerin„ger Mittel, seinen Verrichtungen ungehindert nachgehen kann, auch für seine „Gesundheit nichts zu besorgen hat, nur als polizeiwidrige Exzesse polizeilich zu „bestrafen sind."

Kommt sonach eine von einem Raufhandel herrührende Verletzung zur ärztlichen Begutachtung, so muß diese, wenn solche nicht für eine schwere erkannt wird, außer der Bemerkung dieses Umstandes, noch ausdrücklich enthalten, ob solche sichtbare Merkmale und Folgen zurückgelassen hat. (Siehe §. 93.)

§. 116.

§. 165. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an ihren Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherrn an ihren Lehrjungen, und der Gesindhälter an dem Dienstvolke, als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen.

Der Gegenstand dieser Uebertretung ist daher der Umstand, daß jemand a) am Körper Schaden genommen hat, und b) daß dieser Schaden durch eine Züchtigung entstanden ist, diese beiden Umstände sind daher durch die Thatbestandserhebung richtig zu stellen.

Der Grad des am Körper verursachten Schadens ist wohl ein Erschwerungsumstand, bildet jedoch nicht das Wesen der Uebertretung, selbst dann nicht, wenn der verursachte Schade, unter einer andern Veranlassung als das Verbrechen der schweren Verletzung erscheinen würde; nur muß in diesem Falle besonders berücksichtigt werden, ob die Handlung welche diese Wirkung hervorbrachte, auch nur als ein Act der Züchtigung erscheine, welches sich vielfältig durch die Wahl des angewendeten Instrumentes, durch die Art des Gebrauches desselben, und überhaupt durch Berücksichtigung der die That begleitenden Umstände wird entscheiden lassen. Diese schwere Polizeiübertretung setzt aber auch nicht voraus, daß wirklich eine schwere Verletzung statt gefunden, noch daß solche gerade in Schlägen bestanden habe, auch auf andere Art, z. B. durch Einsperrung, Entziehen der Nahrung ꝛc. kann Jemand so mißhandelt werden, daß er am Körper Schaden leidet.

Es wird daher jedenfalls der ärztliche Ausspruch zunächst dahin zu lauten haben, ob der Verletzte wirklich Schaden an seinem Körper, (z. B. eine wenn auch vorübergehende Verunstaltung des Gesichts, anhaltenden Schmerz verursachende Striemen ꝛc.) erlitten habe, und wie dieser Schade zugefügt sei.

Als erschwerender Umstand ist in den nachfolgenden Fen der Fall bezeichnet, wenn die Mißhandlung an sich schon sehr schwer ist, oder die Mißhandlung

besondere Härte verräth, worauf bei der Thatbestandserhebung die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

§. 117.

Die übrigen bei §. 113 bezeichneten Uebertretungen sind von der Art, daß bereits durch ihre Bezeichnung ausgesprochen ist, worauf bei der Thatbestandserhebung gesehen werden muß, nämlich ob die hervorgebrachten Verletzungen wirklich dadurch entstanden, und welcher Schade dadurch hervorgebracht worden ist.

Uebrigens sind durch einzelne Verordnungen noch Handlungen bezeichnet, welche (mit Anwendung des §. 183) als schwere Polizeiübertretungen gegen die körperliche Sicherheit bestraft werden; hierunter gehören, Verordnungen wegen Verwahrungen der Kellereingänge (der u. ö. Reg. v. 13. Dec. 1808. Z. 31,890) und der Fallthüren im Innern der Keller (Hofkanzleidecret v. 28. Mai 1824, Z. 15,005.) Die Verordnung, daß Ziegeldecker sich vor dem Herabfallen durch das sogenannte Spannseil bewahren müssen (Hofkanzleidecret v. 11. Dec. 1816), das Verwahren der Brunnen, Cisternen, Hauslacken (in Oberösterreich) die bezüglich der Dampfkessel, und bei Verfertigung der Knallpräparate, und pyrotechnischen Gegenstände zu beobachtenden Vorsichten.

Wenn sich ein Dienstbote weigert, eine ihm zukommende Verrichtung zu übernehmen, unter Umständen, wo der Dienstherr, seine Familie, oder auch nur Jemand der Hausgenossen Gefahr läuft, oder in eine große Verlegenheit versetzt würde (Beispielsweise, in einer Krankheit, oder bei Personen, welche, durch ihr Alter, oder durch körperliche Gebrechen unbehülflich geworden sind) so ist der Fall nach dem §. 183 des Strafgesetzes als eine schwere Polizeiübertretung zu behandeln. (Gesindeordnung für die Hauptstadt Wien und ihre Umgebung innerhalb der Linien vom 1. Mai 1810 §. 50.)

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von einigen andern den ärztlichen Wirkungskreis betreffenden Anordnungen des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen.

§. 118.

§. 243. Ein Arzt, Geburtshelfer oder eine Wehemutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate; das zweite

Mal auf ein Jahr, das dritte Mal mit Unterſagung der Praxis auf immer beſtrafet werden.

§. **244.** Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten jemanden die Geheimniſſe eines Kranken zu entdecken Mißbrauch machet, ſoll derſelbe, inſofern er der Eigenthümer oder Proviſor iſt, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Geſell mit Arreſt, der nach Umſtänden durch Faſten und engere Verſchließung zu verſchärfen iſt, beſtrafet werden.

Uebrigens hätte der auf ſolche Art Verletzte jedenfalls das Recht, gegen einen Uebertreter, den Schadenerſatz nach den Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches anzuſprechen. (Siehe hierüber §. **151—154** im II. Theil dieſes Werkes.)

§. 119.

§. **263.** Ein Bettler, der um größeres Mitleid zu erwecken, Verſtellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, iſt ſogleich bei der erſten Betretung zu Arreſt auf ein Monat zu verurtheilen. Hätte er zu ſolchem Entzweck ſeinem Körper wirklich Gewalt zugefügt, ſo greift die auf Selbſtverſtümmlung und abſichtliche Selbſtverletzung in dem §. **161** verhängte Strafe Platz. (Siehe hierüber §. **114.**)

§. 120.

§. **267.** Trunkenheit iſt an demjenigen zu beſtrafen, der in der Berauſchung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer dieſem Zuſtande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe iſt Arreſt von einem bis zu drei Monaten. War der Trunkene ſich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauſchung heftigen Gemüthsbewegungen ausgeſetzt iſt, ſo ſoll der Arreſt verſchärfet, bei gräßlicheren Uebelthaten aber, auf ſtrengen Arreſt von ſechs Monaten erkannt werden.

Dieſe Anordnung gehört inſoferne hieher als es ſich überhaupt darum handeln kann, aus der phyſiſchen und ſonſtigen Beſchaffenheit des Uebertreters zu beurtheilen, ob eine beſtimmte Qualität und Quantität eines geiſtigen Getränkes im Stande war, dem Individuum eine volle Berauſchung zuzuziehen, oder ob die Beſchaffenheit des Getränkes nicht vielleicht von ſolcher Art war,

daß demjenigen, welchem eine ſolche That zur Laſt liegt, etwa die berauſchende Kraft desſelben ganz unbekannt war, weil in dieſem letztern Falle, wo die Trunkenheit ſelbſt eine unverſchuldete wäre, jede Zurechnung aufhört.

§. 121.

§. 254. Die Beſtrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, iſt der Polizei überlaſſen. Wenn jedoch die Schanddirne, durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da ſie wußte, daß ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgeſetzt hat, iſt ſie mit ſtrengem Arreſte von einem bis drei Monaten zu beſtrafen.

Bei dem Thatbeſtande dieſer ſchweren Polizeiübertretung, ſofern es ſich um das Vorhandenſein der veneriſchen Krankheit handelt, iſt ärztlicher Seits nicht nur auszuſprechen, daß die Weibsperſon die Krankheit wirklich hat, ſondern ſofern dieſelbe behauptet, daß ihr dieſer Zuſtand unbekannt war, iſt ärztlicher Seits der Ausſpruch zu thun, ob die Beſchaffenheit der Krankheit nicht etwa von der Art ſei, daß ihr deren Vorhandenſein unmöglich unbekannt ſein konnte, welches ſich durch Beachtung der Form des Uebels, der damit nothwendig verbundenen Schmerzen, und insbeſondere aus dem Umſtande wird entnehmen laſſen, daß ſie etwa ſchon an einem ähnlichen Zuſtande früher behandelt worden iſt.

Vierter Abschnit.

Von der ärztlichen Einschreitung zur Erhebung des subjectiven Thatbestandes.

§. 122.

Der subjective Thatbestand kann die ärztliche Intervention aus zweierlei Ursachen in Anspruch nehmen, nämlich 1) um zu erheben ob nicht physiologische Gründe vorhanden sind, aus welchen es einem bestimmten Individuum unmöglich war, eine bestimmte Wirkung hervor gebracht zu haben (§. 7. I. Th. St. G. B.) d. h. daß ihm die zur wirklichen Ausführung eines Verbrechens nöthige Fähigkeit mangelte, 2) weil die Möglichkeit vorausgesetzt wird, daß derselbe, zur Zeit als er die That beging, des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt war (§. 2 a. b. c. I. Th. St. G. B. Siehe in diesem Werke §. 6.) In erster Beziehung ergibt die Specialität des concreten Falles die Umstände, auf welche zur Richtigstellung des in Frage stehenden Falles zu sehen ist, in letzter Beziehung ist es nothwendig daß Arzt und Richter, sowohl über den Begriff, was unter gänzlicher Beraubung des Gebrauches der Vernunft zu verstehen sei, als über die Anwendung des Begriffes in Bezug auf die möglichen vorkommenden Fälle einig seien, worüber folgende Bemerkungen nicht überflüssig sein dürften.

§. 123.

Nicht nur jede menschliche Thätigkeit, sondern jede Thätigkeit eines körperlichen Wesens ist nur unter der Voraussetzung einer fortwährenden Wechselwirkung mit der Außenwelt denkbar; auf nicht organische Substanzen ist der Begriff von Thätigkeit nicht anzuwenden.

Nach Maßgabe der Eindrücke, welche ein Wesen dieser Welt empfängt, und wie es gegen solche reagirt, theilen sich nun die Geschöpfe

1) in rein organische, bei welchen die Eindrücke der Außenwelt entweder spurlos vorübergehen, oder zerstörend wirken, oder zu dessen eigener seiner Specialität entsprechender Entwicklung unmittelbar beitragen; die letztere Art von Eindrücken ist dann zur Fort-

dauer des Daſeins, oder zur angemeſſenen Entwicklung der Species auch unentbehrlich, z. B. Luft, Wärme u. ſ. w. für Pflanzen.

2) Thieriſch organiſche Weſen, bei welchen die in der vorigen Claſſe bemerkte Wechſelwirkung ebenfalls ſtatt findet, welche aber die eigenthümliche Fähigkeit beſitzen, daß gewiſſe Eindrücke nicht unmittelbar ihre Entwicklung berühren, ſondern einen Mittelzuſtand in ihnen erregen, in welchem ſie ſich des empfangenen Eindruckes, und der hiedurch ſtattfindenden Erregung ihres Weſens bewußt, und dadurch in die Lage geſetzt werden, ſich dem Eindrucke hinzugeben, oder ſofern derſelbe ihrem Weſen nicht entſpricht, ſich demſelben zu entziehen.

Je nachdem die Menge der zum Bewußtſein kommenden Eindrücke größer, das Bewußtſein, d. h. die Vorſtellung des Eindruckes lebhafter und anhaltender iſt, iſt auch die Stufe ihrer Entwicklung eine höhere, ſo zwar, daß man in der höchſten, dem Menſchen am nächſten kommenden Stufe der Vollkommenheit, deutlich diejenigen Wirkungen unterſcheidet, welche als Functionen des Gedächtniſſes, der Erinnerung, der Wahrnehmung des causal nexus bezeichnet werden.

Aber auch bei der höchſten Stufe der Entwicklung dieſer Weſen iſt immer noch nichts anderes wahrzunehmen als ein Beſtimmtwerden durch äußere Eindrücke, unter welchen allerdings der entferntere aber ſtärkere, oder öfter wiederholte, die Wirkung des nächſten überwältigen kann; ein ſich ſelbſt Beſtimmen gegen den vorhandenen ſtärkern Eindruck läßt ſich jedoch nicht bemerken. *)

3) Organiſch thieriſche, (ſinnliche) mit Vernunft begabte Weſen, der Menſch.

Alles was in den vorigen Claſſen zu der Entwicklung eines Weſens gehört, iſt auch bei dem Menſchen nothwendig, doch iſt der Menſch nicht nur für die Eindrücke der Außenwelt, wie ſolche in unmittelbarer Beziehung zu ihm ſtehen, ſondern auch für diejenigen Verhältniſſe empfänglich, in welchem ſich dieſe Eindrücke, eigentlich die ſie veranlaſſenden Erſcheinungen, zu dem Sittengeſetz befinden. Dieſe Auffaſſung des ſittlichen Verhältniſſes iſt für den Menſchen ebenfalls ein Moment der, ſeine Thätigkeit beſtimmenden, Vorſtellungen, deſſen Vorhandenſein jedes Blatt der Geſchichte, ja jeder Tag des gewöhnlichen Lebens beſtätigt.

Da die Thatſache unläugbar iſt, und doch in keiner einzigen phyſiſch wahrnehmbaren Erſcheinung für ſich, abgeſehen von ihrem Verhält-

*) Haben die Thiere Verſtand? man hat dieſes aus einzelnen Erſcheinungen behauptet, aber dabei manche Erſcheinungen überſehen, welche das Gegentheil beweiſen. Wo Verſtand iſt, iſt Fortſchritt der Geiſtesbildung untrennbar. Wir möchten nun wohl fragen, ob der Orang-Utang der gegenwärtigen Zeit ein anderer ſei als jener zu Plinius Zeiten, oder ob ſich wohl jemand zu der Behauptung bekennen wollte, ein Elephant oder ein Hund ſei im Verlaufe der Zeit weiſer geworden?

nisse zu andern Erscheinungen der Vorstellung des Sittlichen gegründet ist, so folgt, daß der Mensch eine besondere geistige Fähigkeit zur Auffassung des Sittlichen besitzen müsse, welche jedem andern Geschöpf gänzlich mangelt, weil sich an ihnen, obwohl sie die Erscheinungen eben so gewahren, als der Mensch, doch durchaus nichts Aehnliches äußert. Diese geistige Fähigkeit, dieses Organ des Sittlichen nennen wir nun die Vernunft.

Obwohl jedoch das Sittliche ein durchaus geistiges Uebernatürliches ist, so ist dessen Erfassung, ohne gleichzeitiges Auffassen der Verhältnisse der Erscheinung, in so lange undenkbar, als der diese Erscheinung Wahrnehmende, nicht weiter gekommen ist, als den causal nexus, d. h. diejenige, nur durch wiederholte Beobachtung gewonnene Wahrnehmung, aufzufassen, daß gewissen Erscheinungen gewisse andere vorangehen oder folgen, ohne sich bestimmt zu finden in die Gründe dieser Reihenfolge einzugehen; denn so lange dieser Zustand währt, gibt es nur ein Gefühl der Nothwendigkeit, bei welchem von keiner Vorstellung des Sittlichen die Rede sein kann.

Damit es aber möglich sei, über den nexus causalis hinauszugehen, und durch Wahrnehmung des Verhältnisses zwischen Ursache und Wirkung sich von den Fesseln einer jeden willkürlichen Selbstbestimmung frei zu fühlen, ist ein Entwicklungsprozeß des Vorstellungsvermögens nothwendig, welcher jedenfalls die Fähigkeit einer größern, und intensiver wirkenden Vorstellungsbildung voraussetzt, als solche bei dem Thiere der Fall ist, weil nur dadurch, daß auf der Retina der Psyche, eine solche hinlängliche Zahl intensiver Vorstellungen vorhanden ist, die Vorstellung von Ursache und Wirkung, im Gegensatz von Erscheinung und Folge wahrzunehmen möglich wird.

Wie es möglich ist, daß der Mensch eine solche Thätigkeit der Vorstellung entwickle, ist nicht zu erklären, daß aber diese besondere Thätigkeit nothwendig stattfinden müsse, um irgend ein menschliches Urtheil u. dgl. erklären zu können, wird jeder bestättigt finden, welcher sich die Mühe nimmt, zu untersuchen, welche Vorstellungen nothwendig sind, um z. B. nur den einfachen Zusammenhang zwischen der bekannten Ursache des Regens und der Wirkung des Naßwerdens einzusehen. Indem wir uns aber bemühen, irgend eine Aeußerung des menschlichen Geistes bis in diejenigen Vorstellungen zu verfolgen, aus welcher sie zusammengesetzt ist, erfahren wir immer, daß die nächsten Vorstellungen, welche ein menschliches Urtheil bestimmen, nicht diejenigen sind, welche die Gegenstände ursprünglich veranlaßten, sondern daß aus dem Gemeinsamen, welches vielen Eindrücken eigen war, sich mit Ausscheidung des Verschiedenartigen, eine eigene Gattung von Vorstellungen gebildet habe, welche wir mit dem Ausdruck Begriff bezeichnen.

Hieraus folgt, daß ohne die Fähigkeit sich Begriffe zu bilden, welche Fähigkeit mit dem Ausdruck Verstand bezeichnet wird, somit ohne Ent-

wicklung des Verstandes, oder bei gehinderter Verstandsthätigkeit, auch von einem Vernunftgebrauche keine Rede sein kann.

Andererseits muß auch zugegeben werden, daß ohne die Voraussetzung des Vernunftgebrauches, d. i. der Auffassung des sittlichen Verhältnisses, der Verstand ein vollkommen überflüssiges Rad in dem Organismus des Menschen wäre, da um der Nothwendigkeit zu gehorchen, es zu gar keinem Zwecke führen würde, sich von dem Mechanismus der durchlaufenen Bahn erst Begriffe zu bilden. Wo daher eine Entwicklung des Verstandes ist, muß auch die Fähigkeit zur Erfassung des sittlichen Verhältnisses angenommen werden, wenn es auch möglich ist, daß durch den Verstand irgend eine Erscheinung in ihrem Verhältniß zu einer andern unrichtig aufgefaßt werde. In einem solchen Falle wird es sich aber leicht nachweisen lassen, welche Vorstellungen dem Individuum mangelten, damit die scheinbar vom Sittengesetz abweichende Handlungsweise möglich wurde.

§. 124.

Aus dem im vorigen §. Gesagten ergeben sich folgende Grundsätze für die ärztliche Beurtheilung des Irrsinns:

1) Es kann nie die Frage sein, ob bei einem Menschen Vernunft oder die Anlage zur Vernunft vorhanden ist, denn diese ist bei jedem Menschen ein charakteristisches Merkmal seiner Gattung, sondern kann es sich, wie auch das Gesetz sich ausdrückt, nur darum handeln, ob der Mensch von der Vernunft, d. i. von der Fähigkeit der Erfassung des sittlichen Verhältnisses in diesem Falle Gebrauch machen konnte, und dieser Schluß muß lediglich aus Prämissen formirt werden, welche aus der Beobachtung der übrigen nicht übersinnlichen Functionen des Menschen sich ergeben.
2) Da Irrthum auch bei der stattfindenden Verstandesentwicklung möglich ist, und durch einen Irrthum die widersinnigsten Dinge vollbracht werden können, so kann das Verhältniß der Thatsache, um welche es sich handelt, nie einen Grund abgeben, den Menschen als des Gebrauches der Vernunft für beraubt zu erklären, sondern diese Thatsache kann nur im Zusammenhalte mit andern Erscheinungen, auch ein Grund sein, sich für oder gegen das Stattfinden des Vernunftgebrauches auszusprechen.
3) Ergibt sich, daß nur folgende Momente den Ausspruch des Nichtvorhandenseins des Gebrauches der Vernunft und zwar in nachfolgenden Graden begründen können:
   a) Ein solcher Abgang oder eine solche Zerstörung in den physischen Organen des Menschen, welche es demselben unmöglich machte,

eine hinlängliche Anzahl Eindrücke, oder solche mit hinreichender Stärke zu empfangen, um die Thätigkeit der Vorstellung bis zur Formirung von Begriffen zu steigern. — Abgang der Sprache und des Verständnisses derselben (nehmlich der Wort- und Zeichensprache) verbunden mit Blindheit von Kindheit an, und ohne einen mit Erfolg angeordneten Unterricht, dürfte diesen Zustand charakterisiren. Bei Abgang von dem Sinne des Gehörs allein, werden die besondern Verhältnisse entscheiden. Außerdem werden noch Verbildungen oder Zerstörungen der mit den Vorstellungsvermögen nach ärztlichen Erfahrungen in enger Verbindung stehenden Organe diesen Zustand zu begründen im Stande sein.

b) Eine wenigstens ohne bemerkbare Störung in den physischen Organen stattfindende irreguläre Thätigkeit in dem Vorstellungsvermögen, durch welche, bei gleichen Eindrücken, andere Vorstellungen erzeugt werden, als diejenigen, welche nach dem Urtheile der andern Menschen der Objectivität der Erscheinung entsprechen.

Die Erforschung, was ein Ding an sich ist, kann dem philosophischen Nachdenken ein mehr weitläufiges, als fruchtbares Feld anweisen, für den praktischen Menschen ist deren Beantwortung vollkommen entbehrlich, da kein thätig wirkender Mensch an dem Umstande zweifelt, daß die außer ihm befindlichen Gegenstände gerade so sind, wie er sich solche vorstellt. Eben so wenig wird es je möglich sein zu ergründen, warum ein gewisser Eindruck gerade eine gewisse Vorstellung hervorbringt, sondern man hält sich hier an die Erfahrung. Dieselbe Erfahrung lehrt aber auch, daß nicht bei allen Menschen durch dieselben Eindrücke andere Vorstellungen von dem Gegenstande entstehen, oder, was im Wesentlichen dasselbe ist, daß Vorstellungen, welche lediglich ein Product anderer Vorstellungen sind, nicht als Begriff, sondern als Wahrheit, d. h. mit Ausschluß der durch die Außenwelt sich darstellenden Unrichtigkeit festgehalten werden. Der Unglückliche, welcher der Meinung ist, er sei von Glas, hat im Grunde ganz dieselbe Vorstellung, welche Jeder in sich erzeugt, welcher sich mit dieser Vorstellung etwa ergötzen will; der Unterschied besteht nur darin, daß der Letztere mit dieser Vorstellung zugleich jene von deren Unrichtigkeit verbindet, und solche daher nur wenig verfolgen kann, während der erstere von dieser Vorstellung so befangen ist, d. h. daß diese Vorstellung so viel Raum auf der Tafel seines Reproductionsvermögens einnimmt, daß alle Gegenvorstellungen keinen Raum mehr finden, und er daher solche für etwas Wirkliches zu halten genöthiget ist. Nimmt diese irrige Vor-

ſtellung alle Theile ſeines Vorſtellungsvermögens ein, ſo daß daher die richtige Auffaſſung der Erſcheinung durchaus, oder nach ihrem größtem Theile geſtört iſt, ſo iſt eigentlicher Wahnſinn vorhanden, iſt hingegen die Störung nur von der Art, daß gewiſſe Eindrücke irrige Vorſtellungen erzeugen, oder nur gewiſſe Vorſtellungen den ihnen entgegengeſetzten Eindrücken nicht weichen wollen, während in allen übrigen Vorſtellungen Conformität mit der objectiven Erſcheinung obwaltet, ſo iſt ein partieller Wahnſinn vorhanden, welcher in ſeiner geringſten Abſtufung fixe Idee genannt wird, jedoch mit dem Wahnſinn inſoweit aus einer und derſelben Quelle fließt, weil zu einer ſolchen Nicht objectivität der Vorſtellung eine veränderte phyſiſche Thätigkeit gehört, deren Urſache wir in einem und dem andern Falle nicht aufzufaſſen im Stande ſind, ohne uns in neue Unbegreiflichkeiten zu verwickeln, weil jede unmittelbare Anſchauung der phyſiſchen Thätigkeit unmöglich iſt.

Die Möglichkeit des ſittlichen Begriffes iſt auch bei dem Wahnſinn nicht ausgeſchloſſen, aber zurechenbar nach menſchlichen Geſetzen iſt keine im Wahnſinn verübte That, da jeder Menſch nach Vorſtellungen handelt, und in dem Falle, wo dieſe Vorſtellungen von der Objectivität abweichen, uns die Möglichkeit benommen iſt, zu beurtheilen, ob bei dieſen Vorſtellungen derſelbe ſittlich oder unſittlich zu handeln entſchloſſen war *).

Bei der fixen Idee iſt wohl die Strafbarkeit einer Handlung in dem Falle nicht ausgeſchloſſen, wenn ſolche nicht aus der die fixe Idee bildenden Vorſtellung entſprungen iſt. Es wird aber doch die höchſte Vorſicht bei Anwendung der Strafe ſtatt zu finden haben, da uns jede Gewißheit über den Umfang einer Seelenſtörung mangelt.

§. 125.

Wir kommen nun zu jenen Grundſätzen, welche zur zweckmäßigen Anwendung der ärztlichen Erfahrungen auf concrete Fälle zu beobachten nothwendig ſind. Solche dürften ſich im Allgemeinen durch das in den §§. **123** u. **124** Ausgedrückte ausſprechen laſſen, für die praktiſche Anwendung aber die Folge zu ziehen ſein, daß, wenn es ſich um die Zurechnungsfähigkeit eines Individuums in Bezug auf eine gewiſſe That handelt, dieſe Unterſuchung den höchſten Grad von Vollkommenheit erreicht haben wird, wenn die Erhebung ſo gepflogen, daß aus dem abnormen Gemüthszuſtand des Unterſuchten die Nothwendigkeit des Strebens, eine ähnliche That zu verüben, dargethan wird, oder wenn dieß nicht möglich iſt, doch die Abweichung in dem Gemüthszuſtande durch andere Erhebungen richtig geſtellt, und ſonach erſt dargethan

*) Wahnſinn, Narrheit, Raſerei ſind Folgen derſelben Urſache, der Störung der geiſtigen Thätigkeit. Dieſelben nach ihren Merkmalen zu ſondern, muß daher, als ein Gegenſtand der Pathologie, den hiezu berufenen Perſonen überlaſſen bleiben.

wird, in welcher Verbindung das Vollbrachte oder zu vollbringen Versuchte mit seinem Ideengange sei. Hiezu ist die ärztliche Wissenschaft berufen.

Dennoch glauben wir auf einige Gemüthszustände hier aufmerksam machen zu müssen, weil solche durch eine freilich nicht ganz klare und umsichtige Auffassung des Gegenstandes zuweilen Bedenken erregten, ob solche nicht für einen die Zurechnung ausschließenden Gemüthszustand zu halten sind. Zu solchen Verhältnissen gehört

a) Schwärmerei. Solche wird ein exaltirter, d. h. durch eine Vorstellung so disponirter Gemüthszustand, in welchem alle oder doch die meisten Vorstellungen sich einer Vorstellung unterordnen, in dem Falle genannt, wenn man es nicht zu billigen findet, daß dieser Vorstellung so viel Gewalt eingeräumt wird. Schon der Umstand, daß nicht selten der Eine Schwärmerei dasjenige nennt, worin der Andere einen löblichen Enthusiasmus erblickt, beweiset, daß die Möglichkeit in Schwärmerei für etwas zu gerathen, weniger von der Beschaffenheit des Gegenstandes, als von der natürlichen Anlage des Menschen selbst abhängt.

Im Uebrigen ist die Anlage eines Menschen, eine Vorstellung allen übrigen unterzuordnen, nichts weniger als ein Fehler, im Gegentheil lassen sich manche, den Menschen ehrende Thaten ohne eine solche Gemüthsstimmung gar nicht vollbringen. — Wenn daher ein Verbrechen aus Schwärmerei verübt wurde, und es läßt sich nicht die Wahrscheinlichkeit erheben, daß der Mensch etwa wirklich sinnenverwirrt war, ein Zustand, welcher so wie eine andere körperliche Krankheit, durch heftige Gemüthsbewegungen veranlaßt werden kann, so darf von dem Bestehen einer Geisteszerrüttung nicht die Rede sein.

b) Eine angebliche unrichtige Ansicht von der Sittlichkeit einer Handlung. Sittlich sein heißt seine Handlungen nach den Vorschriften des Sittengesetzes einrichten, und es ist in der That nicht denkbar, daß Jemand eine andere Ansicht von der Sittlichkeit haben kann. Wenn also Jemand eine Handlung begeht, welche wider das Sittengesetz ist, so kann der Grund nur darin liegen, daß er sich entweder wirklich in einem thatsächlichen Irrthum *) befand, oder daß er gegen das Sittengesetz gehandelt habe, oder daß er in der That an Sinnenzerrüttung leide. Ist für das erste und das letzte kein Beweis vorhanden, so kann sehr wohl das zweite, nehmlich ein Handeln gegen das Sittengesetz vorhanden

*) Eine mangelhafte Ausbildung des Verstandes kann wohl einen solchen Irrthum veranlassen, niemals aber die That auch dann entschuldigen, wenn der Thäter wußte, daß sie unsittlich sei, und er sie unter dem Vorwande, einen sittlichen Zweck dadurch zu befördern, verübte.

sein, und das Vorgeben, eine Handlung, welche ihrer beabsichtigten Wirkung nach gegen das Sittengesetz streitet, in sittlicher Absicht begangen zu haben, ist ein bloßes Vorgeben, womit ein solches Individuum andere Menschen, oder auch zur Beschönigung seiner, in der That egoistischen, wenn auch nicht gerade immer auf Zueignung fremden Eigenthums berechneten Absichten, sich selbst zu täuschen sucht. Ein solcher Betrug gegen sich und andere ist übrigens zu sehr in dem Laufe der menschlichen Handlungsweise gegründet, als daß solche den Verdacht einer Gemüthskrankheit begründen könnte.

c) Heftige Leidenschaft. Leidenschaften, auch heftige Leidenschaften sind eine natürliche Erscheinung in der menschlichen Natur, ihr Vorhandensein, und der Umstand, daß der Gegenstand derselben durch ein Verbrechen angestrebt wurde, beweiset daher nicht im Mindesten für das Vorhandensein einer Sinnenverwirrung. Diese können jedoch eine solche Exaltation der Sinne verursachen, daß alles neben dem Gegenstande verschwindet, und dadurch eine augenblickliche Sinnenverwirrung entstehet.

d) Der Umstand, daß der angegebene Grund eine verbrecherische Handlung nicht motivire, begründet keine Vermuthung für die Sinnenverwirrung, da es nicht leicht einen Fall gibt, bei welchem sich nicht die Möglichkeit denken ließe, daß der angegebene Grund absichtlich falsch angegeben sei, und weil es andererseits so mancherlei Verhältnisse und Verbindungen gibt, welche etwas für den einen zu einem Gegenstand heftiger Wünsche machen können, welches einem dritten abscheulich vorkommt, daß man in der That Bedenken tragen muß, auf die Verschiedenheit des Geschmackes in irgend einer Beziehung ein Urtheil über die Geistesfreiheit zu gründen.

e) Ein unüberwindlicher Hang zur Verübung gewisser Verbrechen. Dieser Hang war entweder schon vor der Verübung des ersten Verbrechens solcher Gattung vorhanden, oder er hat sich erst später durch Uebung entwickelt. Im letztern Falle ist solcher ein vollkommen naturgemäßes, der verständigen, wenn auch unsittlichen Handlungsweise entsprechendes Ereigniß, und kann daher keineswegs die Vermuthung einer Geisteszerrüttung begründen. Der erstere Fall verdient jedoch jedenfalls eine besondere Berücksichtigung.

f) Blödsinn. Wo sich Begriffe darstellen, welche beweisen, daß derjenige, welcher solche hegt, bereits sittliche Verhältnisse aufgefaßt

habe, entschuldigt solcher nicht mehr von der Zurechnung. Durch Mangel des Vernunftgebrauches wohl aber kann durch solchen die Frage in Zweifel gestellt werden, ob der Beschuldigte in dem concreten Falle auch den Zusammenhang zwischen Wirkung und Ursache eingesehen habe.

§. 126.

Die Veranlassung, welche das Gericht bestimmt, die Erhebung des Gemüthszustandes einzuleiten, kann außer der Frage über die Zurechenbarkeit, von welcher wir bisher gehandelt haben, noch der Umstand sein, daß sich der zu Verhörende bei dem Verhöre so äußert, daß dem Richter das Abweichende seiner Aeußerungen von jenen, welche sich von einem vernünftigen Menschen erwarten lassen, selbst auffällt, und er daher wissen muß, ob die Sinnesverwirrung eine wahre oder verstellte sei, um sein weiteres Verfahren darnach einrichten zu können.

Bei der hierüber einzuleitenden Untersuchung durch Aerzte handelt es sich dann nicht darum, ob die That in einer Sinnenverwirrung verübt worden sei, sondern lediglich darum, ob die anscheinende Sinnenverwirrung eine wahre oder verstellte sei; wie sich solche zur That verhalte, muß einem besondern Akte der Erhebung auszumitteln vorbehalten bleiben. (s. §. 17.)

Einen ähnlichen Zweck hat die Erhebung wegen einer nach geschlossener Untersuchung vor Kundmachung des Urtheils erfolgten Verrücktheit, weil in dieser die Kundmachung des Urtheils bis zur Behebung derselben zu unterbleiben hat. (§. 445. I. Thl. St. G. B.)

Auch bei Erhebung des Thatbestandes bezüglich der Geisteszerrüttung haben übrigens, sofern es sich um die Zurechnung der That handelt, die im IV. und VI. Hauptstücke ausgesprochenen Grundsätze in Betreff der nothwendigen rechtlichen Nachweisung aller Umstände zu gelten; kann die Untersuchung ohne Störung nicht von dem ordentlich besetzten Gerichte geschehen, so muß sie doch so statt finden, daß das Gericht von dem zu Untersuchenden unbemerkt den Gang derselben beobachten, und protokolliren kann. Nur zum Behufe der Untersuchung einer bei dem Verhör sich äußernden Sinnenverwirrung genügt die Untersuchung durch zwei Aerzte und Wundärzte unter Beobachtung der übrigen im §. 363. I. Thl. St. G. B. ausgedrückten Vorschriften.

§. 127.

Uebrigens gehört auch nachfolgende Anordnung zur Erhebung des objectiven Thatbestandes:

§. 445. I. Thl. St. G. B. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verur-

theilte zur Zeit des ergehenden Urtheils verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre, hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelangt, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangern Strafsfälligen kund gemacht und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 438. II. Thl. St. G. B. Wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitszustand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben.

§. 439. Gleiche Vorsicht ist auch bei schwangeren und säugenden Weibspersonen damals zu beobachten, wenn nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre.

Wenn Schüblinge erkranken, sind sie erst dann weiter zu befördern, wenn durch eine sehr genaue ärztliche Untersuchung die Gefahrlosigkeit des Transportes erhoben ist. (Verord. der ob der Enns. Regg. v. 9. Mai 1827 Z. 9272 und die Schubordnung v. 26. Feb. 1750.) Gleiche Vorsicht hat bei schwangeren Weibspersonen statt zu finden. (Sicherheitsordn. für Oester. ob der Enns v. 1. Sept. 1752.) Ist die Entbindung nicht zu nahe, so soll die Verschiebung statt finden. (Hofentschl. v. 18. Mai 1782. Jos. Ges. Samml. Bd. I. pag. 157.) und sind die Schüblinge überhaupt bei jeder Station ärztlich zu untersuchen. (Eben diese Verord.) Schüblinge, welche mit Ungeziefer behaftet, sind vor der Abschiebung zu reinigen. Treffen sie mit Ungeziefer behaftet ein, so ist dieser Umstand durch zwei unpartheiische Zeugen richtig zu stellen, und die Reinigung auf Kosten der letzten Schubbehörde vorzunehmen. (Ob der Ennsl. Reg. V. v. 18. März 1841. Z. 4768.) Die Heilungskosten der mit der Lustseuche Behafteten werden von dem Kamerale übernommen, wenn der Schübling ein Unterthan fremder Dominien oder aus andern Erbstaaten gebürtig oder ein Ausländer ist. (Hofkammerdekret v. 17. März 1808. F. I. G. S. S. pag. 153.) Schubstuben und Arreste sind rein zu halten. (Ob der Ennsl. Reg. Dekret v. 29. Mai 1838. Z. 13234.)

Fünfter Abſchnitt.

Von den ärztlichen Deſerviten im Strafverfahren.

§. 128.

Zufolge des XVIII. Hauptſtücks des I. Theils und des VIII. Hauptſtückes II. Abſchnittes des II. Theils St. G. B., ſind die Koſten der Gerichtspflege in der Regel nicht von dem Inquiſiten, ſondern von dem hiezu berufenen Fonde (nämlich vom allerh. Aerar, wenn das Gericht ein landesfürſtliches, von der Herrſchaft, wenn es ein herrſchaftliches Gericht iſt) zu beſtreiten. Der Inquiſit kann nur verhalten werden, die Verpflegungskoſten und die Deſerviten der Kunſtverſtändigen nebſt der Urtheilstaxe pr. 12 fl. C. M. in dem Falle zu vergüten, als er ſchuldig befunden, oder die Unterſuchung nur aus Mangel hinlänglicher Beweiſe aufgehoben wird. Die im Strafrechtsverfahren verfaßten Schriften ſind vom Stämpel ſo wie vom Poſtporto befreit, und muß zu dieſem Ende von außen bei der Aufgabe außer der Bezeichnung der aufgebenden Behörde auch noch beigeſetzt werden: in Criminal- oder in ſchweren Polizeiübertretungsangelegenheiten.

§. 129.

Obwohl nun nach Inhalt der genannten Hauptſtücke Aerzte, Wundärzte Wehmütter und andere Kunſtverſtändige ihre Anzeigen und Zeugniſſe unentgeltlich zu geben haben, und ihnen nur in dem Falle, wo ſie aus einem andern Orte herbeigerufen werden, Fuhre und Koſt vergütet werden muß, ſo haben doch Se. Majeſtät in Gemäßheit der allerh. Entſchließung vom 19. Januar 1841 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die für das lombardiſch-venetianiſche Königreich erlaſſene Vorſchrift vom 14. April 1837 auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werde.

Der Inhalt dieſer Verordnung, welche von der k. k. ob der Ennsiſchen Landesregierung näher erörtert wurde (Decret vom 9. Juni 1843 Z. 13187), beſteht weſentlich im Folgenden:

Die genannte allerh. Entschließung bezeichnet

A. die verschiedenen Gattungen der von den Kunstverständigen in Straffällen geforderten Leistungen,

B. den Maßstab der Vergütung, welche ihnen dafür werden soll,

C. das Erforderniß zur Bestimmung dieser Vergütungen.

ad A. Von den Kunstverständigen können folgende Leistungen in Straffällen gefordert werden:

1) ihr Gutachten,
2) ihre Beurtheilung,
3) ihre Aussagen,
4) Elaborate, welche einen besondern Aufwand von Mühe und
5) Operationen, Vorauslagen erfordern.

ad B. In Beziehung auf den Maßstab der Vergütung wird festgesetzt,

ad 1) daß die Kunstverständigen nach §. 528 des I. und §. 446 des II. Theils Strafgesetzbuches ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben haben,

ad 2) daß in den Fällen, wo es sich nur um ihre Beurtheilung, und

ad 3) um ihre Aussagen handelt, die Gebühr derselben sich auf die normalmäßig festgesetzten Reise- und Zehrungskosten zu beschränken habe. Hier gibt folglich das Diäten-Normale Maß und Ziel, ob und was zu begehren, und zu bewilligen sei.

ad 4) daß in Fällen, wo Elaborate,

ad 5) oder Operationen vorgenommen werden müssen, wesentlich zu unterscheiden sei, zwischen Kunstverständigen,

I.

welche nicht bereits vom Staate besoldet sind, und solchen

II.

welche schon vom Staate besoldet sind.

Die ersten erhalten

ad 4) eine abgesonderte Belohnung (für ihre Mühe) für das Geleistete,

ad 5) die volle Entschädigung für ihre Vorauslagen.

Die zweiten erhalten

ad 4) Nichts,

ad 5) wie die Vorigen, jedoch nur gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen, nicht etwa schon pauschirten Aufwandes.

ad C. Um die ad 4) und 5) bezeichnete Vergütung de peracto zu erlangen, oder um festzusetzen, wie diese etwa im Voraus zu bestimmen sei, soll deren Ausmaß von Fall zu Fall der strengen gesetzlichen Beurtheilung der Ge-

richtsstelle überlassen werden, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage ist, mit den Verwaltungs- oder Controllsbehörden, die es betrifft, Rücksprache zu nehmen.

Sowohl diese Auslagen als die Diäten und Reisekosten der Aerzte und anderer Kunstverständigen können, gemäß Justizhofdecret vom 13. März 1832 Z. 1431 und 10. October 1818 No. 1508 J. G. S., von dem Inquisiten eingehoben werden, wofür jedoch nicht der Kunstverständige, sondern das Gericht zu sorgen und derlei Auslagen daher vorzuschießen hat.

§. 130.

In Betreff der Vergütung für Fuhre und Kost bestehen folgende Verordnungen.

Vermög Hofkammerdecret vom 20. Mai 1823 No. 1048 J. G. S. werden die in Commissionsgeschäften reisenden Beamten in 12 Classen geordnet, unter welchen die im öffentlichen Staatsdienste Angestellten ohnehin in die ihnen gebührende Classe nach ihrem Dienstcharacter eingereiht sind.

Nicht wirklich angestellte Aerzte gehören in die X., und nicht wirklich angestellte Wundärzte gehören in die XII. Classe in Sanitätsangelegenheiten.

Die dießfälligen Gebühren sind aus nachfolgender Tabelle zu ersehen, wobei bemerkt werden muß, daß die Beträge in Geld in Einlösscheinen zu verstehen sind:

Classe.												Anmerkung.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	Ueber die Wagenreparationsgebühr, das Postillonstrinkgeld und Schmiergeld wird später gehandelt.
Betrag der Diäten in Einlösscheinen.	25 fl.	22 fl.	19 fl.	16 fl.	13 fl.	10 fl.	8 fl.	6 fl.	5 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.	
Zahl der gebührenden Postpferde.	4	4	4	3	3	3	2	2	2	2	2	2	

Laut Hofdecret vom 10. September 1825, J. G. S. Z. 2131, wurden die Diätenbeträge auf ⅘ herabgesetzt, diese ⅘ jedoch in C. M. anzurechnen verstattet.

In Bezug auf ärztliche Deserviten findet in dem Falle, als das Geschäft sammt Hin- und Rückreise in einem halben Tage beendet ist, nur die Aufrechnung der halben Diät statt. Hofkammerdecret v. 19. Mai 1823, No. 1941 J. G. S.

Zufolge der Hofkammerverordnung vom 15. Februar 1819 Z. 39085, ist das Schmiergeld für eine einfache Poststation, wenn das Schmeer (das Fett) vom Postillon hergegeben wird, auf 8 kr., sonst auf 4 kr. zu berechnen, und zwar (laut allerh. Entschließung vom 27. März 1820, kundgemacht mit Hofkammerdecret vom 3. April 1820 Z. 13889) ist solches, wie auch die übrigen Postgebühren in C. M. zu verstehen.

Die Rittgebühren sind sowohl nach den verschiedenen Provinzen als nach den verschiedenen Zeiten (nämlich nach der Verschiedenheit der Kornpreise) verschieden, und es werden die diesfälligen Gebühren von Zeit zu Zeit durch besondere Verordnungen kund gemacht. So wird mit Hofkammerdecret vom 24. Jänner 1843 Z. 2758 für Böhmen und Mähren bestimmt: das Postrittgeld auf 1 fl. pr. Pferd, die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes, das Trinkgeld des Postillons auf 20 kr. pr. Pferd.

Nach Maßgabe dieses Ausmaßes, und mit Berücksichtigung der neuen Postordnung, wornach noch die Wagenmeistersgebühr für die italienischen Provinzen mit 3 kr., für die übrigen mit 2 kr. anzusetzen kommt, wird sich nachfolgendes Formular eines Particulare als entsprechend darstellen:

Particulare

des Medicinae Doctor N. N.

über ein in ſchweren Polizeiübertretungsangelegenheiten auf Requiſition dto. ·/. 15. Mai 1844 ·/. des Magiſtrates O. zur Section des plötzlich verſtorbenen herrſchaftlichen Jägers P. unternommenen Reiſe.

Entfernung vom Wohnorte des Gefertigten zu O. bis nach O.
1 Poſt, daher hin und zurück 2 Posten.

2 Pferde Rittgebühr, à 1 fl. pr. Pferd für 1 Poſtſtation . .	4 fl.	— kr.
Poſtillonstrinkgeld à 20 kr. pr. Pferd und Poſt	1 "	20 "
Gebühr für den gedeckten Wagen à 30 kr. pr. Poſt . . .	1 "	— "
Schmergeld für 2 Posten	— "	16 "
Wagenmeiſtersgebühr für die Umſpannung	— "	2 "
·//. Mauthgebühr laut Mauthzettel ·//.	— "	4 "
Summa	6 fl.	42 kr.
Diäten nach der X. Claſſe	3 "	12 "
·///. Das Tagebuch*) liegt in ·///. an.		
Summa	9 fl.	54 kr.

O., am 16. Mai 1844.

N. N., med. Dr.

*) Ein Formular kömmt im folgenden §. vor.

Dieſes Particulare iſt entweder unmittelbar bei dem Kreisamte, oder bei der requirirenden Stelle, und zwar zufolge Hofkammerverordn. v. 5. Dec. 1826 Z. 46737 binnen 14 Tagen, nachdem das Geſchäft beendet iſt, zu überreichen.

Die ſämmtlichen über die Aufrechnung der Reiſekoſten beſtehenden Verordnungen (mit Ausnahme der oben citirten ſpätern) ſind in der am 21. Mai 1812 erfolgten, in der Juſtizgeſetzſammlung No. 992 aufgenommenen Sammlung enthalten, wovon folgende Vorſchriften im Allgemeinen Jedem, welcher in die Lage kömmt, eine ſolche Reiſe zu machen, zu wiſſen nöthig ſind.

Die Nothwendigkeit der Verwendung eines eigenen Zimmers zum Commiſſionsgeſchäfte muß beſonders nachgewieſen werden (No. XVII.), eben ſo außerordentliche Auslagen (XVIII.). Bei einer Erkrankung des Beamten laufen die Diäten fort, die Vergütung der Heilungskoſten hängt von dem Beweiſe des Umſtandes ab, daß die Krankheit durch die Reiſe oder durch die Geſchäftsbeſorgung entſtanden iſt, und hat die k. k. allgemeine Hofkammer hierüber zu entſcheiden (XIX.). Eigenmächtige Entfernung hat den Verluſt der Diäten für dieſe Zeit zur Folge, und unterliegt ſtrenger Verantwortung (XX.). Wo mehrere Individuen zuſammen abgeordnet werden, haben, wenn nicht beſondere Umſtände vorkommen, welche im Reiſeparticulare immer genau auszuweiſen ſind, ſo viel, als die Möglichkeit geſtattet, immer in einem Wagen zu fahren (XXII.). Die Wegmauth iſt zu zahlen, wird jedoch vergütet (XIV.). Die Aufrechnung findet auch ſtatt, wenn der Beamte ſich anderer als der Poſtpferde bedient (XXV.), auch (mit Ausnahme der Wagengebühr), wenn derſelbe zu Fuße gegangen iſt (XXVI.).

§. 131.

Diejenigen Aerzte, welche bei dem Kreisamte angeſtellt ſind (Kreis-, Bezirksärzte), haben ſich, gleich andern Kreisamtsbeamten (XXI. der obigen Verordn.), nicht der Poſt, ſondern der Vorſpann entweder wirklich zu bedienen, oder doch nach den für die Vorſpann beſtehenden Normalien ihre Gebühr anzurechnen.

Bedient ſich der Arzt der Vorſpann, ſo ſind nicht mehr zu bezahlen als 15 kr. pr. Pferd und Meile, das halbe für den Wagen beſtehende Poſtfahrgeld, das Schmiergeld u. die Mauthgebühr, und kann er dann die Rückvergütung anſprechen.

Es ſteht jedoch demſelben auch frei, ſich einer eigenen Gelegenheit zu bedienen, und dieſe Beträge ſelbſt zu beziehen, und außerdem die in den verſchiedenen Ortſchaften beſtehenden Daraufzahlungen, welche durch die Landesconcurrenz auf die Vorſpann geleiſtet werden, anzuſprechen, d. h. die diesfälligen Ausweiſe bei dem Kreisamte zu überreichen.

Folgende Formularien dürften hierüber eine paſſende Ueberſicht gewähren, da es denn doch hier nicht der Ort iſt, die über das Vorſpannsweſen beſtehenden Grundſätze zu erläutern; derlei Formularien ſind jedoch faſt in jedem Orte, wo eine Buchdruckerei oder lithographiſche Anſtalt beſteht, gedruckt zu erhalten.

Particulare

über die Vorspannsauszahlung, welche dem Gefertigten für die in Folge Auftrages des Districts-Commissariats N. N. vom 16. März 1843 Z. 86, wegen gerichtlicher Obduction des ertrunkenen Michael N. zu Guttau, Districts-Commissariat N. N., unternommene officiose Reise aus der Landesconcurrenz-Centralcasse gebühret.

Post-Nro.	Tag und Monat.	Zurückgelegter Weg		Meilen	mit Pferden	Gesetzliche Vergütung oder pachtgemäßer Fuhrlohn						Hievon entfällt nach Abschlag des						Anmerkung.
						pr. Pferd und Meilen			im Ganzen			Aerar-Beitrages			auf die Landes-concurrenz			
		von	bis			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
	16. Juni	Sitz d. Phsic.	Weinberg	1½	2	—	25	3	1	17	1	—	45	—	—	32	1	Magistrat N. N.
		Weinberg	Guttau	2	2	—	27	—	1	48	—	1	—	—	—	48	—	Districts-Commiss. Hrft. Weinberg.
		Guttau	Weinberg	2	2	—	30	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	Districts-Commiss. Schloß Haus.
	17. Juni	Weinberg	Sitz d. Phsic.	1½	2	—	27	—	1	21	—	—	45	—	—	36	—	Districts-Commiss. Weinberg.
														Summa	2	56	1	

N., am 26. Juni 1843.

N. N., k. k. Districtsarzt.

Daß vorstehende Reise zufolge . . . . Auftrags mit eigener Gelegenheit in den angegebenen und richtig befundenen Meilen-Distanzen unternommen, und die Fuhrlohnsansätze nach den kreisämtlich bestätigten Pachtcontracten pr. Pferd und Meilen richtig angesetzt sind, wird bestätigt, und hat die Zahlung aus den kreisämtlichen Verlagsgeldern der Landes-Concurrenz-Central-Casse mit . . . fl. . . . kr. C. M. zu erfolgen.

Vom k. k. . . . . Kreisamte, am

Diäten- und Reisekostenrechnung

der vom Unterfertigten bei der in Folge k. k. pfleggerichtlichen Auftrages vom 23. Juni 1843 Zahl 994/II. gepflogenen Untersuchung gehabten Reiseauslagen und in das Verdienen gebrachten Diäten.

Gegenstand der Untersuchung.	Zahl der Pferde.	Gesammtzahl der Meilen bei der Hin- u. Rückreise.	Vorspanngeld zu 15 kr. pr. Pferd und Meile.		Wagengeld zu 10 kr. für die Meile.		Schmiergeld zu 8 kr. bei der zweiten Station.		Weg- und Brückenmauth.		Diäten zu ... fl. ... kr. für den Tag.		Gesammt-Betrag.	
			in Convention-Münze											
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Section des durch einen Schuß verunglückten N. N.														

N., am 184 N. N.

Vorstehende Liquidation wird hinsichtlich des ertheilten Auftrages, der angesetzten Meilendistanz, und in Anbetracht der verwendeten Zeit bestätigt.

Vom k. k. Pfleggericht N. N., am 184

Formular eines nach §. 130 von dem Arzte zu führenden Tagebuches:

Tagebuch

des Med. Dr. N. N., k. k. Bezirksarzt, hinsichtlich der in Folge k. k. pfleggerichtlichen Auftrages dto. . . . . Z. . . gepflogenen Untersuchung oder verrichteten Geschäftes N. N.*)

Tage der Verwendung.	Bereiste Ortschaften.		Zurückgelegte Meilenzahl.	Gegenstand u. Erfolg des verrichteten Geschäftes.	Eigenhändige Bestätigung der richtigen Anwesenheit durch den Amts- oder Ortsvorsteher u. Seelsorger.
	Von	Bis			
N. N. Monat.	N.	N.	$\frac{7}{8}$ $\frac{7}{8}$ $1\frac{3}{4}$		

Die Vornahme obiger Obduction, verwendete Zeit und angesetzte Meilendistanz bestätiget Das k. k. Pfleggericht N. N.

Vermöge Hofkammerdecret vom 22. Mai 1842 Z. 13431, wurde bezüglich des Kreisamtspersonals, zu welchem auch das Kreisamts-Sanitätspersonale gehört, vom Eintritt des Verwaltungsjahres 1843 provisorisch auf 3 Jahre festgesetzt, daß mit Aufhebung des bestandenen Unterschiedes zwischen zahlbaren und nicht zahlbaren Reisen für die Zehrungskosten eine Diät von 2 fl. C. M. festgesetzt werde.

*) Diese Tagebücher werden jedoch gewöhnlich nur in eigentlichen Sanitätsangelegenheiten, nicht in strafrichterlichen beigeschlossen.

Anhang.

Instruction

für die öffentlich

angestellten Aerzte und Wundärzte

in den

k. k. österreichischen Staaten,

wie sie sich

bei gerichtlichen Leichenschauen

zu benehmen haben.

Einleitung.

§. 1.

Die Besorgung der gerichtlichen Leichenschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinalpersonals aus.

§. 2.

Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte nnd Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bei ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenschauen (Obductionen) zu besorgen haben, und nur dann, wenn sie Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen dabei zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder aprobirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3.

Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur wenn Jemand nach dem Genusse

irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzenei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneiverständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten. e) Bei plötzlich verstorbenen vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bei, in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todtgefundenen bekannten und unbekannten Personen. g) Bei allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4.

Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angestellte sowohl, als auch der Privatpracticirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordene Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, so bald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können.

§. 5.

In solchen Fällen, wo (§ 3) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung,

wodurch die ſpäterhin eintretende gerichtliche Leichenſchau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigſtens doch unzuverläſſig gemacht werden könnte, vorzunehmen; ſondern ſie ſind verbunden, ſo viel es von ihnen abhängt, dafür zu ſorgen, daß der Leichnam als Gegenſtand der Unterſuchung ſo unberührt und unverändert, als es nur immer möglich iſt, gelaſſen, und wenn es anders ſein kann, ſogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verſchied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenſchau geeignet iſt, bevor noch dieſelbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder ſchon wirklich begraben worden wäre.

§. 6.

Eine Ausnahme von dieſem (§. 5 angegebenen) Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltſam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt iſt, ſondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er ſich nur in dem Zuſtande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erſtickten, vom Blitze und Schlagfluß gerührten u. dgl. b) Bei, in der zweiten Hälfte der Schwangerſchaft verblichenen Weibsperſonen. Im erſten Falle müſſen alle Verſuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunſt als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbietet, ungeſäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenbeſchau dadurch erſchwert würde. Im zweiten Falle aber muß, den bereits beſtehenden Geſetzen gemäß, der Kaiſerſchnitt mit aller bei noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorſicht und Behutſamkeit kunſtmäßig gemacht werden, um wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei chriſtlichen Glaubensgenoſſen ſie wenigſtens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können.

§. 7.

Eine jede gerichtliche Leichenſchau darf aber nur unter folgenden Bedingniſſen vorgenommen werden: a) Vor Allem muß an die unterſuchenden Medicinalperſonen ein ſchriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlaſſen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt ſtehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Unterſuchung veranlaſſende Gegenſtand gehöret. Dieſer Auftrag ſoll b) den zu unterſuchenden Gegenſtand, den Ort wo, die Zeit, wann die Unterſuchung vorzunehmen iſt, ſo wie die Benennung der Gerichtsperſonen, in derer Gegenwart, und der Medicinalperſonen, von denen die Unterſuchung vorgenommen

wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der im §. 2 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwei beizuziehen.

§. 8.

Die gerichtliche Leichenschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freiheit zu handeln von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabei auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bei dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9.

Die bei gerichtlich medicinischen Leichenschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen, sind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Untersuchungsacte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezogen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Gestionsprotocoll über alles das, was bei diesem Acte, und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnenswürdige, was hier vorkam, und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sectionsprotocoll ist jedes Mal nach vollendeter gerichtlicher Leichenschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheins; wenigstens in Hinsicht des historischen Theils desselben.

§. 10.

Das Geschäft des Arztes bei gerichtlichen Leichenschauen besteht darin: daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben ein eigenes Protocoll führt. Das heißt, er muß alle bei der Leichenschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstoßen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deßwegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht

erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bei der Section selbst beschäftiget, so hat er einem Andern, der dieses Protocoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern was auch immer für ein anderes zur Untersuchung mitgezogenes Individuum des Medicinalpersonals in so fern untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtiget, indem man bei ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann.

§. 11.

Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeischaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt dem Gerichte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beisetzen.

§. 12.

Hat der Verletzte eine Zeitlang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beiden behandelt worden, so sollen sie entweder beide, oder wenigstens doch einer derselben bei der gerichtlichen Leichenschau zugegen sein; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unpartheilichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit sie über alle Umstände, welche bei dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei seinem Sterben u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedes Mal schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verblichenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction im Beisein der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductionsberichte beigelegt werden soll.

§. 13.

Alle müßigen und unnöthigen oft nur geschwätzigen und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört,

oder doch sonst beunruhigt wird, sind bei einem solchen Akte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widersetzen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen Niemanden gestattet, dabei gegenwärtig zu sein; damit die bei einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14.

Dem bereits (§§. 10 und 11) Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalpersonals, das zu einer gerichtlichen Leichenschau verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und einen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bei einer gerichtlichen Leichenschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15.

In Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bei einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalpersonals nach seiner Dienst- und Berufskategorie schon bei seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bei den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als bei jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16.

Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction

geführt hat, muß jedesmal nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabei mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sectionsprotokolle der obrigkeitlichen Person (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bei dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17.

Der Fundschein oder der Obductionsbericht (Visum repertum) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bei der gerichtlichen Leichenschau gegenwärtigen Medicinalpersonen über die Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hause bei voller Muße zu besorgen, und im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweiter Kunstverständiger der Section beigewohnt hätte, hat er sich zuvor hierüber mit diesem zu besprechen und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beide gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt sein sollten, nach dem im §. 11 Gesagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bei der vorgenommenen Leichenschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinneserkenntniß, einem gegründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18.

Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lang verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunst-

ausdrücke sein; nur wo Zweideutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie jedoch jedesmal zwischen Einklammerungszeichen, mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hin zu schreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductionsbericht aus folgenden 4 Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem historischen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schlusse.

§. 19.

Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde; wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort wo, und die Zeit wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20.

Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabei in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bei der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabei hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bei der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedesmal in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, was dann wieder nach der Nummer des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21.

Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenschau selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlußfolgerungen, die sich auf genaue und zuverläßige Beobach-

tungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkürliche Sätze und Meinungen sollen dabei nicht gebraucht werden. Uebrigens so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bei guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneikunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in so fern Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

§. 22.

Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes sein muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen, sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders sein kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23.

Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sei. Hierauf folgt die Benennung des Orts und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenschau vorgenommen haben, mit ihren beigedruckten Siegeln. Die gehörig zusammengefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen er betrifft, überschrieben.

§. 24.

Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene sowohl Natur- als auch Kunstproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen,

in so fern man derselben habhaft werden kann, dem Fundscheine als nothwendige Beilagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bei sich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzungen zeigen, oder die bei unbekannten Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beitragen können; bei Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmcanale Enthaltene; bei Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalpersonen, von Afterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzneien, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewaltthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Aerzten vor der Leichenschau zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beilagen aber muß dann auch jedesmal in dem Fundscheine sowohl von Innen, als von Außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

I. Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25.

Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drei Abtheilungen: a) die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bei einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeischaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher, vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweifach: die äußere Besichtigung, und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablesung des Aufgezeichneten (siehe §. 16), die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§. 17—24) gesprochen wurde.

§. 26.

Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und andere Geräthschaften bestehen theils in den gewöhnlichen anatomischen Sectionsinstrumenten, die ohnehin jedem Arzte und Wundarzte bekannt sein müssen, und welche jeder gerichtliche Wundarzt (§. 11) zu besitzen, in brauchbarem Stande zu erhalten, und zur gerichtlichen Leichenschau beizuschaffen verbunden ist; denn nur mit solchen und sonst keinen anderen Werkzeugen, wenn sie hierzu gleich noch so tauglich wären, darf eine gerichtliche Section vorgenommen werden, theils noch in Folgendem: In einer Schüsselwage mit dem dazu gehörigen Gewichtseinsatz von einem Pfunde. Größere Wagen, um ganze Leichname neugeborner Kinder zu wägen, können im Nothfalle von Gewerbsleuten entlehnt werden; in einem sechs Schuh langen Maßstabe, der nach Zollen und an einem Ende nach Linien abgetheilt ist, und sich zusammen legen läßt; in einigen mensurirten Gefäßen, um damit Flüssigkeiten zu messen; in einem Meißel und einem Hammer, um die Höhlen der Knochen damit öffnen zu können; einer Injectionsspritze; einigen Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; einem Handmikroscop; einigen Gefäßen mit reinem Wasser und Schwämmen.

§. 27.

Das Uebertragen des zu untersuchenden Leichnames wird nothwendig, sobald derselbe an einem engen, nicht lüftigen, finstern oder sonst untauglichen Orte liegt. Dieses Uebertragen soll aber, nachdem zuvor in Hinsicht auf den Ort, den Zustand und die Lage, wo und in welchem sich der Leichnam befand, alles Nöthige bemerkt und aufgezeichnet worden ist, wie bei einem schwachen Kranken ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behutsamkeit in Beisein der sämmtlichen zur gerichtlichen Leichenschau gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen und sich verlassen können, daß das Cadaver nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzt, mißhandelt, die daran schon befindlichen Verletzungen vergrößert oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Ist aber der Leichnam schon voraus an einem zur gerichtlichen Beschau tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände.

§. 28.

Die sämmtlichen noch vor der eigentlich gerichtlichen Leichenschau auszuforschenden Nebenumstände sind aber äußerst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte theils aus den von der Gerichtsbehörde mitge-

theilten Acten, oder dem Requisitionsschreiben, theils durch Nachfragen und Erzählungen von andern glaubwürdigen Augenzeugen zu entnehmen. Sie betreffen den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; ferner, verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzung und die Art des Todes, als: in Hinsicht der Zeit, wann die Gewaltthätigkeit ausgeübt, mit welchem Werkzeuge, in welcher Lage oder Stellung des Körpers sie zugefügt wurde; wie lange der Verunglückte ohne ärztliche Hülfe blieb; worin dann die angewandte medicinisch-chirurchische Behandlung bestand; wie die Zufälle und die übrigen Nebenumstände beschaffen waren, die bei ihm den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum dauerte. Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an der Stelle, an welcher er zuerst gefunden ward, so handelt es sich um die Umstände, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet; in freier Luft oder irgend mit einem Stoffe bedeckt, und womit, im Wasser oder in der Erde oder im Mist u. dgl. vergraben, oder mitirgend einem andern Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Art auf ihn einwirken, die Verwesung oder die Erhaltung des Leichnams begünstigen konnte oder nicht; wie die Beschaffenheit des Ortes, wo, und die Beschaffenheit der Jahrszeit und der Witterung zu der Zeit war, als der Leichnam gefunden wurde.

§. 29.

Alle diese (§. 28) den Thatbestand aufklärenden, in Erfahrung gebrachten Nebenumstände müssen in dem Fundscheine getreu aufgezeichnet werden; doch hat sich der Arzt dabei sorgfältig zu hüten, daß er sich von Niemand, auch selbst nicht von den Gerichtspersonen bloße Muthmaßungen für wirkliche Thatsachen geben lasse, und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefaßte Meinung an seinen unbefangenen Beobachtungen und Urtheilen gehindert zu werden. Er hat diese erhaltenen Aufklärungen, so wie er sie erhielt, aufzuschreiben und dabei zugleich die Bemerkung hinzu zu fugen, von welchem Gewährsmanne er sie erhalten hat. Ist der Arzt oder Wundarzt zugegen, der den Verstorbenen an seinen Verletzungen, oder nach seinem Unglücksfalle in seiner letzten Krankheit bis zu dem darauf erfolgten Tode behandelte, so muß noch vor der eigentlichen Leichenschau (§. 12) die Krankheitsgeschichte und ihre Behandlungsart entweder im Protokoll dictirt oder von ihnen schon schriftlich abgefaßt, nachdem sie zuvor laut vorgelesen worden, übergeben, und dem Fundscheine beigelegt werden.

§. 30.

Ist der Leichnam an einem zur Untersuchung tauglichen Orte, auf einem

Tiſche oder Brette gelagert, ſo, daß man von allen Seiten bequem zukommen kann und hinlänglich Licht hat, ſo wird die Bekleidung oder Bedeckung, die er allenfalls an ſich hat, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beſchaffenheit genau beſchrieben, und dabei angemerkt, ob ſich ſonſt nichts Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Miſt, Sand, Blut, Verbrennungen, beſondere Durchlöcherungen vom verletzenden Werkzeuge u. dgl., wo, und in welcher Menge daran befanden. Nun wird der Leichnam ganz nackt entkleidet, was aber ohne vieles Schütteln geſchehen muß. Die Kleidungsſtücke, welche nicht leicht abgezogen werden können, ſollen mit einer Scheere, bei der das eine Blatt an der Spitze mit einem Knöpfchen, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden, verſehen iſt, losgeſchnitten werden. Hierauf wäſcht man den ganzen Leichnam mit kaltem oder nur etwas wenig lauwarmem Waſſer mittelſt Badeſchwämme rein ab, nachdem jedoch zuvor die vorhandenen zufälligen Verunreinigungen der Hautfläche mit Blut, Schlamm, Erde, Sand, Miſt u. dgl., in ſo fern ſie vielleicht zur Aufklärung des Factums etwas beitragen können, gehörig bemerkt und aufgezeichnet wurden. Sind endlich an den behaarten Stellen des Körpers ſchon von Außen Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden, ſo müſſen hier auch die Haare mit dem Scheermeſſer rein abgeſchoren werden.

§. 31.

Iſt der zu unterſuchende Leichnam gefroren, ſo muß derſelbe, nachdem man ſich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor Allem gehörig aufgethaut werden. Dieſes Aufthauen geſchehe nur allmählig, anfänglich in einer Kufe oder Badewanne mit kaltem Waſſer angefüllt, zu welchem erſt nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Waſſer hinzu gegoſſen werden darf, und worin man ihn an einem nicht zu kaltem Orte ſo lange ruhig liegen läßt, bis er zum Seciren ganz tauglich geworden iſt. Nur auf dieſe Art wird man die Veränderungen, die durch ein ſchnelles Aufthauen im Innern des Leichnams erfolgen, und die Unterſuchenden in ihrem Befunde und Urtheile außerdem leicht täuſchen könnten, zuverläſſig vermeiden.

§. 32.

Bevor nun zur eigentlichen Obduction oder gerichtlichen Leichenſchau geſchritten wird, muß genau erwogen werden: ob keine Gegenanzeigen vorhanden ſind, die dieſelbe zu unterlaſſen gebieten. Dahin rechnet man a) den geringſten Anſchein von einer Möglichkeit, daß der zu unterſuchende Körper nur in dem Zuſtande des Scheintodes ſich befinden, und der Menſch wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte; was aus der Abweſenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes zu entnehmen iſt, und in welchem Falle kein Mittel zur mög-

lichen Rettung unversucht bleiben darf. b) Ein zu hoher Grad von Fäulniß, weil dadurch der Gegenstand der Untersuchung zu bedeutend verändert und untauglich gemacht wird, zuverlässige Beobachtungen daran anstellen zu können. c) Eine mehr oder weniger gänzliche Zerstörung des Leichnams durch Feuer, von wilden Thieren, durch Zerreissen, Zermalmen oder Zerquetschen u. dgl., weil es hier unmöglich ist, sichere und genaue Resultate der Untersuchung zu erhalten, außer es beträfe bloß die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam wirklich in einem solchen Zustande der organischen Zerstörung, und in welchem er sich befunden habe?

§. 33.

Die Fäulniß des Leichnams, als das einzige zuverlässige und gewisse Kennzeichen des wirklichen Todes, wird in drei Grade abgetheilt, und zwar: der erste Grad, bei welchem nebst dem anfangenden cadaverösen Geruche und dem Aufschwellen des Unterleibes, in der untern Bauchgegend, an den Schamtheilen, und auch an noch andern Stellen der Oberfläche des Körpers livide, gelbe, grünliche, blaue, bald größere bald kleinere Flecken, mit oder ohne Blasen, in Begleitung von Maden oder ohne dieselben erscheinen. Der zweite Grad, wenn an den Extremitäten und andern äußern Theilen des Körpers schon wirkliche, durch die Fäulniß veranlaßte organische Zerstörungen bemerkt werden, die sich nebst den vorigen Merkmalen noch durch einen schmierigen, klebrigen und stinkenden Schleim, der die Hautfläche bedeckt, durch ein leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel, durch ein Mürbe- oder Breiigwerden des Fleisches und anderer festweicher Gebilde zu erkennen geben. Der dritte Grad, wenn auch schon die innern in den verschiedenen Höhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile und Eingeweide von der zuvor genannten organischen Zerstörung durch die Fäulniß ergriffen sind.

§. 34.

Bei dem ersten Grade, das ist, bei der erst anfangenden Fäulniß, wird eine vollkommen genugthuende Leichenschau statt finden, und der Regel nach muß sogar dieser Grad der Fäulniß an dem Leichname erwartet werden, bevor man die Obduction vornimmt, es wäre denn, daß schon durch andere vorhandene, gleich beim ersten Anblicke auffallende, mechanische oder chemische Zerstörungen der Integrität des Körpers die volle Gewißheit des wirklichen Todes erhalten werden könnte, was aber nur bei Verbrennungen, bei Trennungen des Kopfes vom Rumpfe, bei Zerquetschungen oder Zerstückelungen des Körpers, und mit einem Worte, bei was immer für Verletzungen, wo schon die bloße äußere Besichtigung ihre absolute Tödtlichkeit deutlich beweiset,

der Fall sein kann. Beim zweiten Grade der Fäulniß kann und muß zwar auch noch eine gerichtliche Leichenschau statt finden; allein die Resultate derselben werden in mehreren Fällen, oder wenigstens doch in manchen Beziehungen zweifelhaft ausfallen, was dann in dem Fundscheine angemerkt werden muß. Bei dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß ist eine ordentlich gerichtliche Leichenschau gar nicht mehr möglich, indem dann der Körper in allen seinen flüssigen und festweichen Theilen schon zu sehr verändert ist, als daß es noch möglich wäre, einige zuverlässige Resultate zu erhalten.

§. 35.

Nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn es sich um die Bestimmung von Knochenverletzungen handelt, wird auch ein schon in den höchsten Grad von Fäulniß übergegangenes Cadaver noch ein Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung sein können. Das Verfahren dabei ist dann folgendes: Der faule Leichnam wird mit Hacken und Zangen angefaßt, in ein Behältniß, in welchem er ganz mit kaltem Wasser bedeckt werden kann, gelegt, hier mit Hinzugießen von frischem Wasser so lange behandelt, bis der zu heftige Gestank verschwunden ist, und dann unter Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile von den Knochen, ohne zu großen Abscheu und ohne Nachtheil der Gesundheit für die Manipulanten, gehörig abgelöst, und die gereinigten Knochen nun untersucht werden können.

§. 36.

Ist alles (§. 26—31) zur gerichtlichen Leichenschau vorbereitet, so wird dann zuerst die äußere Besichtigung (Lustratio) vorgenommen. Sie muß sich vor Allem mit der Untersuchung und Beschreibung des allgemeinen Habitus der Leiche beschäftigen, nämlich: ob sie sich überhaupt in einem geschwollenen und aufgedunsenen, oder zusammengefallenen und abgemagerten Zustande befindet? Wie im Allgemeinen die Farbe der Haut, die Steifheit oder Biegsamkeit der Gliedmassen beschaffen ist? Ob sich schon Spuren von der Fäulniß und die sogenannten Todtenflecke, in welchem Grade und wo sie sich an dem Leichname zeigen? Bei unbekannten Personen ist es insbesondere noch nothwendig auf das Geschlecht, das Alter, die Länge, die Korpulenz der Leiche, auf die Farbe der Haare und Augen, auf die auffallenden Auszeichnungen in den Gesichtszügen, auf Narben, Warzen, Muttermähler, Mißbildungen u. dgl. zu sehen, und dieselben in dem Fundscheine anzumerken. Uebrigens ist noch zu sehen und zu bemerken: ob kein Ausfluß von Blut oder andern Feuchtigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After vorhanden ist? ob keine Spuren eines vor

dem Tode vorhergegangenen Krampfes an dem Leichname zu bemerken sind? oder ob im Gegentheil die Leiche nicht eine besondere ungewöhnliche Beweglichkeit zeigt? ob keine mißfärbigen Stellen der Haut und andere Flecken, keine Blutunterlaufungen, Wunden, Geschwüre, Quetschungen, Brüche, Vorfälle, Knochenbrüche, Verrenkungen, ödematöse oder entzündete, harte oder weiche, genau begrenzte oder weiter allgemein ausgebreitete Geschwülste und andere, von dem gewöhnlichen oder Normalzustande abweichende Beschaffenheiten schon von Außen an dem Körper angetroffen werden.

§. 37.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert hingegen die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmale einer von Außen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen sein können, als hauptsächlich die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genicks, die Achselgruben, der After; bei Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linkerseits bedeckt werden; die äußern Geburtstheile; bei Kindern noch überdies die Fontanellen und die ganze Rückgrathsgegend. Am Kopfe sollen auch noch insbesondere die Augen, ob sie hervorragend oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff oder runzelicht ist, beim Eindrücken mit dem Finger Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst; die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen u. s. w. ist, untersucht und beschrieben werden.

§. 38.

Hat man an dem Leichnam Spuren einer von Außen angebrachten Gewaltthätigkeit gefunden, so machen nur diese vor Allem den Gegenstand einer nähern Untersuchung aus. Zuerst muß die Art der Verletzung, dann der Ort oder die Stelle, wo die Verletzung sich befindet, nach der anatomischen Benennung der Theile bestimmt, ihre Form beschrieben, ihr Umfang, ihre Länge und Breite mit dem Maßstabe gemessen, und nach Zollen und Linien angegeben, ihre Uebereinstimmung mit den allenfalls vorhandenen Werkzeugen, mittelst welchen sie soll gemacht worden sein, verglichen, dann auch ihre Richtung untersucht und angemerkt werden. Die Tiefe einer Verletzung kann durch die bloße äußere Besichtigung nicht genau angegeben werden; sondern man bemerkt nur überhaupt, ob sie seicht oder tiefer eindringend ist, in sofern das Gesicht darüber zu entscheiden vermag: denn Sonden dürfen dabei nicht gebraucht werden, und die genaue richtige Bestimmung der Tiefe einer Verletzung ergibt sich von selbst, wenn in der Folge durch die Section des Cadavers alle Theile aufgesucht und

genannt werden, die von dem verletzenden Werkzeuge getroffen wurden. Zugleich muß immer auch jedesmal die Art der Verletzung bestimmt angegeben werden, ob sie eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist?

§. 39.

Die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche eines Leichnams sind jedesmal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange, nach ihrem Sitze zu beschreiben, und müssen immer durch Einschnitte mit einem Scalpell näher untersucht werden, um zu unterscheiden, ob sie nämlich nur sogenannte Todtenflecke, d. h. Merkmale der anfangenden Verwesung oder der organischen Zerstörung durch chemische Einmischung, oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind; es muß daher jederzeit auch besonders angemerkt werden, ob diese mißfärbigen Stellen zugleich geschwollen sind, oder nicht.

§ 40.

Ist die äußere oberflächige Besichtigung eines Leichnams gehörig vollendet, so wird dann die innere mittelst der Section vorgenommen. Die Section soll jedesmal mit Eröffnung jener Höhle des Körpers anfangen, wo schon von Außen die Merkmale einer angebrachten Verletzung vorhanden sind, oder wo sich sonst der Sitz der Todesursache mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt. Ist kein Grund vorhanden, diese oder jene Höhle des Körpers zuerst zu öffnen, so wird der natürlichen Ordnung nach zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle geöffnet. Jeder Schnitt, auch blos durch die allgemeinen Bedeckungen, muß langsam und mit Behutsamkeit geführt werden, so, daß er nie durch eine verletzte Stelle hindurch, sondern immer nur seitwärts neben derselben vorbeigeleitet werde, damit nicht die äußere Form einer Verletzung eine Veränderung erleide. Ist die Verletzung an keiner solchen Stelle angebracht, wo sich eine Höhle des Körpers befindet, so muß bloß jener einzelne Theil, den das verletzende Werkzeug traf, dann die Beschaffenheit der nahe gelegenen Theile von einigem Belange, ob und wie sie verändert sind, anatomisch untersucht, demonstrirt und im Fundscheine aufgezeichnet werden.

§. 41.

Es ist keineswegs hinreichend, blos jene Höhle des Körpers an einem Leichname zu öffnen und zu untersuchen, in die schon dem äußerlichen Anscheine nach irgend eine Verletzung eingedrungen ist, sondern in allen Fällen von einigem Belange müssen wenigstens alle drei Haupthöhlen des Körpers, d. i. die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle geöffnet, und die darin gefundenen bemerkenswerthen Gegenstände aufgeschrieben werden. Selbst in solchen Fällen, wo es scheint,

man habe ſchon in einer der Höhlen die hinreichende Urſache des Todes gefunden, iſt es immer noch nothwendig, auch die übrigen Höhlen nicht uneröffnet zu laſſen, weil die Todesarten auch zuſammengeſetzt ſein und die verſchiedenen Todesurſachen an mancherlei Stellen des Körpers ihren Sitz haben können, bei der Unterlaſſung dieſer Vorſicht möchte man ſonſt über die Beſtimmung der eigentlichen Todesurſache leicht zu Fehlſchlüſſen verleitet werden, durch die dann die Glaubwürdigkeit des Fundſcheines nicht gegen alle einzuwendenden Zweifel geſichert wäre. Vorzüglich muß bei vorkommenden Kopfverletzungen auch die Bruſt- und Bauchhöhle geöffnet werden, weil nicht ſelten die in denſelben enthaltenen Eingeweide conſenſuell durch die Kopfverletzung leiden.

§. 42.

In beſonders wichtigen und zweifelhaften Fällen, oder wo man ſich ſonſt noch irgend einige Aufklärung über den Thatbeſtand davon verſprechen kann, wird auch die Eröffnung der drei Haupthöhlen des Körpers noch zu wenig und unzureichend ſein, ſondern es wird dann nothwendig, noch insbeſondere bald die Halsgegend, bald die Rückenmarkshöhle, den Hodenſack, mit einem Worte, einen jeden Theil des Körpers, welcher wichtige Organe einſchließt, genau zu unterſuchen, um ſo die eigentliche Todesart des Verblichenen vollkommen aufklären zu können.

§. 43.

Bei einer jeden Wunde, die an einem Cadaver vorkommt, muß ihre Form und Geſtalt, ihre Größe nach Länge, Breite und Tiefe, dann was aus derſelben ausgefloſſen iſt, und ihre Richtung genau erforſcht und angegeben werden. Man hat ferner die Theile, die durch ſie verletzt ſind, beſonders auch die Nerven und die größern Blutgefäße, vorzüglich die Schlag- oder Pulsadern aufzuſuchen und zu bemerken. Bei Schnitt- und Hiebwunden iſt zu bemerken: ob ſie mit einer Quetſchung verknüpft ſind oder nicht? bei Stichwunden, wie weit oder eng, wie lang der Canal iſt, den ſie bildet, wo er ſich endet, welche Theile in ſeinem Laufe verletzt ſind? bei Quetſchwunden: was für Theile, beſonders welche Gefäße, Nerven, Eingeweide dabei zerquetſcht, zermalmt, zerſtört oder gänzlich weggeriſſen ſind? ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsſtücke, Knochenſplitter u. ſ. w. ſich in der Wunde befinden? ob nichts von Entzündung, Eiterung und Brand in den Wunden und in welchem Grade wahrzunehmen iſt? wie die benachbarten Theile in Beziehung auf Erſchütterung, Entzündung, Ergießung, Eiterung u. dgl. ſich verhalten? ob keine Merkmale vorhanden ſind, welche beweiſen könnten, daß das verletzende Werkzeug vergiftet geweſen?

§. 44.

Bei reinen Quetſchungen ohne eine äußere Wunde hat man zu ſehen:

welche Theile durch dieſelbe und in welchem Grade ſie gequetſcht oder zermalmt ſind: ob größere Gefäße oder auch Eingeweide mit zerriſſen oder geborſten ſind, und welche? ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut, von andern Flüſſigkeiten vorhanden ſind, an welchen Theilen und in welchem Umfange? oder ob eigentliche Ergießungen ſtattfinden, von welcher Beſchaffenheit, von welcher Menge, nach Maß und Gewicht beſtimmt, und aus welchen Gefäßen? ob die Mähler und Flecken, die man für Sugillationen, als Folgen einer Quetſchung durch eine äußerlich angebrachte mechaniſche Gewalt hält, und die Zerreißungen, eigentlichen Berſtungen und Ergießungen nicht etwa die Folgen einer krankhaften Beſchaffenheit oder Folgen der Einwirkung einer innern Krankheitsurſache, ob ſie keine ſogenannten Todtenflecke, ſondern wirkliche Blutunterlaufungen von Quetſchung und Zerreißung der Blutgefäße ſind, was auch zum Theil die (§. 39) daran gemachten Einſchnitte zeigen. Ob die vorhandenen Quetſchungen nicht etwa beweiſen, daß die von Außen angebrachte mechaniſche Gewalt ſo groß war, daß dadurch auch Erſchütterungen nahe gelegener, oder ſelbſt entfernter Theile, beſonders fein organiſirter, wichtiger Eingeweide entſtehen könnten? Endlich, wie ſich die vorhandenen Quetſchungen in Bezug auf Beulen und andere Geſchwülſte, Zertheilung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten?

§. 45.

Bei Schußwunden insbeſondere iſt zu unterſuchen und aufzuzeichnen: ob der Schuß ein einfacher, das iſt: nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zuſammengeſetzter, das iſt: mit mehreren Kugeln, mit Pfoſten (Schrotkugeln) oder mit kleinem Schrot gemachter geweſen? Wenn die Schußwunde zwei Oeffnungen hat, welches die Eingangs-, welches die Ausgangsmündung des Schußkanals war? Was der Schußkanal für eine Richtung genommen? welche Theile von ihm getroffen, zerriſſen, gequetſcht oder erſchüttert wurden? Ob fremde Körper, als: Kugeln, Schrotkörner, der Schußpropf, Kleidungsſtücke, Knochenſplitter u. ſ. w. in dem Schußkanale gefunden wurden? Ob keine ſogenannten Luftſtreifſchüſſe, d. i. Verletzungen, die durch das Anprallen ſchon matt geweſener Kugeln, oder die durch das An- und Zurückprallen der Kugeln in ſehr ſtumpfen Winkeln an dem menſchlichen Körper verurſacht wurden, zugegen ſind?

§. 46.

Bei Verrenkungen und Knochenbrüchen muß angegeben werden, welche Knochen verrenkt oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke und von welcher Größe und Form ſie zerbrochen ſind? Ob die Verrenkung oder ob der Knochenbruch einfach, zuſammengeſetzt, mit andern Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) iſt? Worin dieſe Nebenzufälle und Complicationen be-

ſtehen? Wie ſtark die Verrenkung iſt, d. h. um wie viel, nach Zollen und Linien beſtimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen? Ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet iſt? Ob nicht irgend eine innere krankhafte Beſchaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlaß gegeben, oder dieſelben wenigſtens begünſtigte? Ob nicht nahe gelegene Theile und welche zugleich mit verletzt ſind? Ob eine äußere Wunde dabei iſt? Ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen ſind, und in welchem Grade?

§. 47.

Bei Verbrennungen und bei Verbrühungen iſt zu erforſchen: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmeſtoff ſehr überladene flüſſige oder trockene Subſtanz auf den menſchlichen Körper einwirkte? In welchem Grade dieſes gewaltſame Einwirken geſchah? Ob blos als ein heftig incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerſtörungsmittel des organiſchen Baues und des thieriſchen Körpers? Sind an dem Leichname Spuren von allen drei Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heißen flüſſigen Subſtanzen faſt immer der Fall iſt, ſo müſſen die Stellen des Körpers, wo dieſer oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich beſonders genannt und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muß man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, der Eiterung und des Brandes nach ihren verſchiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht iſt, bemerken. — Auch bei der Unterſuchung der Wirkungen von angewandten ſtarken Aetzmitteln finden dieſelben Regeln wie bei Verbrennungen ſtatt.

§. 48.

Eine jede bleibende Spur einer vorausgegangenen mechaniſchen Verletzung, die man an einem Leichname entdeckt, muß von den gerichtlichen Aerzten endlich auch noch in der Hinſicht genau unterſucht und gewürdigt werden: ob nicht aus der Beſchaffenheit derſelben beſtimmt erwieſen werden kann, daß ſie entweder noch während des Lebens des nun verſtorbenen Verletzten, oder im Gegentheile erſt nach ſeinem Tode, der Leiche ſelbſt zugefügt worden ſei? Die äußere klaffende Form und die eigenthümliche, etwas aufgelockerte oder erhobene Beſchaffenheit der Wundränder, die Gegenwart von Geſchwulſt, Blutunterlaufungen die Merkmahle einer vorhanden geweſenen Entzündung, Eiterung, des Brandes, die Zeichen einer wirklich vor ſich gegangenen Blutung an und bei einer Verletzung, beweiſen das erſtere, ſo wie im Gegentheile die Abweſenheit dieſer charakteriſtiſchen Zeichen, oder eine ganz entgegengeſetzte Beſchaffenheit der Verletzungen für eine, erſt nach dem Tode verurſachte Beſchädigung des Cadavers ſprechen.

II. Kapitel.

Besondere Untersuchung des Kopfes und seiner Höhle.

§. 49.

Die besondere Untersuchung des Kopfes beschäftiget sich zuerst mit der äußern Beschaffenheit desselben. Ob derselbe angeschwollen, roth, braun oder blau erscheint? Ob das Gesicht aufgetrieben, die Augen röthlich, aus ihren Höhlen hervorragend, die Lippen angeschwollen, dunkel von Farbe sich zeigen? Ob aus den Nasenlöchern und dem Munde keine blutige, schäumige oder andere Flüssigkeit ausströmet? Nach vollendeter äußerer Besichtigung werden die allgemeinen Bedeckungen und die sehnichte Ausbreitung des Kopfes mittelst eines Kreuzschnittes, wovon der erste rückwärts an dem Hinterhauptshöcker anfängt und vorwärts an der Nasenwurzel endet; der zweite mitten quer hindurch von einem Ohre zum andern geführt wird, gespalten und auf die gewöhnliche Art abgelöst, so, daß die Beinhaut des Schädels überall sichtbar wird. Hierauf muß an jenen Stellen der Oberfläche des Schädelgewölbes, wo durch angebrachte Gewaltthätigkeiten, Brüche, Wunden, Spalten, Risse, Gegenspalten und Gegenrisse, Niederdrückungen, Abweichungen der Knochen aus ihren Näthen, Absplitterungen bemerkbar sind, um sie gehörig beschreiben zu können, die Beinhaut abgeschabt werden. Nebst den Merkmalen vorhandener Verletzungen und ihrer Folgen sind dann auch noch die von dem gesundheitsgemäßen Zustande abweichenden Beschaffenheiten des Schädels, als: noch nicht geschlossene Fontanellen, offene Stellen durch Bildungsfehler oder nach Trepanationen, Knochengeschwülste, Beinfraß u. dgl. zu bemerken und zu beschreiben. Uebrigens ist noch darauf zu achten, ob nicht schon theils aus der Beurtheilung der äußerlichen Verletzung, theils aus der Wichtigkeit und Größe der Verletzung des knöchernen Schädelgewölbes wahrscheinlich werde, daß durch die verletzende Gewalt auch eine Hirnerschütterung veranlaßt worden sei?

§. 50.

Zur Absägung der Hirnschale wird die Knochensäge ganz wagrecht, ungefähr in der Entfernung eines halben Zolles von dem obern Rande der Augenhöhlen, auf das Stirnbein aufgesetzt, hier der erste Einschnitt gemacht und derselbe dann zu beiden Seiten, ohne daß man dabei mit der Säge fest andrückt oder von der geraden Linie abweicht, damit ein richtiger Zirkelschnitt gebildet werde, mit der nöthigen Behutsamkeit, so lange in die Tiefe geführt, bis der Knochen ringsherum durchgesägt ist, ohne, so viel möglich, die darunter befind-

lichen Hirnhäute und das Hirn zu verletzen. Gewöhnlich bleiben in der Mitte des Stirnbeins und des Hinterhauptstückes des Grundbeines noch Stellen, wo die Knochen viel dicker sind, und die, ohne mit der Säge tief in die Hirnsubstanz einzuschneiden, nicht durchgesägt werden können; diese müssen dann besonders mittelst des Meißels und Hammers vorsichtig getrennt werden. Ist dies geschehen, so wird die Hirnschale mit dem Hirnschalhebel in die Höhe gehoben, die harte Hirnhaut mit dem Hirnhautablöser davon losgetrennt, und so die Hirnschale vollends abgenommen. Hat man bei der Wegnahme der Schädelknochen Stellen bemerkt, wo die harte Hirnhaut von der innern Fläche des Schädels bereits schon getrennt gefunden wurde, so müssen diese besonders angemerkt werden. Bei Kindern werden die Schädelknochen mit der Knochenscheere oder Knochenzange abgeschnitten, und meistens wegen des zwischen den Näthen vorhandenen und mit der harten Hirnhaut fest verbundenen Zellengewebes, einzeln weggenommen werden müssen.

§. 51.

Die abgenommene Hirnschale wird nun untersucht: ob sich Verletzungen an ihr befinden? und welche? mit einer genauen Beschreibung derselben. Bei Rissen, ob sie nicht blos scheinbar und vielleicht nur ungewöhnliche Schädelnäthe sind? Ob Brüche, einfache, vielfache? Ob Gegenbrüche oder Gegenspalten, mit oder ohne Niederdrückung der Schädelknochen, in welchem Knochen und in welchem Theile desselben zugegen sind? Ob die Hirnschale nicht ungewöhnlich dick oder dünn, hart und spröde, weich und biegsam, oder sonst krankhaft beschaffen ist? Ob nicht irgend ein Theil eines Knochens aus seiner Lage gewichen, nach innen eingedrückt, zerbrochen oder zersplittert gefunden wird? und welcher? Ob keine Trennungen der Näthe der Kopfknochen, und welcher, und mit was für Erscheinungen verknüpft vorhanden sind? Ob das Auseinanderweichen der Schädelnäthe eine unmittelbare Folge der Verletzung, oder etwa einer andern innern Ursache sein kann? Ob eine Knochenverletzung, vorzüglich an jenen Stellen der Hirnschale, wo sich viel Diploe, oder wohl gar Höhlen zwischen der äußern und innern Knochentafel befinden, durch beide Tafeln den ganzen Knochen hindurch, oder nur durch eine oder die andere gedrungen ist? Ob die Diploe zwischen den beiden Tafeln nicht besonders gequetscht gefunden wird? Ob aus der Beschaffenheit der nahe liegenden, festweichen Theile sich wahrscheinlich schließen lasse, daß die Verletzung der Knochen schon vor oder erst nach dem Tode zugefügt worden?

§. 52.

Bei der Untersuchung der Hirnhäute kommt in Betrachtung: ob nicht schon auf der äußern Fläche der harten Hirnhaut ergossenes Blut, Blutwasser oder Eiter u. s. w. zu bemerken ist? Ob keine Wunde oder irgend eine andere

Verletzung zugegen ist? und ob diese mit der äußern Kopfverletzung in Hinsicht der Stelle, der Art und Weise übereinstimmend gefunden wird? Ob keine Knochensplitter oder andere fremde Körper in ihnen steckend gefunden werden? Ob die Hirnhäute nicht entzündet erscheinen und in welchem Umfange? Ob die Gefäße der Hirnhäute mit Blut angefüllt, oder umgekehrt in einem blutleeren Zustande angetroffen werden? Ob in den Hirnhäuten Eiterung zugegen ist? Wo sich der Eiter befindet, ob an mehreren Stellen der Hirnhäute verbreitet, oder nur auf einer Stelle besonders angesammelt? Ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst, oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluß hätte verschafft werden können? Ob nicht Brandflecken in irgend einem Theile der Hirnhäute, und von welchem Umfange vorhanden sind? Ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergossene Feuchtigkeit noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheinet?

§. 53.

Nun wird die harte Hirnhaut neben dem Sichelfortsatze, zunächst am vordern Rande des durchgesägten Hirnschädels, mit der Scheere eingeschnitten, in diese Spalte das mit einem Knöpfchen versehene Blatt der Scheere eingebracht, und so die harte Hirnhaut von vor- nach rückwärts, stets neben dem sichelförmigen Blutbehälter bis an den hintern Rand des abgesägten Hirnschädels, zu beiden Seiten entzwei geschnitten. Eine gleiche Trennung geschieht sodann in der Mitte quer durch den ersten Schnitt, so daß sie in 4 Lappen herabgelegt werden kann. Jetzt wird die Dicke der harten Hirnhaut und das etwa zwischen ihrer innern Fläche und der Spinnenwebenhaut befindliche flüssige oder geronnene Ergossene bemerkt; da ferner die Gefäße der weichen Hirnhaut durch die Spinnenwebenhaut nun deutlich durchschimmern, so kann auch ihr geringeres oder stärkeres Strotzen von Blut, ein vorhandenes Extravasat zwischen denselben bestimmt, untersucht und angegeben werden. Sind was immer für Verletzungen am Kopfe, die bis an das Hirn eindringen, zugegen, so muß endlich auch die weiche Hirnhaut mit der Pincette abgenommen werden, um so die ganze obere gewölbte Fläche der Hirnsubstanz genau untersuchen und besehen zu können.

§. 54.

Um das Hirn selbst genau untersuchen zu können, werden die Gefäße, welche sich seitwärts aus dem Hirne in den Sichelfortsatz endigen, getrennt; dieser letztere von dem Hahnenkamme des Siebbeines mit der Scheere abgelöst, und aus den zwei Halbkugeln des Hirns nach rückwärts gelegt. Mit den Fingern der linken Hand entfernt man dann die beiden Halbkugeln etwas von einander und trennt mit dem Messer das feine Zellengewebe, welches die innern Flächen derselben da, wo der Sichelfortsatz aufgehört hat, mit einander ver-

bindet, so daß der quere Markbalken in seinem ganzen Verlaufe zum Vorschein kommt. In der Richtung des Markbalkens, etwas über demselben, werden nun beide Halbkugeln mittelst eines einzigen Schnittes mit dem Hirnmesser von vornach rückwärts abgenommen, außer es wäre eine Hirnwunde vorhanden, in welchem Falle die Hirnsubstanz schichtenweise weggenommen werden muß, um die eigentliche Tiefe derselben bestimmen zu können, und es wird ihre Substanz durch verschiedene Einschnitte genau untersucht und beschrieben. Hierauf macht man zu beiden Seiten neben der senkrechten Furche des queren Markbalkens, nach seiner Mitte zu, Einschnitte, wodurch die obern Hirnkammern geöffnet werden, die man zuerst nach vorwärts, dann nach rück- und abwärts, nach ihrem Verlaufe, wie ihn der eingeführte Zeigefinger der linken Hand zu erkennen gibt, erweitert. Jetzt besieht man die Theile der obern Hirnkammern, als: die durchsichtige Scheidewand, die gestreiften Körper, einen Theil der Sehhügel, besonders aber das Adergeflecht. Um die dritte Hirnkammer zu untersuchen, wird die durchsichtige Scheidewand von ihrer Oeffnung, welche nach abwärts ihre Lage hat, mit den Schenkeln des Gewölbes nach aufwärts durchgeschnitten und zurückgelegt, die innere Fläche der Sehhügel etwas von einander gezogen, wo man dann den mittleren, vordern und hintern Querbalken und die dritte Hirnkammer, das dreieckige Blatt, das hier die Gewölbe verbindet, und die Zirbeldrüse, welche auf den vier Erhabenheiten aufliegt, deutlich sehen wird.

§. 55.

Damit noch die übrigen Theile des Hirns und der Grund der Schädelhöhle untersucht werden können, muß sowohl das große, als auch das kleine Hirn herausgenommen werden. Dies geschieht, indem man zuerst die vordern Hirnlappen, versteht sich ohne die harte Hirnhaut, in die Höhe hebt, sowohl den Geruchsnerven als auch alle die übrigen Nerven, die von dem Hirne kommen, in der Mitte ihrer Distanz vom Hirne, ferner an dem türkischen Sattel die innere Kopfarterie und den Trichter des Hirns entzwei schneidet; sind nun auch die mittlern Hirnlappen aufgehoben, so durchschneidet man zu beiden Seiten nahe an dem obern Rande des Felsentheiles der Schläfenbeine, ohne jedoch die Blutbehälter zu verletzen, die Zwerchscheidewand des Hirns, trennt zu beiden Seiten die hier vorhandenen Nerven, und im Hinterhauptloche das verlängerte Mark mit den Wirbelarterien, und hebt nun das große und kleine Hirn vollends aus der Schädelhöhle. An dem Hirngrunde sind dann folgende Theile besonders zu untersuchen: die Vereinigung der Sehnerven, der Trichter, die zwei glänzenden Erhabenheiten, die Grundarterie, die sylvische Grube, die Schenkel des großen Hirns und das verlängerte Mark. Der große Hirnknoten und das verlängerte Mark werden senkrecht, das übrige große und kleine Hirn aber in verschiedenen Richtungen durchgeschnitten.

§. 56.

An dem Hirne ist zu bemerken: ob dasselbe in seinem Bau und in seiner Consistenz auf irgend eine Weise von dem regelmäßigen (normalen) Zustande abweicht? Wie es an den Stellen, die unter den etwa vorgekommenen äußerlichen Verletzungen befindlich sind, sich verhalte? Ob auf seiner Oberfläche zwischen oder in der Substanz des großen oder kleinen Hirns, in eigens krankhaft gebildeten Höhlen, in den eigentlichen Hirnhöhlen, oder auf der Grundfläche des Hirns Ergießungen von Blut, Blutwasser, Eiter oder anderen Feuchtigkeiten, in welcher Menge, von welcher Beschaffenheit u. s. w. zugegen seien? Wie diese Flüssigkeit in Hinsicht auf ihre Ausbreitung sich verhalte? Ob sie nämlich an einem Orte beisammen oder an mehreren Orten ausgebreitet und zerstreut gefunden ward? Ob die Gefäße des Hirns mit Blut überfüllt oder blutleer angetroffen wurden? und ob sich nirgends ein entzündlicher Zustand oder eine Eiterung wahrnehmen lassen? Ob in den Hirnhöhlen das nach dem Tode fast immer vorhandene Wasser nur in gewöhnlicher oder in ungewöhnlicher Menge, oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit zugegen ist, oder ganz mangelt? Ob Hirnwunden mit oder ohne Substanzverlust vorhanden sind? wie tief sie eindringen, welche Theile dadurch verletzt sind? wie sie sich in Bezug auf Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob fremde Körper, verschiedene krankhafte Beschaffenheiten u. s. w. sich in dem Hirne finden? Ob die innere Grundfläche des Schädels gehörig gebildet ist? Ob keine Spur von Ergießung, Trennung der Knochenfügungen, Bruch, Spalt oder sonst einer andern ungewöhnlichen und krankhaften Beschaffenheit zu entdecken ist? Ob an solchen Stellen, wo mehr verborgene, geheimere Verletzungen in den Grund des Hirns eingedrungen sein können, nichts Regelwidriges wahrzunehmen ist?

III. Kapitel.

Besondere Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrades.

§. 57.

Wenn schon von Außen in der Gegend der Rückenwirbelsäule irgend Spuren einer angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, so muß auch die kunstmäßige Oeffnung der Rückenmarkshöhle, welche bei Erwachsenen viel schwerer als bei Kindern ist, vorgenommen werden. Um dieses zu bewerkstelligen, wird an der mit dem Rücken nach aufwärts gelegten Leiche längs den Stachelfortsätzen derjenigen Wirbelbeine, deren Rückenmarkshöhle man wegen einer schon von Außen sich offenbarenden Verletzung untersuchen will, ein Haut-

einſchnitt bis auf die Spitzen dieſer Stachelfortſätze von oben nach unten und zu beiden Seiten gemacht, ſo, daß die allgemeinen Decken, und alle Muskeln, die zwiſchen den Stachelfortſätzen und den Querfortſätzen liegen, ſehr gut abgelöſt werden können. Iſt dann das zwiſchen den Stachelfortſätzen gelegene Band und die Haut gleiches Namens entzwei geſchnitten, ſo werden mittelſt des Meißels und Hammers auf beiden Seiten die Schenkel der Stachelfortſätze an den zu unterſuchenden Wirbelbeinen etwas ſchräg von Innen nach Außen behutſam, ohne das Rückenmark zu verletzen, hinweg genommen, und ſo die Scheide des Rückenmarkes blos gelegt, ſodann mit der Pincette aufgehoben, und mit der Scheere entzwei geſchnitten. Bei Kindern unter einem Jahre geht dieſe Trennung mit Hilfe eines ſtarken Bruſtmeſſers oder einer ſogenannten Knochenſcheere viel leichter von Statten, beſonders wenn bei ihnen noch der geſpaltene Rückgrad vorhanden iſt.

§. 58.

An dem Rückgrade iſt zuerſt ſchon von Außen zu unterſuchen: ob an demſelben der Länge nach nicht irgend eine Spur einer angebrachten Gewalt zu entdecken iſt? Ob keine Wunden vorhanden ſind, die, wenn ſie auch noch ſo klein und unbedeutend zu ſein ſcheinen, doch immer die größte Aufmerkſamkeit verdienen? Ob daher keine Blutunterlaufungen oder andere Spuren von Quetſchungen, keine Entzündungen, Eiterungen, Brandſtellen, kein Knochenfraß, und beſonders ob keine Verrenkungen und Knochenbrüche der Wirbelbeine vorhanden ſind? Welche Wirbelbeine verrenkt oder zerbrochen gefunden worden? Ob ſie eine bedeutend vollkommene oder unvollkommene iſt? Ob aus der Gegenwart oder Abweſenheit von Geſchwulſt, Entzündung, Ergießung und Blutunterlaufung wahrſcheinlich wird, daß dieſe Verrenkungen ſchon vor dem Tode, oder erſt nach demſelben entſtanden ſind? Ob nicht irgend ein anderer krankhafter Zuſtand des Rückgrades, z. B. eine Spina biſida u. dgl. zugegen iſt? Von Innen: ob die Wunden und andere Verletzungen bis in die Rückenmarksſcheiden, und das Rückenmark ſelbſt, und wie tief ſie eingedrungen? Ob keine Ergießungen von Waſſer, Serum, Blut, Eiter, in welcher Menge, und wo ſie vorhanden ſind?

§. 59.

Die Mundhöhle wird unterſucht: ob der Unterkiefer nicht krampfhaft an den Oberkiefer gehalten? Ob keine krankhafte oder andere ungewöhnliche Beſchaffenheit, als: Entzündung, Eiterung, krankhaft gebildete Entzündungshäute, Brand, oder fremde feſte Körper, als: Werg, Stroh, Heu, Sand, Aſche, Tücher u. ſ. w.; oder Flüſſigkeiten, als: Blut, Waſſer, Eiter, Schleim, ſchäumige Feuchtigkeit, und wie viel davon, nach Maß und Gewicht beſtimmt, in derſelben angetroffen werden? Ob vielleicht die Zunge angeſchwollen, blau, ſchwarz,

zwiſchen die Zähne eingebiſſen, verwundet, nach rückwärts gebeugt oder abgeſchnitten? Ob die Stimmritze nicht verſtopft, oder der Kehldeckel ganz offen, oder krampfhaft niedergedrückt erſcheint? Ob die Zähne nicht ausgeſchlagen, die Theile des Rachens nicht von der Luſtſeuche u. ſ. w. ergriffen ſind?

§. 60.

Von Außen am Halſe iſt zu bemerken: ob ſich keine Spuren irgend einer hier angebrachten Gewaltthätigkeit, als: Schnittwunden und beſonders Quetſchungen und ſugillirte Stellen, als Folgen eines angewendeten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebandes finden? Was für eine Form und Geſtalt dieſe Eindrücke und Sugillationen haben? Ob ſich nicht das Würgeband ganz oder nur zum Theil noch am Leichname befindet? Wie tief die Sugillationen eindringen? Ob ſich die Gefäße am Halſe entweder ſo wie der Hals überhaupt, angeſchwollen, blau durchſcheinend, oder im Gegentheile eingefallen, und vom Blute leer zeigen? Ob keine krankhafte Veränderung und Beſchaffenheit ſich an der äußern Fläche des Halſes bemerken läßt?

§. 61.

Um die nähere Unterſuchung des Halſes, bei einer an demſelben ſchon von Außen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit, vornehmen zu können, macht man von der Mitte des untern Randes am Unterkiefer einen Schnitt durch die allgemeinen Decken, gerade über dem Kehlkopf bis zur Mitte des herzförmigen Ausſchnittes am Bruſtknochen, dann auf jeder Seite am untern Rande des Unterkiefers bis zu ſeinen Winkeln einen zweiten, damit die allgemeinen Decken in Verbindung des breiten Halsmuskels von den übrigen darunter liegenden Muskeln getrennt, und dieſe ſammt den zwiſchen und unter ihnen zu beiden Seiten des Kehlkopfes und der Luftröhre liegenden Nerven und Blutgefäßen genau beſichtiget werden können. Die mehr oberflächig liegenden Gefäße ſollen, um die tiefer darunter liegenden genau beobachten zu können, jedesmal unterbunden, und dann ausgeſchnitten werden. Zuletzt wird dann auch mittelſt eines geraden Schnittes die Schilddrüſe, der Schildknorpel und die Luftröhre, ſo weit ſie über das Bruſtbein hervorragt, geſpalten, und die innere Höhle derſelben unterſucht. Soll noch überdies der tiefer liegende Schlund und die Rachenhöhle genau durchſucht werden, ſo muß man nach Hinwegnahme der Luftröhre alle Muskeln an der innern Fläche des Unterkiefers, die von dieſem zum Zungenbein laufen, ſammt der Mundhaut trennen, die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts ziehen, und ſo den ganzen Schlund öffnen.

§. 62.

Bei der Unterſuchung des Halſes ſoll darauf geſehen werden, ob die hier

gelegenen Muskeln, und welche an der Verletzung Theil nahmen? Von welcher Art ihre Verletzung ist? In welchem Zustande von Entzündung, Quetschung, Eiterung und Brand man sie antrifft? Ob die großen am Halse befindlichen Nervenstämme, insbesondere die Lungennerven, die Zungenschlundnerven, der Beinerve und die großen sympathischen Nerven verletzt sind, wie und wo? Ob die größern am Halse laufenden Gefäße und Nerven verletzt sind, als: die Stämme der äußern und innern Kopfschlagadern, die Wirbelschlagadern, die äußern oder innern Halsnerven, wie sie verletzt sind? Ob ganz entzwei geschnitten, nur eingeschnitten, oder ob blos Streifwunden in einigen Häuten derselben, oder Quetschungen u. s. w. vorhanden sind? Ob nicht die Knorpeln des Kehlkopfs zerquetscht, gedrückt, zusammengepreßt, verrenkt, oder aus ihren Verbindungen gewichen angetroffen werden? Ob nicht die Luftröhre auf irgend eine Art, und an welchen Theilen sie verletzt ist? Eben dieses gilt von der Speiseröhre, ob dieselbe, wie und an welcher Stelle, ob hoch oben oder tief unten verletzt ist? Ob sie gänzlich oder nur zum Theil durchschnitten, durchschossen, gequetscht oder zerrissen und zermalmt ist? Ob die Verletzungen von vorn oder mehr seitwärts, oder von hinten zu beigebracht sind? Ob im Kehlkopfe und in der Luftröhre kein fremder, von Außen gewaltsam eingebrachter Körper, keine schäumige, schleimige und blutige Feuchtigkeit sich befindet? und in welcher Menge? Endlich, ob nicht an irgend einem Theile des Halses ein Bildungsfehler, oder eine andere krankhafte Beschaffenheit sich zeigt? sie mag nun mit der gegenwärtigen Verletzung in Beziehung stehen oder nicht.

IV. Kapitel.

Besondere Untersuchung der Brust.

§. 63.

Bei der äußern Besichtigung der Brust muß zuerst bemerkt werden: ob der Thorax seine regelmäßige Wölbung hat, oder ob er platt und zusammengedrückt ist? Ob die Haut auf der Brust glatt, eben und ungefärbt, oder ob sie mit braunen, blauen Flecken und mit geschwollenen Stellen versehen ist? Ob diese Flecken beim Einschneiden in dieselben sich tiefer als auf die Oberfläche der Haut erstrecken, und wie tief? Ob ausgetretenes Blut unter denselben zu bemerken ist? Ob sich Verletzungen von Stechen, Schneiden, Hauen, Schießen oder Quetschen zeigen? Ob keine Luft- und andere Geschwulst, keine Entzündung, Eiterung und brandige Stellen an dem äußern Brustgewölbe sich wahrnehmen lassen? Ob diese Verletzungen blos die allgemeinen Bedeckungen und die fleischigen Theile des Brustgewölbes betreffen, oder ob sie in die Brusthöhle selbst eindringen? Ob die äußern, bis in die Brusthöhle eindringenden Verletzun-

gen so groß sind, daß sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, wodurch die Ausdehnung der Lungen vermittelst der durch die Stimmritze in die Luftröhre eingedrungenen atmosphärischen Luft verhindert wird? Bei den nicht eindringenden müssen jedoch jene Theile, die verletzt wurden, genannt, und es muß hauptsächlich darauf gesehen werden, ob nicht vielleicht die unter den Schlüsselbeinen hinlaufenden oder in den Achselhöhlen befindlichen Gefäße, und welche aus ihnen? oder die Intercostallgefäße, und wo? vorzüglich wie nahe oder wie fern vom Rückgrade? oder die äußern Brustschlagadern (arteriae mammariae externae) verletzt sind.

§. 64.

Bei weiblichen Körpern muß noch insbesondere untersucht und bemerkt werden, ob nicht an den Brüsten und unter denselben, vorzüglich wenn sie groß und hangend sind, so daß die unterhalb denselben gelegenen Stellen davon bedeckt werden, Wunden, Quetschungen, Entzündungen, Verhärtungen, Eiterungen, Krebsgeschwüre, Brandstellen u. s. w. vorkommen? In Fällen, wo einige Fragen oder Zweifel über vorhergegangene Schwangerschaft, Geburt, verlorene Jungferschaft u. dgl. vorkommen können, ist die Beschaffenheit der Brüste noch insbesondere genauer anzumerken: ob sie schlaff und hangend, oder voll, derb und gerundet angetroffen werden? Ob Milch in denselben vorhanden ist? und von welcher Farbe der Hof um die Brustwarze gefunden wird?

§. 65.

Die Section der Brusthöhle beginnt man mit einem geraden Schnitt, der in der Mitte der halbmondförmigen Aushöhlung des Brustbeins anfängt, an der Spitze des schwertförmigen Knorpels endet, und durch die allgemeinen Decken bis auf die Sehnenhaut des Brustknochens geführt wird. Von der Spitze des Schwertknorpels wird dann zu beiden Seiten längs der Richtung der Anheftung des Zwerchfelles ein zweiter bogenförmiger Einschnitt, bis gegen den Rücken hin, durch die allgemeinen Decken und die Muskeln der Brust geführt, ohne jedoch die Zwischenrippenmuskeln zu treffen, so daß die Rippe mit ihrem Knorpel, auf welcher der Schnitt gemacht wurde, deutlich zu sehen ist. Endlich wird von dem Anfange des Brustbeins aus, zu beiden Seiten auf den Schlüsselbeinen, und längs denselben ein Einschnitt durch Haut und Muskeln, bis gegen das Achselgelenk hin, gezogen. Nun sollen über dem ganzen Brustgewölbe die allgemeinen Decken sammt den darunter liegenden Muskeln abgelöst und gegen den Rücken hin so zurückgelegt werden, daß sich die Rippen, ihre Verbindung mit den Rippenknorpeln, und dieser letztern mit dem Brustbeine deutlich zeigen.

§. 66.

In Hinsicht der Knochen, die das Brustgewölbe von allen Seiten bilden,

iſt zu bemerken: ob Verrenkungen oder Zerbrechungen derſelben, an welchen aus ihnen, und in welchen Stellen dieſelben ſtattfinden? Ob an den Knochen ſelbſt keine krankhaften Beſchaffenheiten, als: Knochenfraß (Caries), Knochenbrand (Necrosis), Knochenauswüchſe (Exostoses), krankhaft gebildete Knochenſchwielen (Calli) u. dgl. zugegen ſind? Ob bei den Verrenkungen und Zerbrechungen die Knochen nicht ſo aus ihrer Lage nach Innen gewichen ſind, als daß dadurch das Bruſtfell oder die Lungen ſelbſt, und das Rückenmark mit ſeinen Häuten auf irgend eine Art beſchädiget wurden? Ob der Schwertknorpel nicht verknöchert, ungewöhnlich lang, an ſeinem Ende nach einwärts umgebogen, geſpalten, zugeſpitzt oder ſonſt auf eine ungewöhnliche Art von der Regel abweichend gefunden wird?

§. 67.

Zur Trennung des Bruſtblattes von den Rippen bedient man ſich eines Knorpelmeſſers, indem damit die Knorpel, wo ſie ſich mit dem vordern Ende der Rippen vereinigen, zu beiden Seiten des Bruſtknochens, jedoch einzeln und behutſam, nicht mit der Spitze des Meſſers nach abwärts gerichtet, getrennt werden. Wären die Rippenknorpeln hie und da ſchon in den Verknöcherungszuſtand übergegangen, ſo muß der Meißel und Hammer zu Hilfe genommen werden. Nun wird das Bruſtblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell ſo knapp als möglich von den unterſten Rippenknorpeln und dem Schwertknorpel abgeſchnitten worden, von unten nach aufwärts gegen das Angeſicht des Leichnams aufgehoben, die Bruſtfellſäcke und das Zellengewebe des Mittelfelles von den Rippenknorpeln und dem Bruſtblatte abgelöſt, zuletzt die Gelenkfügung der Schlüſſelbeine und die Anheftung der Muskeln an dem obern Rande des Bruſtblattes getrennt, ſo, daß nun das ganz losgewordene Bruſtblatt hinweg genommen und bei Seite gelegt werden kann.

§. 68.

Schon während der ſorgfältigen Eröffnung der Bruſthöhle iſt darauf zu ſehen, ob in der vordern Mittelfellshöhle keine Ergießung von Blut, Eiter, Waſſer oder irgend eine andere krankhafte Beſchaffenheit vorhanden iſt. Das Ergoſſene muß mit einem Schwamme aufgeſogen und herausgeſchafft werden. Die Blutergießungen, welche von der durch die Section veranlaßten Verletzung der Schlüſſelbeinsvenen, vorzüglich der linken, und der innern Bruſtvenen herrühren, ſind von den vorigen wohl zu unterſcheiden. Eben ſo muß die hintere oder innere Fläche des Bruſtknochens mit der Sehnenhaut, den Knorpeln u. ſ. w. aufmerkſam unterſucht, und das daran bemerkte Ungewöhnliche genau aufgezeichnet werden. Die linke Schlüſſelbeinsvene und die Thymusdrüſe, welche bei ältern Subjecten viel weniger kennbar iſt, als bei jüngern, ſind dann noch insbe-

sondere einer genauern Untersuchung zu unterwerfen, ob sich an denselben keine Verletzung oder irgend eine krankhafte Beschaffenheit entdecken läßt. Sodann geht man zur Untersuchung der einzelnen Brusteingeweide über.

§. 69.

Bei der besondern Untersuchung der Lungen ist darauf zu sehen, in welchem Zustande sie sich befinden? Ob in denselben Wunden zu finden sind? Ob diese Wunden nur eine oder beide Lungen betreffen? Ob die Wunden nur die Oberfläche der Lungen treffen, oder ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der großen Lungengefäße eindringen? Ob und welche großen Arterien und Venen der Lungen verletzt sind? Ob sich die Lungen mit dem Brustfelle verwachsen, entzündet, vereitert, verhärtet, brandig, gequetscht und zerrissen zeigen? wie und an welchem Orte? Ob keine Ergießung von flüssigem oder geronnenen Blute, von Wasser, Eiter oder sonst einer Flüssigkeit in der Brusthöhle vorhanden ist, wodurch die Lungen zusammengedrückt wurden? und in welcher Quantität? Ob eine Berstung oder Zerreißung der Lungen vorhanden ist? wo und wie tief dieselbe in die Lungensubstanz eindringt? Ob keine Windgeschwulst, keine Ueberfüllung der Blutgefäße, der Lungen mit Blut, in Hinsicht der Farbe derselben u. s. w. zu beobachten ist?

§. 70.

Sodann werden die Lungen, wenn sie mit dem Brustfelle nicht verwachsen sind, eine nach der andern aus ihrem Sacke, nachdem die Luftröhre und das Band an dem hintern Theile der Grundfläche entzwei geschnitten worden, leicht herausgenommen; die Verwachsungen der Lungen mit dem Rippenfelle sucht man mit den Fingern zu trennen, und wenn dieses nicht mittelst eines gelinden Druckes auf die Lungen geschehen kann, so muß man das Messer gebrauchen, damit durch eine stärkere angewandte Gewalt keine Zerreißungen der Oberfläche der Lungensubstanz veranlaßt werden. Die herausgenommenen Lungen besieht man sodann überhaupt noch einmal, ob sie nicht beide, und insbesondere die rechte vor der linken, oder umgekehrt, vom Blute strotzend und dunkelblau erscheinen? Ob die Oberfläche derselben nicht etwa mit einer falschen Haut, mit einer zähen oder sulzigen Masse, mit einer dunkelrothen, oder dunkelbläulicht gesprenkelten Farbe besetzt ist? Sodann werden die Lungen an mehreren verschiedenen Stellen eingeschnitten, und es wird dabei bemerkt, ob dadurch in ihren Zellchen keine blutige, wässerichte, eiterartige oder andere Feuchtigkeit gefunden wird? und wie viel? Ob nicht andere Arten von irgend einer krankhaften Beschaffenheit in den Lungen, als: Balggeschwülste, Lungenknoten u. dgl. vorhanden sind?

§. 71.

An dem Herzbeutel von Außen und von Innen, nachdem er zuvor mittelſt der Scheere an ſeiner vordern Fläche von ſeiner Anheftung am ſehnichten Theile des Zwerchfelles bis nach aufwärts, wo er ſich an die Hauptſtämme der Gefäße am Grunde des Herzens anſetzt, geöffnet worden, unterſucht man, ob er ganz frei oder an irgend einer Stelle mit den Lungen, mit dem Herzen ganz oder zum Theil verwachſen, und von welcher Größe und Farbe er iſt? Ob er nicht verletzt iſt? und wie? Ob keine Anhäufung von Blut, Blutwaſſer, oder von einer ungewöhnlich großen Menge von Herzbeutelfeuchtigkeit ſich in demſelben vorfindet? Ob er nicht in einem entzündlichen Zuſtande, oder in dem Zuſtande der Eiterung und des Brandes ſich befindet? Oder ob er endlich nicht etwa, wie man in ſeltenen Fällen ſchon zu beobachten Gelegenheit hatte, gänzlich fehle?

§. 72.

Am Herzen wird zuerſt unterſucht, ob die an demſelben befindlichen großen Stämme der Blutgefäße in regelmäßigem Zuſtande ſeien oder nicht? Ob in demſelben dann, beſonders in der Lungenarterienkammer und im Hohlvenenſacke (in der rechten oder vordern Herzenskammer und Vorkammer) keine Anhäufung von flüſſigem oder geronnenem Blute zu beobachten iſt? Von welcher Beſchaffenheit und Menge das Blut iſt, das man daſelbſt findet? Ob in dem Herzen und ſeinen großen Blutgefäßen keine polypöſen Concremente gefunden werden? Ob man das Herz und ſeine großen Gefäße nicht verwundet, an irgend einer Stelle geborſten, krankhaft erweitert, verknöchert, entzündet, vereitert und brandig antrifft? Wie groß die Verwundungen an dem Herzen und ſeinen großen Gefäßen ſind, und ob ſie bis in ihre Höhlen ſelbſt, und namentlich in welche eindringen? Ob, und welche Kranzgefäße des Herzens dadurch verletzt wurden? Oder ob die Wunde blos in die fleiſchige Subſtanz des Herzens eindrang? Endlich, ob nicht etwa auch die zum Herzen gehenden Nerven durch äußerlich angebrachte Gewaltthätigkeiten auf irgend eine Art verletzt ſind? Das Herausnehmen des Herzens aus ſeinen Verbindungen muß immer, der häufigen und mehr oder weniger mit Blut angefüllten Gefäße wegen, mit Vorſicht und nach gehöriger doppelter Unterbindung derſelben geſchehen. Daß auch die übrigen wichtigen Blutgefäße in der Bruſthöhle genau unterſucht werden müſſen, unterliegt um ſo weniger einem Zweifel, als überhaupt jedesmal, ſo oft ein Extravaſat von Blut in irgend einer Höhle des Körpers gefunden wird, auch die Quelle desſelben aufgeſucht und ausfindig gemacht werden muß.

§. 73.

Nebſtdem muß in der Bruſthöhle noch unterſucht werden, ob etwa der Speiſeſaftcanal (ductus thoracicus) verletzt iſt und wie? Ob ſich keine Ergie-

ßung des Speiſeſaftes durch die Wunde in die Bruſthöhle, an welcher Stelle derſelben und in welcher Quantität bemerken läßt? Ob das Zwerchfell verwundet, entzündet, eiternd oder brandig gefunden wird? wie und an welcher Stelle desſelben? Ob nicht irgend ein Eingeweide des Unterleibes ganz oder zum Theil durch die Wunde des Zwerchfelles durchgedrungen, in die Bruſthöhle hineinrager, und dasſelbe vielleicht zwiſchen den Wundrändern eingeklemmt iſt? Ob die Zwerchfellsnerven, und die übrigen wichtigen Nerven in der Bruſthöhle nicht mit verletzt ſind? oder ſonſt auf irgend eine Art gelitten haben? Ob die Speiſeröhre, ſo weit ſie in der Bruſthöhle läuft, an der Verletzung Theil genommen hat? Endlich, ob an keinem Theile der Bruſthöhle und ihrer Eingeweide irgend eine krankhafte, oder von dem gewöhnlichen Baue und ſonſtigen Zuſtande abweichende Beſchaffenheit gefunden wird?

V. Kapitel.

Beſondere Unterſuchung des Unterleibes.

§. 74.

Bei der äußern Beſichtigung des Unterleibes muß vor Allem die Abweichung der Bauchdecken von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beſchaffenheit ihrer Oberfläche unterſucht und angemerkt werden; denn es tritt hier oft der Fall ein, daß eine, dem Anſcheine nach unbedeutende äußere Verletzung eine wichtige innere Erſchütterung, Quetſchung, Zerberſtung oder Zerreißung der Baucheingeweide verbirgt. Es müſſen daher nebſt den eigentlichen Wunden und andern auffallenden Merkmalen wichtiger Verletzungen und ungewöhnlicher krankhafter Beſchaffenheiten alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anſchwellungen genau beſtimmt und unterſucht werden: ob ſie umgrenzt ſind, oder nicht? Ob ſie hart, weich, ſchwappend oder elaſtiſch, wie von Luft ausgeſpannt, an welcher Stelle ſie gefunden werden und in welchem Verhältniß ſie mit dem am Leichname ſchon vorhandenen Grade der Fäulniß ſtehen? Ferner müſſen alle rothen, braunen, blauen und gelbgrünen Flecken an den allgemeinen Bedeckungen des Bauches genau unterſucht werden, wie groß, an welcher Stelle ſie ſind? Ob ſie mit einer Geſchwulſt verknüpft ſind oder nicht? Wie tief ſich dergleichen Veränderungen nach Innen erſtrecken, und ob ſich beim Einſchneiden in dieſelben Blutergießungen (suffusiones) entdecken laſſen? Ob keine Wunden, von welcher Art, eindringend oder nicht eindringend, an welcher Stelle und mit welchen Umſtänden von Entzündung, Eiterung, Brand, oder mit einem Vorfalle von verletzten oder unverletzten Baucheingeweiden begleitet ſich zeigen? Wenn Brüche (Herniae) und Vorfälle (Prolapsus) ſich am Unterleibe finden, ſo müſſen dieſe in Hinſicht auf ihren Sitz, ihre Größe und Beſchaffenheit genau

beſchrieben werden. Ob an den männlichen Geſchlechtstheilen und in der Nähe derſelben keine krankhafte Beſchaffenheit oder keine Spuren von Quetſchungen und andern Verletzungen zu finden ſind?

§. 75.

Am weiblichen Leichname müſſen, beſonders wenn es ſich um die Beantwortung der Fragen über Jungferſchaft, Schwangerſchaft und vorhergegangene Geburt handelt, die äußern Geſchlechtstheile und die Gegend des Unterbauches noch vorzüglich unterſucht werden. Ob der Unterleib geſpannt, ausgedehnt iſt, und an welcher Gegend? Ob die bemerkte Geſchwulſt ſchwappend, wie von Luft ausgedehnt, oder wie ein feſter Körper anzufühlen iſt? Ob der Unterleib überhaupt eine den Umſtänden angemeſſene Wölbung hat? Ob die Haut desſelben welk, faltig, mit narbenähnlichen Runzeln verſehen iſt? Ob die äußern Schamlefzen erweitert und ſchlaff, aufgedunſen oder geſchwollen, eng und derb ſind? Ob das Scheidenhäutchen (Hymen) entweder eiförmig oder halbmondförmig, oder ganz undurchbohrt vorhanden iſt? oder ob an ſeiner Statt die myrthenförmigen Karunkeln zu ſehen ſind? Wie ſich die Nymphen und die Clitoris verhalten? Ob das Schambändchen (Frenulum) ganz zugegen, ob es zerriſſen oder verſchwunden iſt? Ob das Mittelfleiſch nicht verletzt iſt?

§. 76.

Bei den mehr nach Innen liegenden Geſchlechtstheilen: Wie ſich die Mutterſcheide verhält? Ob in derſelben ſich keine blutige, ſchleimige oder eiterartige Feuchtigkeit befindet? Ob ſie angeſchwollen, umgekehrt oder vorgefallen, zerriſſen, eng, derb und mit Runzeln verſehen, oder weit, ſchlaff und geebnet iſt? Wie ſich der Muttermund verhält: ob er tief in die Scheide herabragt, oder ob er hoch ſteht und ſchwer zu erreichen iſt? Ob der Bärmutterhals weich, kurz, dick und wulſtig, der Muttermund völlig geſchloſſen oder offen, weich, ſchlaff, geſchwollen, gekerbt, und ob die Querſpalte des Muttermundes in eine zirkelrunde Form verändert iſt, oder nicht? Ob an den genannten Geſchlechtstheilen oder in der Nähe derſelben nirgend etwas Krankhaftes zu bemerken iſt?

§. 77.

Um die Eröffnung der Bauchhöhle vorzunehmen, macht man durch die allgemeinen Decken, von der Spitze des Schwertknorpels an gerechnet, in der Richtung der weißen Bauchlinie bis zum Nabel einen geraden Einſchnitt; nun lenkt man das Inſtrument in einer halbzirkelförmigen Krümmung an der linken Seite um den Nabel, und ſetzt dann den Schnitt unter dem Nabel wieder in einer geraden Richtung längs der weißen Bauchlinie bis zur Vereinigung der Schambeine, durch Haut und Fetthaut bis auf die weiße Bauchlinie ſelbſt fort.

Der Querschnitt geht von der Mitte der Lendengegend, d. i. zwischen der größten Convexität der falschen Rippenknorpel und der größten Erhöhung des Kammes des Darmbeines von beiden Seiten bis zum Nabel hin, so, daß er nahe unter dem Nabel in den ersten geraden langen Schnitt einfällt und bis auf die Scheide des äußern schiefen und die sehnige Haut des geraden Bauchmuskels reicht. Nun faßt man die weiße Bauchlinie mit dem Haken, spannt sie so viel als möglich in die Höhe, und durchschneidet dieselbe sammt dem Bauchfelle in der Richtung des ersten Hautschnittes; die Seitenschnitte geschehen auf eben diese Art durch die Bauchmuskeln und das Bauchfell so weit in die Lendengegend, als der quere Hautschnitt reicht; beide aber mit der äußersten Vorsicht, damit die darunter liegenden Eingeweide nicht verletzt werden. Die vier Lappen werden so weit als möglich zurückgeschlagen, so daß der Nabel auf der Spitze des rechten obern Lappens zurückbleibt, nachdem zuvor das aus der ehemaligen Nabelvene entstandene runde Leberband untersucht und nahe am Nabel abgelöst worden. Daß auch bei der Eröffnung der Bauchhöhle den etwa vorhandenen Wunden mit dem Schnitte ausgewichen und das durch die Section Ergossene mit Schwämmen aufgesogen werden muß, versteht sich von selbst.

§. 78.

Bei der Untersuchung des Innern der Bauchhöhle im Allgemeinen ist zuerst der Grad von Fäulniß, der im Unterleibe angetroffen wird, und jede Abweichung irgend eines der in derselben befindlichen Theile in Hinsicht auf Lage, Gestalt und andere von dem gesunden Zustande unterschiedene Beschaffenheiten genau anzumerken. Bei der Besichtigung jedes einzelnen Theiles muß vorzüglich auf die größere oder geringere Blutmenge in den Gefäßen desselben geachtet, und bestimmt werden, ob sie vom Blute ungewöhnlich strotzend oder blaß und blutleer angetroffen werden? Ob kein Blut, Eiter, Wasser, Harn, Speisebrei, Speisesaft, Koth und andere Feuchtigkeiten in die Höhle des Unterleibes ergossen gefunden werden, welche dann nach Maß und Gewicht und sonstiger Beschaffenheit genau bestimmt, und oft sogar chemisch untersucht und bestimmt werden müssen? Sodann untersucht man die einzelnen Eingeweide und zwar insbesondere:

§. 79.

Die Netze (Omenta) und das Gekröse (Mesenterium), ob sie verletzt, vorgefallen, eingeklemmt oder zerrissen und verwickelt sind, und wie? Ob ihre großen Blutgefäße an der Verletzung Theil nahmen? Ob beide Eingeweide sich nicht in einem Zustande von Entzündung, Eiterung, Brand oder fauliger Verderbniß befinden? Ob sich keine krankhaften Beschaffenheiten, Anschwellungen, vorzüglich der Gekrösdrüsen, Verhärtungen, Geschwüre u. dgl. in ihnen wahrnehmen lassen? Ist dies geschehen, so hebt man das große Netz in Verbindung

mit dem querlaufenden Grimmdarme in die Höhe, und legt es auf die zwei obern zurückgeschlagenen Lappen der Bedeckungen des Bauches, um die Gedärme u. s. w. untersuchen zu können.

§. 80.

Bei der Untersuchung des Magens hat man zu sehen: Ob er leer oder voll und womit er angefüllt erscheint? Ob die vorgefundenen enthaltenen Substanzen als giftartig, verdächtig und einer nähern chemischen Prüfung zu unterziehen sind? Wie viel das in ihm Enthaltene an Maß und Gewicht beträgt? Ob er in einem entzündlichen, eiternden oder brandigen Zustande sich befindet? Ob er an- oder durchgefressen, zerrissen oder verwundet ist? an welcher Stelle? Ob die Wunde groß oder klein, mit oder ohne eine Quetschung durch alle Häute desselben durchdringend oder nicht, mit oder ohne Verwundung der bedeutenden Blutgefäße des Magens? Ob der Magen, als er verwundet wurde, voll oder leer war? Ob sich keine Würmer in demselben befinden, und von welcher Art? Ob sich aus den Umständen schließen lasse, daß die Verletzung des Magens mit heftiger Erschütterung der Magen- und Zwerchfellsnerven verknüpft gewesen? Ob sich an dem Magen nirgends eine ungewöhnliche Verengerung oder Erweiterung desselben, eine Verdichtung seiner Häute, Verschließung der Magenmündungen, oder was immer für andere krankhafte Beschaffenheiten zeigen? Ob sich keine Ergießungen aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle gebildet haben? Von welcher Menge und Beschaffenheit dieselben sind?

§. 81.

Die Gedärme werden untersucht: ob sie leer oder angefüllt sind? und womit? Ob sie in ihrer gewöhnlichen Lage, oder irgendwo davon abweichend, unter einander verwickelt, krampfhaft zusammengezogen, entzündet, unter einander verwachsen, brandig, eiternd, bis in ihre Höhle eindringend oder nur durch einige Häute verwundet, zerrissen oder gänzlich entzwei geschnitten gefunden werden? An welchem Theile des Darmkanals sich diese Beschaffenheiten zeigen? Ob sie in ihren Höhlen an einigen Stellen verengert, verwachsen, oder umgekehrt ungewöhnlich erweitert erscheinen? Ob sich ein künstlicher After gebildet hat? Ob die Darmwunde nur einfach oder mit Quetschungen und andern Nebenverletzungen verwickelt (complicirt) ist? Ob sich keine Ergießungen aus den verwundeten Gedärmen in die Bauchhöhle gebildet haben und von welcher Menge und Beschaffenheit? Ob keine Würmer und andere ungewöhnliche oder krankhafte Erscheinungen sich in oder an den Gedärmen zeigen? Bei dem geringsten Verdachte einer geschehenen Vergiftung wird auch der ganze Darmkanal aufgeschnitten, das darin Enthaltene herausgenommen, auf das genaueste untersucht, und die innere Wand der Gedärme besichtiget werden müssen, wie im nächsten Kapitel (§. 99 ff.) ausführlicher vorgeschrieben ist.

§. 82.

Bei der Leber und der Milz ist zu sehen: ob diese Eingeweide in ihrem Bau, in ihrer Farbe, in ihrer Lage, Größe und Consistenz nicht von dem regelmäßigen Zustande abweichen? Wenn sie verletzt sind: ob die Verletzungen nur ihre Oberfläche treffen, oder ob sie tiefer in die innere Substanz, und wie tief sie eindringen? Ob durch diese Verletzungen die großen Blut- und andere Gefäße gelitten haben? und insbesondere welche? Wie sich Leber und Milz in Hinsicht auf Quetschung, Entzündung, Eiterung und Brand verhalten? Ob sie nicht als Folge einer von Außen auf den Unterleib angebrachten Gewaltthätigkeit geborsten oder zerrissen sind? Ob der Riß sich bis zu ihren großen Blutgefäßen und in dieselben hinein erstreckt? Ob in Fällen dieser Art keine besonders mürbe oder andere krankhafte Beschaffenheit dieser Eingeweide zugegen war, wodurch vielleicht eine größere Geneigtheit zu Berstungen oder Zerreißungen veranlaßt worden?

§. 83.

In Hinsicht der Gallengefäße ist insbesondere zu bemerken: ob die Gallenblase und die Gallengänge nicht von ihrer gesundheitsgemäßen Beschaffenheit abweichen und worin? Ob die Gallenblase nicht ganz fehlt? Ob sie viel oder wenig Galle, und von welcher Beschaffenheit enthalte? Ob keine Gallensteine, keine krampfhaften Zusammenschnürungen der Gallengänge um dieselbe, kein entzündlicher, vereiterter oder brandiger Zustand in den Gallengefäßen wahrzunehmen ist? Wenn Verletzungen an diesen Theilen vorhanden sind, muß genau unterschieden werden, ob die Gallenblase, der Blasengang (ductus cysticus), der Lebergang (ductus hepaticus), oder der gemeinschaftliche Gallengang (ductus choledochus) davon getroffen wurde? Bei vorhandenen Ergießungen von Galle in die Bauchhöhle muß man untersuchen und bestimmt angeben, wohin sich die ergossene Galle einen Weg gebahnt hat? Und ob Spuren von Entzündung oder einer andern nachtheiligen Wirkung davon an jenen Baucheingeweiden, die davon berührt wurden, zu beobachten sind? Ob die Gallengänge nicht etwa verwachsen sind? Und welche aus ihnen? Oder ob vielleicht eine mechanische Zusammenpressung derselben durch krankhaft gebildete Geschwülste stattfinder?

§. 84.

An der Bauchspeicheldrüse (pancreas) ist zu untersuchen: ob sie selbst in ihrer Substanz, oder ihr Ausführungsgang nicht verletzt sind, und wie? Ob mit oder ohne Ergießung des pancreatischen Saftes? Ob sich keine Verhärtungen, steinigte Concremente, kein entzündlicher Zustand oder andere krankhafte Beschaffenheiten an denselben befinden? Ob der Speisesaftgang (ductus thoracicus, chyliferus, receptaculum chyli) längs seines Verlaufes nicht verletzt

iſt? Und ob ſich keine Spuren einer Ergießung aus demſelben zeigen? In welcher Menge und Beſchaffenheit?

§. 85.

Bei den zur Abſonderung des Harns dienlichen Werkzeugen muß man ſehen, ob die Nieren und Nebennieren in Bezug auf ihre Lage, Geſtalt, Größe, Farbe, Structur und Beſchaffenheit von der gewöhnlichen Norm abweichen oder nicht? Ob ſie entzündet, eiternd, brandig, mit Verhärtungen und ſteinigten Concrementen behaftet angetroffen werden? Ob und wie ſie verletzt ſind? Ob an ihrer äußern Oberfläche, oder mehr nach ihrem innern Rande zu, tief in ihre Subſtanz oder bis in ihre Höhlen? Hauptſächlich ob ihre großen Gefäße entweder vor ihrem Eintritte in die Nieren, oder in die Nierenſubſtanz ſelbſt, Theil an der Verletzung nehmen? Ob die Nieren gequetſcht oder geborſten gefunden werden, und wie weit der Riß ſich in ihre Subſtanz erſtreckt? Ob im Falle einer Niereneiterung die Möglichkeit einer Oeffnung nach Außen vorhanden war oder nicht? Ob keine Ergießung von Blut und Harn in die freie Bauchhöhle oder in das die Nieren und Nebennieren umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge geſchehen ſei?

§. 86.

Eben ſo müſſen noch die den Harn ausſondernden Werkzeuge, zu denen die Harnleiter und die Harnblaſe gehören, insbeſondere unterſucht werden, nämlich: ob die Harnleiter von ihrer geſunden und naturgemäßen Beſchaffenheit in nichts abweichen? Ob ſie weder durch Steine oder ſonſt auf eine andere Art verſtopft, verengt, erweitert, entzündet, vereitert u ſ. w. ſind? Ob ſie keine Verletzung mit oder ohne Ergießung von Harn erlitten haben? Das Nämliche iſt auch an der Harnblaſe zu beobachten, und überdies noch: ob an derſelben keine Quetſchung, keine Berſtung oder Zerreißung vorhanden iſt? Ob bei Verwundungen alle Häute der Blaſe bis in ihre Höhle, oder nur einige derſelben verletzt ſind? Ob ihre großen Schlagadern mit Theil an der Verletzung nahmen? Ob die Verletzung an der Harnblaſe eine ſolche Stelle einnimmt, daß dem ausfließenden Blute und dem Harne kein Ausweg außerhalb des Körpers verſchafft werden konnte? Ob die Ergießung in die Bauch- oder in die Beckenhöhle geſchah? An welcher Stelle derſelben? Wie viel das Ergoſſene beträgt, von welcher Beſchaffenheit es iſt?

§. 87.

Nicht weniger Aufmerkſamkeit erfordert die Unterſuchung der Zeugungstheile bei männlichen Leichnamen. Man muß ſehen, in welchem Zuſtande ſich die Hoden befinden? Ob ſie nicht auf irgend eine Weiſe krankhaft verändert oder

verletzt sind, und wie? Ob sie nicht gequetscht, entzündet, eiternd, brandig, verhärtet u. s. w. gefunden werden? Ob die Samengefäße (Vasa spermatica) entweder nur außerhalb oder vielleicht sogar auch innerhalb der Höhle des Unterleibes verletzt sind? Ob die Samenbläschen nicht verletzt sind, und in welchem Zustande sie sich überhaupt befinden?

§. 88.

Bei dem weiblichen Geschlechte ist zu untersuchen: ob sich die Bärmutter im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befindet? Wie groß ihre Ausdehnung ist? Ob ihre Höhe eine solche dreieckige Form hat, so daß ihre Ränder nach Innen oder nach Außen zu convex sind? Ob also hieraus erhelle, daß sie schon geschwängert gewesen sei? Ob die Bärmutter nicht mit den naheliegenden Theilen verwachsen ist? Wie sich ihre Substanz verhält? Ob in ihrer Höhle weder Blut, Wasser, Eiter, noch die Hunterische Membran, noch ein Ei mit einer Leibesfrucht, oder ein Mutterkuchen ganz oder nur Stücke desselben, und an welcher Stelle der Bärmutter angewachsen, oder eine Mola, ein Polyp, eine verfaulte, versteinerte Frucht, oder sonst irgend eine fremdartige Substanz enthalten ist? Ob die Bärmutter an ihrer innern oder äußern Fläche verletzt ist, und wie? Ob sie nicht geborsten, umgebeugt, vorgefallen u. s. w. gefunden wird? Ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bei der Geburt anzusehen wäre? Ob keine Entzündung, Eiterung, kein Brand, keine Verhärtungen und krebsartigen Geschwüre an ihr zu bemerken sind? Endlich ob die Bärmutter nicht vielleicht gar amputirt ist und daher gänzlich fehlt? In welchem Zustande sich die Muttertrompeten und die Eierstöcke befinden? Ob entzündet, eiternd, brandig, skirrhös, wassersüchtig oder sonst krankhaft verändert? Ob sie keine Leibesfrüchte enthalten?

§. 89.

Ist der zu secirende weibliche Leichnam wirklich der einer Schwangern, so daß man schon vor der gerichtlichen Leichenschau den schwangern Zustand derselben wußte und erkannte: so muß nach den bereits bestehenden allerhöchsten Normalien ohnehin schon früher, sobald man nur immer eine gegründete Vermuthung des Todes der Schwangern hat, die Operation des Kaiserschnittes durch einen geschickten Wundarzt, nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person so bald als möglich gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht zu retten und am Leben zu erhalten, oder dieselbe doch wenigstens dem christlichen Kirchengebrauche gemäß taufen zu können. Wären aber diese Vorschriften nicht früher, noch vor der eigentlichen gerichtlichen Leichenschau, befolgt worden, so muß wenigstens bei derselben sogleich das erste Augenmerk

darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Unterſuchung vorgenommen wird. Uebrigens muß in einem jeden Falle, in welchem eine Leibesfrucht in der Bärmutter gefunden wird, ſie mag noch gerettet werden können oder nicht, die Lage derſelben, ihre Größe, ihr Gewicht, die Merkmale ihrer größern oder geringern Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, die an derſelben erſcheinen, dann eine jede Abweichung vom naturgemäßen Zuſtande, die man an derſelben findet, genau unterſucht und beſchrieben werden.

§. 90.

Endlich ſind noch die Verletzungen, und was immer für krankhafte Zuſtände der großen im Unterleibe befindlichen Blutgefäße, Nerven und Nervengeflechte, mit ihren Erſcheinungen, genau anzugeben. Eben dies gilt auch von den Verletzungen jeder Art, die an der knöchernen Grundlage der Bauch- und Beckenhöhle, nämlich den Lendenwirbelbeinen und den Beckenknochen wahrgenommen werden. Auch iſt in Fällen, wo Leichname von Schwangern unterſucht werden, oft eine genaue Ausmeſſung der Beckenhöhle nach ihren verſchiedenen Durchmeſſern nothwendig; beſonders wenn es darauf ankömmt, über ſchwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben.

§. 91.

Sind an den obern oder an den untern Extremitäten Wunden, Quetſchungen, Verrenkungen, Knochenbrüche und andere Verletzungen vorhanden, ſo müſſen auch die Gliedmaßen an den verletzten Stellen genau anatomiſch unterſucht und die gefundenen Veränderungen beſchrieben werden. Zu dieſem Zwecke ſollen die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem größern Umfange und nach der Richtung der Verletzung ſchichtenweiſe gehörig präparirt und hinweggenommen, die Muskeln, Arterien, Venen und Nerven gehörig beſichtiget, an den verletzten Knochen die Beinhaut abgeſchabt, und die Art des Bruches, ſo wie bei Verrenkungen die Art der Verrenkung, mit allen ungewöhnlichen und krankhaften Veränderungen und Beſchaffenheiten, die an denſelben zum Vorſchein kommen, aufgefaßt und angemerkt werden.

§. 92.

Sind alle Theile eines Leichnams gehörig unterſucht, und iſt die eigentliche Todesurſache mit ihren Nebenumſtänden und Beſtimmungen aufgefunden und gehörig erörtert worden, ſo wird das von dem Arzte aufgenommene Obductionsprotocoll (§. 16) noch ein Mal vorgeleſen, und iſt daran nichts mehr zu ergänzen oder zu berichtigen, ſo werden die ſämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verſchiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort und ſo viel

möglich in ihre gehörige Lage gebracht, und die die Höhlen schließenden allgemeinen Bedeckungen mittelst eines doppelten gut gewichsten Fadens und einer zweischneidigen Nadel kunstmäßig durch die Kürschnernath, so, daß nur die Haut, keineswegs aber die Fetthaut durchstochen wird, zusammengenäht. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereiniget und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

§. 93.

Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet statt: wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneimittels, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bei den verschiedenen Gewerben, Manufacturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als: Erbrechen, Cardialgie, Kolikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfällen, mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dgl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger, schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plötzlich, unter Convulsionen, kalten Schweißen, oder apoplektisch erfolgt; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zu Folge der Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt, und andern ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu sein pflegt; oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lange der Verwesung widersteht, die Gliedmaßen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeiget.

§. 94.

Bei der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bei jenem Arzte, welcher den

Erkrankten behandelt hat, und beim Priester, welcher ihm beigestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten; dem erstern soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneimittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthaltenen sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotocolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen und ihn überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihn bei seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Vergiftungen mit ansteckenden Giften bei sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hieher, sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathologischen, als einer gerichtlichen Section.

§. 95.

Ist man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, auf den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringen Maße und mit einem langwierigen Verlaufe statthaben, auf den zweiten oder dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt: so hat man zuerst die sämmtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlassenden Ursache sein, genau zu untersuchen und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarms, die weibliche Scham u. s. w. untersucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letztern aber noch überdies in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt und aufbewahrt werden.

§. 96.

Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter convulsivischen Erschütterungen oder unter apoplectischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgebrachten Vergiftung: so muß man schon bei der Untersuchung des Leichnams von Außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen sugillirten

Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzehrte Angesicht mit halbgeöffneten Augen, auf das Strotzen der venösen Gefäße am Halse, und an den Gliedmaßen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 97.

Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Koliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w. auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleies, oder aus den bekannten, allmählig fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichem Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dgl., auf eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Blei zu schließen berechtiget ist, hat man nach der äußern Besichtigung bei der Section besonders darauf zu achten, ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind? Ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darmkanals angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse (Pancreas), das Gekröse (Mesenterium), die Speisesaftgefäße (Vasa chylifera) und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind? Von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft?

§. 98.

Bei der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmkanales zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen, von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bei Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige, oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bei dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißungen und Ergießungen von

Blut und Blutwasser äußern, müssen jedesmal einer genauen Untersuchung unterzogen und es muß das Vorgefundene in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. 99.

Der Magen und die Gedärme fordern noch überdies die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mündung (Magenschlund, Cardia), als auch an seiner untern (dem Pförtner, Pylorus) doppelt unterbunden, und an beiden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwei geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst, herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von Außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmkanal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von Außen als von Innen auf das genaueste untersucht.

§. 100.

Bei Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten; den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen, die Abschälung der innern Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Anfressungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute und die lockere, wenig zusammenhängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an Mündungen desselben und in den Gedärmen, genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und in dem Darmkanale in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform, oder in Klümpchen beisammen; oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle und die anatomisch-pathologischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue, von einem bewährten und hiezu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen im Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 101.

Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer

Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht und bestimmt werden, ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzenstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen, betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmkanale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können; was aber jedesmal nur mit der größten Behutsamkeit und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thierspecies geschehen darf.

§. 102.

Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und bei Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes reines gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit No. 1 bezeichnet, und zur fernern Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit No. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit No. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll man auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen mit No. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren, damit man wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich

muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Uebel zu vermeiden, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letztern Falle auch wieder zu versiegeln und mit No. 5 zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahrt und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt werden.

§. 103.

Wenn, wie (§. 101) gesagt worden, bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann, so darf im Gegentheil bei Vergiftungen mit Mineralkörpern jedesmal nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht sein muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldigt wird, sondern auch ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bei voller Muße, am besten vereinigt mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beisein einer Gerichtsperson geschehen. Dabei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. — Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver unter No. 1 (§. 102) oder die Flüssigkeiten unter No. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beiden letztern zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter No. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von No. 5 dient hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche

ſind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, ſo muß die Unterſuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieſer vier Stoffe gerichtet ſein.

VII. Kapitel.

Beſondere Regeln, welche bei der Unterſuchung der Leichname todtgefundener neugeborner Kinder zu beobachten ſind.

§. 104.

Bei einem jeden todtgefundenen neugebornen Kinde hat ſich der gerichtliche Arzt vor allen Dingen davon zu überzeugen, daß wirklich kein Leben mehr in dem Körper desſelben ſei; ſodann ſoll er ſich, wenn es möglich iſt, um verſchiedene vorausgegangene Umſtände erkundigen, und das, was er hierüber erfährt, anmerken, um daraus zur Aufklärung des Thatbeſtandes dienliche Reſultate zu ziehen. Hieher gehört: ob von der Zeit, der Art und Weiſe der Geburt des Kindes etwas bekannt iſt? Wenn dies iſt: ob es eine Erſtgeburt war? Ob bei der Geburt keine beträchtliche Blutung oder andere ungewöhnliche Zufälle eintraten? Ob die Geburt lange oder kurz dauerte, oder vielleicht wohl gar plötzlich erfolgte? In welchem Zuſtande ſich die Mutter vor, während und nach der Geburt befand? Ob das Kind nach der Geburt geſchrien, ſeine Augen und Gliedmaßen bewegt, Nahrung zu ſich genommen, des Harnes und Kindspeches ſich entlediget habe? Ob bei der Geburt keine andere Perſon gegenwärtig war und auf irgend eine Art Hilfe leiſtete? Welche Perſonen dies waren? Und in welchem Verhältniſſe ſie zur Mutter ſtehen?

§. 105.

Kann von den (§. 104) angeführten vorausgegangenen Nebenumſtänden der Geburt nichts in Erfahrung gebracht werden, ſo muß man wenigſtens doch zu erforſchen bemüht ſein: wann und wo der Leichnam zuerſt gefunden wurde? Ob er bekleidet, verhüllt oder eingepackt war? Und wie? Und ob er gegenwärtig noch in demſelben Zuſtande iſt, oder ob etwas, und was daran verändert worden? Ob er unter freiem Himmel, oder in der Erde, oder im Waſſer, oder an welchem Orte und unter welchen Umſtänden er ſonſt gefunden wurde? Sodann iſt darauf zu ſehen: ob die herrſchende Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht iſt? Ob der Ort, wo der Körper gefunden ward, und derjenige Mittelkörper, der ihn zunächſt umgab, ein ſolcher iſt, der die Fäulniß begünſtiget, befördert oder verzögert?

§. 106.

Hierauf hat der unterſuchende Arzt an dem todtgefundenen Körper die vorhandenen Spuren von Fäulniß zu beobachten und anzumerken, in welchem Grade, und an welchen Stellen ſich dieſelben finden, nämlich: ob ein Leichengeruch, und wie ſtark oder ſchwach derſelbe zu bemerken iſt? Ob der Körper aufgedunſen erſcheine? Ob das Oberhäutchen ſich abſchälet? Ob die Farbe der Haut grün, gelb, blaubraun oder ſonſt mißfarbig iſt? Ob die Fontanellen am Kopfe ſich auch ohne Spur einer äußern Verletzung eingeſunken zeigen? Ob der Nabelſtrang welk, ſtinkend und leicht zerreißbar iſt? Ob das Muskelfleiſch welk und breiicht erſcheint? Ob nicht wohl gar ſchon entweder der Kopf, oder eine und die andere von den Gliedmaßen ſich bei einem mäßigen Ziehen vom Rumpfe trennen, oder endlich auch von ſelbſt ſchon durch die Fäulniß abfallen?

§. 107.

Zunächſt kommen die Zeichen der größern oder geringern Reife des Kindes in Betrachtung: ob es nämlich vermöge derſelben als ein unreifes, als ein frühzeitig gebornes, oder als ein vollkommen reifes und in dieſer Beziehung auch als ein lebensfähiges (vitalis) zu erklären ſei? Beſonders iſt in dieſer Hinſicht die Länge und das Gewicht des ganzen kindlichen Körpers zu beſtimmen. Dann ob die Haut am ganzen Körper, vorzüglich aber im Geſichte dicht, weißröthlich von Farbe, vom darunterliegenden Fett ausgefüllt, wie gepolſtert oder im Gegentheil gefaltet und eingeſchrumpft erſcheint, ſo, daß das Geſicht alt, gleichſam greiſenähnlich ausſieht? Ob insbeſondere die Oberhaut feſt, glatt und dicht, oder aber ſehr zart, dünn und durchſichtig iſt? Ob die Nägel an den Händen und Füßen hart, und vollſtändig gebildet, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen ſind? Ob das Kopfhaar ſchon ziemlich lang und ſtark, oder dünn und kurz, oder gar nicht vorhanden iſt? Ob die Ohren feſte Knorpelſcheiben, oder dünne, weiche Plättchen mit lockern zarten Ohrläppchen ſind? Ob die Muskeln und Knochen der Gliedmaßen die gehörige Feſtigkeit, Größe, Länge, Dicke und Rundung haben, oder nicht? Ob die Größe des Kopfes zum Körper, und die Größe der Fontanellen zum Kopfe das gehörige Verhältniß haben? Ob die Nabelſchnur feſt, dick, ſaftig und ſtark, oder dünn, ſaftlos und ſchwach gefunden wird? Ob bei einem Kinde des männlichen Geſchlechtes die Hoden ſich bereits im Hodenſacke, oder noch im Unterleibe befinden?

§. 108.

Ein anderer Gegenſtand der Beobachtung iſt: ob das Kind in allen ſeinen

einzelnen Theilen, so weit sich dieses aus der äußern Besichtigung bestimmen läßt, die regelmäßige Bildung habe, oder ob Abweichungen von derselben stattfinden? und welche? Ob diese Abweichungen etwa nur von der Art sind, daß sie weiter keine bedeutende Störung in dem zum gegenwärtigen und fortgesetzten Leben nothwendigen Verrichtungen veranlassen, und daher bloße Mißbildungen (Deformitates) oder wohl gar nur Muttermähler (Naevi) genannt zu werden verdienen? Oder im Gegentheil, ob diese Abweichungen so wichtig sind, daß sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes oder die Möglichkeit der menschlichen Ausbildung und Vervollkommnung aufheben, und das Kind deswegen unter die eigentlichen Mißgeburten im medicinisch-gerichtlichen Sinne gezählt werden müßte? Wie z. B. bei einem Mangel des Kopfes, des Hirnes u. dgl.

§. 109.

Mit der größten Genauigkeit muß ferner untersucht werden, ob sich nicht irgend wo am Körper Spuren einer von Außen angebrachten Verletzung zeigen? Insbesondere ob sich keine Wunden, entzündete oder gequetschte Stellen, Knochenbrüche u. s. w. finden? Ob die braunen und blauen Flecken, die man von Außen am Körper antrifft, wahre Blutunterlaufungen, oder vielleicht Folgen einer vorausgegangenen schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, oder die gewöhnlichen sogenannten Todtenflecke sind? Was sich besonders aus dem Unterschiede zu erkennen gibt: ob beim Einschneiden in diese Flecke sich wirklich stockendes oder ergossenes Blut findet, oder nicht? Wie die Farbe der Haut beschaffen ist? Ob regelmäßig, oder dunkler gefärbt als gewöhnlich, oder ungewöhnlich bleich und wachsfarben, wie dies beim Tode durch eine Verblutung der Fall zu sein pflegt? Ob die Sugillationen, die man am Kopfe findet, mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammenstimmen, und aus den dabei vorgekommenen Umständen zu erklären sind? Ob die Fontanellen, besonders die große, erhaben oder eingefallen gefunden werden? Ob sich Sugillationen, Entzündungen oder andere Spuren eines Stiches oder Druckes daran zeigen? Ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen ist? Ob sich am Rückgrathe nichts Verdächtiges, keine Sugillationen, kein entzündlicher Zustand, keine Verrenkungen, keine Spuren von feineren Verletzungen, z. B. durch das Einstecken einer Nadel u. dgl. zwischen zwei Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Näthen der Schädelknochen befinden? Ob am Halse sugillirte Stellen, als Folgen eines angebrachten Druckes, eines angelegten Strangs u. s. w. zu sehen sind? Und ob diese Sugillationen gleichförmig oder ungleichförmig, mit Abschälung der Oberhaupt oder ohne dieselbe vorkommen? Ob das

Geſicht braunroth und aufgetrieben iſt, oder nicht? Ob die Nabelſchnur von der Nachgeburt getrennt iſt, oder nicht? Nahe am Leibe des Kindes, oder weit davon entfernt, und wie nahe, oder wie weit? Ob ſie abgeſchnitten oder abgeriſſen iſt? Ob ſich Sugillationen oder ein entzündlicher Zuſtand an ihr zeigen? Ob ſie unterbunden oder nicht unterbunden gefunden wurde? Ob in ihren Gefäßen noch Blut enthalten iſt oder nicht?

§. 110.

Bei der nähern Unterſuchung des Kopfes iſt hauptſächlich zu ſehen: ob die äußern Bedeckungen regelmäßig beſchaffen, nicht ungewöhnlich mit Blut angefüllt, oder davon leer ſind? Ob die hier vorfindigen braunen und blauen Flecken wahre Blutunterlaufungen, und nicht etwa ſolche ſind, wie man ſie öfters nach ſchweren Geburten, als die Folge derſelben, an den Köpfen der neugebornen Kinder antrifft? Ob die Knochen des Kopfes ihre natürliche Beſchaffenheit haben, oder nicht? Beſonders ob keine Eindrückungen, Spalten, Riſſe oder Brüche darin ſind, und wie weit ſich dieſe erſtrecken? Wie die benachbarten Stellen an den Knochenverletzungen beſchaffen ſind? Ob man daraus nicht etwa auf einen Bildungsfehler in der Knochenſubſtanz (Defectum ossificationis) zu ſchließen berechtigt wäre? Nach geöffnetem Schädel müſſen vorzüglich jene innern Theile ſorgfältig unterſucht werden, welche in Hinſicht ihrer Lage den ſchon von Außen beobachteten Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit entſprechen? dann auch jene Stellen, wo beſonders geheimere und feinere Arten von Verletzungen ſtattfinden können, als: unter den Fontanellen, am Siebbeine, an der Gegend des Gehörganges, an den Schläfen. Ferner iſt zu bemerken, ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Hirnes und ſeiner Häute ſich viel oder wenig Blut, oder ob ſich in oder an ihnen irgend eine andere Feuchtigkeit findet? Ob der Bau des Hirnes und der Hirnhäute in allen ſeinen Theilen regelmäßig iſt, oder davon abweiche, oder auf irgend eine Weiſe krankhaft beſchaffen oder eigentlich verletzt iſt? Worin die Abweichungen und Verletzungen beſtehen? Ob die Verletzungen tief in das Hirn eindringen, und wie tief? Ob wichtige Gefäße oder Blutbehälter verletzt ſind, und welche? Ob in den Hirnhöhlen ſich eine angeſammelte Feuchtigkeit befindet? In welcher Menge und von welcher Beſchaffenheit? Endlich ob ſich auf der Grundfläche der Hirnhöhle nichts Ungewöhnliches und Regelwidriges zeigt?

§. 111.

Bei der beſondern Unterſuchung und Zergliederung des Mundes, Rachens und Halſes, die man nie unterlaſſen darf, iſt zu ſehen: ob nicht Verletzungen zu bemerken ſind, und welche Theile ſie getroffen haben? Ob die hier befindlichen

Gefäße vom Blute nicht mehr oder weniger angefüllt, oder davon entleert sind? Ob nirgends ein entzündlicher Zustand zu entdecken, und derselbe nicht in Folge einer vorausgegangenen mechanisch einwirkenden Schädlichkeit ist? Ob der Mund, Rachen, Schlund, die Speiseröhre, der Kehlkopf und die Luftröhre regelmäßig beschaffen, oder auf irgend eine Art verengert, oder durch eine Anhäufung von Schleim, eine rückwärts geschlagene Zunge u. dgl. verstopft sind? Oder sich vielleicht künstlich hineingebrachte Stoffe, als: Werg, Erde, Stroh, Mist u. s. w. darin finden? Ob bei Fällen, wo man eine Erstickung vermuthet, sich kein wässeriger oder blutiger Schaum im Munde, im Halse und in der Luftröhre befindet?

§. 112.

Bei der speciellen Untersuchung des Rückgrades ist zu bemerken: ob sich nicht die Zeichen einer an den Wirbelbeinen, besonders des Halses, angebrachten mechanischen Gewaltthätigkeit vorfinden? Und wenn dieses ist, wie die Gewalt gewirkt hat? Sind Verrenkungen der Wirbelbeine zugegen, so muß besonders auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen an der verrenkten Stelle sowohl von Außen, in den die Rückenmarkshöhle bildenden und bedeckenden Theilen, als auch im Rückenmarke selbst und seiner Bekleidung sorgfältig geachtet werden; weil solche Verrenkungen erst auch nach dem Tode entstanden sein können. Wunden und entzündete Stellen am Rückgrade, vorzüglich am obern Theile desselben in der Halsgegend, erfordern eine genaue Prüfung und Aufmerksamkeit, da sie auf feine, schwer zu entdeckende Verletzungen des Rückenmarks, z. B. durch Nadelstiche u. dgl. hindeuten können.

§. 113.

Zuerst wird nun die Bauchhöhle eröffnet und dann untersucht: ob die Eingeweide des Unterleibes ihre regelmäßige Lage, Farbe und Beschaffenheit haben? Oder ob, wo und wie sie davon abweichen? Ob in Fällen, wo entweder nur eine Neigung zur Fäulniß, oder wirklich schon ein bedeutenderer Grad derselben eingetreten ist, diese an den Baucheingeweiden durch Geruch, Farbe und Consistenz in die Sinne fällt? Ob die Gefäße in der Bauchhöhle mit Blut angefüllt, oder von demselben leer angetroffen werden? Ob insbesondere die Nabelgefäße offen oder verschlossen, mit Blut angefüllt oder blutleer sind? Ob die in der Leber gewöhnliche Zertheilung der Nabelvene in zwei Aeste und der Ursprung der Nabelschlagadern aus den Beckenarterien regelmäßig ist, oder nicht? Ob in der Harnblase Harn enthalten ist? Und wie viel? Oder ob sie vom Harn leer gefunden wird? Ob der Darmkanal Kindspech enthält, wie viel und in welchem Theile desselben? Ob, wenn der Darmkanal entzündet oder brandig gefunden

würde, das darin Enthaltene durch eine chemiſche Unterſuchung keine giftige Subſtanz zeiget? Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient die Unterſuchung der größern oder geringern Wölbung des Zwerchfelles: ob daſſelbe nämlich mit ſeinem ſehnichten Mittelpunkte hoch nach aufwärts in die Bruſthöhle hineinrage, oder ſchon mehr flach nach abwärts gegen die Höhle des Unterleibes herabgeſenkt iſt? Es muß dabei ſo genau als möglich die Stelle in der Bruſthöhle, mit welcher die höchſte Wölbung des ſehnichten Mittelpunktes des Zwerchmuskels parallel ſteht, nach der Anzahl und Ordnung der Rippen beſtimmt werden; und man verſuche, ob ſich das Zwerchfell durch einen gelinden Druck mit dem Rücken der Hand noch weiter gegen die Bruſthöhle hinaufdrücken laſſe, oder nicht?

§. 114.

Bei der beſondern Unterſuchung der Bruſt muß vor Allem die äußere Geſtalt derſelben berückſichtiget werden, ob ſie gewölbt und erhaben, oder flach und platt gedrückt erſcheint? Nachdem man aber die Bruſthöhle, mit ſorgfältiger Vermeidung jeder Verletzung der in ihr enthaltenen Eingeweide, geöffnet hat, ſo muß zuerſt auf die Lage der Bruſteingeweide, als: der Thymusdrüſe, der Lunge und des Herzens geſehen werden. Insbeſondere iſt der Umfang der Lunge zu berückſichtigen: ob ſie nämlich klein und zuſammengefallen an den Rückenwirbelbeinen liegen, folglich nur einen kleinen Raum in der Bruſthöhle einnehmen, oder ob ſie ausgedehnt die Bruſthöhle ausfüllen, und linkerſeits die Seitentheile des Herzbeutels bedecken? Sodann kömmt zu unterſuchen und zu bemerken: ob nicht irgend eine krankhafte Beſchaffenheit in der Bruſthöhle, als: Speckgeſchwülſte, ein ungewöhnlich großes Herz, Schlagadergeſchwülſte, Bruſtwaſſerſucht, eine Anſammlung von Eiter, Blut, Luft u. dgl. zu beobachten iſt?

§. 115.

Nun werden die Lungen ſammt dem Herzen, nachdem man ſie von den vorher unterbundenen großen Gefäßen und der Luftröhre getrennt hat, aus der Bruſthöhle herausgenommen, vom Blute mit Waſſer gereiniget, und unterſucht: in Hinſicht auf ihre Farbe, ob dieſe braun, blau, roth oder weißlicht; in Hinſicht auf ihre Conſiſtenz und Elaſticität: ob dieſe wie bei einem andern durch und durch feſten Eingeweide beſchaffen, oder davon verſchieden iſt; in Hinſicht auf ihre geſunde oder krankhafte Beſchaffenheit: ob ſie nicht etwa mit Knoten, Eiterſäcken, Schleimanhäufungen, Ueberfüllungen mit Blut, Waſſeranſammlungen u. ſ. w. verſehen ſind? Endlich auch in Hinſicht ihrer friſchen oder ſchon in Fäulniß übergegangenen Beſchaffenheit: ob ſie den faulen Geruch, die bläuliche Mißfarbe, eine breiichte Conſiſtenz, und längs den Einſchnitten der Lungenlappen Reihen von Luftbläschen im Zellengewebe haben?

§. 116.

Sodann werden die Lungen, noch mit dem Herzen verbunden, in ein hinlänglich tiefes und geräumiges, mit reinem nicht erwärmten Waſſer angefülltes Gefäß ſanft auf die Mitte des Waſſers gelegt, ſo daß ſie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte nach frei ſchwimmen oder niederſinken können. Dabei beobachtet man nun genau, ob die Lungen mit dem daran befindlichen Herzen im Waſſer ſchwimmen oder zu Boden ſinken? Ob ſie langſam oder plötzlich zu Boden ſinken? Ob nicht etwa ein Theil derſelben und welcher oben auf dem Waſſer zu zögern ſcheint, oder ob ſie nach allen Theilen gleich ganz und gar niederſinken? Ob ſie nicht in der Mitte des Waſſers im Gefäße ſchwebend bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen? — Hierauf trennt man das Herz nebſt ſeinem Herzbeutel von den Lungen, wiederholt mit den Lungen allein den nämlichen Verſuch und bemerkt vorzüglich: ob bei einer Veränderung der Lage der Lungen im Waſſer dieſelben leichter oder ſchwerer niederſinken, oder ob vielleicht ein beſtimmter Theil derſelben immer obenauf ſchwimmt, und nur von einem andern Theile beſtändig niedergezogen werde? Welcher Theil der Lungen dieſes ſei? Man trenne nun beide Lungen von einander, wiederhole den nämlichen Verſuch mit jeder Lunge beſonders, bemerke genau, ob ſich beide im Waſſer gleich verhalten oder von einander abweichen, und worin? Ob dieſe Unterſchiede die rechte oder die linke Lunge betreffen?

§. 117.

Hierauf zerſchneide man jede Lunge einzeln in mehrere Stücke, ohne jedoch die Stücke von beiden mit einander zu verwechſeln, und beobachte: ob beim Zerſchneiden ein kniſternder oder ziſchender Schall gehört werde, der durch das Hervordringen der Luft aus den Luftzellen ſolcher Lungen, die bereits geathmet haben, bewirkt wird? Ob aus den zerſchnittenen Lungen viel oder wenig oder gar kein Blut, und von welcher Beſchaffenheit, ſchäumig oder nicht, ausfließe? Ob ſich Luftbläschen auf dem Waſſer zeigen, wenn man einzelne Stücke der zerſchnittenen Lungen unter dem Waſſer ausdrückt? Ob beim Zerſchneiden in der Subſtanz der Lungen keine krankhafte Beſchaffenheit, Verhärtungen, Eiter, Anhäufung von Schleim u. dgl. gefunden wird? Ob die einzelnen Stücke der Lungen im Waſſer ſchwimmen, oder darin zu Boden ſinken? Ob alle ſich gleich, wie die ganzen Lungen verhalten? Oder ob nur einige ſchwimmen, andere aber zu Boden ſinken, und welche? Ob von der rechten, oder von der linken Lunge? — Außer den Lungen bringe man dann auch noch andere Eingeweide, als: die Leber, die Milz, das Herz u. ſ. w. ganz und ſtückweiſe zerſchnitten ins Waſſer und bemerke: ob auch dieſe ſchwimmen oder nicht?

§. 118.

Endlich iſt noch genau zu unterſuchen und anzumerken: ob in den großen, beſonders venöſen in der Bruſt gelagerten Gefäßen und in den Höhlen des Herzens viel oder wenig oder gar kein Blut enthalten iſt? Wobei aber zugleich die Theile des Herzens und diejenigen Blutgefäße, die in dieſer Hinſicht eine eigene Beſchaffenheit zeigen, ausdrücklich beſtimmt und genannt werden müſſen. Zuletzt muß auch das Herz genauer unterſucht und davon angemerkt werden: ob ſich an oder in demſelben keine ungewöhnliche außerordentliche Erſcheinung oder krankhafte Beſchaffenheit zeigt? Ob das eiförmige Loch und der Schlagaderkanal noch mehr oder weniger offen, letzterer mit geronnenem Blute angefüllt, oder aber leer gefunden werden?

Zweite Abtheilung.

Civilgesetzgebung.

Einleitung.

§. 132.

Die Behörden, welche die Civilgerichtsbarkeit auszuüben haben, sind in Städten die Magistrate oder Landrechte; letztere sind in der Regel nur die Behörde für den Adel, die Geistlichkeit und die türkischen Unterthanen. Ausnahmsweise üben sie auch die Gerichtsbarkeit über sämmtliche im Burgfrieden der Stadt befindlichen Inwohner aus (man heißt sie dann Stadt- und Landrechte). Auf dem Lande wird die Civiljustiz durch die Landgerichte, Präturen, Pfleggerichte ꝛc. versehen, welche nur einen geprüften Richter haben, der jedoch auch in erster Instanz entscheidet.

Die Gerichte erster Instanz sind dem Appellationsgerichte, dieses der obersten Justizstelle untergeordnet.*) Für die Rechtsangelegenheiten des allerh. Kaiserhauses besteht in I. Instanz das oberste Hofmarschallamt.

Jener Theil der Gesetzgebung, welcher in Civilsachen die Intervention der Medicinalpersonen erfordert, ist im bürgerl. Gesetzbuche v. J. **1811** enthalten.

Der Zweck dieser Intervention ist, in sofern derselbe wie beim Strafverfahren, als auch hier diese Beiziehung aus dem Grunde statt hat, um dem Richter durch Anwendung von Kenntnissen, welche ihm selbst mangeln, die Beziehungen darzustellen, in welcher sich ein, der richterlichen Beurtheilung unterliegender Gegenstand zu dem Gesetze befindet. Auch hier wird daher der einschreitende Arzt die Kenntniß der Gesetze, um welche es sich handelt, nicht entbehren können, wenn sein Gutachten entsprechen soll, und zwar um so weniger, als die Stellung des Richters und der Parteien sich von jener bei dem Untersuchungsverfahren doch vielfach unterscheidet.

---

*) Bezüglich der zum Militärkörper gehörigen Personen bestehen in I. Instanz die Regimentsgerichte und das judicium delegatum militare mixtum in den verschiedenen Landestheilen (die ersteren für die militia vaga, letztere für die militia stabilis); in II. Instanz das Militär-Appellationsgericht in Wien; in III. Instanz der Hofkriegsrath. Die Gesetze sind von den für das Civil bestehenden nicht verschieden.

Da es nun unmöglich ist, von der bei den einzelnen Verhältnissen, bezüglich deren die ärztliche Intervention statthaben kann, zu lösenden Aufgabe einen richtigen Begriff zu haben, wenn man nicht wenigstens mit den Grundzügen und mit den eben auf derlei Einschreitungen sich beziehenden Stellen der betreffenden gesetzlichen Vorschriften bekannt ist, so zerfällt diese Abtheilung unsers Werkes in zwei Abschnitte, nämlich:

Erster Abschnitt: Vom gerichtlichen Verfahren, sofern solches auf die ärztliche Intervention in Gerichtsfällen von Einfluß ist.

Zweiter Abschnitt: Von denjenigen Rechtsverhältnissen welche das ärztliche Einschreiten erfordern.

Erſter Abſchnit.

Vom gerichtlichen Verfahren, in ſofern ſolches auf die ärztliche Intervention in Gerichtsfällen von Einfluß iſt.

Erſtes Hauptſtück.

Vom gerichtlichen Verfahren in Streitſachen.

§. 133.

Das gerichtliche Verfahren iſt zweifach, nämlich: 1) das Verfahren in Streitſachen, und 2) das Verfahren außer Streitſachen.

Bei dem Verfahren in Streitſachen hat der Richter nur dann, und nur in ſo weit einzuſchreiten, als es von der Partei (oder ihrem Vertreter) verlangt wird, und nur ſo viel als wahr anzunehmen, als vom Gegentheile ausdrücklich oder ſtillſchweigend zugegeben, oder von dem Behauptenden aus eigenem Antriebe bewieſen wird. Zu einem Mehreren iſt der Richter nicht nur nicht ſchuldig, ſondern er iſt dazu gar nicht einmal berechtigt, denn der Richter darf gemäß §. 1 der allg. Gerichtsordnung nur auf eine vorläufige Klage und (mit Ausnahme weniger, im Geſetze beſonders ausgedrückter Fälle, z. B. in Eheſachen) niemals von Amtswegen verfahren.

Das über das gerichtliche Verfahren in Streitſachen beſtehende Geſetz iſt die allgemeine Gerichtsordnung v. J. 1781, und die für Weſtgalizien v. J. 1797 erſchienene Gerichtsordnung, welche jedoch auch für Oſtgalizien, das Herzogthum Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Iſtrien, Trieſt, Dalmatien und das Lombardiſch-Venetianiſche Königreich giltig iſt. Nachdem dieſes letztere Geſetz mit der allgemeinen Gerichtsordnung im Weſentlichen, und insbeſondere in denjenigen Stellen, auf welche wir uns hier berufen, übereinſtimmt, ſo werden auch hier nur die einſchlägigen Paragraphe der allg. Gerichtsordnung angeführt, deren Inhalt, ſofern ſolcher für den Zweck des gegenwärtigen Werkes zu wiſſen nothwendig iſt, wir in thunlichſter Kürze mit Folgendem wiedergeben.

Vom Verfahren außer Streitſachen wird im nächſten Hauptſtücke gehandelt.

§. 134.

Das Verfahren in Streitsachen (der Proceß) ist entweder ein *schriftliches*, d. h. es werden die Schriften von den Parteien oder ihren Vertretern selbst verfaßt und dem Gerichte überreicht, oder ein *mündliches*, wenn dieselben bei Gericht zu Protocoll genommen werden. Ein Verfahren, in welchem ohne Aufnahme einer Schrift durch den Richter sogleich entschieden wird, besteht nicht.

Der erste Schritt bei dem streitigen Verfahren ist die Anbringung der Klage. Diese muß nicht nur ein bestimmtes Begehren enthalten, sondern es muß in solcher jeder Umstand, auf welchen sich berufen wird, mit gerichtsordnungsmäßigen Beweismitteln unterstützt sein. Unter die gerichtsordnungsmäßigen Beweismittel gehören insbesondere der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. Wird nun das eine oder das andere Beweismittel angeboten, so muß genau ausgedrückt werden, was die Zeugen oder die Kunstverständigen aussagen sollen.*)

Ueber die Klage hat der Geklagte die Einrede, und über diese der Kläger die Replik, sohin wieder der Geklagte die Duplik zu erstatten. Werden in einer spätern Schrift (Satzschrift) neue Umstände angebracht, so ist noch eine Schlußschrift und Gegenschlußschrift gestattet.

Jeder in der Klage, oder sonst in einer Proceßschrift behauptete Umstand, wenn bezüglich desselben nicht sogleich der Beweis angeboten ist, wird über den Widerspruch des Gegners für unwahr, dafür aber jeder behauptete, und von dem Gegner nicht ausdrücklich widersprochene Umstand für wahr gehalten.

Ist das Verfahren geschlossen, so erfolgt das *Urtheil*, welches entweder ein *Endurtheil* oder ein *Beiurtheil* ist, je nachdem sogleich entschieden wird, daß dem Begehren des Klägers stattgegeben oder derselbe damit abgewiesen werde, oder daß der Ausspruch dahin lautet, daß der Ausführung eines angeführten Beweismittels, z. B. einem angebotenen Augenschein oder der Abhörung der Zeugen, und über welche Punkte stattgegeben werde.**)

Ist dieser Beweis geführt, so ist dem Beweisführer eine *Beweisschrift*, und dem Gegner hierüber eine *Gegenbeweisschrift* gestattet.

---

*) Das Ausstellen eines Zeugnisses, wenn es auch durch einen, selbst in öffentlichen Diensten stehenden Kunstverständigen geschehen sollte, würde nicht genügen, wenn der Gegner dasselbe nicht freiwillig gelten läßt. Hofdecret vom 14. Juni 1784. Wird übrigens ein Zeugniß ausgestellt, so muß es auf einem 30 kr. Stämpel geschehen.

**) Unter die Beweismittel gehört auch der Beweis durch Zeugen. In Krankheitsfällen kann die Abhörung auch in der Wohnung des Zeugen stattfinden, wobei den Aerzten und Wundärzten blos aufgetragen wird, solche Vorkehrungen zu treffen, damit die zur Abhörung abgeordneten Commissäre bei der Ausübung ihrer Amtspflicht nicht der Gefahr einer Ansteckung ausgesetzt werden. Hofdecret vom 14. Juli 1794. J. G. S. No. 180 und XIV. Cap. der allg. Gerichtsordnung.

Die Verfügungen, welche während des Zuges des Verfahrens ergehen, werden Beſcheide genannt.

Gegen jede Verfügung des Richters iſt der dadurch ſich gekränkt haltenden Partei die Beſchwerde an das Appellationsgericht geſtattet. Iſt dieſe Beſchwerde gegen ein Urtheil gerichtet, wird ſie Appellation, und wenn ſie die Ungiltigkeitserklärung des Verfahrens überhaupt bezweckt, Nullitätsbeſchwerde genannt. Die Beſchwerde gegen einen Beſcheid nennt man Recurs.

Wird durch das Appellationsgericht die erſtrichterliche Verfügung abgeändert, ſo ſteht dem Gegner die Beſchwerde an die oberſte Juſtizſtelle offen. Betrifft nun dieſe abändernde Verfügung ein Urtheil, ſo wird die Beſchwerde Reviſion, und wenn ſolche einen Beſcheid betrifft, Hofrecurs genannt. Gegen zwei gleichlautende Urtheile die Reviſion zu ergreifen, iſt verboten, und wird, wenn die Beſchwerde unſtatthaft befunden wird, ſtrenge beſtraft.

§. 135.

Da, wie im vorigen §. bemerkt wurde, ſchon in den Satzſchriften genau ausgedrückt werden muß, was durch das angeführte Beweismittel bewieſen werden ſoll, ſo wird die Partei oder deren Vertreter (Advocat) nicht umhin können, in dem Falle, wo es darauf ankömmt, den Umſtand, worauf ſich das angeſprochene Recht gründet, durch Kunſtverſtändige zu erweiſen, ſich früher, als die Schrift verfaßt wird, mit ſolchen zu beſprechen, um zu erfahren, in wie weit ſie denn auch darauf rechnen dürfe, daß die Kunſtverſtändigen, welche dereinſt dem gerichtlichen Augenſcheine beigezogen werden, auch wirklich eben ſo ausſagen werden, wie die Partei oder deren Vertreter den zu beweiſenden Satz in ſeiner Schrift auszuſprechen gedenkt, oder wie er ſeine Ausdrücke darin wählen müſſe, damit ſolche zur Beſtätigung durch Kunſtverſtändige geeignet ſind.

Iſt es nun nicht ein rechtskundiger Advocat, ſondern die Partei ſelbſt, welche ſich bei dem Kunſtverſtändigen Raths erholt, ſo wird dieſer Rath ſchwerlich allen formellen Bedingungen entſprechen, wenn nicht auch die einſchlägigen Verordnungen von dem Kunſtverſtändigen berückſichtiget werden.

§. 136.

Der Zweck der Beiziehung von Kunſtverſtändigen wird im §. 194 der allg. Gerichtsordnung dahin angegeben: daß ſie die Streitſache genau in Augenſchein nehmen und die Eigenſchaft, welche dem Richter zu wiſſen nöthig iſt, wahrhaft und deutlich anzeigen.

Es ſind hiezu diejenigen Perſonen berufen, welche die hinlängliche Fähigkeit beſitzen, die Beſchaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen, wohin aber

diejenigen nicht gehören, welche die Kunst oder Wissenschaft, wohin die Streitsache einschlägt, nicht öffentlich, vermöge ihres Standes, Amtes oder Gewerbes, ausüben. (Hofdecret vom **15.** Januar **1787**, **No. 620** J. G. S.)

Die Bestimmung der Kunstverständigen geschieht durch den Richter, welcher einen solchen Augenschein jedoch nicht anordnen soll, bevor er nicht von der Streitsache eine hinlängliche Kenntniß erhalten, und es daher als erforderlich erkannt hat (§. **187**).

Wenn jedoch zu besorgen stünde, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor der Richter eine hinlängliche Kenntniß von solcher erlangt hat (was in der Regel vor gänzlicher Beendigung der Streitsache nicht möglich ist), so ist dieser Beweis auch ohne vorausgegangenen Spruch oder Verordnung zu veranlassen. (§. **188** allg. Gerichtsordnung, und Hofdecret vom **15.** Januar **1787**, **No. 620** J. G. S.)

Diese Veranlassung geschieht nun keineswegs, wie man nach der angeführten Stelle glauben könnte, *ohne* Beiziehung des Gerichtes, oder richtiger zu sagen, ohne daß das Gericht die Kunstverständigen einberuft, sondern die oben angeführte Stelle will nur so viel sagen, daß zur Anordnung eines Augenscheines, wegen Gefahr am Verzuge, es nicht nothwendig sei, daß der Richter wegen der von ihm erlangten Kenntniß den Augenschein erforderlich finde, sondern der Richter bewilligt, *wegen Gefahr am Verzuge* sogleich den Augenschein, *ohne in die Frage einzugehen*, ob der Augenschein auch nothwendig sei.

Auch hier liegt es daher demjenigen ob, welcher den Beweis durch Kunstverständige führen will, schon vorläufig anzugeben, was denn eigentlich die Kunstverständigen nach seiner Meinung aussagen sollen, und dem Gegner namhaft zu machen, damit er dem Augenscheine beigezogen werde und dort selbst die ihm gestatteten Erinnerungen machen könne; die Intervention des Gerichtes dabei, und die übrigen vom Gesetze zur Giltigkeit eines solchen Beweises vorgeschriebenen Erfordernisse sind daher eben so zu beobachten, als wenn der Beweis durch ein Urtheil oder durch eine im ordentlichen Rechtswege ergangene Verordnung veranlaßt worden wäre.*)

Die Kunstverständigen sind, sofern sie bereits beeidet sind, bei dem Augenscheine vom Gerichte ihres Eides umständlich zu erinnern, und sofern sie es nicht sind, dahin zu beeiden, daß sie die Streitsache in Augenschein nehmen und die

---

*) Die Ausstellung eines Zeugnisses durch den Kunstverständigen, selbst wenn dieser ein in öffentlichen Diensten stehender Arzt wäre, ist aus dem Grunde *nicht* unbedingt anzurathen, weil, wenn der Gegner solche widerspricht, sie auch in der Streitsache keine Giltigkeit haben. Sie sind nur in sofern von Nutzen, um dem Gegner bemerklich zu machen, daß man Hoffnung hat, mit dem Beweise aufzukommen und ihn dadurch zu bewegen, sich nicht in den Streit einzulassen. (S. §. 135.)

Eigenschaften, welche der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzeigen wollen. (§. 194 allg. G. O.)

Wenn in einem Orte schon beständige Kunstverständige bestehen, soll der Richter keine andern ernennen. Innerhalb der Linien Wiens sind die Mitglieder des Thierarznei-Institutes von den Gerichten als beständige Kunstverständige zu wählen, doch haben sie dann nicht als Körper, sondern als einzelne Kunstverständige zu erscheinen; den Parteien steht jedoch frei, sich andere Kunstverständige zu wählen. Hofdecret vom 18. October 1815. J. G. S. No. 1181.

Der von den Chirurgen abgelegte Facultätseid berechtigt nicht zur Ausstellung von Attesten unter aufhabender Eidespflicht, denn dieserwegen werden auch die angestellten Kreismedici bei ihrer Anstellung in besondere Eidespflicht genommen, mithin müssen alle übrigen Chirurgen, wo sie ein öffentliches Zeugniß abzulegen haben, immer für den betreffenden Fall einen Eid ablegen. (Verordnung vom 23. November 1786.)

§. 137.

Die Vorladung der Kunstverständigen, sie mögen nun bereits wirklich in dieser Eigenschaft bestellt sein oder nicht, geschieht durch das Gericht, welches zu diesem Ende Tag und Stunde des Augenscheins (die Tagsatzung) zu bestimmen und ein oder zwei Gerichtspersonen abzuordnen hat; der Richter kann auch selbst einschreiten (§. 189).

Wenn es in Ehestreitigkeiten bei den Landrechten auf den Beweis durch kunstverständige Aerzte ankömmt, ist es nicht immer nöthig, den Protomedicus beizuziehen, da auch den beeideten Kreis- und Stadtphysicis die zur Beurtheilung nöthigen Kenntnisse zugetraut werden können; wenn aber des Protomedicus Meinung einzuholen nöthig befunden wird, soll zu diesem Ende das Ersuchen bei dem Landeschef in der Art geschehen, wie bei Zuziehung politischer Repräsentanten sich benommen wird. (Hofdecret v. 3. Mai 1792, J. G. S. No. 12.) Ist das Kreissanitätspersonal beizuziehen, so ist dem Kreisamte der ernannte Kunstverständige und der Tag der Tagsatzung mit dem Ersuchen bekannt zu geben und zu eröffnen, ob derselbe an diesem Tage oder an welchem Tage Dienstes halber zu erscheinen nicht verhindert sei, wo sodann der ernannte Kunstverständige und die Parteien mit Decret zu verständigen sind. (Hofdecret vom 27. Julius 1821, No. 1783 J. G. S.)

Wäre das Urtheil der Facultät einzuholen, so kann hierunter nur die medicinische Facultät der nächsten Universität verstanden werden, denn nach Justizhofdecret vom 8. Mai 1829, J. G. S. No. 2400, ist es als nicht thunlich erklärt, die medicinisch-chirurgischen Professoren an Lyceen zur Abgabe von Kunstgutachten zu ermächtigen, daher in allen Fällen, wo ein Collegial Gutachten benöthigt wird, sich an die nächste Universität zu wenden ist.

Hieraus folgt nun, daß die Professoren eines Lyceums nicht etwa nicht als einzelne Kunstverständige einschreiten dürfen, nur als Collegium darf das Lehrpersonal dortselbst nicht in diesem Falle einschreiten. Der einzelne einschreitende Professor müßte daher ebenfalls wie jeder andere Kunstverständige beeidet werden.

Wird nun das Gutachten der medicinischen Facultät an einer Universität eingeholt, so sind solcher jene Acten mitzutheilen, die zur richtigen Bestimmung des Falles beitragen können, und falls dieselbe erklärte, daß sie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben könne, und hiezu noch mehrere Acten benöthige, haben die Gerichtsstellen solche, in sofern kein gegründeter Anstand obwaltet, mitzutheilen.

Wenn aber die Gerichtsbehörden Bedenken tragen sollten, die von der Facultät etwa verlangten Actenstücke auszufolgen, so liegt ihnen ob, hierüber die Entscheidung des betreffenden Appellationsgerichts anzusuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Actenstücke zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seien. (Hofdecret vom 21. September 1822, J. G. S. No. 1895.)

Der vom Richter gewählte Kunstverständige, welcher den Parteien bekannt zu geben ist, kann von einer oder der andern Partei verworfen werden, wenn dessen Zeugniß in eben dieser Streitsache verwerflich oder auch nur bedenklich wäre, doch soll sie es binnen der Hälfte der anberaumten Augenscheinstagsatzung thun, widrigens sie damit nicht mehr zu hören wäre. (§. 191.)

Die Gründe, aus welchen die Aussage eines Zeugen verwerflich oder bedenklich ist, liegen nach §. 140 — 143 der allg. Gerichtsordnung in folgenden Verhältnissen:

Gebrechen des Geistes oder Leibes, welche der verläßlichen Erfahrung oder der Abgabe einer solchen Aussage entgegen stehen, Alter unter 20 Jahren, vorausgegangene Untersuchung und nicht völlige Schuldlosigkeitserklärung wegen eines Verbrechens, Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft mit der Partei, bis einschlüssig Geschwisterkinder, Ehegenossenschaft, Verhältniß des bestellten Rechtsfreundes oder desjenigen, welcher aus diesem Processe einen mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat (hieher gehört in den meisten Fällen der behandelnde Arzt oder Wundarzt), ein Dienstbote für seinen Dienstherrn oder seine Dienstfrau, ein Jude für einen Juden wider einen Christen, alle diejenigen, welche mit dem Gegner in großer Feindschaft leben.

Zur Herstellung des Beweises gehört die einstimmige Aussage zweier Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache. Wären sie uneinig, so soll der Richter oder dessen Abgeordneter einen dritten zuziehen und ihn beeidigen oder seines Eides erinnern. (§. 196.) Jene Meinung, welcher dieser dritte beipflichtet, soll für wahr gehalten, und pflichtet er keiner Meinung

bei, so soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Kunstverständigen wiederholet werden. (§. 197.)

Beide Theile können bei der Augenscheinstagsatzung zugegen sein; bleibt der eine oder der andere Theil aus, so soll der Kunstbefund dennoch vorgenommen werden (§. 193); den Parteien oder ihren Vertretern steht frei, den Kunstverständigen jene Erinnerungen zu machen, welche sie nöthig finden. (§. 195.)

Die Kunstverständigen sollen (in der Regel), ehe die Parteien von dem Augenscheine auseinander gehen, ihren Befund schriftlich abfassen*) und unter ihrer Fertigung dem Richter oder dessen Abgeordneten übergeben, oder sie sollen ihn mündlich vortragen; der Richter aber oder dessen Abgeordneter über diesen Vortrag ein umständliches Protocoll führen und es von den Kunstverständigen fertigen lassen; in dem einen so wie in dem andern Falle ist der Befund der Kunstverständigen, der jedoch nur über die Beschaffenheit der Streitsache abzufassen, und worin von dem Rechte der Parteien mit keinem Worte zu erwähnen ist, dem Richter ungesäumt zu überreichen. (§. 198.)

Der Richter oder dessen Abgeordneter soll den Befund der Kunstverständigen den Parteien (in der Regel) alsogleich, und noch ehe sie von dem Augenscheine auseinander gehen, vorlesen, und wenn eine Dunkelheit oder sonstiger Mangel vorgefallen wäre, die Verbesserung sogleich veranstalten. (§. 198 allg. Gerichtsordn.) Bei dem §. 198 wollen Se. Majestät die Kunstverständigen wegen schriftlicher Abfassung ihres Befundes zwar zur möglichsten Beförderung verhalten, Höchstdieselben gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stande kommen könnte, den Parteien dennoch vor derselben Vollendung vor dem Augenscheine auseinander zu gehen frei stehen solle. (Patent v. 1. November 1781, J. G. S. No. 27.)

Der auf diese Art abgegebene Befund bildet einen vollständigen Beweis über die Beschaffenheit der Streitsache, und soll dawider keine Ueberbeschau stattfinden. (§. 200.)

Die Kunstverständigen sind übrigens keineswegs verbunden, ihren Befund unentgeltlich abzugeben, sondern der Richter hat noch vor der Vornahme der Tagsatzung, nämlich mit derselben Verordnung, womit die Tagsatzung angeordnet wird, zugleich zur Bestreitung der Kosten einen verhältnißmäßigen Betrag zu bestimmen, und diesen, falls sich der Beweisführer mit dem Richter und den Kunstverständigen nicht von selbst verstünde, von dem Beweisführer beizutreiben. (§. 193 allg. Gerichtsordnung.)

§. 138.

Aus den bisher angeführten Gesetzesstellen und Verordnungen ergeben sich

*) Welches mit Ausnahme des Falles, wo die Partei die Stämpelfreiheit genießt, auf dem classenmäßigen Stämpel zu geschehen hat.

folgende Grundsätze über die Abfassung des Befundes und die gegenseitige Stellung der Kunstverständigen, der Parteien und des Richters:

a) Der Kunstbefund muß genau diejenigen Punkte, d. h. Verhältnisse berücksichtigen, welche in dem Urtheile oder in der Verordnung, durch welche der Augenschein veranlaßt wird, ausgedrückt werden, und sich darüber so aussprechen, daß man über die Meinung des Kunstverständigen keinen Zweifel haben kann. Ein bestimmtes Gutachten ist oft nicht möglich, allein sich so auszudrücken, daß der Andere bestimmt erfährt, was man von einer Sache denkt, ist in jedem Falle möglich.

Der Befund darf aber auch nicht mehr enthalten, als die richterliche Verordnung verlangt, weil jede solche überflüssige Aeußeruug im besten Falle nichts nützen würde, wohl aber dadurch schaden könne, wenn solche durch die in der Voraussetzung geschehene Auffassung derselben, daß sie zur Sache gehöre, zu Mißverständnissen Veranlassung gebe.

Ist der Augenschein nur wegen Gefahr auf dem Verzuge angesucht, so liegt zwar auch der beweisführenden Partei ob, genau anzugeben, was eigentlich durch den Augenschein erhoben werden soll. Da dieses jedoch im Voraus, eben wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr, oft nicht möglich ist, so wird in diesem Falle zur zweckmäßigen Angabe der Eigenschaft des Gegenstandes auf die nach Beschaffenheit der Streitsache anzuwendenden Verordnungen und Gesetze besondere Rücksicht zu nehmen sein, deren Vorhandensein bei den Kunstverständigen, daher in diesem Falle für die Parteien besonders wünschenswerth sein wird.

b) Die anwesenden Parteien können die ihnen nöthig scheinenden Erinnerungen machen, und verlangen, daß sie zu Protokoll genommen werden; bei Schätzungen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß in dem Schätzungsprotokolle besonders angegeben werde, in wie weit sie von den Kunstverständigen benützt, oder warum auf sie keine Rücksicht genommen wurde. (Hofdecret vom 23. Oct. 1797, J. G. S. No. 65.) Da dieselben Gründe, warum bei Schätzungen diese Verordnung erlassen wurde, auch auf andere Arten des Kunstbefundes passen, so wird daher auch hier ein gleiches Verfahren zu beobachten sein. Auf den Umstand, ob diese Erinnerungen sachgemäß oder auch richtig seien, kömmt es daher nicht weiter an, da es den Kunstverständigen unbenommen bleibt, diesen Umstand, daß sie nämlich unpassend oder unrichtig seien, in ihrem Befunde nachzuweisen.

c) Dem Richter liegt ob, den Kunstverständigen die vorgeschriebene Eideserinnerung zu machen oder sie nach Umständen zu beeidigen, ihnen den, den Augenschein anordnenden Spruch mitzutheilen, und hierüber so wie über die von den Parteien etwa gemachten Erinnerungen ein Protokoll zu führen, und wenn keine Erinnerungen gemacht wurden, dies ausdrücklich in demselben zu bemerken

und den Befund, wenn er mündlich abgegeben wird, zu protokolliren, und dieses Protokoll von den Kunstverständigen fertigen zu lassen.

In die Art und Weise, wie die Kunstverständigen bei Vornahme des Augenscheines vorgehen und welche Resultate sie gewinnen, hat der Richter nicht einzugehen, da die Vornahme des Augenscheines und die Angabe der dem Richter zu wissen nöthigen Eigenschaften nach §. 194 lediglich den Kunstverständigen obliegt.

Erst wenn die Kunstverständigen ihren Befund abgegeben haben, beginnt wieder die Function des Richters durch Vorlesung des Aufgenommenen und durch Vollziehung der ihm obliegenden Pflicht, in sofern eine Dunkelheit (im Ausdruck, in der Construction u. dgl.) oder ein Mangel (z. B. daß einer der aufgestellten Beweissätze oder eine von der Partei gemachte Erinnerung unerörtert blieb) unterlaufen wäre, deren Verbesserung sogleich zu veranstalten. Von einer Beanständigung des die Anwendung ihrer Kunst enthaltenden Ausspruches der Kunstverständigen kann natürlich keine Rede sein.

Zu beanständen wäre es aber, wenn die Kunstverständigen sich etwa in eine Entscheidung über die Rechte der Parteien eingelassen hätten. (§. 198.)

d) Daß der Kunstbefund auch Gründe enthalte, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben; in soweit darf aber die Begründung des Gutachtens zuverlässig nicht unterlassen werden, als nothwendig ist, um den Parteien keinen Zweifel über den Umstand zu lassen, daß sie auch wirklich dasjenige Object besichtiget und daran diejenigen Eigenschaften in Augenschein genommen haben, über welche der Streit besteht; denn könnte hierüber ein Zweifel erhoben und begründet werden, so würde dieses derjenigen Partei, welche den Beweis durch Kunstverständige zu führen hatte, sehr zum Nachtheile gereichen, weil sie in einem solchen Falle den ihr obliegenden Beweis nicht hergestellt hätte, und wie oben bei §. 137 bemerkt ist, eine Ueberbeschau nicht stattfindet.

Zweites Hauptstück.

Vom gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen.

§. 139.

Das Verfahren außer Streitsachen officium boni viri, auch officium judicis nobile *) genannt, betrifft Fälle, in welchen die Gerichte einem bestimm-

*) Dieser Ausdruck wird im Deutschen auch durch adeliges Richteramt wiedergegeben, wodurch jedoch der ganz irrige Begriff entsteht, als sei hier von einer über den Adel auszuübenden Richteramte oder Verfahren die Rede. Diese Ansicht ist ganz unrichtig. Ueberhaupt hat der Adel im Rechtsverfahren keinen andern Vorzug als jenen, welchen er übrigens auch mit den Bewohnern einer Stadt theilt, in welcher die Jurisdiction zugleich durch das Stadt- und Landrecht ausgeübt wird, den Vorzug nämlich, in erster Instanz dem Landrechte zu unterstehen, und daß bei den höhern Classen des Adels vor Gericht ein Sitz gefordert werden kann.

ten Individuum, oder auch den in einem bestimmten Verhältnisse befindlichen Personen aus dem Grunde einen besondern Schutz angedeihen zu lassen haben, weil solche entweder ihrer individuellen Beschaffenheit nach (z. B. wegen Geistesgebrechen), oder wegen der Natur des besondern Verhältnisses (z. B. bei einer Erbschaft, deren Erben unbekannt sind) in Schaden kommen würden, wenn dieselben ihrem Schicksale überlassen würden.

Die hieher gehörigen Fälle sind folgende:

1) Die Erhebung, ob Jemand wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen unter Curatel zu setzen, oder die bereits stattfindende Curatel oder Vormundschaft fortzusetzen oder aufzuheben sei. (§. 173 allg. bürgerl. Gesetzb.)

2) Die Erhebung, ob Jemand wegen Wahnsinn oder Raserei einen giltigen Ehevertrag zu schließen außer Stande sei.*) (§. 48 allg. bürgerl. Gesetzb.)

3) Ob einem Minderjährigen die Einwilligung zur Ehe aus dem Grunde versagt werden könne, weil derjenige oder diejenige, mit welchem die Ehe geschlossen werden soll, an ansteckenden Krankheiten, an, den Zweck der Ehe hindernden Gebrechen, oder Mangel an physischer Erwerbsfähigkeit (im Allgemeinen, oder für einen angegebenen besondern Erwerbszweig) leidet. (§. 53 allg. bürg. Gesetzb.)

§. 140.

Das Verfahren dabei ist ein ähnliches wie bei dem streitigen Richteramte, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Richter allerdings berufen ist, in dem Falle, als durch die von den Kunstverständigen gewonnenen Resultate über diejenigen Punkte, welche die Erhebung veranlaßten, noch weitere Erhebungen sich nach seiner Ansicht als zweckmäßig darstellen, diese, so wie eine allfällige Ueberbeschau zu veranlassen, und damit so lange fortzufahren, bis der Gegenstand vollkommen ins Klare gesetzt ist.

Die Angabe der Gründe des Befundes wird hier um so unentbehrlicher sein, wenn der Fall so gestaltet ist, daß bei einer Aenderung in den Verhältnissen, welche den Befund begründeten, auch eine Aenderung in der richterlichen Verfügung erfolgen muß, so wird es z. B. sehr gut sein, genau zu wissen, aus welchen speciellen Erscheinungen ein Mensch für wahnsinnig erklärt wird, um in der Folge, wo es sich etwa darum handelt, diese Erklärung wieder aufzuheben, sogleich erheben zu können, ob jene Erscheinungen, welche die Wahnsinnserklärung begründet haben, vorhanden zu sein aufgehört haben.

*) Aus Veranlassung eines speciellen Falles hat die hohe Hofkanzlei im Einverständniß mit dem obersten Gerichtshofe durch Decret vom 12. Juli 1823 No. 22393 zu verordnen befunden, daß künftig den öffentlichen Sanitätsbeamten nicht gestattet werde, die Curatel über Gemüthskranke zu übernehmen, nachdem dieses Geschäft sich mit ihren Dienstobliegenheiten nicht vereinbaren läßt. (Ob d. Enns. P. G. S. No. 101, S. 173.)

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Rechtsverhältnissen, welche zu ihrer Erhebung das ärztliche Einschreiten erfordern.

Drittes Hauptstück.

Herstellung des Beweises des erfolgten Todes.

§. 141.

§. 22. des allg. bürgerl. Gesetzbuches:*)

„Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In soweit es um ihre, und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden."

§. 23 ebenda:

„Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, wird das erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen."

Ein Kind, d. h. ein mit den Anlagen zu einem selbstständigen menschlichen Leben empfangenes Wesen, ist in Beziehung seiner eigenen Rechte, d. h. in sofern von seiner Empfängniß an, einem Gebornen gleich zu halten, als dasselbe nicht nur durch Strafgesetze gegen jene Verletzungen, welche an seiner Persönlichkeit begangen werden, geschützt wird, sondern auch dafür gesorgt werden muß, daß diejenigen Rechte, welche es nach seiner Geburt zu genießen vermag, wenn es sich nach solcher in dem Falle des Lebens befindet, z. B. ein ihm angefallenes Vermögen unverkümmert erhalten werden.

---

*) Wir haben es vorgezogen, die citirten Stellen statt mit größern Lettern zu drucken nur mit Anführungszeichen zu versehen, da sich auf diese Art die Worte, auf welche es vorzugsweise ankömmt, besser bezeichnen lassen.

Sofern jedoch durch dieses Kind Rechte dritter Personen begründet werden sollen, z. B. die Mutter hätte, in dem Falle sie ein Kind bekömmt, gewisse Revenüen zu beziehen, so ist nothwendig, daß der Lebensfall des Kindes wirklich eingetreten sei.

Das Kind ist nun nach dem Gesetze, in Bezug auf die Rechte dritter Personen, dann als lebendig zu betrachten, oder der Lebensfall ist dann wirklich als mit Rechtswirkung verbunden anzunehmen, wenn es geboren ist. So lange der Act der Geburt aber dauert, d. h. so lange noch die Geburtstheile der Mutter mechanisch auf dasselbe wirken, ist das Kind nicht geboren, sondern es wird geboren, und befindet sich daher nicht in dem vom Gesetze bezeichneten Stadium des Lebens, in welchem es angelangt sein muß, damit dessen Leben für dritte Personen von rechtlicher Wirkung sei. Es kömmt daher bei dem Ausspruche hierüber nicht darauf an, ob das Kind als solches nach Grundsätzen der Physiologie als lebend anzunehmen sei, weil es z. B. einen Schrei gethan,*) geathmet habe u. s. w., sondern ob es die Zeichen des Lebens zu einer Zeit von sich gegeben hat, wo es sich schon in einer solchen Lage außerhalb der Geburtstheile befand, daß keine Zusammenziehung oder sonstige, den Act der Geburt begleitende Thätigkeit derselben seiner Existenz mehr Gefahr bringen konnte.

Wenn nun ein solcher Fall zur Untersuchung kömmt, welches nach dem oben citirten §. 23 nur im Wege des streitigen Richteramtes geschehen kann, wo aber wegen Gefahr auf dem Verzuge der Augenschein ohne vorausgegangene Verhandlung wird anzusuchen sein (§. 136); wird es sich um den Ausspruch handeln, ob aus Gründen der Physiologie oder Pathologie u. s. w. sich bestimmt angeben lasse, daß das Kind todt geboren sei, d. h. daß es zu einem Zeitpunkte gestorben sei, wo dessen Geburt noch nicht vollendet war.

Würde der Ausspruch etwa dahin lauten, es lasse sich nicht bestimmen, ob das Kind gelebt habe, oder es sei zweifelhaft, daß es gelebt habe, so würde dieser Ausspruch nach dem Inhalte des §. 23 bürgerl. Gesetzbuches, und nach dem, was wir oben bei §. 134 über das streitige Verfahren gesagt haben, die Rechtswirkung hervorbringen, daß das Kind als lebendig geboren angenommen werden müßte.

---

*) Niemand wird zweifeln, daß ein Kind, welches einen Schrei gethan oder geathmet hat, gelebt haben müsse. Eben so weiß man aber auch, daß ein todtes Kind sich im Mutterleibe nicht bewegen könne, und doch wird man nicht die Frucht, welche sich im fünften Monat bewegt hat, für ein lebendes Kind halten, wenn solches dann todt zur Welt kömmt. Der Gesetzgeber mußte daher ein bestimmtes Stadium annehmen, von welchem die Rechtswirkung des Lebens für die Rechte dritter Personen beginnt, und dazu ist offenbar jener Zeitpunkt der zweckmäßigste, in welchem die durch den Act der Geburt entstehende Gefahr gänzlich vorüber ist.

Wäre bei der Geburt ein Arzt zugegen gewesen, so würde doch seine Aussage nur als die eines Zeugen gelten, da die vorläufige Beeidigung und die Intervention des Gerichtes bei dem Augenscheine mangelt. Sie müßten dann erst gerichtsordnungsmäßig als Zeugen vernommen, und wahrscheinlich über ihre Aussage erst der Kunstbefund anderer Sachverständigen eingeholt werden. Aehnliches hätte zu gelten, wenn andere Personen bei der Entbindung zugegen gewesen wären, und ihre Bemerkungen von Einfluß auf den Kunstbefund sich darstellen würden.

§. 142.

§. 24 bürgerl. Gesetzbuch:

„Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder ein Vermißter noch am Leben sei oder nicht, so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet:

. . . . . 3) wenn er im Kriege schwer verwundet, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seither durch drei Jahre vermißt wird."

Es kann sich hier um den Beweis durch Kunstverständige handeln, ob der auf andere Art erhobene Zustand des Abwesenden, jener der schweren Verwundung (d. h. nach pathologischen Grundsätzen, und einer mit Lebensgefahr verbundenen) gewesen sei.

Diese Erhebung ist ein Gegenstand des nicht streitigen Verfahrens.

§. 25 bürgerl. G. B.

„Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tode abgegangen sei, muß derjenige, welcher den frühern Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede sein."

Auch dieser Fall setzt den bestimmten Satz: es sei gewiß, daß der eine oder der andere zuerst verstorben sei, voraus. Die bloße Angabe der Wahrscheinlichkeit würde die gesetzliche, für den gleichzeitigen Tod streitende Vermuthung nicht entkräften. — Die diesfällige Erhebung kann nach dem Inhalte des obigen §. nur im Wege des streitigen Verfahrens stattfinden.

Viertes Hauptstück

Von dem ehelichen Verhältniß.

§. 143.

§. 48 allg. bürgerl. G. B.:

„Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten."

Der Grund, warum dieſe Perſonen, zu denen auch noch Curanden gehören, unfähig ſind, einen ſolchen Vertrag zu ſchließen, iſt der vom Geſetze ſelbſt angegebene: Abgang der Einwilligung aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung.*) Wo dieſer Grund nicht eintrifft, kann daher die Bewilligung zur Ehe nicht verſagt werden. Wenn daher der Raſende lichte Zwiſchenräume hat, in welchen er nicht raſet, ſondern ſich bei dem vollen Bewußtſein befindet, ſo iſt er in dieſem Zuſtande allerdings im Stande, einen giltigen Ehevertrag zu ſchließen, wenn ihm auch des öfter wiederkehrenden Zuſtandes des Wahnſinns wegen die freie Verwaltung ſeines Vermögens abgenommen worden wäre. In ſolchem Falle würde aber nach §. 49 a. b. G. B. außer der Einwilligung ſeines Vaters, Vormundes oder Curators die Zuſtimmung des Gerichts nothwendig ſein.

Das Verfahren bei Erhebung des Wahnſinns, oder auch zu dem Zwecke, um richtig zu ſtellen, daß das betreffende Individuum ſich in der Periode des geſunden Verſtandes befinde, iſt ein nicht ſtreitiges.

§. 144.

§. 53 b. G. B.

„Mangel an nöthigem Einkommen, erwieſene oder allgemein bekannte ſchlechte Sitten, anſteckende Krankheiten oder den Zweck der Ehe hindernde Gebrechen desjenigen, mit welchem die Ehe eingegangen werden ſoll, — ſind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu verſagen.“

Dieſer §. bezieht ſich jedoch nur auf den Fall, wo der eine Theil minderjährig iſt, und ſich bezüglich desjenigen, mit welchem er in die Ehe treten will, ſolche Anſtände ergeben.

Die Unterſuchung wird hier jedenfalls im Wege des Verfahrens außer Streitſachen, und nur dann vorzunehmen ſein, wenn der beſchuldigte Theil nicht etwa freiwillig zurücktritt.

Der Mangel an Einkommen kann in dem Falle ein Gegenſtand der ärztlichen Unterſuchung werden, wenn der bedenkliche Ehecandidat einen beſtimmten Erwerb angibt, und es ſich darum handelt, aus Gründen, welche ſeiner körperlichen Beſchaffenheit entnommen werden ſollen, nachzuweiſen, daß er zu dieſem Erwerbe unfähig iſt.

Das gerichtliche Verfahren bei ſtreitigen Eheſachen iſt ganz im Gegenſatz mit dem außergerichtlichen der Eheleute ſelbſt, kein durchaus ſtreitiges, ſondern dem Richter liegt es ob, im Falle eine Scheidung oder Trennung der Ehe angeſucht wird, hierüber von Amtswegen nach Art des Unterſuchungsverfahrens alles dasjenige zu erheben, welches von den Eheleuten zur Erwirkung der Schei-

*) Der Grund, aus dem die Bewilligung verſagt wird, iſt daher kein phyſiologiſcher, ſondern ein ſtreng genommen juridiſcher.

dung oder Trennung*) vorgebracht wird. (Justizhofdecret vom 3. August 1819, J. G. S. No. 1595.)

Streitigkeiten, welche die Trennung der Ehe zum Gegenstande haben, gehören vor das Landrecht der Provinz, bei christlichen Eheleuten muß in diesem Falle ein Vertreter des Ehebandes bestellt werden. Bei jüdischen Eheleuten ist dies letztere nicht vorgeschrieben.

Die ärztliche Intervention kann nun durch die in den nachfolgenden §§. angeführten Gesetzesstellen ausgedrückten Verhältnisse bedingt werden.

§. 145.

§. 55 a. b. G. B.

„Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden."

§. 58 a. b. G. B.

„Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde."

(Der citirte §. 121 betrifft den Fall, wo Jemand eine Frau nach aufgelöstem Eheband noch vor Ablauf der Entbindung heirathet.)

Die ärztliche Intervention wird im Falle des §. 58 die Frage zum Gegenstande haben können: a) ob die Frau schwanger sei, und b) im Falle dieser Umstand richtig ist, ob die Empfängniß nicht von dem Beischlafe des Mannes herrühre, wenn ein solcher entweder während der Ehe, oder vor Eingehung derselben statt hatte. In den letztern beiden Fällen wird meistentheils die Geburt abgewartet werden müssen, um nach der Reife des Kindes den Schluß zu ziehen, daß die Empfängniß von diesem, oder einem frühern, oder (welches auch der Fall sein kann, wenn etwa das Kind unreif ist, während der Beischlaf des Ehemannes in einen frühern Zeitpunkt fällt) von einem spätern Beischlafe herrühre, und um die vollkommene Gewißheit zu erhalten, daß die Frau wirklich schwanger war.

Soll in diesen Fällen der ärztliche Ausspruch von Rechtswirkung sein, so darf er nicht etwa dahin lauten: es sei zweifelhaft, ob das Kind vom Ehemanne

*) Der Unterschied zwischen Trennung und Scheidung besteht darin, daß bei erfolgter Trennung beiden Eheleuten, oder nach Umständen dem Einen davon die Wiederverehelichung gestattet ist. (Der letztere Fall würde eintreten, wenn von zwei protestantischen Eheleuten der eine zum Catholicismus übergetreten ist, und später die Aufhebung des Ehebandes erfolgte.) — Bei der Scheidung ist, so lange nicht eines der Eheleute stirbt, die Wiederverehelichung nicht gestattet.

erzeugt sei, sondern er muß bestimmt enthalten: es sei unmöglich, daß das Kind durch den zu einer gewissen Zeit zugestandenen Beischlaf des Ehemannes erzeugt wurde.

§. 146.

§. 60 a. b. G. B.

„Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein blos zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen."

Hieher gehören noch folgende, diese Gesetzesstelle erläuternde Paragraphe und allerhöchste Verordnungen:

§. 100 a. b. G. B.

„Insbesondere ist in dem Falle, daß vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, *) und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen."

§. 101 a. b. G. B.

„Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder blos zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären."

Ehepatent vom 16. Januar 1783:

§. 37. „Fände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes, nämlich die eheliche Beiwohnung nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei den weltlichen Gerichten darüber Klage zu führen."

§. 39. „Finden sich bei dieser Untersuchung (durch Aerzte ꝛc.) zuverlässige Zeichen einer fortwährenden Unvermögenheit, sie möge überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Gatten vorhanden sein, so ist die Ehe für ungiltig und nichtig zu erklären."

§. 40. „Wofern sich jedoch entdeckt, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen."

---

*) In welcher Art die Untersuchung vorzunehmen sei, bleibt, wie jedes auf wissenschaftliche Gründe gestützte Verfahren, lediglich dem Ermessen der Kunstverständigen anheim gestellt. Es kann daher von einem gerichtlichen Auftrage hierüber in keinem Falle eine Rede sein. (Berndt, system. Handb. §. 272.)

Allerh. Entschließung vom 25. Februar 1837:

„Das im §. 60 des a. b. G. B. erwähnte Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, bezieht sich einzig auf die fleischliche Beiwohnung, abgesehen von der Frage, ob die Erzeugung von Kindern hieraus erfolgen könne oder nicht."

§. 99 des b. G. B.

„Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe, das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Eheleute hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten statt gegeben werden."

Die bisher wörtlich angeführten Verordnungen sind so klar, daß sie unmöglich mißverstanden werden können. Es ergibt sich daraus:

a) daß das Gutachten sich in keinem Punkte auf die Aussagen der Eheleute, sondern auf die von den Sachverständigen selbst gemachten Beobachtungen zu gründen habe,

b) daß es aber, um den zur Trennung nothwendigen Beweis des vorhandenen immerwährenden Unvermögens zu führen auch nicht nothwendig sei, die absolute Unmöglichkeit, den Beischlaf zu pflegen, nachzuweisen, sondern es genügt, die relative Unmöglichkeit, und es wird auch von dem Gesetze nicht verlangt, daß selbst diese Unvermögenheit, bezüglich ihrer Dauer, als immerwährend apodictisch nachgewiesen werde, sondern es genügt die Nachweisung, daß sie zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden war, seither nicht aufhörte, und sich auch nicht bestimmen lasse, ob sie wieder dem Vermögen Platz machen werde. — Dies liegt in den Worten des oben wörtlich citirten §. 101 a. b. G. B.

§. 147.

§. 109 des a. b. G. B.

„Wichtige Gründe der Scheidung sind . . . . . dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen."

§. 115 a. b. G. B.

„Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern."

„Solche Gründe sind . . . . . dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen."

Dieſe Gründe ſind vom Geſetze nur beiſpielsweiſe aufgeführt, es können daher auch noch andere zur Scheidung der Ehe aufgefunden werden; ſolche wären z. B. eckelhafte, wenn auch nicht anſteckende Gebrechen, welche ſich nicht heilen laſſen, und wodurch in dem andern Theile ein unüberwindlicher Abſcheu entſteht u. ſ. w.

Die Aufgabe, welche dem unterſuchenden Arzte dabei geſtellt iſt, ergibt ſich von ſelbſt aus der Beſchaffenheit des concreten Falles im Vergleiche mit den oben angeführten Geſetzesſtellen.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Abſtammung eines Kindes von einem beſtimmten Vater.

§. 148.

§. 138 a. b. G. B.

„Für diejenigen Kinder, welche im ſiebenten Monate nach geſchloſſener Ehe, oder im zehnten Monate entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflöſung des ehelichen Bandes geboren werden, ſtreitet die Vermuthung der ehelichen Geburt."

§. 158 ebenda.

„Wenn ein Mann behauptet, daß ein von ſeiner Gattin innerhalb des geſetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das ſeinige ſei, ſo muß er die eheliche Geburt des Kindes längſtens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht beſtreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzuſtellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweiſen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich ſei, können für ſich allein demſelben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen."

Ebenda §. 163.

„Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeſchriebene Art überwieſen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als ſechs,*) nicht mehr als zehn Monate verſtrichen ſind, oder wer dieſes nur außer Gericht geſteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe."

---

*) Im allg. bürgerl. Geſetzbuch ſteht ſieben, welcher Ausdruck mit Juſtizhofdecret vom 5. April 1822 als ein Druckfehler erklärt und ausgeſprochen wurde, daß es ſechs heißen ſolle.

Die in den citirten Gesetzesstellen ausgesprochene Vermuthung, für oder gegen die Abstammung von einem bestimmten Vater, ist von der Art, daß solche zwar den Gegenbeweis nicht ausschließt, allein wo dieser Gegenbeweis nicht entscheidend geliefert wird, hat doch immer die vom Gesetze ausgesprochene Vermuthung zu gelten, wenn auch wirklich Gründe vorhanden wären, welche deren Richtigkeit sehr zweifelhaft machen sollten.

Nachdem nun dieser Gegenstand überdies zu dem streitigen Richteramte gehört, so folgt, daß der Ausspruch der Aerzte in dem Falle, wo es sich darum handelt, zu beweisen, daß ein innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht von dem des gepflogenen Beischlafes Ueberwiesenen abstamme, nicht etwa dahin lauten dürfe, es sei zweifelhaft, ob das Kind bei dem zugestandenen Beischlafe erzeugt wurde, sondern es muß dahin lauten, es sei unmöglich, daß die Erzeugung des vorliegenden Kindes bei dem zugestandenen Beischlafe habe stattfinden können.

Eben so hätte der Ausspruch in dem Falle, wenn ein Kind später als in dem vom Gesetze angenommenen Zeitpunkte geboren worden wäre, nicht blos dahin zu lauten, es sei möglich, daß das Kind über zehn Monate im Mutterleibe gewesen sei, sondern der Ausspruch hätte in der Art zu lauten, daß an dem Kinde (oder an der Mutter) sich entscheidende Kennzeichen ergeben, daß das Kind wirklich länger als zehn Monate im Mutterleibe gewesen, und daß es daher möglich sei, daß solches von dem vor 10 Monaten und einer Woche erfolgten Beischlafe herrühre.*)

Hieher gehört übrigens noch folgende Anordnung:

§. 1243 des a. b. G. B. „Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Witwengehalt beziehen."

---

*) In einem sehr bekannten und mit vollem Rechte als vortrefflich erklärten Werke über gerichtliche Arzneikunde wird ausgesprochen, daß in dem Falle, wo es von wichtigen Folgen ist, ob eine Witwe nach dem Tode ihres Gatten sich schwanger befinde oder nicht, solche bis zu ihrer Entbindung, oder mindestens bis zu dem Zeitpunkte, wo über ihre Schwangerschaft kein Zweifel mehr obwaltet dieselbe in einem Frauenkloster unterzubringen.

Wir können gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel nichts erinnern, glauben aber doch nicht unbemerkt lassen zu können, daß es eben so wenig ein Gesetz gibt, nach welchem eine solche Witwe sich einer derartigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit gegen ihren Willen gefallen zu lassen schuldig wäre, als die Religiösen eines Frauenklosters verpflichtet sind, über eine Person, welche weder dem Klosterverbande unterliegt, noch ihrer Erziehung anvertraut ist, irgend eine Beaufsichtigung zu üben.

§. 149.

In gewissen Fällen sind dem Erstgebornen einer Familie bestimmte Rechte eingeräumt, welches insbesondere bei Fideicommissen der Fall ist, wovon das zehnte Hauptstück des bürgerl. Gesetzbuches handelt. Das Gesetz bedient sich (§. 619) des Ausdruckes Erstgebornen. Es folgt daher, daß nur derjenige diese Rechte erwerben könne, welcher wirklich zuerst geboren ist, d. h. bezüglich dessen der Act der Geburt zuerst vollendet ist, daher hierüber die nämlichen Grundsätze anzuwenden kommen, welche früher bei §. 141 entwickelt worden sind.

Die Frage, welches von mehreren zugleich im Mutterleibe befindlichen Kindern zuerst erzeugt wurde, ist daher für die praktische Anwendung ohne allen Werth, und bei dem dichten Schleier, in welchen die Natur das Geheimniß der Erzeugung hüllt, ist es sehr gut, daß die positive Gesetzgebung diesen Gegenstand außer Frage gestellt hat.*) In der That ist es auch ganz den Rechtsgrundsätzen gemäß, daß nur der wirklich mit uns lebende, nicht aber auch der erst werdende Mensch in die Rechtsverhältnisse der übrigen einzugreifen berufen ist, und in das thätige Leben der Menschheit ist denn doch nur der Geborne eingetreten.

Sechstes Hauptstück.

Von Verträgen.

§. 150.

§. 879 a. b. G. B.

„Insbesondere sind . . . . folgende Verträge ungiltig:

(2) Wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Kur eine bestimmte Belohnung bedingt."**)

---

§. 924 a. b. G. B.

„Wenn ein Stück Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei."

---

*) Die Talmudisten sollen das Gleichniß aufgestellt haben: von zwei Kugeln, welche in eine Röhre geworfen werden, deren Ausgang verschlossen ist. Bei deren Umsturze wird diejenige zuletzt herausfallen, welche zuerst hineingeworfen wurde. Da indeß hier weder von Kugeln noch von einem Flintenlaufe die Rede ist, so kann man über die Anwendung dieses Gleichnisses oder Bildes eben nichts Anderes sagen, als: omnis similitudo claudicat.

**) Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehören bei Concursfällen mit dem, was sie von einem Jahre her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebenen Arzneien zu fordern haben, in die I. Classe. (§. 15 der allg. und §. 124 der westgaliz. Concursordnung.

§. 925 a. b. G. B.

„Die nämliche Vermuthung gilt:

„1) Wenn binnen acht Tagen bei den Schweinen die Finne, und bei den Schafen die Pocken oder Räude (Schäbe), oder wenn bei den letzteren binnen zwei Monaten die Lungen- oder Egelwürmer entdeckt werden,

2) wenn bei dem Rindvieh binnen dreißig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sogenannte Stiersucht gefunden wird,

3) wenn bei Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse, oder der Roß, wie auch der Dampf; oder wenn binnen dreißig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar, oder die Mondblindheit entdeckt wird."

§. 926 a. b. G. B.

„Von dieser rechtlichen Vermuthung (§. 924, 925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stück Viehes nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht, und den Augenschein vornehmen läßt."

§. 927 a. b. G. B.

„Vernachlässigt der Uebernehmer diese Vorschrift, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war. Immer steht aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sei."

In den von §. 924 — 925 ausgedrückten Fällen genügt für den Uebernehmer der Beweis, daß das behauptete Gebrechen wirklich vorhanden sei; der Uebergeber aber muß, um sich gegen die rechtlichen Folgen dieser Behauptung zu schützen, den Beweis führen: es sei gewiß, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sei, wohin daher die Aussage der Kunstverständigen auch lauten muß, wenn solche für ihn die gewünschte Rechtswirkung haben soll.

Wäre jedoch der Fall eingetreten, dessen im §. 927 Erwähnung geschieht, so muß der Uebernehmer den Beweis führen: a) daß das Gebrechen wirklich vorhanden sei, b) daß dasselbe schon vor der Uebernahme vorhanden war, und auf diese beiden Punkte muß daher auch die Aussage der Kunstverständigen lauten. Bliebe einer oder der andere dieser Sätze in Zweifel gestellt, so wäre der Proceß für den Uebergeber verloren.

Siebentes Hauptstück.

Vom dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

§. 151.

Hieher gehören folgende Stellen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§. **1293.** „Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder an seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewissens, den Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat."

§. **1294.** „Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines andern, oder aus einem Zufall."

§. **1300.** „Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheit seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilt. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem andern verursachet hat."

§. **1301.** „Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl., oder auch nur durch Unterlassung der besondern Verbindlichkeit das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben."

§. **1302.** „In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsätzlich zugefügt worden ist, oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so haften alle für Einen, und Einer für Alle: doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten."

§. **1323.** „Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurück versetzt, oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt."

§. **1324.** „In dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens, ist der Beschädigte volle Genug-

thuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt."

§. 1325. „Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; *) ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

§. 1326. „Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, in sofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. „Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden."

§. 152.

§. 1308. „Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder Jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hiezu selbst Veranlassung gegeben hat; so kann er keinen Ersatz ansprechen."

§. 1309. „Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachläßigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann."

§. 1310. „Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege; oder ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe; oder endlich mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten, auf den ganzen Ersatz, oder doch einen billigen Theil desselben erkennen."

§. 1311. „Der bloße Zufall trifft denjenigen in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet."

§. 1320. „Wird Jemand durch ein Thier beschädigt, so ist derjenige da-

---

*) Diese Stelle ist jedoch keineswegs dahin zu verstehen, daß der Arzt, Wundarzt ꝛc. welche den Beschädigten behandelt haben, mit ihren Deserviten an den Beschädiger gewiesen seien, denn das Recht den Schadenersatz zu fordern, hat nur derjenige, welchem der Schade zugefügt worden ist, oder diejenigen, welchen er dasselbe überträgt, nähmlich die Erben oder Cessionare. Den Fall einer Cession ausgenommen, oder wenn der Arzt nicht zugleich Erbe seines Patienten ist, hätte er daher gar nicht einmal ein Recht, einen solchen Anspruch gegen den Beschädiger zu stellen, sondern er hat seine Deserviten lediglich von dem Beschädigten eben so zu fordern, wie dieses bei einer zufälligen Beschädigung der Fall ist.

für verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereitzt oder zu verwahren vernachläßigt hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten."

§. 153.

§. 1328. „Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, und erfüllt die übrigen im dritten Hauptstücke *) des ersten Theiles festgesetzten Vaterpflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizei-Uebertretung bestraft würde, enthält das Strafgesetz."

§. 154.

In den vorstehenden Gesetzesstellen sind die möglichen Fälle der Entschädigung und Genugthuung, welche zu ihrer Erhebung die Intervention von Medicinal-Personen, benöthigen können, so deutlich ausgedrückt, daß es in der That überflüßig scheint, zu deren Erläuterung etwas beizusetzen.

Nur über das, zur zweckdienlichen Erhebung solcher Ersatzansprüche zu beobachtende Verfahren, ist es nothwendig Einiges zu bemerken, da es, bei einem nicht zweckmäßig eingeleiteten Verfahren geschehen könnte, daß der Beschädigte ungeachtet seines vollständigen Rechtes doch mit seinen Ansprüchen *nicht* aufkäme.

Wir erlauben uns daher Folgendes zu erinnern:

Nach §. 522 und 524 I. Thl. St. G. B. und nach Hofkanzleidecret vom 16. August 1831 (Gesetzsamml. für Unteröstern. 13. Thl. Seite 15) kann in dem Falle, wenn der Verletzer, wegen Verbrechen oder wegen schwerer Polizei-Uebertretung *verurtheilt* wurde, die Abschrift des Urtheils und der Entscheidungsgründe an den die Entschädigung betreffenden Stellen, so wie auch hierüber die Actencinsicht verlangt werden.

Hiedurch wird dem Beschädigten allerdings, besonders durch das dort selbst erhobene Gutachten, ein wichtiges Beweismittel zur Durchsetzung seiner Entschädigungs-Ansprüche geliefert.

Allein nach Hofdecret vom 1. Febr. 1833 J. G. S. Nro. 2591, findet diese Mittheilung in dem Falle nicht statt, wenn der Beschuldigte nicht schuldig befunden wird, d. h., wenn derselbe entweder schuldlos erklärt, oder die Untersuchung aus Mangel an zureichenden Beweisen aufgehoben wird, obwohl nach dem Inhalte des Hofdecretes vom 4. Juli 1835, F. I. G. S. Nro. 101 dem Beschädigten das Recht, eine Entschädigung im Civil-Rechtswege anzusprechen, keineswegs benommen ist.

---

*) Dasselbe handelt von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

Da es sich nun vor Beendigung einer Untersuchung nicht wohl vorhersagen läßt, ob der Beschuldigte für schuldig werde erklärt werden, und wenn dieß nicht geschieht, es sich treffen kann, daß bis zur Zeit, wo die Untersuchung beendet ist, die Heilung der Verletzung so weit fortgeschritten ist, daß deren ursprünglicher Umfang nicht mehr mit Verläßlichkeit bestimmt werden kann, so wird der Verletzte jedenfalls vorsichtig handeln, wenn er sich bei Zeiten auf diese Möglichkeit vorsieht.

Diese Vorsicht ist um so nothwendiger, weil es immerhin möglich ist, daß bei der ämtlichen Untersuchung einige die Bestimmung des individuellen Schadens betreffende Puncte unerhoben geblieben sein konnten.

Um nun diesem möglichen Nachtheile zu begegnen, wird es nothwendig sein, im Civilwege die Vornahme des Augenscheins schon früher zu veranlassen, als noch die Untersuchung beendet ist, und diesen Augenschein so oft zu wiederholen, als dieß zur Richtigstellung der die Entschädigungsansprüche begründenden Verhältniße nöthig erscheint.*)

Die Verhältniße, auf welche bei solchen Erhebungen zu sehen sind, sind Folgende:

a) die erlittenen Schmerzen,

b) die gehabten Auslagen, zeitweise oder immerwährende Erwerbloſigkeit,

c) bleibende Nachtheile am Körper, der Gesundheit u. s. w.

Ueber alle diese Umstände kann der Verletzte allerdings auch nach §. **214** der allgem. Ger. Ordng. durch den Schätzungseid den Betrag seines Schadens erweisen, und sich so die Mühe dieser Erhebungen wenigstens in dem Falle ersparen, wenn die Einsicht der Acten möglich ist.

Sollten jedoch die im Untersuchungswege gepflogenen Erhebungen nicht die nach dem Wunsche des Verletzten nöthige Vollständigkeit haben, so würde ihm immer noch die Anordnung des §. **216** der allg. Ger. Ordn. entgegen sein, wornach der Richter angewiesen ist, den Schadenanspruch nach Billigkeit, jedoch immer mit Rücksicht auf den Beschädigten zu mäßigen, welcher Folge der Kläger nur dadurch entgehen kann, daß er nachweiset, daß er den Scha-

---

*) Zufolge Hofdecret vom 6. März 1821, No. 1743, wird zwar mit Beziehung auf die §. 1338, 1239, 1340 des a. b. G. der Grundsatz ausgesprochen, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung abhängen, vor erfolgtem Urtheile des Criminalgerichtes, oder der politischen Behörde bei dem Civil-Gericht nicht angebracht werden können. — Im obigen Falle handelt es sich aber auch nicht um Anbringung einer Rechtsangelegenheit, sondern um Erhebung eines factischen Verhältnißes, ohne Rücksicht auf den Umstand, daß hiedurch eine Streitsache anhängig gemacht werde, daher diese hohe Verordnung unserer oben aufgestellten Ansicht keineswegs entgegen steht.

den nicht zu hoch anſchlage, eine Nachweiſung, welche nur auf die von uns angeführte Weiſe geliefert werden kann.

Achtes Hauptſtück.

Von der Erhebung einer ſtattfindenden Sinnenverwirrung im Civil-Verfahren.

§. 155.

Die Geſetzesſtellen welche in dem bürgerlichen Geſetzbuch von denjenigen Rechtsverhältniſſen handeln, bezüglich deren die Erhebung einer vorhandenen, entweder angeblichen oder wirklichen Sinnenverwirrung nothwendig wird, ſind folgende:

§. **21.** „Diejenigen welche wegen Mangel an Jahren, Gebrechen des Geiſtes oder anderer Verhältniſſe wegen, ihre Angelegenheiten ſelbſt gehörig zu beſorgen unfähig ſind, ſtehen unter dem beſondern Schutze der Geſetze. Dahin gehören Kinder, welche das ſiebente, Unmündige welche das vierzehnte, Minderjährige welche das vier und zwanzigſte Jahr ihres Lebens noch nicht zurück gelegt haben, dann Raſende, Wahnſinnige und Blödſinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigſtens unvermögend ſind, die Folgen ihrer Handlungen einzuſehen: ferner diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verſchwender die fernere Verwaltung ihres Vermögens unterſagt hat; endlich Abweſende und Gemeinden."

§. **48.** „Raſende, Wahnſinnige, Blödſinnige und Unmündige, ſind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu ſchließen."

§. **176.** „Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; . . . ſo kommt die väterliche Gewalt außer Wirkſamkeit, und es wird ein Vormund beſtellt; hören aber dieſe Hinderniſſe auf, ſo tritt der Vater wieder in ſeine Rechte ein."

§. **191.** „Untauglich zur Vormundſchaft überhaupt ſind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geiſtesgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geſchäften nicht vorſtehen können;" und §. **281** „wer die gehörigen Eigenſchaften zum Vormundſchaftlichen Amte beſitzet, kann auch keine Curatel übernehmen."

§. **269** und **270.** „Für Perſonen, welche ihre Angelegenheiten nicht ſelbſt beſorgen und ihre Rechte nicht ſelbſt verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundſchaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu beſtellen. Dieſer Fall tritt ein . . bei Volljährigen die in Wahn- oder Blödſinn verfallen . . .

§. 283. „Die Curatel hört auf .... wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe: .... muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung und ... zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden."

§. 310. „Personen die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten." ....

§. 566. „Wird bewiesen, daß die Erklärung (des letzten Willens) im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungültig."

§. 591. .... Sinnlose, Taube oder Stumme .... können bei letztwilligen Anordnungen nicht Zeugen sein."

Hieher gehört auch die bei §. 137 enthaltene Anordnung der Gerichtsordnung, welche derlei Personen überhaupt von der Zeugenschaft ausschließt.

§. 865. „Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, ... ist unfähig ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen."

§. 1494. „Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- und Blödsinnige, kann die Ersitzungs- und Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit lauft zwar fort, sie kann aber nie früher, als binnen zwei Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden."

§. 616. „Die einem Sinnlosen gemachte Fideicomissarische Substitution verliert ihre Kraft, wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit war ..... und die Substitution lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Curator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat."

In wie fern der von Sinnlosen angerichtete Schade zu ersetzen ist, ist in den bei §. 152 citirten §. 1308 — 1310 ausgesprochen.

§. 273. Für Wahn- oder Blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens, und nach Einvernehmung der vom Gerichte eben-

falls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. — Die Erklärung muß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 156.

Wir haben in der im V. Abschnitte des ersten Theiles enthaltenen Darstellung, als den vorzüglichsten Zweck der Erhebung eines solchen Thatbestandes den Umstand angegeben, ob derjenige, dessen Gemüthszustand erhoben werden soll, den sittlichen Werth seiner Handlungen aufzufassen im Stande war, indem von diesem Umstande die Zurechnungs-Fähigkeit desselben abhängt. Eine nur etwas aufmerksame Beachtung der im vorigen Paragraphe citirten Gesetzesstellen, wird aber jedem unserer verehrten Leser die Ueberzeugung geben, daß es sich im Civil-Verfahren um etwas ganz anderes, als um den sittlichen Werth der Handlungen, sondern darum handelt, ob der Mensch vermöge seiner Fassungsgabe den freien Gebrauch seiner Rechte ausüben könne, ohne die Besorgniß zu erregen, daß er, wegen nicht gehöriger Auffassung der ihn umgebenden Verhältniße, sich selbst Schaden an seinen Rechten zufüge, ein Verhältniß, welches auch bei wirklicher Ausbildung des sittlichen Gefühles allerdings eintreten kann. — Die Strafbarkeit einer Handlung kann daher nach 28. des II. Thl. St. G. B. schon nach dem zehnten Jahre eintreten, während der vollkommen selbstständige Gebrauch der Rechte, erst mit Vollendung des vier und zwanzigsten Jahres eintritt, somit zu einer Zeit, in welcher sich das sittliche Gefühl schon längst entwickelt haben muß.

Als Grundsatz bei Erhebung der Sinnenverwirrung im Civil-Verfahren muß daher angenommen werden, daß jeder in dem Falle für sinnenverwirrt erklärt werden müsse, bei welchem sich zeigt, daß seine geistigen Functionen so beschaffen seien, daß er vermög deren Aeußerungen, somit abgesehen von einer etwa zufällig eintretenden Unkenntniß besonderer Verhältniße — nicht im Stande sei, die Folgen seiner Handlungen einzusehen, d. h., es muß ausgesprochen werden, daß es Fälle gebe, wo derselbe die Folgen seiner Handlungen nicht einsieht, und daß dieses Nichteinsehen, in der Beschaffenheit seiner Geistesthätigkeit, und nicht in äußern Umständen gelegen sei.

Ist nun dieses nachgewiesen, so handelt es sich dann nicht mehr darum, ob es auch Fälle gebe, wo er die Folgen seiner Handlungen einsieht, denn derjenige, welcher auch nur in einigen besondern Fällen die Folgen seiner Handlungen nicht einzusehen vermag, kann, ohne Gefahr wesentlichen Nachtheil an seinen Rechten zu erleiden, nicht mehr seinem Schicksale überlassen werden, und hat daher Anspruch auf die, zu seinem Schutze erlassenen Gesetze.

Bei Erhebung des Gemüthszustandes, wird daher vorzugsweise die Be-

schaffenheit des Erkenntniß-Vermögens zu berücksichtigen sein, und sie bedarf daher keiner weitern Erörterung. Doch dürften folgende Bemerkungen zur Berücksichtigung nicht ungeeignet sein.

1) Die Erklärung, daß ein Individuum sinnenverwirrt sei, kann im Interesse gewisser Personen auch dann liegen, wenn solches ganz wohl bei Sinnen ist. Ebenso kann es, bei einer nicht vollständigen Sinnenverwirrung dem zu Untersuchenden darum zu thun sein, für verständig gehalten zu werden. Auf die Möglichkeit des einen oder andern Falles muß daher die geeignete Rücksicht genommen werden, um nicht in Täuschungen zu verfallen.

2) Der Arzt hat sich bei dieser Untersuchung keineswegs mit den Mittheilungen des Gerichtes zu begnügen, welche das Benehmen des zu Untersuchenden betreffen, sondern entweder selbst die ihm, aus wissenschaftlichen Gründen nöthig scheinenden Nachforschungen anzustellen, oder solche auf andern Wegen zu veranlassen, denn nicht der Richter, sondern der Arzt muß wissen, welche Erhebungen zum Zwecke zu führen geeignet sind. — In dem Befunde muß jedoch immer die Quelle einer solchen Mittheilung angegeben werden, damit das Gericht deren Glaubwürdigkeit und Bedeutenheit beurtheilen könne.

3) Im Gutachten über das Vorhandensein des Wahnsinns, muß insbesondere ausgesprochen werden, ob der Wahnsinn ein bleibender oder ein intermittirender sei; denn ist das letztere der Fall, so wird zwar durch das Eintreten lichter Zwischenräume die Curatel nicht aufgehoben, allein das Individuum kann in einem solchen Zustande doch gewisse Rechte ausüben, welche bei dem fortdauernden Wahnsinn selbst nicht mit Zustimmung des Curators ausgeübt werden können, z. B. die Schließung eines Ehevertrages.

4) Besonders wichtig ist es, daß im abzugebenden Befunde die Thatsachen, woraus die Irrsinnigkeit entnommen wird, angegeben werden, damit man in der Folge, wenn sich diese Thatsachen ändern, um so leichter in der Lage sei, die Irrsinnigkeitserklärung wieder aufheben zu können.

5) Nicht zu übersehen ist, daß man, besonders bei Erhebung des Blödsinnes, die an den zu Untersuchenden zu stellenden Fragen, so einrichten muß, daß sie den Ausdrücken welche derselbe zu hören gewohnt ist, entsprechen. Ohne dieser Vorsicht kann man bei sonst ganz vernünftigen Personen in die Lage kommen, wegen ihrer Unfähigkeit ganz einfache Fragen, über sonst wohlbekannte Dinge, zu beantworten, sie für blödsinnig zu halten. Frägt man, z. B. in einer Gebirgsgegend wo sich der Verfasser befindet, einen Landmann, wie heißt Du, so antwortet er höchstens mit dem Taufnamen. Frägt man ihn weiter, wie heißt Du denn noch, oder wie ist dein Zuname, so wird man in der Regel nicht verstanden. — Man muß fragen: „wie schreibst Du dich," damit hat man das Wahre getroffen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn es ſich um die Unterſuchung eines Menſchen handelt, von welchem man ohnehin bemerkt, daß er von ſehr beſchränkten Begriffen iſt, man vor Allem ſuchen muß ſich die Begriffe, um welche ſich ſeine Vorſtellungen drehen, ſo wie ſeinen Dialekt möglichſt anzueignen, ſonſt kann die Unterſuchung nie ein entſprechendes Reſultat gewähren.

§. 157.

Die Veranlaſſung zu der Erhebung der Irrſinnigkeit eines Individuums kann entweder im ſtreitigen, oder im nichtſtreitigen Gerichtsverfahren gegründet ſein.

Im erſten Falle iſt es Sache der Parthei oder ihres Vertreters, welche den Irrſinn eines beſtimmten Individuums behauptet, die durch den ärztlichen Augenſchein etwa nicht ſichtbar werdenden dießfälligen Beweismittel zu ſammeln, und Gerichtsordnungsmäßig zu erweiſen.

Solche Fälle ſind, wenn behauptet wird, daß ein Vertrag im Irrſinne geſchloſſen, und daher ungiltig ſei, oder daß eine letzwillige Anordnung im Zuſtande des Irrſinns gemacht, daß ein Zeuge irrſinnig ſei.

In dieſen Fällen wird der ärztliche Ausſpruch nur dann von rechtlichen Folgen ſein, wenn er deutlich ausdrückt, daß jener Menſch wirklich zur Zeit des fraglichen Geſchäftes irrſinnig war. Wird dieſer Umſtand durch den ärztlichen Ausſpruch im Zweifel gelaſſen, ſo iſt er für vernünftig zu halten. Dagegen muß in dem Falle, wo behauptet wird, daß ein als irrſinnig Erklärter eine Handlung zu einem Zeitpuncte vollbracht habe, in welchem er wieder bei Vernunft war, dieſer Umſtand beſtimmt ausgeſprochen werden, denn lautet er nur etwa dahin, es ſei möglich daß derſelbe damals im Gebrauche ſeiner Vernunft war, ſo gilt die rechtliche Vermuthung für das Gegentheil.

§. 158.

Die Form der Erhebung iſt wie bei einem andern Beweiſe durch Kunſtverſtändige, nämlich mit Ausſchluß des richterlichen Einfluſſes, wenn es im Wege des ſtreitigen Richteramtes geſchieht. — Im nicht ſtreitigen Richteramte iſt der richterliche Einfluß in ſoferne nicht ausgeſchloſſen, als der Richter hier allerdings berufen iſt, alle diejenigen Materialien zu liefern, von welchen die Vollſtändigkeit der ärztlichen Beurtheilung abhängt.

Die Erklärung muß nach §. 273 d. a. b. G. B. jedenfalls, um giltig zu ſein, von Aerzten (ſomit von mindeſtens zwei Aerzten) und nicht von Wundärzten, und von dieſen in Folge ſtatt gefundener Einvernehmung durch das

Gericht geschehen. Ein ausgestelltes Zeugniß ohne vorausgegangene Requisition genügt daher nicht zur rechtlichen Gültigkeit.

Der Ausspruch, d. h. die Entscheidung, ob Jemand für irrsinnig zu halten sei, hat in jedem Falle durch das Gericht zu geschehen, welches jedoch an den Ausspruch der Aerzte insofern gebunden ist, als solcher sich entscheidend für das Vorhandensein des Wahnsinns ausspricht, und den Thatsachen worauf sich ihr Ausspruch stützt, keine Bedenken entgegen stehen, welche deren Wahrheit zweifelhaft machen.

Dagegen kann, besonders im nicht streitigen Wege die Irrsinnigkeits-Erklärung auch dann erfolgen, wenn der ärztliche Ausspruch aus wissenschaftlichen Gründen zweifelhaft lassen sollte, dagegen aber dem Richter solche Handlungen des in Frage stehenden Individuums erwiesen wären, welche an und für sich nicht mit dem Bestehen vernünftiger Ueberlegung vereinigen lassen, noch auch von dem Untersuchten, durch Angabe eines stattgefundenen Irrthums, oder sonst auf eine genügende Weise erläutert werden können. Die Untersuchung wird daher nach obiger Gesetzesstelle gemeinschaftlich, durch das Gericht und die Aerzte in der Art zu geschehen haben, daß die Aeußerung der Aerzte einen, und zwar sehr wesentlichen Bestandtheil der gerichtlichen Erhebung bildet, — es wird dabei der Arzt die vom Gerichte erhobenen Thatsachen zu berücksichtigen, d. i. ihr Verhältniß zu den nach physiologischen Grundsätzen erhobenen Resultaten auszudrücken haben, und ebenso wird der Richter die Obliegenheit haben, seine eigenen Wahrnehmungen mit dem Ausspruche der Aerzte zu vergleichen, insbesondere aber dahin zu wirken haben, damit richtig gestellt werde, ob die etwa verkehrt scheinenden Handlungen des Untersuchten, sich nicht auf einem andern Wege, als eben durch die Voraussetzung der Geisteszerrüttung erklären lassen, vor allen aber zu erheben verpflichtet sein, ob und welche von Irrsinn zeugenden Handlungen wirklich von dem Untersuchten verübt worden sind, oder verübt werden.

Schlußbemerkung.

§. 159.

Mit dieſem Werke glaubt der Verfaſſer ſowohl dem minder geübten Richter, als dem noch im Fache der Gerichtsarzneikunde minder gewandten Arzte einen nicht unwichtigen Dienſt erwieſen zu haben, da es ihm das Nachleſen anderer voluminöſer Werke erſpart, und durch Vorführung der poſitiven Verordnungen, ſofern ſolche die Anſicht des Geſetzgebers über einen beſtimmten Fall ausſprechen, jede Beſorgniß eines möglichen Irrthums behebt. Durch die von dem Verfaſſer gewählte möglichſt umſtändliche Darſtellung derjenigen Anſprüche, welche die Rechtspflege an die ärztliche Wiſſenſchaft machen könne und müſſe, dürften zugleich dem erfahrnen Arzte manche Winke gegeben ſein, wie manche vielleicht ſchwierige Aufgabe zu löſen ſei. — Wenn dieſes Werk auch nur ſo viel erzielt, etwas Weniges zur Erfüllung des Wahlſpruches der Gegenwart, daß durch den Bund der Wiſſenſchaften, ihre Früchte reifen, beizutragen, ſo würde eine der ſchönſten Hoffnungen deſſelben erreicht ſein.

Anhang.

Vom Geſchäftsſtyl.

I.

Die wenigsten unserer verehrten Leser, welche dem ärztlichen Stande angehören, und nicht bereits Gelegenheit hatten, im wirklichen Staatsdienste sich mit dem Geschäftsstyle vertraut zu machen, dürften wohl den richtigen Begriff mit diesem Worte verbinden, da man sich unter dem Geschäftsstyl eine schwülstige, mit pedantischen und veralteten, nur den Eingeweihten ganz verständlichen und geläufigen Ausdrücken durchwebte Sprachweise zu denken gewohnt ist, eine Ansicht, welche vor einem Jahrhundert richtig gewesen sein mag, von deren Unrichtigkeit im gegenwärtigen Zeitpunkte aber sich Jeder, welcher einen auch nur flüchtigen Blick in die, im Laufe des gegenwärtigen und in den letzten Decennien erschienenen Gesetzbücher wirft, sich die Ueberzeugung verschaffen kann, da die darin herrschende klare, bündige und verständliche Sprache sich unmöglich mit einem andern, als in eben diesem Geiste darstellenden Style vereinigen lassen kann.

Jede Schreibart muß freilich, wenn sie entsprechend sein soll, sowohl dem Gegenstande, über welchen sie handelt, als demjenigen Standpunkte, auf welchem sich der Leser befindet, für welchen der Aufsatz bestimmt ist, angemessen sein, und in sofern wird sich freilich der Geschäftsstyl von dem zu andern Gattungen von Aufsätzen nöthigen Style unterscheiden; allein dieser Unterschied wird nie so weit gehen, daß dadurch eine andere als die jedem gebildeten Menschen geläufige Schriftsprache erfordert würde, oder daß es nicht jedem Gebildeten leicht sein sollte, durch richtige Auffassung des Gegenstandes, *über* welchen, und der Stellung der Behörde, *für* welche er schreibt, die entsprechende Ausdrucksweise vollkommen richtig zu treffen.

Folgende Bemerkungen dürften daher genügen, um jedem angehenden Geschäftsmanne hierin die nöthige Sicherheit zu geben.

Der Inhalt eines jeden Geschäftsaufsatzes hat in der Regel zum Gegenstande: **1)** ein Object, dessen Verhältnisse zu beschreiben, **2)** eine Verfügung, welche bezüglich dieses Gegenstandes als zu treffen anzutragen, oder welche als bereits getroffen zu rechtfertigen ist.

Beide Theile eines Geschäftsaufsatzes setzen daher voraus, daß der Verfasser desselben sowohl mit dem Gegenstande desselben, als mit denjenigen Gesetzen und Verordnungen, nach welchen eine bestimmte Verfügung angeordnet ist, vollkommen vertraut sei. Wie diese Vertrautheit zu erwerben sei, kann natürlich kein Gegenstand der Lehre über den Geschäftsstyl sein, sondern solche wird nur durch das sorgfältigste Studium der anzuwendenden Wissenschaft und der für den einschlagenden Zweig der Gesetzgebung bestehenden Gesetze und Verordnungen erworben.

Dieſe Geſetze ordnen nun entweder für den zu erſtattenden Aufſatz eine beſtimmte Form (z. B. eine tabellariſche, mit gewiſſen Rubriken) an, oder es iſt dies nicht der Fall.

Im erſten Falle hat der Verfaſſer des Aufſatzes die Pflicht, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nicht weniger zu ſagen, als in dem Formulare angedeutet iſt, aber auch *nicht mehr*, und zwar letzteres aus dem Grunde, weil dieſe Formulare bereits zu einem beſtimmten Geſchäftszuge beſtimmt ſind. Wird daher mehr geſagt, als zur gründlichen Beantwortung der als zu beantworten nothwendig erklärten Fragen gehört, ſo muß es entweder unberückſichtigt bleiben, oder der vorgeſchriebene Geſchäftsgang wird dadurch geſtört, weil dann das Actenſtück nicht mehr blos diejenige Verfügung veranlaſſen kann, zu deren Erzielung es beſtimmt iſt, ſondern eine andere Verfügung erheiſcht, welche vielleicht zu dem Forum einer andern Stelle, oder doch zu einer andern Abtheilung derſelben Stelle gehört, für welche es beſtimmt iſt.

Wird daher in einem ſolchen Falle von demjenigen, welchem die Verfaſſung eines ſolchen Aufſatzes obliegt, die Nothwendigkeit erkannt, noch ein Mehreres über den in Frage ſtehenden Gegenſtand zu ſagen, ſo muß dieſes in einer beſondern Eingabe geſchehen.

Tritt der zweite Fall ein, ſo bleibt die Styliſirung durchaus (mit Ausnahme einiger unbedeutender Formen, welche wir am Schluſſe dieſes Aufſatzes erwähnen werden) dem vernünftigen Ermeſſen des Schreibenden anheim geſtellt, welcher darin außer der Natur der Sache, um die es ſich handelt, insbeſondere den Standpunkt zu berückſichtigen haben wird, in welchem ſich ſowohl die Behörde, an welche der Aufſatz gerichtet iſt, zu dem Gegenſtande, über welchen zu ſchreiben iſt, als er ſelbſt ſich zu dieſer Behörde befindet.

Im Allgemeinen muß dabei von der Vorausſetzung ausgegangen werden, daß der Gegenſtand, über welchen zu ſchreiben kömmt, wenigſtens **in concreto** der Behörde unbekannt, die Verordnungen aber, welche anzuwenden kommen, derſelben bekannt ſind, und daß es dem Verfaſſer daher in letzter Beziehung nur obliege, den Behörden die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß auch er dieſelben Verordnungen berückſichtige, welche der Behörde bekannt ſind, und hierauf ſeinen Antrag oder ſeine erlaſſene Verfügung gegründet habe.

Um dieſen letzten Zweck zu erreichen, iſt es daher nothwendig, jede Verordnung mit Datum und Geſchäftszahl, und der Bezeichnung der Behörde, von welcher ſie ergangen iſt, zu citiren.

Die Schreibart iſt in der Art zu ſtellen, daß mit einer deutlichen, die chronologiſche Ordnung beobachtenden Darſtellung der Thatſache begonnen, dabei weder ein Vernunftſchluß noch eine Geſetzesſtelle eingemengt, und damit, unter Vermeidung jeder Wiederholung bis zur vollen Erſchöpfung des Gegenſtandes fortgefahren werde.

Sind Actenstücke vorhanden, so werden solche mit ⁄. ½ ⅔ u. s. w. bezeichnet, und diese Bezeichnung sowohl im Contexte als auf dem unbeschriebenen Rande, neben der Stelle, wo solche im Contexte vorkommt, aufgeführt. Diese Aufführung geschieht dort, wo nach der natürlichen Reihenfolge der Darstellung sich auf diese Actenstücke bezogen wird. Im Contexte selbst aber ist nur so viel von dem Actenstücke auszugsweise aufzunehmen, als nöthig ist, um den Fluß der Rede nicht zu unterbrechen, und zugleich darzustellen, wie der Verfasser den Inhalt des Actenstückes aufgefaßt habe.

Ist auf diese Art die Darstellung des thatsächlichen Verhältnisses erschöpft, so folgt erst die Begutachtung, d. i. der Ausspruch des Verfassers, welche Verfügungen und mit Anwendung welcher gesetzlichen Anordnungen zu treffen seien, und die Begründung dieses Antrages.

Da der Zweck eines solchen Aufsatzes kein anderer ist, als, insbesondere wenn solcher an eine höhere Behörde, oder überhaupt an eine solche gerichtet ist, welche in irgend einer Art über den in Frage stehenden Gegenstand zu entscheiden hat, selbe in die Lage zu setzen, auf Grundlage dieses Aufsatzes dieser ihrer Obliegenheit eben so nachzukommen, als wenn sie alles selbst untersucht hätte, so versteht es sich von selbst, daß der höchste Schmuck eines Geschäftsaufsatzes die detaillirteste und wahrhafteste Darstellung des thatsächlichen Verhältnisses sei; jedes Dazuthun oder Entziehen ist pflichtwidrig, selbst wenn es in der menschenfreundlichsten Absicht geschähe. Jede Aeußerung des eigenen Gefühles des Schreibenden ist ein Mangel der Darstellung, deren Zweck nicht ist, die Empfindungen des Schreibenden, sondern die Darstellung der Sache zu erfahren, um darüber die zweckmäßigste Verfügung zu treffen. — Die Zweckmäßigkeit einer Verfügung kann aber nur durch vollkommen klare Darstellung des bestehenden Verhältnisses erlangt werden. Jede Declamation, jede oratorische Ausschmückung ist daher am unrechten Orte, und erweckt gegen denjenigen, welcher sich solche erlaubt, den gegründeten Verdacht, daß es ihm weniger um Wahrheit, als um Befriedigung seines Wunsches, sein schriftstellerisches Talent glänzen zu lassen, zu thun gewesen sei, ein Bestreben, welches in einem Geschäftsaufsatze eben so lächerlich ist, als wenn Jemand, welcher ausgehen will, den andern frägt, ob es warm oder kalt ist, um darnach seine Kleider zu wählen, und dieser ihm mit einer poetischen Beschreibung eines Frühlingsmorgens antwortet.

II.

Kein Verkehr, selbst der des gewöhnlichen Lebens nicht, ist denkbar ohne einige Formen, deren Beobachtung daher nicht unterlassen werden darf. So ist es auch mit den im Geschäftsverkehre vorkommenden Aufsätzen.

Diese betreffen

a) die Titulaturen, b) die Form der Geschäftsaufsätze.

Die Titulaturen sind folgende:

Der Titel, d. h. die Anrede an eine Hofstelle ist: Ew. Majestät; so wird auch die Stelle im Conterte genannt. Nur von Außen kömmt noch die Bezeichnung der Stelle mit dem Titel (z. B. hohe k. k. Hofkammer ꝛc.)

Stellen, deren Vorstand den Titel Präsident führt, werden hochlöblich von untergeordneten Personen, und Aemter von coordinirten löblich genannt.

Andere Behörden erhalten den Titel löblich.

Bei Erlässen an untergeordnete Aemter und Personen wird kein Beisatz, nur bei jenen Personen, welche solchen zu fordern berechtigt sind, der Titel Herr gebraucht.

Die Form der Aufsätze ist folgende:

An Untergeordnete werden Decrete oder Bescheide erlassen, je nachdem der Erlaß auf einem besondern Bogen, oder sogleich auf das Stück selbst geschrieben wird.

An gleichgestellte Aemter werden, wenn das Amt mit einem Präsidenten versehen ist, Noten, von andern Behörden Schreiben erlassen. Eine Note führt keine Aufschrift, und wird nur von dem Amtsvorsteher gefertigt. Ein Schreiben beginnt mit der Anrede löbliches und der Bezeichnung des Amtes, an welches geschrieben wird, und wird auch von dem Expedienten oder Secretär mitgefertiget.

An höhere Stellen werden Berichte erstattet. Diese führen von Außen die Aufschrift der Stelle, an welche sie gerichtet sind, ohne weitere Courtoisie, dann folgt die Bezeichnung der berichtenden Stelle, und in der Hälfte der Spalte die kurze Bezeichnung des Gegenstandes des Berichtes, und in dem Falle, als solcher durch einen Auftrag veranlaßt war, Datum und Geschäftszahl desselben, nebst Angabe der Zahl der Beilagen.

Im Innern erhält die Stelle die ihr gebührende Anrede, doch wird von untergebenen Personen und Stellen in dem Falle, als die Stelle, an welche berichtet wird, nicht den Titel hochlöblich erhält, oder noch einen höhern Rang genießt, sich auch der Anrede wohllöblich bedient.

Jeder Erlaß beginnt, im Falle solcher durch eine Zuschrift oder durch einen Auftrag veranlaßt war, mit Citirung des Datums und der Geschäftszahl desselben, und des Tages des Empfanges. Im Conterte bedient man sich an gleichgestellte Behörden der Ausdrücke: geschätzte Zuschrift, hat man die Ehre ꝛc. Am Schlusse wird nur das Datum und die Bezeichnung der schreibenden Stelle gesetzt. Die Anwendung einer Courtoisie (z. B. einer löbl. ꝛc. gehorsamster Diener) würde denjenigen, welcher sich solcher bediente, lächerlich machen; bei vorgesetzten Behörden, insbesondere wenn ein untergeordnetes Amt sich einer solchen Albernheit schuldig machte, diesem eine Rüge zuziehen.

Folgende Formularien dürften genügen, um das bisher Gesagte vollkommen deutlich zu machen:

Formular eines Decretes.

(Von Innen.)

Auf Ihre Eingabe vom **13.**, erhalten am **14.** Juni **1844** in Betreff der zu O. sich zeigenden Masernepidemie, wird Ihnen hiermit bedeutet, daß von dem gefertigten Physicate unter Einem die Anzeige an das wohllöbl. k. k. Kreisamt gemacht werde. Bis die diesfällige Verfügung erfolgt, wird Ihnen aufgetragen ꝛc.

Vom k. k. Bezirks-Physicate N., am **14.** Juni **1844.**

N. N., k. k. Bezirksarzt.

(Von Außen.)

An den Chirurg Joseph N. zu O.

Formular eines Schreibens.

(Von Innen.)

An den löbl. Magistrat zu St.

In Beantwortung der geschätzten Zuschrift vom **12.**, erhalten am **13.** Juni **1844** z. Z. **913**, womit um Auskunft ersucht wurde, ob die im Bezirke N. ausgebrochene Scharlachfieberepidemie die Sperrung der dortigen Pfarrschule nothwendig mache, wird erinnert, daß ꝛc.

(Schluß wie oben.)

(Von Außen.)

An den löbl. Magistrat zu St.

Formular eines Berichtes.

(Von Innen. Halbbrüchig auf der Spalte, welche zur rechten Hand des Schreibenden ist.)

Wohllöbl. k. k. Kreisamt.

In Befolgung des erhaltenen Auftrages vom **7.**, erhalten am **10.** Juli d. J. Z. **4290**, bezüglich der im Bezirke O. ausgebrochenen Ruhrepidemie, den Finalbericht zu erstatten, wird gehorsamst Folgendes berichtet.

(Schluß wie oben.)

(Von Außen. Die Zusammenlegung geschieht in der Form eines Bittgesuches, oder blos halbbrüchig.)

Kreisamt N. N.

Das k. k. Bezirksphysicat N. N. erstattet zufolge Auftr. v. **10.** Juli **1844** Z. **4290** den Finalbericht über die im Bezirk O. ausgebrochene Ruhrepidemie.

Die Form, in welcher ein Gutachten zu erstatten ist, ist im §. **23** der Instruction über die Vornahme der gerichtlichen Leichenschau umständlich aufgeführt. Bezüglich des zu wählenden Papierformates wird sich auf das bei §. **34** Gesagte bezogen.

III.

Zum Schluſſe möge die Bemerkung dienen, daß eine ernſte, männliche Art ſich auszudrücken, aus deren Wahl man entnehmen kann, daß es dem Schreibenden um die Sache, und nicht um Nebenrückſichten zu thun iſt, das ſicherſte Mittel ſei, ſeinen Anſichten Geltung zu verſchaffen.

Anzüglichkeiten, beſonders wenn ſie die Perſon des bei einem Amte angeſtellten Individuums betreffen, ſind nie zu entſchuldigen und haben immer nachtheilige Folgen im Geſchäftsverkehr. Iſt aber der Fall ſo geſtaltet, daß man gegen die Perſon eines Angeſtellten aufzutreten ſich genöthigt findet, ſo muß dies ohne Winkelzug, mit beſtimmter Angabe der Beſchwerde, welche man gegen ſolchen hat, und ohne Einflechtung von Umſtänden geſchehen, welche ſeine Perſon zwar in einem ungünſtigen Lichte darſtellen, aber mit der Beſchwerde, welche man gegen ihn hat, in keiner Verbindung ſtehen.

Dies bezieht ſich natürlich nur auf ſolche Vergehen, welche das Amt des ſich Beſchwerenden berühren, denn perſönliche Kränkungen ſind kein Gegenſtand einer Einſchreitung des Beleidigten aus ämtlichen Rückſichten.

Außerdem, daß die Schreibart ſich von jeder Perſönlichkeit und jeder Anzüglichkeit frei halten muß, iſt es ſelbſt am unrechten Platze, witzige Vergleichungen anzuſtellen, wenn ſie auch ganz harmlos wären, denn außerdem, daß ſie den Verdacht erwecken können, daß derjenige, welcher ſich ſolcher bedient, nicht den gehörigen Ernſt angewendet habe, oder daß er die Unpartheiligkeit der Beobachtung desjenigen, welcher den Aufſatz lieſt, dadurch wankend machen wolle, iſt deren Anwendung ſogar unartig. Ein Witz gehört daher in einen Geſchäftsaufſatz eben ſo wenig, als in ein Gebetbuch.

Iſt übrigens eine Belehrung zu ertheilen, ſo muß es bei gleichgeſtellten Behörden im Tone einer freundſchaftlichen Aufklärung, gegen Untergeordnete aber doch in einer Art geſchehen, daß daraus nicht erhelle, man halte ſie nicht für vollkommene Ignoranten. Ausübung der Humanität iſt, wie überall, ſo auch im Geſchäftsverkehr eine Maßregel, welche demjenigen, der ſie übt, und Andern vielen Verdruß erſpart, und ſich mit der gewiſſenhafteſten Pflichterfüllung ſehr wohl vereinbaren läßt.

Hat man übrigens gegen eine höhere Stelle ſeine Meinung auszuſprechen, über deren Richtigkeit dieſe zu entſcheiden hat, ſo muß dies in einer Art geſchehen, woraus erhellt, daß dem Untergegebenen dieſer Umſtand nicht unbekannt iſt. In dieſer Rückſicht ſind die Ausdrücke: man ſei der unvorgreiflichen, der unmaßgeblichen Meinung, obwohl ſolche gerade nicht zu den neueſten Wendungen der deutſchen Sprache gehören, wenn ſolche nicht am unrechten Orte angebracht werden, in der That nicht ganz zu verwerfen.

Inhalt.

Vorerinnerung.

§. 1—3.

Erste Abtheilung.

Strafgesetzgebung.

Einleitung.

§. 4—5.

Erster Abschnitt.

Von den in Bezug auf Bestrafung unerlaubter Handlungen, nach Inhalt der österreichischen Gesetze, im Allgemeinen bestehenden Grundsätzen, sofern solche für die medicinisch-gerichtliche Beurtheilung von Einfluß sind.

Erstes Hauptstück. Vom Verbrechen und dessen Bestrafung und dem dabei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren. §. 6—18.

Zweites Hauptstück. Von schweren Polizeiübertretungen und deren Bestrafung, und dem dabei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren. §. 19—20.

Drittes Hauptstück. Von Polizeivergehen (einfachen Uebertretungen) und deren Bestrafung, und dem dabei zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren. §. 21.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einschreitung der Medicinalpersonen bei Erhebung des Thatbestandes zur Ausmittelung des Vorhandenseins einer sträflichen Handlung überhaupt.

Viertes Hauptstück. Von Erhebung des Thatbestandes überhaupt. §. 22—28.

Fünftes Hauptstück. Untersuchungen an Leichnamen, Skeletten und einzelnen menschlichen Gliedmaßen. §. 29—41.

Sechstes Hauptstück. Von Erhebung des Thatbestandes an lebenden Personen. §. 42—45.

Siebentes Hauptstück. Von Erhebung des Thatbestandes bei Verletzungen im Allgemeinen. §. 46—49.

Dritter Abschnitt.

Von denjenigen im Gesetze bezeichneten Gattungen der sträflichen Handlungen, zu deren Thatbestandserhebung die Intervention ärztlicher Personen erfordert wird.

Achtes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen sträflicher Handlungen, deren Thatbestand unter ärztlicher Intervention zu erheben ist, im Allgemeinen. §. 50.
Neuntes Hauptstück. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. §. 51.
Zehntes Hauptstück. Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen. §. 52 — 59.

Von dem Morde und Todtschlage.

Eilftes Hauptstück. Vom Morde und Todtschlage überhaupt. §. 61 — 67.
Vom Giftmord. §. 68 — 73.
Vom Kindesmord. §. 71 — 76.
Todtschlag, einfacher, räuberischer, und Nothwehr. §. 77.
Zwölftes Hauptstück. Von der Abtreibung der Leibesfrucht. §. 78 — 81.
Dreizehntes Hauptstück. Von Weglegung eines Kindes. §. 82 — 83.
Vierzehntes Hauptstück. Von Verwundung und anderer körperlichen Verletzung. §. 84 — 94.
Fünfzehntes Hauptstück. Von dem Zweikampfe. §. 95.
Sechzehntes Hauptstück. Von der Brandlegung. §. 96.
Siebenzehntes Hauptstück. Von dem Raube. §. 97.
Achtzehntes Hauptstück. Von dem Betruge. §. 98.
Neunzehntes Hauptstück. Von schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 99 — 100.
Selbstmord. §. 101.
Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe, und Verkauf verbotener Arzneimittel. §. 102.
Falsche oder nachlässige Behandlung eines übernommenen Kranken durch einen Arzt oder Wundarzt. §. 103.
Unbefugter oder ungesetzlicher Giftverkauf. §. 104.
Unrichtige Angabe der Zeit des Todes. §. 105.
Unterlassung der Anzeige einer bei einem Menschen sich äußernden heftigen Sinnenverwirrung. §. 106.
Zwanzigstes Hauptstück. Von schweren Polizeiübertretungen gegen die Gesundheit. §. 107.
Insbesondere:
Gegen die zur Vermeidung der Ansteckung bestehenden Vorschriften. §. 108.
Durch Verunreinigung von Brunnen ꝛc. §. 109.
Verkauf unbeschauten Fleisches. §. 110.
Vernachlässigung der Vorschriften bei Viehkrankheiten. §. 111.
Verfälschung oder gesundheitswidrige Bereitung von Getränken. §. 112.
Einundzwanzigstes Hauptstück. Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden Handlungen. §. 113.
Selbstverletzung. §. 114.
Verletzungen im Raufhandel. §. 115.

Mißhandlungen durch häusliche Züchtigung. §. 116.
Einige andere als diese Art schwerer Polizeiübertretungen bezeichnete Fälle. §. 117.
Zweiundzwanzigstes Hauptstück. Von einigen andern den ärztlichen Wirkungskreis betreffenden Anordnungen des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen. §. 118 — 121.
Ausbringung der Geheimnisse eines Kranken durch einen Arzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter. §. 118.
Betteln mit Verstellung oder künstlicher Hervorbringung körperlicher Gebrechen. §. 119.
Begangene Uebelthaten in der Trunkenheit. §. 120.
Unzüchtiges Gewerbe bei venerischer Ansteckung. §. 121.

Vierter Abschnitt.

Von der ärztlichen Einschreitung bei Erhebung des subjectiven Thatbestandes. §. 122 — 127.

Fünfter Abschnitt.

Von den ärztlichen Deserviten im Strafverfahren. §. 128 — 131.

Anhang.

Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben.

Zweite Abtheilung.

Civilgesetzgebung.

Einleitung.

§. 132.

Erster Abschnitt.

Vom gerichtlichen Verfahren, in sofern solches auf die ärztliche Intervention in Gerichtsfällen von Einfluß ist.

Erstes Hauptstück. Gerichtliches Verfahren in Streitsachen.
Eintheilung des Verfahrens in solches, in und außer Streitsachen. §. 133.
Art des Verfahrens im Allgemeinen. §. 134.
Beweisführung. §. 135.
Beweis durch Kunstverständige. §. 136 — 138.

Zweites Hauptstück. Gerichtliches Verfahren außer Streitsachen.
Dahin gehörige Fälle. §. 139.
Verfahren bei dem diesfälligen Einschreiten der Kunstverständigen. §. 140.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Rechtsverhältnissen, welche zu ihrer Erhebung das ärztliche Einschreiten erfordern.

Drittes Hauptstück. Herstellung des Beweises des Todes. §. 141—142.
Viertes Hauptstück. Von dem ehelichen Verhältnisse.
Gründe, die Eingehung einer Ehe zu versagen. §. 143—144.
Verfahren bei streitigen Eheangelegenheiten §. 145.
Gründe zur Auflösung einer Ehe. §. 145.
Schwangerschaft der Braut durch einen Dritten. §. 145.
Immerwährendes Unvermögen. §. 146.
Gründe zur Scheidung oder Trennung (bei Akatholiken). §. 147.
Fünftes Hauptstück. Von der Abstammung eines Kindes von einem bestimmten Vater.
Nachweisung der Paternität. §. 148.
Nachweisung der Erstgeburt. §. 149.
Sechstes Hauptstück. Von Verträgen.
Ungiltige Verträge zwischen Arzt und Kranken. Gesetzliche Bestimmungen bei vorkommenden Gebrechen des Viehes. §. 150.
Siebentes Hauptstück. Vom Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.
Allgemeine gesetzliche Vorschrift. §. 151.
Insbesondere bezüglich des durch Irrsinn angerichteten Schadens. §. 152.
Durch Verführung einer Weibsperson. §. 153.
Verfahren bei Erhebung der Schadenersatzansprüche bei Verletzung. §. 154.
Achtes Hauptstück. Von Erhebung einer stattfindenden Sinnenverwirrung im Civilverfahren. §. 155—156.

Anhang.

Vom Geschäftsstyl.

Alphabetiſches Inhaltsverzeichniß.

Anmerkung. Die erſte Abtheilung enthält die §§. 1—131, die zweite die §§. 132—158. Die im Anhang der erſten Abtheilung enthaltene Inſtruction über die Vornahme der gerichtlichen Leichenſchau iſt bei den betreffenden Schlagwörtern mit J. und der Zahl der §§. bezeichnet, auf welche ſich in derſelben berufen wird.

A.

Aberglaube ſ. Betrug.

Abortivmittel ſ. Abtreibung der Leibesfrucht, und fruchtabtreibende Mittel.

Abſchaffung als Strafe. §. 20.

Abſtammung eines Kindes von einem beſtimmten Vater. §. 148.

Abtreibung der Leibesfrucht. §. 13, 50, 78—81.

Aburtheilung ſ. Urtheil.

Abweſende, Erhebung des Todes derſelben. §. 142.

Achſelgrube. Inſtruction §. 37.

Actenmittheilung, §. 34, und J. §. 94.

— — wegen Erhebung von Entſchädigungsanſprüchen. §. 154.

Adelige, deren Gerichtsſtand. §. 12, 19, 132.

Advocaten-Collegium, als Spruchgericht. §. 12.

After, künſtlicher. J. §. 37.

Afterhebammen ſ. Hebammen.

Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch. §. 2, 132.

Alter des Verſtorbenen, deſſen Berückſichtigung bei der Leichenſchau. J. §. 28.

Aeltern, Mangel an Beaufſichtigung der Kinder. §. 100. Mißbrauch der häuslichen Zuchtgewalt ſ. Mißhandlung.

Ammen, Verheimlichung ſchädlicher Krankheiten. §. 100.

— — welche Kinder in ihr Bett nehmen. §. 100.

Angaben des Kranken und ſeiner Angehörigen, wie ſolche zu berückſichtigen ſind. §. 44.

Angabe, unrichtige der Zeit des Todes. §. 100.

Angehörige ſ. Kranke.

Anhetzen eines Thieres, §. 100, 152.

Anzeige gefährlicher oder bedenklicher Verletzungen und Todesfälle, §. 13, 30, J. §. 4, — ſchlecht bereiteter Arzneien, §. 100, — gifthaltigen Käſes ſ. Käſe; — der Perſonen, welche giftige oder fruchtabtreibende Mittel zum Handverkauf verlangen, ſ. fruchtabtreibende Mittel.

Aorta, J. §. 72.

Apotheke, die nicht ſogleich und an Ort und Stelle der Obduction zu geſchehende chemiſche Unterſuchung hat in einer Apotheke ſtattzufinden. §. 37.

Apotheker ſ. fruchtabtreibende Mittel, Geheimniß.

— — in wiefern ein ſolcher zur Obduction beizuziehen iſt. §. 37.

— — Uebertretungen bei dem Apothekergewerbe. §. 100, 102, 104.

Appellationsgericht. §. 12, 132.

Arbeit, öffentliche. §. 9.

Arcanum, ein ſolches iſt nur ausnahmsweiſe in einer Apotheke zu verkaufen. §. 102.

Arreſt, §. 20.

Arreſtant ſ. Verhaftete.

Aetzmittel, J. §. 47.

Arzt, Aerzte, welche zu Obductionen beizuziehen ſind. §. 29.

— — Folgen der Saumſeligkeit oder Nachläſſigkeit bei gerichtlichen Acten. §. 13.

— — Zweck von deren Einſchreitung bei den gerichtlichen Erhebungen. §. 3, 31, 38.

— — haben zur Ausmittelung des böſen Vorſatzes mitzuwirken. §. 6.

— — auch nicht angeſtellte dürfen ihre Intervention bei Obductionen nicht verweigern. §. 29.

— — ein nicht angeſtellter iſt in dem Falle einer Obduction zu beeiden. §. 29.

— — ein behandelnder kann über die Krankengeſchichte eidlich vernommen werden. §. 29.

— — dürfen Curatelen über Irrſinnige nicht übernehmen. §. 137 zweite Anmerkung.

— — Fälle der Suspendirung ſ. Operation.

— — durch einen ſolchen oder Wundarzt iſt jeder Verhaftete zu unterſuchen. §. 9.

— — ein eigens hiezu beſtellter iſt dem Verhafteten im Falle der Krankheit zuzugeben. §. 16.

— — Beiziehung des behandelnden zur Obduction. J. §. 12, 94.

— — Beiziehung des behandelnden zur Unterſuchung von lebenden Perſonen. §. 42, 45.

Arzt, demſelben iſt die Kenntniß der Geſetze nothwendig. §. 46, 47, 50, 132.
— — der Promotionseid kann die Stelle der gerichtlichen Beeidigung nicht vertreten ſ. Facultätseid.
— — ſ. Anzeige, Kunſtverſtändige und Kunſtbefund, Geheimniß, immatriculirtes Mitglied, Gutachten, Deſerviten, Verträge, Obduction. Zeugniß.
Aerztlicher Befund ſ. Kunſtbefund.
Arzneien ſ. Anzeige.
Arzneikunde, -unbefugte Ausübung. §. 100, 102.
Arzneimittel, unbefugter Verkauf. §. 98, 100, 102.
Aufſicht, Unterlaſſung der ſchuldigen bei hilfloſen Perſonen. §. 100.
Augen, §. §. 37.
Augenſchein ſ. Kunſtbefund, Thatbeſtand.
Ausgrabung einer Leiche. §. 31.

B.

Bach ſ. Waſſer.
Baden, unvorſichtiges. §. 100.
Bau, Unvorſichtigkeit bei demſelben. §. 100
Bauchhöhle, §. §. 40, 74—89; bei neugebornen Kindern iſt die Section mit deren Eröffnung zu beginnen. §. §. 113.
Bauchſpeicheldrüſe, §. §. 84.
Beamte ſ. Behörden. Beſtrafung, deren Folgen. §. 19.
Behörden, welche das Strafrichteramt ausüben. §. 12, 19. Civil- §. 132.
Beeidigung ſ. Kunſtverſtändige.
Befund, ärztlicher, muß vollſtändig ſein. §. 12. — deſſen ſonſtige Eigenſchaften. §. 33, ſ. auch Kunſtbefund.
Berauſchung, in wiefern ſolche die Zurechnung ausſchließt. §. 6, 120.
Beſchädigung ſ. boshafte Beſchädigung und Verletzung.
Beſcheide in Civilſachen. §. 134.
Bett ſ. Kinder.
Betrug, §. 50, 98.
Bettel unter Vorgeben körperlicher Gebrechen. §. 119.
Beulen, §. §. 44.
Beweis im Civilverfahren. §. 134.
Beiſitzer ſ. Thatbeſtand, Urtheil.
Bezirksärzte, §. 29.
Bier, verdorbenes und wieder aufgefriſchtes. §. 112 Anm.
Bierhefe ſ. Germwaſſer.
Blei ſ. Getränke.

Blödſinn ſ. Sinnenverwirrung.
Blutgefäße, J. §. 72.
Blutſchande ſ. Unzucht.
Boshafte Beſchädigung, §. 51.
Brand, J. §. 44, 46.
Brandlegung, §. 50, 96.
Brandmarkung, §. 9.
Braut, Schwangerſchaft derſelben. §. 145.
Brunnen ſ. Waſſer.
Brüche, J. §. 74.
Brüſte, weibliche. J. §. 37.
Bruſthöhle, J. IV. Kap. und §. 114.
Bücher, geiſtliche cenſurirte, können den Verhafteten zugelaſſen werden. §. 16.
Bürgerliches Geſetzbuch, §. 2, 132.

C. und K.

Kaffehſurrogate, geſundheitsſchädliche. §. 112.
Cadaver ſ. Leichnam.
Kaiſerſchnitt, J. §. 6, 89.
Käſe, deſſen Bereitung mit Arſenik. §. 112.
Calderoniſches Fliegenpapier, §. 112.
Catamenien ſ. monatliche Periode.
Kellereingängeverwahrung, §. 117.
Kehlkopf, J. §. 111 (bei neugebornen Kindern) ſ. auch Halshöhle.
Kerkerſtrafe, §. 8 — 10.
Chemiſche Unterſuchungen, §. 21, J. §. 103, ſ. auch Vergiftung.
Chirurgen ſ. Aerzte und Wundärzte.
Kind, Kinder, Abſtammung von einem beſtimmten Vater. §. 148, 149.
— — ſ. Geburt.
— — neugeborne, wenn ſolche als Mißgeburten zu betrachten ſind. J. §. 108.
— — todtgeborne, §. 141.
— — wenn es als lebendig geboren zu betrachten ſei. §. 141.
— — neugeborne, deren Leichnam. J. VII. Kap.
— — ungeborne, deren Rechte, ſ. Geburt.
— — unter 5 Jahren ſind zu Erwachſenen nicht ins Bett zu nehmen. §. 100.
— — Vertauſchung eines ſolchen ſ. Betrug, und §. 149.
— — Weglegung eines ſolchen, §. 82, 83.
Kindesmord, §. 74 — 76.
Ciſterne ſ. Waſſer.
Civilgerichte ſ. Behörden.

Klage im Civilverfahren, §. 134.
Kleidungsstücke, auf deren Beschädigung ist bei der Obduction zu sehen. I. §. 30.
Knallpräparate, §. 117.
Knochenbrüche, I. §. 46, 35.
Kobalt s. Scherbenkobalt.
Kokelskörner sind den Giften gleichgestellt. §. 104.
Confiscation, Verfall von Feilschaften, Waaren ꝛc. §. 20.
Collegialgerichte s. Kreisgerichte.
Koller s. Dummkoller.
Concurs, die Forderungen der Aerzte ꝛc. in Concursfällen gehören in die I. Classe. §. 150 zweite Anm.
Kopfhöhle, I. II. Kap., auch §. 40, 110.
Kopfverletzungen, bei solchen sind immer die drei Haupthöhlen des Körpers zu untersuchen. I. §. 41.
— — Gutachten über solche. §. 91.
Körperliche Sicherheit, schwere Polizeiübertretung gegen die, §. 113.
Kosten des Strafrechtsverfahrens s. erste Abth. fünfter Abschn.
Kranke s. Vernachlässigung, Bettler, venerische, Zeugen, Ansteckung.
Krankengeschichte, §. 29.
Krankheiten, ansteckende, sind ein Grund, die Einwilligung zur Ehe zu versagen. §. 144.
Kreisamt, §. 19, 20.
Kreissanitätspersonal, §. 29, 137.
Criminalarzt s. Kreissanitätspersonal.
Criminalgerichte, §. 12, s. auch Verbrechen.
Kundmachungspatente, §. 2 Anm.
Kunstbefund, Beweiskraft desselben. §. 27, 137, 138.
— — Einfluß des Richters auf solchen. §. 24.
— — Eigenschaft desselben im Civilverfahren, §. 138; im Strafverfahren, §. 3, 12.
— — Wiederholung desselben in Straffällen. §. 17, 27.
— — s. Protocoll.
Kunstverständige, deren Bestimmung. §. 3, 22, 137.
— — deren Einschreitung im Civilverfahren. §. 135, 136, 137, 138.
— — deren Beeidigung. §. 19, 24, 136, 138.
— — im Civil- und Strafverfahren, welche ausgeschlossen sind, s. Thatbestand und §. 137.
— — Beweis durch Kunstverständige im Civilverfahren. §. 135, 136.
— — in wiefern solche die Anordnungen des Gerichts zu befolgen haben. §. 23.

Kunſtverſtändige, deren Remuneration. §. 137, ſ. auch Deſerviten.
— — deren Verhältniß zum Richter. §. 27.
— — ſ. Arzt, Leichenſchau, Thatbeſtand, Sachverſtändige, Thierärzte.
Kupferne Geſchirre, §. 112.
Kuppelei, §. 50.
Kurſchmiede ſind zur Haltung einer Hausapotheke befugt. §. 102.
Curatel über Irrſinnige dürfen Aerzte nicht übernehmen. §. 139 zweite Anm.
— — Eigenſchaften zu derſelben. §. 155.
Curanden, bei Eingehung einer Ehe. §. 143.

D.

Dampf, Pferdekrankheit. §. 150.
Dampfkeſſel-Ventile, §. 117.
Darmcanal ſ. Gedärme; deſſen Unterſuchung bei Vergiftungen. J. §. 98.
Darſtellung in dem Kunſtbefunde muß für den Richter verſtändlich ſein. §. 3.
Decrete, was darunter zu verſtehen iſt. §. 3.
Deſerviten der Aerzte bei dem Kunſtbefunde, I. Abth. V. Abſchn., u. §. 137.
Defenſor, das Einſchreiten eines Defenſors im Strafverfahren findet nicht ſtatt. §. 17.
Diäten ſ. Deſerviten.
Dienſtbote, Weigerung bei Hilfeleiſtungen. §. 117.
Diploe, J. §. 51.
Doctoren ſ. Aerzte.
Drüſe, verdächtige, bei dem Rindvieh. §. 150.
Dummkoller bei Pferden. §. 150.
Duplik im Civilverfahren. §. 134.

E.

Egelwurmer bei Schafen. §. 150.
Eheliches Unvermögen, §. 146.
Eheſachen, §. 143—147.
Eheſtreitigkeiten, welcher Arzt in ſolchen einzuſchreiten hat. §. 137.
Ehetrennung, Streitigkeiten darüber gehören vor das Landrecht der Provinz. §. 144, 147.
Ehre ſ. Geheimniß.
Eid, der Facultätseid berechtigt nicht zur Ausſtellung von Zeugniſſen an Eidesſtatt. §. 136.
Eingeweide, deren Unterſuchung bei Vergiftungen. J. §. 98, ſ. Unterleib, Gedärme.

Einkommen, Mangel an demſelben iſt ein Grund, die Einwilligung zur Ehe zu verſagen. §. 144.
Einrede in Civilſachen. §. 134.
Eis, §. 100.
Eiterung, J. §. 44, 46.
Empfängniß ſ. Geburt.
Entführung, §. 51.
Entſchließung, was unter dem Ausdruck allerhöchſte Entſchließung zu verſtehen iſt. §. 3.
Entzündung, J. §. 44, 46.
Erkundigungen, vom Arzt anzuſtellende. §. 29.
Erſtgeborne, welche Kinder als ſolche zu betrachten ſeien. §. 149.
Erhängte, J. §. 3.
Ertrunkene, J. §. 3.
Erſchwerungsumſtände, §. 10.
Eſſig ſ. Zinngeſchirre.
Extremitäten, Unterſuchung derſelben bei Vergiftungen. J. §. 91.

F.

Facultät ſ. mediciniſche Facultät, Eid.
— — Eid der Chirurgen. §. 136.
Factum ſ. Thatbeſtand.
Fahren unvorſichtiges. §. 100.
Fallthüren, §. 117.
Farben giftige auf Gegenſtänden, welche mit dem menſchlichen Körper in Berührung kommen, ſind verboten. §. 112.
Faſten als Strafverſchärfung. §. 9, ſ. auch Züchtigung.
Fäulniß, §. 37, J. §. 32—35.
Finne bei Schweinen. §. 150.
Fiſchkörner, §. 104.
Fixe Idee ſ. Sinnenverwirrung.
Flecken am Leichnam ſind mit dem Skalpel zu unterſuchen. J. §. 39, 44; bei neugebornen Kindern, J. §. 109.
Fleiſch, Verkauf von unbeſchautem Fleiſch. §. 107.
Fliegenſtein, der Verkauf desſelben iſt erlaubt. §. 104.
Fontanellen, J. §. 37, 109.
Fragen ſ. Erkundigungen.
Fragepunkte, welche von Seite des Gerichts geſtellt werden, ſind bei der Obduction beſonders zu berückſichtigen, §. 31; deren Abfaſſung, §. 38, ſ. auch Thatbeſtand.

Freiheit, Störung derſelben, ſ. öffentliche Gewaltthätigkeit.
Fruchtabtreibende Mittel, §. 13; ſ. auch Abtreibung der Leibesfrucht.
Fuhren, ſ. Deſerviten.
Fuhrwerk, Beſchädigung durch ſolches. §. 100.
Fundſchein iſt eine Beilage des Protocolls, §. 26; in demſelben ſind alle den Thatbeſtand aufklärende Nebenumſtände aufzunehmen, J. §. 29; deſſen Beilagen, J. §. 24; deſſen Ausſtellung überhaupt, J. §. 11, 17—25; ſ. auch Papierformat.
Furcht, eine gegründete, macht die Einwilligung zur Ehe ungiltig. §. 145.

G.

Gallengefäße, J. §. 83.
Gebärmutter, J. §. 37, 75, 76.
Gebeine, menſchliche. §. 39, 40, 41.
Gebräuwaſſer, §. 112.
Gebrechen, geiſtige, ſ. Sinnenverwirrung.
— — körperliche, ſ. eheliches Unvermögen.
Geburt, Erhebung einer vorhergegangenen an Leichen. J. §. 75.
— — ob ein Kind todt oder lebend zur Welt gekommen. §. 141.
— — ob ein Kind ein erſtgeborues ſei. §. 149.
— — Verheimlichung derſelben. §. 100.
— — ſ. auch Kaiſerſchnitt, Nothtaufe.
Geburtshelfer ſ. Geheimniß.
Geburtshilfe, die Unfähigkeitserklärung zu derſelben hat auch die Enthebung von andern chirurgiſchen Verrichtungen zur Folge. §. 103.
Geburtstheile, J. §. 37.
Gedärme ſ. Bauchhöhle.
Gefängniß ſ. Unterſuchungsgefängniß.
Gegenbeweis im Civilverfahren. §. 134.
Gegenſchlußſchrift im Civilverfahren. §. 134.
Gegenwart des Richters. §. 24 Anm.
Geheimniſſe, Ausplauderung derſelben eines Kranken durch eine Sanitätsperſon §. 118.
Gehörgang, J. §. 37.
Geiſtliche dürfen die Ausgrabung einer Leiche nicht verweigern. §. 31.
— — welche Fragen bei Vergiftungen an ſolche geſtellt werden können. §. 70, J. §. 94.
— — ſ. Seelſorger.
Geiſtesgebrechen ſ. Sinnenverwirrung.
Gekröſe, J. §. 79.

Genick, §. 37.
Gerichtliches Verfahren in Streitsachen. §. 133—138.
— — außer Streitsachen. §. 139, 140.
— — im Strafverfahren s. Verbrechen, schwere Polizeiübertretungen, Polizeivergehen.
Gerippe s. Skelett.
Germwasser, §. 112 Anm.
Gerüst s. Bau.
Geschirre, kupferne, s. Verzinnung.
— — irdene, s. Glasur.
Geschäftsstyl s. Anhang zur zweiten Abth.
Gesinde s. Dienstboten.
Geschlechtstheile, J. §. 75, 76, 88, 109.
Gesetzbücher, §. 2.
Gesetze, deren Kenntniß ist dem Arzte nothwendig. §. 46, 47, 50, 132.
Gespenster s. Betrug.
Gesundheit, schwere Polizeiübertretung gegen dieselbe. §. 50, 107.
Geschwulst, J. §. 44.
Getränkeverfälschung, §. 112.
Getreide s. Müller.
Gewalt s. Verletzungen.
Gewaltthätigkeit, Spuren davon an einem Leichnam. J. §. 38.
Gewerbe, um das des Verstorbenen ist sich bei der Leichenschau zu erkundigen. J. §. 28.
Gewürzkrämer s. Gift.
Gift s. Vergiftung.
Giftmord, §. 66, 69—73; s. auch das VI. Kap. der Instr.
Giftverkauf, §. 104.
Glasur, §. 112.
Gliedmaßen, einzelne. §. 39—41.
Graduirte Personen s. immatriculirtes Mitglied.
Grausamkeit s. Verletzungen.
Gubernium s. Landesstelle.
Gutachten, bei solchem ist auf den Ausdruck zu sehen. §. 49.
— — der Arzt kann zu solchem besondere Erhebungen verlangen. §. 34.
— — bei gerichtlichen Leichenschauen. §. 34, 35.
— — wenn gegen ein ärztliches Bedenken obwaltet, ist solches der Facultät der Universität vorzulegen. §. 35.
— — ein zweifelhaftes kann abgegeben werden. §. 34; der Fall aber, daß gar kein Gutachten abgegeben werden kann, ist nicht denkbar. §. 34.

Gutachten, deſſen nothwendige Eigenſchaften überhaupt. §. 31—34.
— — wie ſich bei abweichenden Meinungen der Obducenten zu benehmen iſt. §. 31.
— — muß das Verhältniß der Sache mit den Worten des Geſetzes bezeichnen. §. 49.
— — wie dasſelbe zu lauten habe, wenn der Tod nicht unmittelbar aus der Verletzung folgt. §. 49.
— — ſ. auch Kunſtbefund, Leichenſchau, Verletzungen.

H.

Hafnergeſchirr ſ. Glaſur. §. 112.
Hähne, meſſingene und kupferne, bei Branntweinern und Eſſigſiedern, ſind verboten. §. 112.
Halshöhle, J. §. 42, 60, 61, 111.
Handlung, deren Erhebung ſ. Thatbeſtand. §. 48.
Hahnemann'ſche Weinprobe, §. 112.
Harnwerkzeuge, J. §. 85, 86.
Hebammen haben Perſonen, welche ihnen zur Abtreibung der Leibesfrucht Zumuthungen machen, anzuzeigen. §. 13.
— — ſ. Deſerviten.
— — ſind verhafteten Weibsperſonen in Entbindungsfällen zuzulaſſen. §. 16.
— — deren Einſchreiten bei Thatbeſtandserhebungen. §. 43.
— — welche Geheimniſſe der ihrer Pflege anvertrauten Perſonen mittheilen. §. 118.
— — haben verhaftete Weibsperſonen vor ihrer Aburtheilung zu unterſuchen. §. 9.
Helvetiſche Confeſſion ſ. Nothtaufe.
Herabfallen und Werfen durch Unvorſichtigkeit. §. 113.
Herrſchaftsämter ſ. Wirthſchaftsämter.
Herz, Herzbeutel ſ. Bruſthöhle; bei Vergiftungen, §. 98.
Hetzen ſ. Anhetzen.
Hexerei ſ. Betrug.
Hirn ſ. Kopfhöhle.
Hiebwunden ſ. Wunden.
Hochverrath, bei dieſem Verbrechen iſt Jedermann zur Anzeige verpflichtet. §. 13.
Hodenſack, J. §. 42.
Hofdecret, was darunter zu verſtehen. §. 3.
Hofkanzlei, oberſte politiſche Behörde. §. 19.

Hofmarschallamt, Instanz des allerhöchsten Kaiserhauses und der gesandtschaftlichen Personen. §. 132.
Hofrecurs im Civilverfahren. §. 134.
Höhlungen, Eröffnung derselben. §. 40, 41; mit welcher bei neugebornen Kindern die Section zu beginnen habe. J. §. 113.
Homöopathische Heilmethode, §. 102.
Honorar s. Deserviten, Verträge, Kunstverständige.
Hornhaut, J. §. 37.
Hund s. Anhetzen, Wuth.

J.

Immatriculirtes Mitglied einer Universität oder eines Lyceums. Folgen der Criminaluntersuchung und Strafe für solche. §. 18.
Impfärzte, Impfung, Behandlung derselben bei wesentlicher Ungeschicklichkeit. §. 103.
Impotenz s. Unvermögen eheliches.
Instruction für gerichtliche Leichenschauvornahme. Anhang zur ersten Abth.
Irrthum, §. 6.
Irrsinn s. Sinnenverwirrung.
Irrsinnige s. Curatel.
— — können keinen Ehevertrag errichten. §. 113.
Juden s. Nothtaufe.
— — dürfen nicht als Zeugen gegen Christen erscheinen. §. 137.
Judicium delegatum, und judicium delegatum militare mixtum. §. 132.
Jungfrauschaft, deren Erhebung am Leichnam. J. §. 64, 75.
Justizbehörden, §. 12, 130.
Justiziär, §. 12.

K. s. C.

L.

Lagerstätte der Sträflinge, §. 8.
Landesstelle ist die Oberbehörde in schweren Polizeiübertretungen. §. 19, 20.
Landesverweisung ist Verschärfung der Kerkerstrafe. §. 9.
Landgerichte, §. 12, 132.
Landrechte, §. 12, 132.
Leben s. Abwesende; schwere Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Lebens, §. 99, 100.
— — Erhebungen über dasselbe im Civilverfahren. §. 141, 142.
Lebende Personen, deren gerichtliche Untersuchung. §. 42—45.

Lebensfähigkeit der Kinder, J. F. 108; deren Erhebung im Civilverfahren, F. 141, 142.
Leber, J. F. 82; bei Vergiftungsfällen, J. F. 98.
Leibesgebrechen, ob Jemand wegen ſolchen unter Curatel zu ſtellen ſei. F. 139.
Leibesfrucht ſ. Abtreibung der Leibesfrucht, Nothtaufe.
Leichenbefund, Leichenſchau, Benehmen bei abweichenden Meinungen der Kunſtverſtändigen. F. 31.
— — bei derſelben iſt dem Arzte jedes andere Sanitätsindividuum untergeordnet. F. 31.
— — gerichtlicher Auftrag zur Vornahme. F. 31.
— — gerichtliche Fragepunkte. F. 31.
— — in wiefern ſolche bei eingetretener Fäulniß ſtattfinde. F. 37.
— — iſt unter entſprechenden Localumſtänden, mit voller Freiheit zu handeln, vorzunehmen. F. 31, J. F. 8.
— — wann ſolche vorzunehmen iſt. F. 30, J. F. 3; wann ſolche zu unterlaſſen iſt. F. 37, J. F. 33, 34.
— — wer bei ſolcher gegenwärtig zu ſein hat. F. 29.
— — beſondere Verhältniſſe bei Vornahme derſelben auf dem Lande. F. 31, 38.
— — Protocollsführung, F. 31, 32, J. F. 21.
— — ſ. Apotheker, Arzt, Erkundigung, Fundſchein, Gutachten, Leichnam, Thatbeſtand.
Leichnam, äußere Beſichtigung. J. F. 36—48.
— — Ausgrabung hat mit Beſcheidenheit zu geſchehen, darf aber nicht verweigert werden. F. 31.
— — durch Feuer oder wilde Thiere zerſtörter. J. F. 32, ſ. auch Fäulniß.
— — gefrorner. J. F. 31.
— — neugeborner Kinder. VII. Kap. der Inſtr.
— — Transportirung. F. 37, J. F. 27.
— — ſ. Todtenflecke.
— — deſſen Vorbereitung zur Unterſuchung. J. F. 30—35.
— — weiblicher, deſſen Unterſuchung. J. F. 75, 76.
— — deſſen Zuſammennähung, Reinigung nach der Obduction. J. F. 90.
— — ſ. Apotheke, Arzt, Fundſchein, Gutachten, Thatbeſtand, Vergiftung, Verletzung.
Lesbiſche Liebe ſ. Unzucht.
Licht im Gefängniß. F. 8, 16.
Lippen, J. F. 37.
Luftröhre ſ. Bruſthöhle; bei Vergiftungen, IV. Kap. der Inſtr., F. 98.

Lügen, Züchtigung wegen erwiesenen. §. 16.
Lungen, §. §. 69, 70, 115—117.
Lungenprobe, §. §. 115—118, s. auch Kindesmord.
Lyceum s. immatriculirtes Mitglied.
— — den Professoren an solchen darf das Gutachten der Aerzte nicht vorgelegt werden, wenn dagegen ein Bedenken obwaltet. §. 35, 137.

M.

Magen, §. §. 80; Untersuchung bei Vergiftungen, §. §. 98.
Magistrate, §. 12, 19, 132.
Mängel der Untersuchung sind vor der Aburtheilung zu ergänzen. §. 12.
Mastdarm, §. §. 81.
Mäusepulver s. Gift.
Medicin, Hörer der, s. Studierende.
Medicinalpersonen s. Apotheker, Aerzte, Hebammen, Geburtshelfer, Wundärzte.
Medicinische Facultät, §. 35, 137.
Menschenraub, §. 51.
Menstruation s. monatliche Periode.
Merkmale s. Thatbestand.
Messingene Hähne, §. 112.
Meuchelmord, §. 68.
Mildernde Umstände, §. 10.
Militärärzte können ebenfalls bei Obductionen verwendet werden. §. 29.
Militärgerichte in Civilsachen. §. 132.
Milz, §. §. 82.
Minderjährige s. Ehe.
Mineralkörper s. Vergiftung.
Mißgeburt, §. §. 108.
Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt. §. 113, 116.
— — s. Ehescheidung, Trennung.
Mohnköpfe s. Vergiftung.
Monatliche Periode, während solcher darf keine Züchtigung stattfinden. §. 9.
Mondblindheit bei Pferden. §. 150.
Mord, §. 50, eilftes Hauptst. der ersten Abth.
Mordversuch, §. 68.
Müller, wenn solche schädliche Mischungen zum Getreide beifügen. §. 112.
Mundhöhle, §. §. 37, 59, 109, 111.
Muthmaßungen, in wiefern solche bei dem Befunde zu berücksichtigen sind. §. 35, §. §. 29.

Mutter ſ. Kindesmord.
Muttermähler ſind bei der äußern Beſichtigung des Leichnams zu berückſichtigen. J. S. 36, 108.
— — ebenſo bei einzelnen aufgefundenen Gliedern. S. 41.
Muttermund ſ. Geſchlechtstheile.
Muttertrompete ſ. Geſchlechtstheile.

N.

Nabelſchnur, J. S. 109.
Nachſtellungen, gefährliche, ſind ein Grund zur Eheſcheidung. S. 147.
Nahrungsmittelverfälſchung, S. 110, 112.
Nähte der Schädelknochen bei neugebornen Kindern. J. S. 109.
Namen der Verlebten, um ſolche iſt bei der gerichtlichen Leichenſchau ſich zu erkundigen. J. S. 28.
— — Zuname, das Nichtwiſſen desſelben iſt nicht immer ein Zeichen von Blödſinn. S. 155.
Narrheit ſ. Sinnenverwirrung.
Nachgeburt, Unterſuchung derſelben. J. S. 88, ſ. auch Kindesmord.
Naſenhöhle, J. S. 37, 109.
Nervengeflechte des Unterleibes. J. S. 90.
Netze, J. S. 79.
Nieren, bei Vergiftungen. J. S. 98, ſ. auch Unterleib.
Nothwehr, S. 77.
Nothtaufe, S. 37, J. S. 6, 89.
Nothwendig tödtlich, ſ. Verletzungen.
Nothzucht, S. 50, 52—58.

O.

Obduction, wie bei ſolcher der Befund aufzunehmen. S. 22, 26.
Obductionsärzte, deren nothwendige Eigenſchaften. J. S. 14.
Obergericht hat die Behebung entdeckter Gebrechen in einer Unterſuchung zu veranlaſſen, S. 12; ſ. auch Appellationsgericht, Landesſtelle.
Oberſte Juſtizſtelle, S. 12.
Ohren, deren Unterſuchung bei neugebornen Kindern. J. S. 109.
Onanie ſ. Unzucht.
Operation an Lebenden darf zum Behufe der Thatbeſtandserhebung nicht vorgenommen werden. S. 42.
— — ungeſchickte. S. 103.
Oeffentliche Gewaltthätigkeit, S. 50, 51.
Opium ſ. Gift.

P.

Papierformat des Fundscheines und anderer Eingaben. §. 34, 36.
Patente, was darunter zu verstehen. §. 2 Anm. 2.
Paternität, §. 148, 149.
Pederastie s. Unzucht.
Pestvorschriften. §. 107, 108.
Pferdekrankheiten, welche den Kaufvertrag aufheben. §. 150.
Pfleggerichte, §. 12, 132.
Pippen, messingene oder kupferne, s. Hähne.
Pocken der Schaafe, §. 150.
Politische Obrigkeiten, §. 19.
Polizeidirectionen, §. 19.
Polizeivergehen, §. 21, s. auch schwere Polizeiübertretungen.
Postporto s. Kosten.
Präturen, §. 12, 132.
Proceß s. Untersuchungsproceß, streitiges Verfahren.
Professoren der gerichtlichen Arzneikunde, deren Gegenwart bei Obductionen. §. 29, s. auch Lyceal-Professoren.
Protocollsführung, §. 22, 36, J. §. 92; insbesondere im Civilverfahren, §. 137, 138.
Protomedicus, wie dessen Meinung in Ehestreitigkeiten einzuholen ist. §. 137.

Q.

Quetschungen, J. §. 43, 44.

R.

Rachenhöhle, J. §. 37, 111.
Raserei s. Sinnenverwirrung.
Raub, §. 50, 66, 97.
Räude bei Schafen, §. 150.
Raufhandel, Verletzung im, §. 115.
Recepte s. Geheimniß.
Recht, Rechtsbegriff, §. 2.
Rechtmäßigkeit der Geburt s. Geburt.
Recurs in Civilsachen, §. 134; im Strafverfahren, §. 17, 20.
Regierung s. Landesstelle.
Reinigung s. monatliche Periode, Schüblinge.
Reisen s. Deserviten.
Reiten, unvorsichtiges, §. 100.

Reizen der Thiere. §. 100.
Replik in Civilſachen. §. 134.
Rettungsverſuche, J. §. 6, 32.
Richter ſ. Kunſtbefund.
Rinderpeſt ſ. Viehſeuche.
Rindvieh, Krankheit des, §. 150.
Ringelblumen ſ. Saffran.
Roſoglio, ſchädliche Bereitung desſelben. §. 112.
Rotz bei Pferden. §. 150.
Rückgrad, §. 37, 57.
Ruthenſtreiche ſ. Züchtigung.

S.

Säugende Weibsperſonen dürfen nicht gezüchtiget werden. §. 9.
Sachverſtändige, §. 24, ſ. auch Kunſtverſtändige.
Saffran, Verfälſchung durch Ringelblumen. §. 112.
Sanitätsperſonal, demſelben iſt die Kenntniß und der Beſitz der Leichenſchau-Inſtruction v. J. 1814 vorgeſchrieben, §. 29; ſ. auch Aerzte, Apotheker, Geburtshelfer, Wundärzte, Hebammen.
Saumſeligkeit ſ. Befund.
Satzſchriften, §. 134, 135.
Schafe, deren Krankheiten. §. 150.
Schäbe bei Schafen §. 150.
Schadenerſatz und Genugthuung, §. 151 — 154.
— — bei körperlichen Verletzungen, §. 151 — 154.
Schamhaftigkeit, weibliche, iſt bei der Thatbeſtandserhebung zu berückſichtigen. §. 43.
Schandbühne, §. 9.
Scheidung ſ. Ehe.
Scheintod, J. §. 6, 32.
Scherbenkobalt, der Verkauf desſelben iſt erlaubt. §. 104.
Schlägerei ſ. Raufhandel, Todtſchlag.
Schlund, J. §. 98, 111; ſ. auch Halshöhle.
Schlußſchrift, §. 134.
Schnitt, wie ſolcher bei der Section zu führen. J. §. 40.
Schnittwunden ſ. Wunden.
Schonung des Verletzten ſ. lebende Perſonen.
Schriftſteller, deren Citirung bei Abgabe des Gutachtens. §. 33, J. §. 21.
Schübling e, deren Behandlung. §. 127.
Schubſtuben ſind rein zu halten. §. 127.

Schußwunden, J. §. 45.
Schwachsinn s. Betrug, Sinnenverwirrung.
Schwangere, Section einer, J. §. 75, 89, 90.
— — s. Züchtigung.
— — von außerehelichem Beischlaf haben die stattgefundene Geburt oder Fehlgeburt anzuzeigen. §. 100.
— — weibliche Leichen. J. §. 75, 90.
Schwangerschaft der Braut von einem Dritten. §. 145.
— — einer Witwe begründet das Recht auf Alimentation. §. 148 Anm.
Schwere Polizeiübertretungen, §. 5, 19, 20, 99—121.
Schwere Verwundung oder Verletzung. §. 84—94
Section, mit welcher Höhle die Section zu beginnen habe. J. §. 40; Ausnahme bei neugebornen Kindern, J. §. 113; es sind in der Regel alle drei Höhlen zu eröffnen, J. §. 41, 42.
— — Gegenanzeigen wider solche. §. 37, J. §. 6, 32.
— — nach beendigter hat der Chirurg den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen. J. §. 11.
— — die Sectionswerkzeuge hat der Chirurg herbeizuschaffen. §. 31, J. §. 11.
— — s. auch Leichenschau, Leichnam, Verletzung.
Seelsorger ist dem Verhafteten in Todesgefahr beizugeben. §. 16.
Selbstmord, §. 100, 101, s. auch §. 66.
Selbstbefleckung s. Unzucht.
Selbstverletzung, §. 113, 114.
Sicherheit des Lebens, schwere Polizeiübertretung gegen die, §. 99—106.
— — der Gesundheit, schwere Polizeiübertretung gegen die, § 107—112.
— — schwere Polizeiübertretung gegen die körperliche, §. 113—117.
Sinnenverwirrung, deren Erhebung im Strafverfahren. §. 17, 122—127.
— — deren Erhebung im Civilverfahren. §. 155—157.
— — macht unfähig, eine Ehe einzugehen. §. 143.
— — deren rechtliche Folgen. §. 139.
— — Verhehlung einer sich äußernden heftigen. §. 100, 106.
Sinnenverwirrter, wer den durch einen solchen angerichteten Schaden zu ersetzen habe. §. 152.
Skelette, deren Untersuchung. §. 39, 40.
Sondirung der Wunden an lebenden Personen zum Behufe der Thatbestandserhebung. §. 42.
— — an Leichnamen ist die Anwendung von Sonden verboten. J. §. 38.
Speisesaftgang, J. §. 84.
Speiseröhre, J. §. 111, s. auch Brusthöhle.

Spielwaaren, deren Bemalung mit giftigen Farben ist verboten. §. 112.
Spritzen, kupferne oder messingene, zum Würstfüllen, sind verboten. §. 112.
Spruchgerichte, §. 12.
Staar, schwarzer, bei Pferden. §. 150.
Stadtgerichte s. Magistrate.
Stadtphysici sind zur Vornahme gerichtlicher Leichenschauen berufen. §. 29.
Stärken der Wäsche mit Mineralfarben ist verboten. §. 112.
Stätigkeit der Pferde. §. 150.
Stichwunden, J. §. 43, s. auch Verletzungen.
Stiersucht beim Rindvieh. §. 150.
Stimmritze s. Halshöhle.
Strafen s. Verbrechen, schwere Polizeiübertretung, Polizeivergehen.
Strafgesetzbuch, §. 2.
Straßenverstellung zur Nachtzeit. §. 113.
Streitsachen s. gerichtliches Verfahren.
Stockstreiche s. Züchtigung.
Studierende, Verfahren bei Criminalunterſuchungen, §. 18 Anm.
Studienzeugnisse, ihre Verfälschung wird als Betrug bestraft. §. 98 Anm.
Sugillationen bei Leichen neugeborner Kinder. J. §. 44, 109.
Syndicus, §. 12.
Syphilitische s. venerische Krankheit.

T.

Tabakrauchen im Verhafte ist verboten. §. 16.
Taufe s. Nothtaufe.
Täuschungen, wie solche bei Erhebung des Thatbestandes an lebenden Personen zu vermeiden sind. §. 44, 45.
Thatbestandserhebung im Allgemeinen. §. 22—28.
— — an lebenden Personen. §. 42—45.
— — bei Verletzungen. §. 46—49.
— — an Leichnamen, Skeletten oder einzelnen Theilen des menschlichen Körpers. §. 29—41.
— — die Schamhaftigkeit ist dabei nicht zu verletzen. §. 43.
— — wie der Arzt sich bei solcher über Thatsachen auszusprechen habe, welche kein Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung sind. §. 46.
Thatbestand, zu dessen Erhebung ist der Richter berufen. §. 22—26.
— — ist im Falle eines Verbrechens vom Criminalgerichte, in dringenden Fällen von der politischen Obrigkeit zu erheben. §. 14.
— — bis zu dessen Erhebung ist Alles, soweit es ohne größern Schaden möglich ist, im vorigen Stande zu belassen. §. 14.

Thatbeſtand, in wiefern zu deſſen Erhebung die Intervention von Medicinalperſonen nothwendig iſt. §. 46, 63.
— — iſt in dem Falle, wo der Thäter unbekannt iſt, mit noch größerer Genauigkeit zu erheben. §. 22.
— — Unterſchied zwiſchen objectivem und ſubjectivem. §. 23.
— — objectiver. §. 21—121.
— — ſubjectiver. §. 23, fünfter Abſchnitt erſte Abth.
— — vom criminellen, §. 14; von dem bei ſchweren Polizeiübertretungen, §. 19; bei Polizeivergehen, §. 21.
— — von demſelben bei den einzelnen Gattungen von Verbrechen und ſchweren Polizeiübertretungen, ſofern ſolcher die Intervention ärztlicher Perſonen erfordert, handeln der dritte und vierte Abſchnitt der erſten Abtheilung.
— — ſ. Täuſchung, Unterſuchung, Verband.
Thierärzte, §. 102, 136, ſ. auch Kunſtverſtändige.
Thiere, ſ. Anhetzen, Wuth.
Thorax, J. §. 63.
Tod, Beweis des erfolgten Todes im Civilwege. §. 141.
Todesangabe, unrichtige. §. 100, 105.
Todesſtrafe, §. 7.
Todesurſache, J. §. 41, 42.
Todtenbeſchau ſ. Leichenſchau.
Todtenflecke, J. §. 36.
Todtgeborne Kinder ſ. Kinder.
Tödtliche Verletzungen ſ. Verletzungen.
Todtſchlag, §. 50, 66, 67.
Töpferwaaren ſ. ſchlechte und ſchädliche Glaſur, §. 112.
Tragant, deſſen Färbung. §. 112.
Trennung ſ. Ehe.
Trinkwaſſer ſ. Waſſer.
Trunkenheit, wie die in ſolcher begangenen Verbrechen zu behandeln ſind. §. 6 Anm., 120.

U.

Uebertretungen ſ. Polizeivergehen, ſchwere Polizeiübertretungen.
Umſtände, erſchwerende und mildernde. §. 10.
— — welche der Thäter benützt, gehören auch zum Thatbeſtande des Verbrechens. §. 62.
Ungeborne Kinder ſ. Kinder.
Univerſität ſ. immatriculirtes Mitglied, mediciniſche Facultät.

Ungeziefer ſ. Gift.
Unglücksfälle, bei ſolchen müſſen die Wundärzte unweigerlich Hilfe leiſten. §. 103 Anm.
Unmündigkeit, in wiefern ſolche vom Verbrechen ausſchließe, §. 6; ſo wie von Schließung einer Ehe, §. 143.
Unſinnige ſ. Sinnenverwirrung.
Unterkiefer, §. §. 59.
Unterleib, Unterſuchung desſelben bei Obductionen. §. V. Kap.
Unterſuchung muß vollſtändig geführt werden, damit bei der Aburtheilung kein Anſtand obwalte. §. 12.
— — ſ. Thatbeſtand.
Unvermögen, eheliches. §. 144, 146, 147.
Unterſuchungsgefängniſſe, §. 16.
Unwiſſenheit, in wiefern ſolche die Zurechnung ausſchließe. §. 6
— — bei Behandlung eines Kranken. §. 103.
Unzucht, §. 50, 52—59, ſ. auch Nothzucht.
Unzüchtiges Gewerbe, §. 121.
Urtheil in Civilſachen, §. 134; bei Verbrechen, §. 12, 17; bei ſchweren Polizeiübertretungen, §. 19; bei Polizeivergehen, §. 21.

V.

Vaterſchaft, §. 148, 149.
Veneriſche Krankheit ſ. Ammen, unzüchtiges Gewerbe.
Verband, wann die Abnahme desſelben geſchehen könne. §. 42.
Verbrechen, §. 5, 6, 84—94.
Verbrennungen und Verbrühungen. §. §. 47.
Verfahren ſ. gerichtliches Verfahren.
Verfälſchungen ſ. Getränke.
Verführung zur Unzucht. §. 59, ſ. auch Schadenerſatz, §. 153.
Vergehen ſ. Polizeivergehen.
Vergiftung ſ. Gift, Giftmord, §. VI. Kap.
Vergiftete Werkzeuge, ob ein ſolches angewendet worden ſei, iſt bei Verletzungen zu ſehen. §. §. 43.
Verhaft ſ. Gefängniß, Lügen, Sinnenverwirrung.
Verhör, ſummariſches. §. 15.
Verhehlung des Geräthes eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen. §. 108.
Verkauf ſ. Arzneimittel.
Verletzung und Verwundung. §. 50.

Verletzung und Verwundung, zweideutige und tödtliche haben Chirurgen nach dem ersten Verbande anzuzeigen. §. 13.
— — an Leichnamen, ist zu sehen, ob solche noch während des Lebens oder erst nach dem Tode beigebracht sind. J. §. 48.
— — Bestimmung des Grades der Gewalt und Grausamkeit. §. 48.
— — Eintheilung in absolute, per se etc., lethale. §. 62, 86, 88.
— — innere, wie das Gutachten über solche zu lauten hat. §. 91.
— — welche sich am Leichnam vorfinden, deren Beschreibung. J. §. 38, 48.
— — deren Spuren sind besonders bei der Untersuchung neugeborner Kinder aufzusuchen. J. §. 109.
— — schwere. Vierzehntes Hauptst., §. 84—94.
— — als schwere Polizeiübertretungen, §. 93.
— — s. Gesundheit.
— — s. körperliche Sicherheit, Sicherheit des Lebens.
— — nothwendig tödtliche. §. 66.
— — wann über solche das Gutachten abzugeben ist? §. 91.
— — durch Zusammentreffen mehrerer tödtlich. §. 94.
— — s. Gutachten, Kunstverständige, Leichnam, Thatbestand; endlich das ganze siebente Hauptstück so wie sämmtliche im dritten Abschnitte enthaltenen Hauptstücke.
Vermißte s. Abwesende.
Vermuthungen s. Muthmaßungen.
Vernunft, Beraubung derselben. §. 6, s. auch Sinnenverwirrung.
Verordnungen, nachträgliche zu dem Straf- und bürgerlichen Gesetzbuch. §. 2 zweite Anm.
Verrenkungen, J. §. 46.
Verschärfungen der Strafe. §. 9.
Verschwägerte, welches im Civilverfahren bedenkliche Zeugen seien. §. 137.
Verschwiegenheit s. Geheimniß.
Versuch eines Verbrechens. §. 6.
Vertheidiger s. Recurs.
Vertilgung des Geräthes eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. §. 108.
Vertrag mit einem Arzte wegen Uebernehmung einer Kur. §. 150.
Verunreinigung s. Wasser.
Verwandte, welche im Civilverfahren bedenkliche Zeugen seien. §. 137.
Vieh, gesetzliche Bestimmungen beim Verkaufe. §. 150.
Viehseuche, Uebertretung der bei einer solchen geltenden Vorschriften. §. 111.
Visum repertum s. Gutachten, Leichenschau.
Vormundschaftsverlängerung s. Sinnenverwirrung.

Vorſatz, böſer, gehört zu den Verbrechen; directer und indirecter böſer Vorſatz. §. 6.
Vorſpann ſ. Koſten.

W.

Wahnſinn ſ. Sinnenverwirrung.
Wahnſinnige ſ. Irrſinnige.
Wärterin ſ. Kinder.
Warzen ſ. Gliedmaßen einzelne.
Waſſer, Verunreinigung desſelben. §. 109.
Weglegung eines Kindes. §. 50, 82, 83.
Wehmutter ſ. Hebamme.
Weiblicher Leichnam ſ. Leichnam.
Weibsperſonen, verhaftete, ſind vor ihrer Aburtheilung durch eine Hebamme zu viſitiren. §. 9.
— — dürfen während ihrer Periode nicht gezüchtiget werden. §. 9, ſ. auch ſäugende Weibsperſonen.
Wein, Weinlager ſ. Getränke.
Weinprobe, Hahnemann'ſche. §. 112.
Werkzeug, Beurtheilung der Lebensgefährlichkeit eines ſolchen. §. 67 No. 9, ſ. auch vergiftete Werkzeuge, J. §. 43.
Widerſpenſtigkeit ſ. Züchtigung.
Wilde Thiere ſ. Thiere.
Winkelarznei ſ. Arznei.
Wirthe ſ. Getränke.
Wirthſchaftsämter, §. 14.
Witwe, deren Alimentationsanſprüche, wenn ſie ſchwanger iſt. §. 148.
Wohnungen, zu frühes Beziehen. §. 100.
Wundarzt ſ. Arzt.
Wundarzneikunſt ſ. Arzneikunſt.
Wunden ſ. Verletzungen.
Wundzettel ſ. Fundſchein.
Würmer ſ. Gedärme.
Würmer bei Schafen oder Pferden. §. 150.
Wurmbiscoten, §. 102 Anm.

X. Y.

Vacant.

Z.

Zahnarzt s. Arzt.
Zahnmittel s. Arzneimittel.
Zeugen s. Leichenschau.
Zeugenverhör, Vorsicht bei kranken Zeugen. S. **134** Anm.
Zeugnisse s. Studienzeugnisse.
Zeugniß s. Polizeivergehen, Kunstverständige, Eid, Verhaftete, S. **134, 139.**
Zeugungstheile, J. S. **87.**
Ziegeldecker haben sich bei ihrer Arbeit zu befestigen. S. **117.**
Zinn, Zinngießer, Zinngeschirre, S. **112.**
Züchtigung, als Strafe bei schwerer Polizeiübertretung. S. **20.**
— — als Verschärfung der Strafe s. Verschärfung.
— — wegen Widerspenstigkeit, Lügen und Entweichungsversuchen. S. **16.**
— — darf nie ohne vorausgegangene ärztliche Besichtigung, an schwangern, säugenden oder ihre Periode habenden Weibspersonen aber gar nicht stattfinden. S. **9**, s. auch Mißhandlung.
Zuckerbäckerwaaren, deren Färbung. S. **112.**
Zunge, J. S. **37.**
Zuseher, welche bei der Leichenschau nicht zu dulden sind. J. S. **13.**
Zwerchfell, Untersuchung desselben. J. S. **113.**
Zweikampf, S. **95.**
Zwillinge, Verwechslung von solchen. S. **149.**

Verbeſſerungen.

Seite 18 §. 10 zweite Zeile ſtatt 4 bis 5 lies 1 bis 5.
Seite 21 §. 13 gehört die Anmerkung **) zum folgenden Abſatze oder zu §. 22 der Inſtruction v. J. 1808.
Seite 25 §. 18 Anmerkung ††) ſtatt Körperſtrafe lies Kerkerſtrafe.
Seite 38 Zeile 7 von oben ſtatt gegeben, oder den lies zu geben, oder der.
Seite 38 Zeile 8 von oben iſt nach anzuzeigen ſind einzuſchalten.
Seite 45 Zeile 8 von oben iſt nach erhellt dieſes einzuſchalten.
Seite 45 Anmerkung *) Zeile 3 ſtatt Stelle lies Stellung.
Seite 78 §. 53 Z. 7 von unten iſt nach Falle einzuſchalten b.
Seite 79 Zeile 6 von oben ſtatt §. 111 lies 112.
Seite 80 Zeile 8 von unten haben die Worte nicht nur auszubleiben.
Seite 110 hat die Ueberſchrift des §. 77 zu lauten:
Todtſchlag, einfacher, räuberiſcher; Nothwehr.
Seite 111 Zeile 3 von unten iſt nach desſelben einzuſchalten nicht.
Seite 120 Zeile 7 von unten haben die Worte für den Verletzten wegzubleiben.
Seite 129 Zeile 6 von oben ſtatt ſie lies es.
Seite 136 Zeile 9 von oben ſtatt durchaus nicht lies nicht durchaus.
Seite 142 Zeile 18 von oben ſtatt Unbefugtes oder verdächtiges Halten ſchädlicher Thiere lies Unbefugtes Halten oder Verwahloſung ſchädlicher Thiere.
Seite 150 Zeile 14 von unten hat das Wort obrigkeitlichen auszubleiben.
Seite 157 Zeile 10 von oben iſt nach unverzinnten kupfernen einzuſchalten.
Seite 171 Zeile 14 von unten hat das Wort nicht wegzubleiben.
Seite 171 Zeile 13 von unten ſtatt andere lies dieſelben.
Seite 172 Zeile 10 und 13 von oben ſtatt phyſiſche und phyſiſchen lies pſychiſche und pſychiſchen.
Seite 254 Zeile 21 von oben ſtatt Vorhandenſein lies Kenntniß.
Seite 268 Zeile 5 von oben ſtatt Gewiſſens lies Gewinnes.
Seite 274 §. 156 Zeile 15 von oben ſtatt nach 28 lies nach §. 28.

Gedruckt bei Franz Edlen v. Schmid.

Im Verlage von Mörschner's Witwe & W. Bianchi.

Date Due

DEC 13 73

YALE
MEDICAL
LIBRARY

Demco 38-297

Accession no. 25126

Author Ney:
Systematisches
Handbuch.

Call no. RA1022
A9
845N